Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1888)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Raths.

Bern, den 16. April 1888.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 14. Mai festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Zur ersten Berathung.

- 1. Ueber den Primarunterricht.
- 2. Ueber die direkten Steuern.
- 3. Abänderung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen.
- 4. Stempelgesetz.
- 5. Gemeindesteuergesetz, theilweise Abänderung.

Dekretsentwürfe.

Vollziehungsdekret zum Gesetz betreffend Ab- 1. I änderung des französischen Civilgesetzbuches. 2. I Tagblatt des Grossen Rathes — Bulletin du Grand Conseil. 1888.

- Vollziehungsdekret zum Gesetz über die Kantonalbank.
- 3. Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen.
- 4. Abänderung von § 13 des Vollziehungsdekrets vom 26. November 1877 für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet.
- 5. Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

- 1. Ersatzwahlen in den Grossen Rath.
- 2. Bericht über das Ergebniss der Volksabstimmung vom 26. Hornung über drei Gesetze.
- 3. Bericht und Antrag über die Motion des Herrn Grossrath Burkhardt betreffend Verfassungsrevision.

Der Direktion des Gemeindewesens.

- 1. Rekurs der Gemeinde Les Bois.
- Rekurs der Gemeinde Langnau in einem Gemeindesteuerstreit.

Der Kirchendirektion.

Bisthumsangelegenheit.

Der Justizdirektion.

Korporationsrechtsertheilung.

Der Polizeidirektion.

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.
- 3. Vortrag über die Arbeitsanstalten.
- 4. Neubau einer Scheune auf dem zur Thorbergdomäne gehörenden Geissmontgut.

Der Finanz- und Domänendirektion.

- 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 2. Nachkredite.

3. J. Gisiger, Schuldnachlassgesuch.

4. Interpellation des Herrn Dürrenmatt und Mithafte betreffend Verantwortlicherklärung der Behörden und Beamten der Kantonalbank.

5. Eröffnung eines Kontokorrents für die Baudirektion zur Ausrichtung der bewilligten Staatsbeiträge an Flusskorrektionen und Wildbachverbauungen.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Erziehungsdirektion.

- 1. Antrag zum Anzug der Herren Bühlmann und Mithafte betreffend Aufstellung eines Erziehungs-
- 2. Vertrag mit der Inselkorporation hezüglich der mit der Insel verbundenen Hülfsanstalten der Hochschule.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Strassen- und Brückenbauten.

2. Expropriationen.

- 3. Baumpflanzungen auf den Strassen des Staates.
- 4. Staatsbeitrag an die Korrektion der Engstligen bei Frutigen.

Der Direktion des Vermessungswesens.

Rekurse der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Oeschenbach betreffend Veränderungen im Territorialbestand.

Wahlen:

- 1. Des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten und zweier Stimmenzähler des Grossen Raths;
- 2. eines Mitglieds der Bittschriftenkommission an
- Platz des ausgetretenen Herrn Viatte; 3. eines Mitglieds des Regierungsraths an Platz des verstorbenen Herrn Rohr;
- 4. des Regierungspräsidenten;
- 5. des Generalprokurators;
- 6. des Salzhandlungsverwalters;
- 7. der Gerichtspräsidenten von Bern und Fraubrunnen;
- 8. von Stabsoffizieren.

Anzüge.

- 1. Des Herrn Schürch und Mithafte bezweckend Vorlage eines neuen Vollziehungsdekrets über Civilstand und Ehe.
- 2. Des Herrn A. v. Wattenwyl bezweckend Sicherung des Fortbestandes der Blindenanstalt.
- 3. Des Herrn Demme bezweckend Gründung einer kantonalen Gewerbeschule.
- 4. Des Nämlichen bezweckend Reorganisation der Muster- und Modellsammlung.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Donnerstag den 17. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossraths-Präsident: O. v. Büren.

Erste Sitzung.

Montag den 14. Mai 1888,

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Vice-Präsident Bailat.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder; abwesend sind 94, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Bigler, Boss, Bühlmann, v. Büren, Geiser, Kaiser (Büren), Knechtenhofer, Kohler, Kohli, Koller, Liechti, Mérat, Meyer, Nägeli (Guttannen), Nussbaum (Worb), Dr. Reber, Rebmann, Romy, Scherz (Inselverwalter), Tièche (Reconvillier), Dr. v. Tscharner, Weber (Biel), Will, Wolf, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Bertholet, Beutler, Blösch, Bürgi, Burren, Choquard, Déboeuf, Dubach, Fahrny, Fattet (Porrentruy), Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gigon, Glaus, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, Hänni, Hegi, Hennemann, Herzog, Hirschi, Hefmann (Belligen), Hayrettin Hestettler, Hubacher Hofmann (Bolligen), Hornstein, Hostettler, Hubacher, Jobin, Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Delémont), Klossner, Knuchel, Krenger, Kunz, Laubscher, Linder, Locher, Marschall, Marti (Bern), Marti (Lyss), Maurer, Morgenthaler, Nägeli (Meiringen), Neiger, Péteut, Rätz, Reichenbach, Rem, Renfer, Rieder, Rolli, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Ruchti, Schneeberger (Orpund), Stämpfli (Zäziwyl), Steiner, Trachsel, Tüscher, v. Wattanwalz, May Waymeille, Wormath, Wiedman, Zehnder tenwyl v. May, Wermeille, Wermuth, Wiedmer, Zehnder, Zingg (Erlach), Zurbuchen.

Herr Vicepräsident Bailat eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Herr Grossrathspräsident Otto v. Büren ist leider krank und heute und während der ganzen Session verhindert, zu präsidiren. Herr Bühlmann, der ersternannte Vicepräsident, ist wegen dringenden Geschäften — er ist heute in Airolo — ebenfalls in die Unmöglichkeit versetzt, zu präsidiren. Es ist mir also, als zweitem Vicepräsident, die Ehre zu theil geworden, Ihre Verhandlungen zu leiten.

Ich bin angesucht worden, trotzdem die deutsche Sprache nicht meine Muttersprache ist, die Verhandlungen deutsch zu präsidiren. Ich muss aber um Ihre Nachsicht bitten, und ich denke, Sie werden

mir dieselbe nicht vorenthalten.

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste.

Gesetz über den Primarunterricht.

Dr. Gobat, Frziehungsdirektor. Der Entwurf dieses Gesetzes ist, wie Sie wissen, seit einigen Wochen fertiggestellt. Es kann sich aber in dieser Session nicht darum handeln, denselben zu berathen, weil nicht anzunehmen ist, das bei einem so grössen und wichtigen Gesetz die Kommission während der Session des Grossen Rathes zusammenkommen kann. Die Regierung nimmt also an, es werde dieses mal nur die Kommission für das Gesetz ernannt und es werde die Berathung erst in der nächsten Session beginnen.

Präsident. Ich habe vergessen, Ihnen mitzutheilen, dass Herr Bühlmann dem Präsidium einen Brief zugesandt hat nebst einem «Entwurf-Gesetz betreffend die Reorganisation der Schulbehörden». Der

Brief lautet wie folgt:

«Wegen Abwesenheit in dringenden Geschäften ist es mir leider absolut unmöglich, den Sitzungen des Grossen Rathes vom Montag und Dienstag dieser Woche beiwohnen zu können. Es ist mir dies um so unangenehmer, als ich im Falle gewesen wäre, bei Anlass der Traktandenerledigung das Wort zu ergreifen. Ich erlaube mir deshalb, solches schriftlich zu thun und Sie höflichst zu ersuchen, beantragen zu wollen, es sei der Vortrag der Erziehungsdirektion über den Anzug des Unterzeichneten und Mithaften betreffend Errichtung eines Schulrathes u. s. w. an eine Kommission zu verweisen. Ich erlaube mir gleichzeitig, einen Gesetzesvorschlag beizulegen, den ich dem Antrage der Erziehungsdirektion gegenüberzustellen beabsichtige und dessen Prüfung wohl am besten gleichzeitig durch die gleiche Kommission stattzufinden hätte, wie diejenige des Vortrages der Erziehungsdirektion. Da zudem eine Reihe von Bestimmungen auch mit der Gesetzesvorlage über die Primarschule im Zusammenhang stehen,

so dürfte es sich empfehlen, alle drei Gegenstände der gleichen Kommission zuzuweisen. In jedem Fall muss ich Sie ersuchen, die Behandlung des Gegenstandes nicht auf die Tagesordnung zu setzen, bis ich anwesend sein werde, und eventuell auch die Aufstellung der Kommission bis dahin zu verschieben, da ich meine Meinung über deren Zusammensetzung gerne auch äussern möchte.»

Ich will den Herrn Berichterstatter der Regierung anfragen, ob er damit einverstanden ist, dass die Ernennung einer Kommission bis zur Rückkehr des

Herrn Bühlmann verschoben wird?

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich bin einverstanden, dass man die Wahl verschiebt. Allein dagegen muss ich mich aussprechen, dass dieser Kommission auch der Anzug der Herren Bühlmann und Mithafte übermittelt wird; denn es geht nicht an, dass man eine Motion einer Vorberathungskommission zuweist. Ich setze also voraus, dass die Motion des Herrn Bühlmann für Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Brunner. Ich möchte nur einen Wunsch aussprechen, nämlich, dass dem Primarschulgesetzentwurf auch Motive beigefügt werden. Es ist das blosse Lesen eines trockenen Entwurfes für sehr viele Mitglieder etwas schwierig und ich glaube, es sei gut, dass man in genauer Begründung erfährt, warum man gerade diese oder jene Bestimmung beantragt. Ich weiss nicht, ob Herr Gobat mit mir einverstanden ist; ich möchte keinen Beschluss des Grossen Rathes provoziren, sondern nur diesen Wunsch aussprechen; denn ich betrachte es als selbstverständlich, dass wenn man einen Gesetzesentwurf einbringt, immer auch Motive beigefügt werden. So sollte es nach meinem Dafürhalten auch hier geschehen; es ist das ein sehr wichtiger Punkt.

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir, dass ich auch einen Wunsch ausspreche, nämlich, es möchte dieser Gegenstand überhaupt noch aus der Traktandenliste eliminirt werden; denn ich befürchte, derselbe könnte uns vielleicht sehr lange in unserer Arbeit aufhalten. Es ist nicht der Fall, dass im Schulwesen nicht manches der Verbesserung bedürfte; aber ich vermuthe, ein solcher Schulgesetzentwurf nach der Meinung der Erziehungsdirektion würde schwerlich alle Instanzen bis zum Referendum glücklich passiren können und sind denn doch dringendere Geschäfte vorhanden, als dieser Entwurf. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, in der gegenwärtigen Session auf die Berathung dieses Gesetzes zu verzichten.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Es handelt sich gar nicht darum, das Gesetz zu berathen, sondern nur, eine Kommission zu wählen; das wird aber nicht einen ganzen Tag in Anspruch nehmen.

Abstimmung.

Für Ernennung einer Kommission in der kommenden Mittwochsitzung (genüber dem Antrage Dürrenmatt) Mehrheit.

Gesetz über die direkten Steuern.

Brunner, Präsident der Kommission. Die Komission, welche Sie zur Begutachtung der Vorlage der Regierung niedersetzten, hat ihre Sitzung abgehalten bevor der Entwurf der Regierung ihr vorlag, nämlich schon während der letzten Session des Grossen Rathes. Ich bin Ihnen schuldig zu sagen, warum sie das that.

Es ist allseitig das sehr dringende Bedürfniss gefühlt worden, unsere Steuerverhältnisse, das heisst die Gesetzgebung über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, zu revidiren - wie?, darauf trete ich hier nicht ein. Die Kommission hat nun ange-nommen, dass auch der Grosse Rath damit einverstanden sei, indem er ja seinerzeit eben zu diesem Zwecke die Kommission niedersetzte. Da nun aber der Entwurf des Regierungsrathes ihr noch nicht vorlag, so hat sie geglaubt, es sei das Beste, statt nochmals vor den Grossen Rath zu treten, sich einfach an die Regierung zu wenden und sie zu ersuchen, bis zur nächsten Session eine Vorlage zu präpariren. Dies ist geschehen, und ich habe mir als Präsident der Kommission erlaubt, zur Orientirung auch einen Entwurf zu machen und der Regierung zu unterbreiten, so dass die Regierung ihre Vorlage mit voller Kenntniss der verschiedenen Auffassungen, welche bei dieser Materie zu Tage treten müssen und auch zu Tage getreten sind, ausarbeiten konnte.

Der Entwurf der Regierung ist nun letzten Freitag der Kommission zugekommen und Ihnen wohl auch, aber es ist klar, dass die Zeit zu kurz gewesen wäre, um denselben vorzuberathen, und es war, wie es scheint, von vornherein die Ansicht des Herrn Finanzdirektors und auch anderer Mitglieder des Regierungsrathes, dass wir in der heute begonnenen Session, die nur eine kurze sein wird, nicht ein so wichtiges Traktandum in erster Lesung durchberathen können und also nichts anderes übrig bleiben werde, als die Berathung auf eine nächste Session zu verschieben.

Die Kommission, welche diesen Morgen eine Sitzung abhielt, ist einstimmig mit dieser Auffassung einverstanden, und diejenigen Mitglieder, welche abwesend waren und sich entschuldigten, haben mir schriftlich das Nämliche mitgetheilt: man möchte in dieser Session auf den Gesetzesentwurf nicht eintreten, dagegen aber sofort bestimmen, wann die nächste Session stattzufinden habe, in welcher dieses Traktandum als Haupttraktandum behandelt werden solle; denn es ist ein Traktandum, das, neben den laufenden Geschäften, eine Session ganz gut in Anspruch nehmen kann. Die Kommission beantragt Ihnen, Sie möchten beschliessen, diese Session sei anzuordnen für die Zeit zwischen der Heu- und der Getreideernte, d. h. entweder auf 25. Juni oder 2. Juli. Welcher Tag der geeignetere sei, darüber kann man natürlich verschiedener Ansicht sein; aber jedenfalls ist es gut, wenn man sich darüber schlüssig macht, damit jedermann sich danach einrichten kann. Eine weitere Verschiebung, auf halb uubestimmte Zeit, möchte ich Sie dringend ersuchen, nicht zu beschliessen, weil es keinen guten Eindruck macht, wenn man ein Traktandum, das schon sehr lange in der Presse und in öffentlichen Versammlungen behandelt worden ist und welches

auch die Regierung wiederholt in Angriff genommen hat, auf unbestimmte Zeit vertagt. Es hat dies den Anschein, als dürfe man sich nicht dahinter machen. Das müssen wir aber dürfen; dann haben wir unsere Pflicht gethan, und diese müssen wir thun so rasch als möglich.

Ich kann im weitern mittheilen, das die Kommission gewillt ist, anfangs Juni ihre Vorberathungen zu pflegen. Bis dahin werden die Mitglieder Zeit gehabt haben, die Sache etwas zu prüfen, und es wird dann sehr wahrscheinlich Ihnen auch ein gedruckter Bericht über die ganze Vorlage mitgetheilt werden. Es ist nöthig, dass die Kommission vorher zusammenkommt, damit ihre Beschlüsse dem Regierungsrathe zugewiesen werden können und dieser Gelegenheit hat, sich auszusprechen, in welchen Punkten er einverstanden sei. Es ist natürlich sehr wünschbar, dass Kommission und Regierung in dieser Frage möglichst einig gehen und nicht allzuviel Differenzen Ihnen zum Entscheid zu unterbreiten sind. Es bestehen bereits einige wichtige, tiefgehende, prinzipielle Fragen, welche im Schoosse des Grossen Rathes werden zur Berathung und Abstimmung kommen müssen.

Ein fernerer Antrag, den wir heute schon stellen möchten, ist folgender. Es ist Ihnen vielleicht aufgefallen, dass Sie von der Regierung zwei Vorlagen erhalten haben, nämlich ausser der Vorlage über die direkten Steuern noch eine solche, welche speziell eine Abänderung des Gemeindesteuersgesetzes beantragt.. Nun ist es klar, dass wenn die erste Vorlage der Regierung, über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, angenommen wird, das ganze Gemeindesteuergesetz von vornherein dahinfällt. Es ist dies auch die Ansicht der Regierung, indem es im letzten Artikel des Gesetzentwurfes über die direkten Steuern heisst: « Das Gemeindesteuergesetz ist aufgehoben. » In diesem Falle wäre also eine besondere Berathung der andern Vorlage, weil gegenstandslos, nicht mehr am Platz. Nun hat Ihre Kommission, ebenfalls einstimmig, gefunden, man solle schon heute beschliessen, es seien die Steuerfragen - Staats- und Gemeindesteuer - in einer einzigen Vorlage zu erledigen, es sei also nicht wiederum zweispurig fortzufahren, sondern alles in ein Band zu nehmen. Es ist selbstverständlich, dass man damit nicht sagt, es solle die Staats- und die Gemeindesteuer durchgängig ganz nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden. Allein die Grundlagen sind ohnehin die nämlichen und wo man in Bezug auf die Gemeindesteuer Abänderungen treffen will, wird man dies in der Vorlage auch sagen. Die Kommission beantragt also im ferneren, Sie möchten beschliessen, die Kommission solle die Vorlage über die direkten Staats- und Gemeindesteuern einheitlich behandeln und nicht daneben ein besonderes Gemeindesteuergesetz in Berathung ziehen. Die einzelnen Auffassungen, welche in der Novelle zum Gemeindesteuergesetz zu tage gefördert worden sind, kann man immerhin bei Berathung des allgemeinen Staats- und Gemeindesteuergesetzes in Berücksichtigung ziehen; aber wir wollen alles das in ein einziges Gesetz vereinigen. Bis jetzt war es eine grosse Fatalität, dass wir eine viel zu komplizirte Steuergesetzgebung hatten. Es gibt nicht ein Dutzend Personen im Kanton, welche alle Bestimmungen derselben im Kopfe haben. Dies ist ein Uebelstand, der einmal verschwinden muss, und darum ist es absolut nothwendig, alles in einer ein-

zigen Vorlage zu vereinigen.

Dies sind die Anträge Ihrer Kommission. Weiter trete ich auf die Sache heute nicht ein. Es hätte das keinen Zweck, sondern wird geschehen, wenn wir im Sommer zusammenkommen und alle die Fragen, namentlich die prinzipiellen, einer einlässlichen Untersuchung unterwerfen.

Schär, Direktor des Gemeindewesens. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, dass nicht heute schon beschlossen werde, ob die Gemeindesteuergesetzgebung von der Staatssteuergesetzgebung getrennt werden solle oder nicht. Wie den Herren bekannt ist, enthalten beide Vorlagen, diejenige des Herrn Brunner und diejenige, welche Ihnen die Regierung vorlegt, 3 kleine Paragraphen, welche die Gemeindesteuergesetzgebung beschlagen; am Schluss des Gesetzes wird dann die ganze Gemeindesteuergesetzgebung als aufgehoben erklärt. Nun ist Ihnen bekannt, wie ziemlich weitläufig das Gemeindesteuergesetz ist und dass es noch vieles andere, als nur eine einheitliche Steuer, wie sie der vorliegende Entwurf über die direkten Steuern vorsieht, beschlägt, und deshalb möchte ich sehr bezweifeln, dass diese Angelegenheit heute so eins zwei erledigt und abgethan werden kann. Ich zweifle zwar nicht daran, dass die Kommission diese Frage reiflich wird erwogen haben; aber ich möchte zu bedenken geben, dass nach meinem Dafürhalten das Gemeindesteuergesetz mit 2, 3 Paragraphen nicht in der Weise geregelt werden kann, wie es wünschbar Was geschieht dann? Nichts anderes, als dass man die ganze weitere Ausführung Vollziehungsdekreten und -Verordnungen überlassen muss. Ich glaube aber nicht, dass es im Wunsche des Volkes liege, eine Gemeindesteuergesetzgebung im grossen ganzen präsentirt zu erhalten, wo es einfach heisst: Das Gemeindesteuergesetz beruht auf der gleichen Basis, wie das Staatssteuergesetz, und das weitere wird Vollziehungsdekreten und -Verordnungen vorbehalten. Ich glaube, dass das Volk vorzieht, an der Hand der bisherigen Gemeindesteuergesetzgebung diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche es als gut erachtet und vorzunehmen wünscht. Ich bin einverstanden, dass diese Frage, ob die Gemeindesteuergesetzgebung mit der Staatssteuergesetzgebung in Verbindung gebracht werden soll, als Vorfrage behandelt wird. Wird dieselbe bejaht, so würde die Novelle zum Gemeindesteuergesetz und dieses Gesetz selbst dahinfallen. Dass diese Frage jedoch schon heute entschieden werden kann, glaube ich nicht. Ich möchte den Entscheid darüber deshalb auf einen andern Tag ansetzen, vielleicht schon auf morgen; denn die Angelegenheit ist nicht so grossartig, dass die Kommission sie bis dahin nicht behandeln könnte, und vielleicht hätte dann der Direktor des Gemeindewesens Gelegenheit, in der Kommission auch ein Wort mitzureden und seine Ansicht auszusprechen. Ich wünsche deshalb, dass diese Vorfrage morgen oder übermorgen auf die Traktandenliste gesetzt, heute also noch nicht behandelt werde.

Brunner, Präsident der Kommission. Ich habe änder Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1888.

nichts dagegen, dass man diese Frage erst morgen oder übermorgen entscheidet und bin also mit Herrn Regierungsrath Schär einverstanden.

Hofstetter. Ich bin mit der Kommission einverstanden, dass man die Berathung des Steuergesetzes auf eine nächste Session verschiebt, und ebenso, dass man dieses Traktandum nicht so lange verschiebt, bis es schliesslich gar nicht zur Behandlung kommt; denn die Sache ist dringend. Ich glaube aber, dass der Zeitpunkt, welchen die Kommission vorschlägt, kein glücklich gewählter ist. Mitte Sommers sind namentlich auf dem Land dringende Arbeiten aller Art zu besorgen und ist dieser Zeitpunkt überhaupt nicht geeignet, um einen Rath während 4, 5, 6 oder 8 Tagen mit der gewöhnlichen Gemüthsruhe beisammenzubehalten. Namentlich mit Rücksicht auf die oberländische Vertretung möchte ich den Rath bitten, die Berathung dieses Gesetzes auf die erste Herbstsession zu verschieben. Sie wissen, dass viele Mitglieder bei der Fremdenindustrie direkt oder indirekt betheiligt sind. Andere befinden sich auf den Alpen. Ich glaube aber, bei der Berathung dieses Gesetzes sollten alle Landestheile möglichst vertreten sein. Ich stelle daher den Antrag, man möchte die Berathung auf die erste Herbstsession verschieben.

Präsident. Ich möchte den Vorschlag machen, diese Frage des Wiederzusammentritts des Grossen Rathes ebenfalls morgen zu erledigen. Es kann dann die ganze Angelegenheit mit einander abgethan werden.

Brunner, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden.

Ballif. Da die Sache nun besprochen ist, so stelle ich den Antrag, sogleich zu entscheiden, wann man wieder zusammenkommen will. Es ist das besser, als den Entscheid auf morgen zu verschieben, wozu gar keine Veranlassung vorliegt.

Brunner, Präsident der Kommission. Da Herr Ballif sofortige Erledigung beantragt, so muss ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Der Antrag des Herrn Hofstetter bedeutet: Verschiebung ad Calendas Græcas, d. h. nach den griechischen Kalenden oder auf unbestimmte Zeit. Wir haben keine Herbstsession, sondern bloss eine Wintersession. Infolge dessen würde erst im Winter die erste Berathung stattfinden, und vielleicht wäre dann wieder ein Grund vorhanden, um die Sache weiter zu verschieben. Hernach käme die zweite Berathung, die bekanntlich drei Monate nach der ersten stattfinden muss. Dieselbe fiele also in den Frühling, wo man auch nicht lange sitzen will wir sehen das an der heute begonnenen Session. Da möchte ich fragen, wann wir das Gesetz ernstlich berathen wollen. Ich glaube, wir sollen dem Volk zeigen, dass es uns damit Ernst ist. Wenn die Sache schon schwierig ist und wenn man sich schon beim einten oder andern unpopulär macht, was schadet das? An der Gesundheit hat das noch niemanden geschadet.

Hofstetter. Um Herrn Brunner zu beruhigen, ändere ich meinen Antrag dahin ab, es sei zu be-1888. schliessen, es solle im Herbst eine Session abgehalten werden. (Brunner: Wann im Herbst?)

v. Steiger, Regierungsrath. Es ist noch ein anderer Grund, der den Grossen Rath nöthigt, im Frühherbst eine Session abzuhalten; das ist die Abänderung des Wirthschaftsgesetzes. Sofern die neuen Bestimmungen auf 1. Januar in Kraft treten sollen, so muss vorher eine zweimalige Berathung und hernach die Volksabstimmung stattfinden. Der Regierungsrath hat bekanntlich infolge der Alkoholgesetzgebung beschlossen, es seien die Wirthschaftspatente für 1888 nur provisorisch zu ertheilen und unterdessen sei eine Revision der bezüglichen Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vorzunehmen. Nun ist das nicht anders durchzuführen möglich, als dass noch in dieser Session die erste und in drei Monaten die zweite Berathung vorgenommen wird, sodass spätestens im Oktober die Volksabstimmung stattfinden kann. Die Zeit ist dann immer noch knapp zugemessen, um die neue Patentertheilung auf Schluss des Jahres vorzunehmen. Im August oder September wird also jedenfalls eine Session angeordnet werden müssen. Nun wird aber das Wirthschaftsgesetz für sich allein nicht viel Zeit in Anspruch nehmen. Sie werden gesehen haben, dass es sich dabei nur um zwei oder drei wesentliche Abänderungen handelt, an welche einige gelegentliche Modifikationen geknüpft sind. Das Gesetz wird Sie deshalb in dieser Session und auch in der nächsten nicht lange aufhalten, sodass man ganz gut für die nächste Session das Steuergesetz als Haupttraktandum aufnehmen kann. Ich will mich in die Frage der Steuergesetzberathung nicht einmischen; aber eine Herbstsession muss stattfinden, wenn wir in diesem Jahre überhaupt zu einer definitiven Regelung des Wirthschaftswesens gelangen wollen.

Präsident. Ich glaube, es wäre angezeigt, wenn die Erledigung der gestellten Anträge - Frage, ob die Gemeindesteuergesetzgebung mit der Staatssteuergesetzgebung zu verschmelzen sei, und Bestimmung des Zeitpunktes der nächsten Grossrathssession auf morgen verschoben würde, damit sich die Herren einigen könnten Es besteht zwischen den beiden Fragen ein Zusammenhang und ich weiss nicht recht, ob es angezeigt ist, sie zu theilen. Ferner müssen wir doch zugeben, dass wir dem Herrn Berichterstatter der Regierung Zeit und Gelegenheit geben sollen, sich mit der Steuergesetzkommission zu verständigen, bevor wir entscheiden, ob der Gesetzentwurf betreffend theilweise Abänderung des Gemeindesteuergesetzes dahinfallen soll oder nicht. niemand opponirt, so nehme ich an, Sie seien alle mit meiner Auffassung einverstanden, und würde ich dann die Abstimmung morgen vornehmen, nachdem die Herren Schär und Brunner sich verständigt haben.

Der Grosse Rath pflichtet dem Antrage des Präsidiums stillschweigend bei.

Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich habe mich soeben bei einem andern Anlasse über die Sache schon ausgesprochen. Ich muss nun den Wunsch wiederholen, dass dieser Gegenstand in Berathung gezogen und deshalb heute eine Kommission niedergesetzt werde. Die Gründe, welche zur Abänderung des Wirthschaftsgesetzes führten, sind kurz folgende.

Durch die Gesetzgebung des Bundes in Bezug auf den Alkohol, das heisst, speziell was das vor-liegende Gesetz betrifft, auf den Handel mit gebrannten Wassern, sind einige ziemliche Aenderungen eingetreten. Es sind infolge jener Gesetzgebung manche Bestimmungen unseres Wirthschaftsgesetzes nicht mehr anwendbar, sondern müssen revidirt werden, ohne dass jedoch die Bundesgesetzgebung genau gesagt hätte, wie dies zu geschehen habe. Die Bundes-gesetzgebung sagt nur, der Kleinhandel mit ge-brannten Wassern werde durch die Kantone geordnet. Es muss also in dieser Beziehung etwas angeordnet werden. Das Bundesgesetz bestimmt ferner, dass das Minimum für den Grosshandel für Wein 2 Liter und für gebrannte Wasser 40 Liter betrage, während unser Wirthschaftsgesetz für beide Arten von Getränken die Grenze von 15 Liter aufstellt. Die Bundesgesetzgebung, speziell der Artikel 32bis der Bundesverfassung, gibt ferner den Kantonen wiederum das Recht anheim, in Bezug auf die Beschränkung der Wirthschaften in freierer Weise vorzugehen, als man es während einer Reihe von Jahren glaubte thun zu dürfen. Dem soll im Wirthschaftsgesetz noch etwas deutlicher Ausdruck gegeben werden, als es bereits der Fall war.

Dies sind die Hauptpunkte, in denen die Bundesgesetzgebung durchaus eine Revision unseres Wirthschaftsgesetzes nöthig gemacht hat. Sie sehen daraus, wie ich glaube, bereits, dass es sich nicht um weitschichtige Berathungen handelt, sondern dass wenn Sie heute eine Kommission ernennen, diese wohl im stande sein wird, in zwei Tagen ihren Rapport zu erstatten, sodass der Gesetzesentwurf auf die Tagesordnung vom Mittwoch oder Donnerstag genommen werden kann. Eine Verschiebung ist aus den angegebenen Gründen unmöglich. Es würde dies zur Folge haben, dass wir dieses Jahr wieder nicht zu einer definitiven Regelung des Gegenstandes gelangen würden und nochmals nur provisorische Patente ausstellen müssten. Es ist das aber nicht gut, sondern es ist wünschenswerth, dass in dieser Beziehung wieder eine feste Ordnung eintritt, indem jedes Provisorium sowohl für die Behörden, als die Bürger etwas Unangenehmes hat. Ich empfehle Ihnen also, eine Kommission niederzusetzen und den Gegenstand auf die Tagesordnung vom Mittwoeh oder Donnerstag zu

Ritschard. Die Absicht des Herrn Regieruungsrath v. Steiger, diese Materie den neuen Verhältnissen gemäss zu ordnen, ist durchaus lobenswerth. Hingegen halte ich dafür, in dem raschen Tempo, welches er anschlagen möchte, könne die Sache denn doch nicht abgethan werden; denn eine gründliche, allseitige Prüfung und Berathung des Gesetzes wird in dem

kurzen Zeitraume, welchen Herr v. Steiger einräumen will, nicht möglich sein. Vorerst ist nicht ausser acht zu lassen, dass diese Gesetzesvorlage erst seit einigen Tagen in den Händen der Mitglieder des Grossen Rathes ist. Im weitern ist sie von einem Bericht, wie er bei jedem wichtigern Gesetz nöthig wäre, nicht begleitet. Nun frage ich: ist es jemand möglich, innerhalb dieser kurzen Zeit, welche Herr v. Steiger in Aussicht nimmt, dieses Gesetz zu prüfen und darüber Berathung zu pflegen, um schliesslich schlüssig zu werden? Ich glauhe das nicht! Schon die äussere Anordnung des Gesetzes thut die Prüfung sehr erschweren, indem man nicht das ganze Gesetz vor sich hat, sondern nur diejenigen Artikel, welche neu sind. Will man deshalb den Zusammenhang des Gesetzes haben, so muss man natürlich das alte Gesetz zu Rathe ziehen und in demselben die neuen Artikel hineinfügen, was auch Leuten, welche häufig solche Arbeiten machen, die Prüfung ungeheuer erschwert. Ich gehe also soweit, dass ich sage: auch wenn Sie eine Kommission wählen, wird es derselben nicht möglich sein, in dieser kurzen Zeit die in Betracht kommenden Fragen zu prüfen; noch viel weniger ist es denjenigen Mitgliedern des Grossen Rathes, welche nicht in der Kommission sitzen, möglich, sich ein Urtheil zu bilden. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass ausser denjenigen Fragen, welche im Gesetzesentwurf aufgeworfen sind, vielleicht noch andere aufgeworfen werden, und ich weiss, dass das geschehen wird, sodass ich glaube, die Diskussion über dieses Gesetz werde unter Umständen eine ziemlich weitläufige sein. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass sehr schwierige Fragen zu ordnen sind, die man seit 40 Jahren zu lösen versucht hat, bis jetzt aber noch nicht zu aller Zufriedenheit ordnen konnte. Im weitern ist nicht zu vergessen, dass das Wirthschaftsgesetz grossentheils ein Steuergesetz ist. Es wird einer gewissen Klasse von Berufsleuten eine Steuer von jährlich einer Million Franken auferlegt. Nun hat man sehr zu prüfen, ob diese Auflage ihrer Grösse nach und nach ihrer Vertheilung auf die Einzelnen eine richtige sei. Kurz, es liegen eine Reihe von Fragen vor, welche nach meinem Dafürhalten in dieser Session nicht diskutirt werden können. Ich stelle deshalb den Antrag, heute nur eine Kommission niederzusetzen, welche dann mit aller Gemüthsruhe das Gesetz zu prüfen hätte, natürlich mit dem ernsten Bestreben, diese Prüfung möglichst zu fördern.

Es wäre dann vielleicht auch angezeigt, dass unterdessen dem Gesetze ein Bericht beigegeben würde, und schliesse ich mich in dieser Beziehung vollständig den Bemerkungen des Herrn Brunner an, der ausführte, es liege zum Schulgesetzentwurf kein Bericht vor, es sei aber nöthig, dass zu jeder wichtigern Gesetzesvorlage ein solcher vorhanden sei. In der Bundesversammlung, welche doch auch aus Leuten besteht, die Gesetze beurtheilen und prüfen können und gewisse Kenntnisse besitzen, wird kein wichtigerer Gegenstand in den Rath gebracht, ohne dass eine Botschaft beigelegt wird. Ich halte dafür, wenn das in der Bundesversammlung richtige Uebung ist — es ist ein Bedürfniss und darum macht man es so — so sollte es auch im bernischen Grossen Rath

konsequente Uebung sein. Es kann vorkommen, dass man einen Bericht nicht beigeben kann, da die Vorlage sehr pressirt, so dass ein Bericht nicht mehr ausgearbeitet werden kann. Solche Ausnahmen wird man immer gestatten. In der Regel aber sollte stets ein begleitender Bericht vorliegen; denn wie soll man sich sonst orientiren! Es ist richtig, was ein Mitglied mir vorhin sagte: wenn keine Motive beigegeben sind, so stellt man Einem vor ein Räthsel; man liest die Paragraphen durch und fragt sich: warum macht man das so und so?; schliesslich legt man das Räthselbuch weg und studirt das Gesetz nicht weiter.

Ich halte dafür, es sei diese Beigabe von Berichten auch von andern Gesichtspunkten aus sehr zu empfehlen, und das gerade mit Rücksicht auf das Referendum und die Volksherrschaft. Nach meiner Ansicht besteht die Demokratie nicht nur darin, dass das Volk über diejenigen Gesetze abstimmt, welche man ihm vorlegt — das ist eine ziemlich magere Arbeit; denn es kann dabei nichts mehr abändern sondern die Demokratie besteht darin, dass das Volk sich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt und auch bei der Behandlung von Gesetzen in den Räthen gewissermassen mitdiskutirt. Wenn das aber der Fall sein soll, so muss man ihm das Material dazu an die Hand geben, damit die Presse, die Vereine u. s. w., vorab das Volk durch seine verschiedenen Organe, ein Gesetz prüfen und diskutiren und so bei der Erstellung desselben mitreden können. Das ist aber unmöglich, wenn man die blossen Gesetzesentwürfe 2 oder 3 Tage vor Beginn einer Session den Mitgliedern des Grossen Rathes einhändigt, sodass die Presse und die Vereine davon keine Kenntniss nehmen können und auch wir davon keine richtige Kenntniss haben. Es ist das auch mit Rücksicht auf das parlamentarische Leben im Rathe von grossem Nachtheil. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass infolge der Aufstellung von Kommissionen das parlamentarische Leben bedeutend abgenommen habe, dass die freien Aeusserungen aus der Mitte des Rathes seltener seien. Da wird für einen Gegenstand eine aus kompetenten Leuten bestehende Kommission bestellt. In derselben wird die Sache gehörig diskutirt, und über die Mehrzahl der Fragen verständigt man sich. Kommt dann diese Kommission mit der Sache vor den Grossen Rath, so ist es klar, dass sich gegenüber einer solchen gewappneten Macht jedes einzelne Mitglied ohnmächtig fühlt und das Wort nicht ergreift, während es dies unter andern Umständen vielleicht gethan hätte. Ich bin auch für das Kommissionalsystem; aber die Mängel, die demselben anhaften, darf man rügen, und soll man Sorge tragen, dieselben nicht noch zu vermehren. Nun sage ich aber: man vermehrt diese Mängel, wenn man dem Einzelnen nicht durch Beschaffung des nöthigen Materials die Möglichkeit verschafft, sich ein Urtheil zu bilden. Wenn schon vorher mancher nichts sagte, auch wenn den Vorlagen Berichte beigefügt waren, so werden in Zukunft noch weniger Leute sich aussprechen, weil sie dazu nicht in der Lage sind. Sie haben das Gesetz erhalten, aber ohne Wegleitung, ohne Angabe der Gründe, warum dasselbe erlassen werde u. s. w., und da ist es natürlich, dass sich der Einzelne von

der Diskussion zurückzieht. So wird das parlamentarische Leben, dass ohnedies etwas verarmt ist, noch ärmer gemacht, und dazu möchte ich nicht mithelfen.

Dies so en passant einige Bemerkungen zur Ergänzung desjenigen, was Herr Brunner bereits ausführte. Was nun das Wirthschaftsgesetz anbelangt, so stelle ich den Antrag, eine Kommission niederzusetzen, welche den Entwurf zu prüfen hat. Die Regierung soll dem Grossen Rathe zu dem Entwurf einen Bericht einhändigen und die Kommission wird ihrerseits mit Ernst und möglichster Beförderung der Sache an die Arbeit gehen. Später, wenn wir alle orientirt sind, wollen wir dann die Sache näher ansehen. Herr v. Steiger sagt, und mit etwelchem Recht, wir befinden uns gegenwärtig in einem provisorischen Zustand, die Patente seien nur bis zum Neujahr gültig und wenn man nicht sofort an die Arbeit gehe, so müsse man dieselben nochmals provisorisch erneuern. Allein dieser Uebelstand ist ein so gar grosser nicht. Man wendet einfach das gegenwärtige Gesetz noch weiter an, wie es ungefähr seit 10 Jahren angewendet worden ist, mit all den Vorzügen und Mängeln, welche es hat. Will man aber die Mängel beseitigen, so ist es doch besser, man thue es auf eine Art und Weise, dass alle Mängel so weit möglich gehoben werden. Ich will lieber ein gründlich berathenes Wirthschaftsgesetz, als ein schlechtes, auch wenn letzteres vielleicht ein Jahr früher in Kraft treten könnte.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir einige Worte auf die Bemerkungen des Herrn Ritschard. Ich glaube, er habe die Tragweite der vorgeschlagenen Abänderung etwas zu hoch angeschlagen. Man hätte meinen sollen, es handle sich um ein neues Wirthschaftsgesetz. In diesem Falle wäre ich allerdings mit Herrn Ritschard durchaus einverstanden, dass die Kommission eine solche Vorlage nicht in einem oder zwei Tagen vorberathen könnte, um sie hernach im Grossen Rathe zur Behandlung zu bringen. Wenn Sie aber die Vorlage näher ansehen, so werden Sie finden, dass es sich durchaus nicht um ein weittragendes, neues Projekt handelt, sondern um eine Abänderung einiger wichtiger Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die durchaus durch die Bundes-gesetzgebung beeinflusst sind. Es zerfällt die Vor-lage in zwei Theile. Der erste befasst sich mit dem Wirthschaftswesen, der zweite mit dem Handel mit geistigen Getränken. Im ersten Theil sind 4 Paragraphen neu und ein fünfter theilweise — also $4^{1/2}$ Paragraphen — und Sie werden sehen, dass die Sache durchaus nicht einer grossen statistischer Vorarbeit bedarf, um beurtheilt zu werden. Es handelt sich um die Fixirung einiger Grundsätze und Verwaltungsmassregeln, über die man eigentlich schon lange mehr oder weniger einig ist, zu deren Einführung man bisher jedoch nicht Gelegenheit fand. Im zweiten Abschnitt finden Sie im ganzen 8 neue Paragraphen. Allein sie enthalten solche Bestimmungen, welche der Regierungsrath bereits durch eine provisorische « Verordnung über den Handel mit gebrannten Wassern » im Christmonat des vergangenen Jahres vorläufig in Kraft zu setzen genöthigt war. Es ist also auch das nicht etwas, über dessen Zweckmässigkeit lange und weitläufige Untersuchungen

angestellt werden müssen. Die Sache ist durch die Bundesgesetzgebung bereits im wesentlichen gegeben und muss nur nach unsern Verhältnissen und Bedürfnissen redigirt werden. Wenn es sich um eine ganz neue Wirthschaftsgesetzgebung handeln würde, dann könnte man nicht beschliessen, in dieser Session die Berathung vorzunehmen, und die Direktion des Innern hätte in diesem Fall nicht unterlassen, Ihnen zu dem Gesetze einen Bericht zukommen zu lassen. Es ist von der Direktion des Innern, wenigstens solange ich derselben vorzustehen die Ehre habe, noch nicht ein Gesetzesentwurf über eine ganz neue Materie dem Grossen Rathe ohne Beigabe eines Berichtes zugestellt worden. Wenn ich diesmal glaubte davon Umgang nehmen zu können, so geschah es hauptsächlich aus dem Grund, weil es sich bloss um einige Modifikationen handelt, welche uns durch die Bundesgesetzgebung grossentheils bereits vorgezeichnet sind. Ich sehe nicht ein, was für grosse Untersuchungen zu machen wären. Ob man eine Kommission niedersetzen will, um die Patentgesuche mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl zu begutachten; ob man für die Patentgebühren halbjährliche Zahlung gestatten will, statt jährliche; ob man einige schützende Bestimmungen für die Gesundheit des Dienstpersonals aufnehmen will oder nicht: dazu braucht es keine grossen Vorberathungen. Dann sind übrigens die drei Monate zwischen der ersten und zweiten Berathung da, um dem Volke das Ergebniss der ersten Berathung mitzutheilen und damit die Sache in der Presse besprochen werden kann. Leider geschieht letzteres viel zu wenig. Diese drei Monate sollten dazu verwendet werden, um das Volk, das hernach seine Stimme darüber abgeben muss, zu orientiren, und es ist viel wichtiger, dass die Stimme des Volkes sich in dieser Zwischenzeit geltend mache, als vorher; denn dann hat man die Vorlage des Grossen Rathes vor sich, nicht bloss diejenige der Regierung. Es ist das dann schon etwas, worauf man abstellen und woran man die nöthigen Abänderungen anbringen kann.

Ich glaube also, dass alles das, was Herr Ritschard im Interesse einer klaren, gründlichen Berathung wünscht, im vorliegenden Falle geschehen kann, auch wenn Sie die Berathung in der gegenwärtigen Session vornehmen.

Der Grosse Rath beschliesst zunächst, den Entwurf an eine siebengliedrige, vom Bureau zu bestellende Kommission zu weisen.

Präsident. Ich will Herrn Regierungsrath v. Steiger anfragen, ob er damit einverstanden ist, dass einfach gesagt wird, die Kommission solle mit Beförderung, wo möglich noch im Laufe dieser Woche, dem Grossen Rathe Bericht erstatten?

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich halte dafür, man sollte in die Kommission 7 Mitglieder wählen, welche anwesend sind, sodass dieselben während der Session sich versammeln können. Im übrigen kann ich mich ganz gut dem Antrage anschliessen, dass gesagt wird, die Kommission solle im Laufe dieser Woche Bericht erstatten. Ich mache dabei noch aufmerksam, dass es nicht so leicht ist, wie Herr

Ritschard glaubt, im alten Zustand fortzufahren. Es gibt nichts unangenehmeres, als mit provisorischen Bestimmungen fortzuwirthschaften. Die Bürger sind nicht wohl dabei und die Behörden ebenfalls nicht, und von gewisser Seite wird sehr gerne der Vorwurf erhoben, man gehe willkürlich vor und könne sich nicht auf gesetzliche Bestimmungen stützen.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Steiger (Behandlung des Gesetzes im Laufe der Woche) Mehrheit.

Stempelgesetz.

Scheurer, Finanzdirektor. Regierung und Kommission sind einig darüber, das dieses Gesetz, als ein Steuergesetz, in der gleichen Session behandelt werden soll, in welcher das allgemeine Steuergesetz zur Berathung gelangt.

Der Grosse Rath ist mit dieser Verschiebung einverstanden.

Vollziehungsdekret zum Gesetz betreffend Abänderung des französischen Civilgesetzbuches.

Schär, Vicepräsident des Regierungsraths. Ich habe im Auftrage der Justizdirektion mitzutheilen, dass dieser Gegenstand in dieser Session nicht zur Behandlung gelangen kann und zwar deshalb nicht, weil die Besprechung mit den Amtschreibern und die Untersuchungen in den Amtschreibereien nicht rechtzeitig vorgenommen werden konnten. Im weitern habe ich noch beizufügen, dass gewünscht worden ist, es möchte schon jetzt eine Kommission bestellt werden, damit das Dekret in der nächsten Session zur Berathung gelangen kann, indem sobald die Besprechung mit den Amtschreibern und die Untersuchung der Amtschreibereien stattgefunden haben wird, das Dekret behandelt werden kann.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende, aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission gewiesen.

Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen.

Bühler, Präsident der Kommission. Für den Fall, dass dieser Entwurf in der gegenwärtigen Session behandelt werden sollte, muss die Kommission ergänzt werden, indem zwei Mitglieder derselben, die Herren Bigler und Koller, für die ganze Dauer der Session abwesend sind.

Präsident. Ich will anfragen, ob der Rath damit einverstanden ist, dass die zwei abwesenden Herren durch das Bureau ersetzt werden?

Bühler, Präsident der Kommission. Es könnte dieses Dekret auch ganz gut auf die nächste Session verschoben werden. Es ist kein dringender Gegenstand, indem das Dekret nach Art. 16 desselben erst zu Anfang der nächsten Legislaturperiode in Kraft treten soll.

Präsident. Stellen Sie einen Verschiebungsantrag?

Bühler, Präsident der Kommission. Ja!

Der Grosse Rath stimmt dem gestellten Verschiebungsantrag bei.

Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Schär, Direktor des Gemeindewesens. Ich wünsche, dass diese Angelegenheit an eine Kommission gewiesen wird.

Salvisberg. Ich kann nicht anders, als mit einigen Worten meinem Erstaunen über das bisherige Vorgehen Ausdruck verleihen. Vor 14 Tagen haben wir ein Circular erhalten, wir sollen am 14. Mai in Bern erscheinen, um diese und jene gesetzgeberischen Arbeiten vorzunehmen. Auf dem Circular waren fünf Gesetzesentwürfe zur Berathung annoncirt, ebenso fünf Dekretsentwürfe. Statt dass wir nun aber heute zusammenkommen, um diese Gesetze und Dekrete zu diskutiren und zur zweiten Berathung vorzubereiten, damit sie hernach dem Volke unterbreitet werden können, werden nun alle 5 Gesetzentwürfe und ebenso die 5 Dekretsentwürfe verschoben. Es scheint mir diese Art und Weise des Vorgehens weder dem Interesse des Kantons noch der Würde eines Parlaments angemessen zu sein. In Bezug auf das Schulgesetz und das Gesetz über die direkten Steuern ist die Verschiebung begründet, da die Vorlagen nicht präparirt waren und die Kommissionen zu spät einberufen worden sind. Dass man aber die 267 Mitglieder des Grossen Rathes zur Berathung von Gesetzesvorlagen und Dekretsentwürfen einberuft und dann diese Vorlagen en bloc verschiebt, ist weder angemessen noch in der Würde des Kantons liegend. Ich halte dafür, diese Entwürfe hätten eben so gut durch das Bureau des Grossen Rathes einer Kommission zugewiesen werden können, statt einer solchen durch die 267 Mitglieder des Grossen Rathes den bezüglichen Auftrag ertheilen zu lassen. Es ist das Kommissionalsystem überhaupt kein besonders glückliches. Wenn ein Gesetzesentwurf vom Regierungsrath vorberathen und dann hier im Parlament in erster Berathung diskutirt wird, so sollte dies, wie ich glaube, bis zur zweiten Berathung, bis zu welcher mindestens 3 Monate vorbeigehen müssen, genügen; denn nach meinem Dafürhalten kat dieses Kommissionalsystem keinen andern Werth, als die Sache zu verschleppen.

Ich konnte nicht anders, als meinem Erstaunen darüber Ausdruck zu verleihen, dass man heute alle diese Vorlagen verschiebt.

Der Grosse Rath beschliesst, das Dekret betreffend die Amtsanzeiger an eine vom Bureau zu bestellende fünfgliedrige Kommission zu weisen.

Im fernern werden gewiesen:

- 1. Das Vollziehungsdekret zum Gesetz über die Kantonalbank an eine vom Büreau zu bestellende Kommission von 5 Mitgliedern;
- 2. Das Dekret betr. Abänderung von § 13 des Vollziehungsdekrets vom 26. November 1877 für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet, an die zur Vorberathung des Forstgesetzes ernannte Kommission (Siehe Tagblatt des Grossen Rathes von 1886, Seite 280).

Rekurs der Gemeinde Les Bois.

Brunner, Präsident der Kommission. Die Kommission für dieses Geschäft hat bereits eine Sitzung abgehalten und damals gefunden, dass dieser Rekurs jedenfalls zu einer einlässlichen Berathung führen wird, indem man nicht einig war, sondern sich verschiedene Auffassungen geltend machten. Das Geschäft ist dann infolge dessen verschoben worden; man hat geglaubt, die Sache werde sich in Minne erledigen lassen und hat sowohl die Regierung als die Kommission dahin tendirt. Wie es scheint, ist dies aber nicht möglich gewesen, so dass der Rekurs nun entschieden werden muss, wenn nicht in der Zwischenzeit wiederum Bestrebungen in dieser Richtung auftreten und von mehr Erfolg begleitet sein sollten. Die Kommission hat vor der heutigen Session nicht wieder Sitzung abgehalten und zwar deshalb nicht, weil ein Mitglied, und zwar eines, das sich wesentlich um den Gegenstand interessirt, nämlich Herr Xavier Kohler, nicht anwesend ist. Es sitzen in der Kommission zwei jurassische Mitglieder. Nun hat Herr Viatte, der weggezogen ist, den Wunsch ausgesprochen, man möchte in Sachen nicht vorgehen, ohne dass Herr Xavier Kohler mitberathe. Ich habe gefunden, man könne diesem Wunsche entsprechen und habe deshalb die Kommission nicht einberufen. Wenn Herr Kohler nicht kommt und Sie gleichwohl die Sache in dieser Session zu erledigen wünschen, so muss ich Sie bitten, an Stelle des Herrn Kohler ein anderes Mitglied zu bezeichnen. Die Kommission würde sich dann versammeln und Ihnen einen Antrag stellen, sei es, die Angelegenheit sofort zu behandeln und in diesem oder jenem Sinne zu erledigen, sei es, dieselbe jetzt noch nicht zu erledigen, sondern dem Regierungsstatthalter noch diesen oder jenen Auftrag zu ertheilen, um die ganze Sache womöglich zu einer gütlichen Erledigung zu führen. Die Kommission ist nicht sehr zahlreich — sie besteht aus 5 Mitgliedern — und da es sich um einen wichtigen Gegenstand handelt, so ist es gut, wenn sie sich vollzählig versammelt.

Dr. Boinay. Comme on vient de le dire, M. le député Kohler, qui fait partie de la commission, est malade; atteint d'une affection de la vue, qui lui rend le travail très difficile, il ne pourra pas assister à la présente session. Je propose donc le renvoi de l'affaire.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf die nächste Session Minderheit.

Das Bureau wird hierauf beauftragt, Herrn Xavier Kohler in der Kommission durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

Bisthumsangelegenheit.

Schär, Direktor des Kirchenwesens. Ich habe im Auftrage des Regierungsrathes anzuzeigen, dass nach mehreren sehr einlässlichen und eingehenden Berathungen der Regierungsrath beschlossen hat, einen neuen Dekretsentwurf auszuarbeiten und der katholischen Synode zu unterbreiten, dass aber zur Beruhigung der jurassischen Abordnung schon jetzt die Erklärung abgegeben wird, dass die Vorlage dieses Dekretsentwurfs noch im Laufe dieses Jahres stattfinden soll, damit es nicht den Anschein hat, als sollte die ganze Angelegenheit weiter verschoben werden.

Dieses Traktandum fällt somit von der Traktandenliste weg.

Vortrag über die Arbeitsanstalten.

M. Stockmar, directeur de la police. Il ne s'agit pas seulement d'un rapport, mais aussi d'un projet de décret, qui sera distribué aujourd'hui et que je propose de renvoyer à une commission de 5 membres, en exprimant le désir qu'elle rapporte encore dans la présente session.

Der Grosse Rath stimmt bei und beauftragt das Bnreau, die Kommission zu ernennen. Das Schuldnachlassgesuch des J. Gisiger fällt weg, weil dieses Traktandum irrthümlich aufgenommen wurde.

Als neue Geschäfte werden auf den Antrag des Regierungsrathes auf die Traktandenliste gesetzt:

- 1. Vortrag der Finanzdirektion betreffend die Finanzrekonstruktion der Insel.
- 2. Vortrag der Finanzdirektion betreffend die Privatblindenanstalt in Bern.

Der Vortrag der Baudirektion betr. Baumpflanzungen auf den Strassen des Staates soll s. Z. mit dem Staatsverwaltungsbericht behandelt werden.

Rekurse der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Oeschenbach betreffend Veränderungen im Bestande.

Willi, Direktor des Vermessungswesens. Ich möchte beantragen, diesen Gegenstand an eine Kommission von 5 Mitgliedern zu weisen, da die Angelegenheit eine ziemlich komplizirte ist. Es sind von drei verschiedenen Gemeinden Rekursbeschwerden eingelangt, so dass es nöthig sein wird, die Sache einlässlich zu studiren, wesshalb nicht gesagt werden kann, ob es möglich sein wird, dieses Traktandum noch im Laufe der gegenwärtigen Session zu erledigen.

Das Bureau wird beauftragt, für dieses Geschäft eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Vortrag über die stattgehabten Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrag sind an Platz der zurückgetretenen Herren Friedrich Marti und Tüscher und der verstorbenen Herren Zollinger, Gasser und Kernen-Studer zu Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt worden:

Im Wahlkreise Aarberg Herr Jakob Lauper, Gemeindepräsident in Seedorf;

- » » Bätterkinden Herr Johann Marti-Ingold, Landwirth in Mülchi;
- » » Burgdorf Herr Karl Schmid, Oberstlieutenant in Burgdorf;
- » » Belp Herr Berthold v. Erlach, Gutsbesitzer in Gerzensee;
- » » Thun Herr Gottlieb Schweizer, Negotiant in Thun.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so werden dieselben gültig erklärt.

Im fernern wurde im Wahlkreise Saignelégier an Platz des weggezogenen Herrn Viatte zum Mitgliede des Grossen Rathes gewählt: Herr Charles Elsässer, Advokat in Noirmont. Da jedoch gegen diese Wahl eine Beschwerde eingelangt ist, so werden seitens der Regierung die Akten ohne Stellung eines Antrages dem Grossen Rathe übermittelt.

Der Grosse Rath beauftragt das Bureau, eine fünfgliedrige Kommission zur Prüfung dieser Wahlbeschwerde zu ernennen.

Die neugewählten Herren Lauper, Marti-Ingold, Schmid, v. Erlach und Schweizer leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Vortrag betreffend die Volksabstimmung vom 26. Februar 1888 über das Lebensmittelpolizeigesetz, das Wuchergesetz und das Gesetz betreffend Abänderung des Hypothekarkassegesetzes.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Herr Präsident, Herren Grossräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit das Ergebniss der Volksabstimmung vom 26. Februar 1888 über die drei hienachgenannten Gesetzesvorlagen zur Kenntniss zu bringen.

- 1. Das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher, wurde mit 26,101 gegen 10,562, also mit einem Mehr von 15,539 Stimmen angenommen.
- 2. Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches wurde mit 23,959 gegen 10,651, also mit einem Mehr von 13,308 Stimmen angenommen.
- 3. Das Gesetz betreffend Abänderung des Hypothekarkassegesetzes und des französischen Civilgesetzbuches wurde mit 23,300 gegen 10,479, also mit einem Mehr von 12,821 Stimmen ebenfalls angenommen.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 108,964.

Das Ergebniss der Stimmabgabe der einzelnen politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung,

Im Namen des Regierungsraths,
Der Vicepräsident:
Joh. Schär.
Der Staatschreiber:
Berger.

Gemäss der obigem Vortrag beigefügten Zusammenstellung gestaltet sich das Stimmenverhältniss in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimm- berechtigte	Wuchergesetz		Lebensmittelpolizei- gesetz		Hypothekarkasse- gesetz	
	ber contigte	Annehmende	Verwerfende	Annehmende	Verwerfende	Annehmende	Verwerfende
Aarberg Aarwangen Bern Biel Büren Burgdorf Courtelary Delsberg Erlach Fraubrunnen Freibergen Frutigen Interlaken Konolfingen Laufen Laupen Münster Neuenstadt Nidau Oberhasle Pruntrut Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Obersimmenthal Niedersimmenthal Thun	3440 5421 13547 3236 1842 5853 5166 3374 1259 2697 2236 2223 5318 5421 1421 1978 3294 944 2562 1467 5991 1153 2270 3771 4982 1620 2178 5862	857 1270 4357 924 394 1615 1158 975 260 602 749 430 1077 993 523 299 711 255 493 233 1495 237 393 1025 636 536 357 1228	446 754 606 78 194 484 105 313 51 160 306 336 904 520 131 242 137 40 181 75 352 50 472 717 572 155 376 627	743 1114 4132 907 365 1511 1075 902 225 550 690 384 1039 917 499 267 674 239 452 224 1396 222 290 851 533 501 330 1152	473 788 591 70 202 458 120 341 74 179 315 327 849 471 138 243 138 36 204 77 373 49 496 709 578 176 373 612	774 1023 4007 872 393 1326 1088 901 240 518 684 400 577 879 488 252 671 238 462 239 1419 230 385 1036 522 497 344 1203	430 788 540 90 172 517 86 324 55 189 299 307 1336 446 139 243 125 30 179 65 344 50 401 501 549 160 347 516
Trachselwald	5009 3429	1071 866 82	873 304 1	891 803 81	885 3 04 2	817 739 76	902 344 5
Zusammen	108,964	26,101	10,562	23,959	10,651*	23,300	10,479

Der *Präsident* gibt der Versammlung Kenntniss von nachstehender, unter dem 24. April abhin an den Präsidenten des Grossen Rathes gerichteten Zuschrift:

An Herrn Oberst v. Büren, Präsident des Grossen Rathes.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Der Unterzeichnete findet sich veranlasst, Ihnen zu handen des Grossen Rathes seine Demission als Mitglied des Regierungsraths einzureichen und ersucht die hohe Wahlbehörde um deren Entgegennahme auf den 31. Mai nächsthin.

Da meine Wahl zum Mitgliede des schweizerischen Ständeraths wesentlich mit Rücksicht auf meine amtliche Stellung im kantonalen Staatsdienste erfolgt ist, so trete ich auf den nämlichen Zeitpunkt auch in jener Eigenschaft zurück.

Die da und dort, theilweise in verletzender Form, lautwerdenden Begehren um gleichzeitige Lösung ver-

schiedenartiger Aufgaben, welche an die Justizdirektion gestellt werden, belasten mein Verantwortlichkeitsgefühl in erdrückender Weise, so dass ich mich nach Befreiung sehne.

Indem ich Ihnen zu handen der hohen Wahlbehörde für das mir bei verschiedenen Anlässen geschenkte Zutrauen danke, verbleibe mit vollkommener Hoch-

Bern, den 24. April 1888.

Eggli, Regierungsrath.

An den Tit. Regierungsrath zur Vorberathung überwiesen.

Bern, 26. April 1888.

Der Präsident des Grossen Rathes: O. v. Büren.

Der Regierungsrath beschliesst einstimmig, dem Grossen Rath zu beantragen, auf das vorstehende Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath und Ständerath Eggli nicht einzutreten.

Bern, 28. April 1888.

Namens des Regierungsraths: (Unterschriften.)

Schär, Vicepräsident des Regierungsraths. Ich kann Ihnen die Mittheilung machen, dass auf wiederholtes dringendes, einstimmiges Ansuchen von Seite des Regierungsrathes Herr Eggli sich dazu hat bewegen lassen, seine Demission sowohl als Mitglied der Regierung, als des Ständerathes zurückzuziehen.

Präsident. Nach dieser Erklärung des Herrn Vicepräsidenten Schär betrachte ich diese Angelegenheit als erledigt.

Es ist eingelangt folgende

Motion:

Inviter le Conseil-exécutif à examiner s'il n'y a pas lieu de réorganiser le mode de surveillance exercée par l'Etat sur les notaires, dans le canton de Berne, soit par l'institution d'une Chambre ou Conseil de discipline, soit par toute autre mesure de contrôle efficace. Berne, 14 mai 1888.

Ernest Daucourt, membre du Grand Conseil.

(Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, die staatliche Aufsicht über die Notarien des Kantons Bern zu reorganisiren, sei es durch die Aufstellung einer Disciplinarkammer, sei es durch irgend eine andere wirksame Kontrolle.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Ein Mahnschreiben der Spar- und Leihkasse Thun betreffend einen hängigen Steuerrekurs geht an den Regierungsrath zur Beantwortung.

Der Präsident verliest folgende eingelangte

Interpellation:

Das unterzeichnete Mitglied des Grossen Rathes wünscht folgende Fragen beantwortet zu haben:

Waren dem h. Regierungsrathe bei der Wahl des Herrn Zulliger zum Sekretär der Kirchendirektion folgende Verhältnisse bekannt:

1) dass gegen Zulliger im Momente der Wahl der provisorische Geltstag erkannt war?

2) dass Zulliger in seiner Stellung als Sekundarlehrer in Erlach durch eigenes Verschulden zur Einreichung seiner Demission gezwungen war, da ein Abberufungsverfahren ihm gegenüber in Aussicht stand?

3) dass Zulliger seine Stellung als Hausvater im «Schlüssel» aufgeben musste infolge vorgekommener

Unregelmässigkeiten?

4) dass gegen Zulliger eine Strafuntersuchung anhängig ist wegen Anstiftung, beziehungsweise Beihülfe zu betrügerischem Geltstag und dass Zulliger im Momente der Wahl erstinstanzlich zu einer in Einzelhaft umgewandelten Korrektionshausstrafe verurtheilt war?

Bern, den 14. Mai 1888.

Alex. Reichel, Grossrath.

Diese Interpellation wird der Regierung zugewiesen zum Bericht.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

1) Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits für das Jahr 1888 von Fr. 1500 auf Büdgetrubrik IV B 7 e, anatomisches Institut der Hochschule.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

2) Der Regierungsrath sucht im fernern um die Bewilligung folgender Nachkredite für das Jahr 1887 nach:

 Rubrik VI B 4, Besoldung der Angestellten der Hochschule Fr. 225

 » C 4, Staatsbeiträge an Sekundarschulen » 2975

 » » 7, Mittelschulstipendien . » 375

 » D 7, Mädchenarbeitsschulen . » 2365

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um Nachkredite für die Erziehungsdirektion, welche nicht vermieden werden konnten, indem die Mehrausgaben, welche die Erziehungsdirektion über die gewährten Kredite hinaus machen musste, erforderlich wurden infolge gesetzlicher Vorschriften. Es ist dies namentlich der Fall beim Nachkredit für die Rubrik «Staatsbeiträge an Sekundarschulen». Die Beiträge des Staates sind durch das Gesetz normirt, und wenn eine Gemeinde die Zahl der Lehrer vermehrt oder deren Besoldung erhöht, so muss der Staat einfach nachfolgen, auch wenn sein Kredit nicht hinreicht. Das gleiche ist der Fall bei den Mittelschulstipendien, die ebenfalls gesetzlich normirt sind. Aehnlich verhält es sich mit den Mädchenarbeitsschulen. Hier nimmt überhaupt die Leistung des Staates in dem Verhältniss zu, wie sich die Zahl der unpatentirten Lehrerinnen vermindert, die nur auf einen kleinern Staatsbeitrag Auspruch haben. Ich empfehle diese Nachkredite zur Bewilligung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieser Nachkredite vollständig einverstanden. Wie bereits erwähnt, stützt sich die Mehrausgabe auf gesetzliche Bestimmungen, die nicht umgangen werden können, so dass die Mehrausgabe also eine durchaus begründete ist. Ich empfehle daher das Nachkreditbegehren dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Genehmigt.

3) Der Regierungsrath sucht im weitern um die Bewilligung eines Nachkredites von zusammen Fr. 16,300 auf folgenden Rubriken nach:

Rubrik	VI	В	7	c,	Anatomisches Ins	titu	t	Fr.	6 0 00
))))))))	i,	Pathologisches))))	1650
))))))))	k,	Medizinisch - che-				
					mische Anstalt .))	1750
))))))))	h,	Naturhistorische				
				•	Sammlungen))	1000
))))))))	q,	Pharmakologische	s In	-		
				_	stitut		ı))	7 0 0
))))))))	p,	Thierarzneischule				5200
					Zusamr	non		7r	16 200

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sich erinnern, hat die Staatswirthschaftskommission vor einiger Zeit das Postulat gestellt, es sollen diejenigen Direktionen, welche mit der Zahlung ihrer Verbindlichkeiten im

Rückstande seien, veranlasst werden, dafür zu sorgen, dass diese Rückstände gelöscht werden und jeweilen auf Ende des Jahres alle Verbindlichkeiten des betreffenden Verwaltungszweiges getilgt seien, so dass nicht der darauffolgende Jahreskredit ganz oder wenigstens theilweise dazu verwendet werden müsse, die alten Verbindlichkeiten zu bezahlen. wollte mit diesem Postulat der Unordnung und den Verlegenheiten, welche aus einem solchen allerdings unregelmässigen Zustand stammen, für die Zukunft vorbeugen. Zu diesen Direktionen gehört nun auch die Erziehungsdirektion, und sie ist auch bereits als solche bei der Behandlung des erwähnten Postulates von der Staatswirthschaftskommission genannt worden. Das vorliegende Nachkreditbegehren hat nun den Zweck, bei der Erziehungsdirektion diese Uebelstände zu beseitigen. Es hat sich herausgestellt, dass um diejenige Ordnung, welche jenes Postulat der Staatswirthschaftskommission verlangt, herzustellen, folgende Nachkredite nothwendig sind:

Mit der Bezahlung dieser Summe wäre auf Beginn des laufenden Jahres die gewünschte Ordnung hergestellt und nach den Zusicherungen der Erziehungsdirektion soll sie in Zukunft so leicht nicht mehr gestört werden, was allerdings im Interesse der Verwaltung zu wünschen wäre. Die Regierung beantragt dem Grossen Rathe also, diesem Nachkreditbegehren, das die Folge eines Beschlusses des Grossen Rathes ist, die Genehmigung zu ertheilen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Grosse Rath auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission den Beschluss gefasst hat, es solle in Bezug auf diese Uebertragung von Schulden von einem Jahr auf's andere Ordnung geschaffen werden, nehme ich an, man werde keinen Anstand nehmen, das Nachkreditbegehren, wie es hier vorliegt, zu genehmigen. Es ist dasselbe eine natürliche Folge des gefassten Beschlusses; denn es liegt auf der Hand und ist seinerzeit auch von meiner Seite betont worden, dass wenn man Ordnung schaffen will, dies nicht anders geschehen kann als dadurch, dass man die rückständigen Schulden durch Nachkredite deckt. Dies geschieht nun hier mit den in Frage stehenden Rubriken - anatomisches Institut, pathologisches Institut, medizinisch-chemische Anstalt, naturhistorische Sammlungen, pharmakologisches Institut und Thierarzneischule - mit einer Gesammtsumme von Fr. 16,300, wobei allerdings zu bemerken ist, dass in dem Nachkredit von Fr. 6000 für das anatomische Institut noch eine Ausgabe von Fr. 2500 inbegriffen ist für Anschaffung von Mikroskopen, deren Bezahlung durch den Regierungsrath bereits Ende April angeordnet worden ist. Es betrifft dies also einen Posten, der auf die Nachschleppungen, von welchen ich soeben gesprochen habe, nicht Bezug hat.

Aus den angeführten Gründen glaube ich, es sei nicht nöthig, dieses Nachkreditbegehren einlässlicher zu begründen, indem es eine einfache Konsequenz eines bereits gefassten Beschlusses ist. Immerhin erlaube ich mir, im Namen der Staatswirthschaftskommission zu bemerken, dass dieselbe nicht in allen Theilen die Anschauungen der Erziehungsdirektion theilt. Sie muss zwar anerkennen, dass von Seite der Erziehungsdirektion einiges gegangen ist und sie bestrebt war, dem Postulate des Grossen Rathes nachzukommen, indem sie bereits Weisungen an die Herren Professoren u. s. w. erlassen hat mit der Aufforderung, jenem Postulat gerecht zu werden. Immerhin hat sich die Staatswirthschaftskommission aus dem Vortrage der Erziehungsdirektion überzeugt, dass sich dieselbe nicht völlig auf den Boden stellt, wie die Staatswirthschaftskommission es wünscht. Sie macht nämlich immer noch einen gewissen Vorbehalt, indem sie in ihrem Vortrage die Ansicht aufrecht erhält, dass Ausgaben für Beleuchtung, Wasser, Gas, die Staatsapothehe u. s. w., u. s. w., die im letzten Vierteljahre entstehen (die bezüglichen Rechnungen laufen vierteljährlich ein), jeweilen erst im folgenden Jahre zu bezahlen seien, wie es seit einer Reihe von Jahren gehalten worden ist. Die Staatswirthschaftskommission kann sich nicht auf den gleichen Standpunkt stellen, sondern ist der Ansicht, dass man auch diese Ausgaben, gleich wie andere, in demjenigen Jahre in Rechnung bringen solle, in welchem sie wirklich stattfanden. auch durchaus keine Schwierigkeit vorhanden, diese Ausgaben, welche im letzten Vierteljahr gemacht worden sind, in die betreffende Jahresrechnung zu bringen, auch wenn die betreffenden Rechnungen erst in den ersten Tagen des Januar einlaufen.

Mit diesem Vorbehalt muss die Staatswirthschaftskommission anerkennen, dass von Seite der Erziehungsdirektion in Bezug auf das Postulat des Grossen Rathes das Nöthige gethan worden ist. Die Staatswirthschaftskommission wünscht aber, wie gesagt, dass solche Ausgaben aus dem letzten Vierteljahr nicht auf ein folgendes Jahr verschleppt werden, da hiefür durchaus keine plausible Gründe vorhanden sind. Der Herr Erziehungsdirektor hat sich sogar da-hin ausgesprochen, es werde dieses System, Aus-gaben aus dem letzten Vierteljahr auf das folgende Jahr zu übertragen, auch von Seite solider Geschäftsleute praktizirt. Ich glaube mich entschieden dagegen aussprechen zu sollen. Ich bin überzeugt, dass solide Geschäftsleute dies nicht thun, sondern . Ausgaben, welche bereits gemacht sind, zu rechter Zeit in Rechnung bringen und nicht auf ein folgendes Jahr übertragen werden. Das Letztere wäre jedenfalls nicht ein solides, sondern ein unsolides Vorgehen.

Der verlangte Nachkredit wird ohne weitere Bemerkung bewilligt.

Der Präsident theilt mit, dass das Bureau die nachgenannten Kommissionen bestellt habe wie folgt:

Vollziehungsdekret zum Kantonalbankgesetz.

Herr Grossrath Marti (Bern), Präsident,

- » » Ballif,
- » » Benz,
- » · » Robert,
- » » Arm.

Organisation der Arbeitsanstalten.

Herr Grossrath v. Wattenwyl, alt-Reg.-Rath, Präsident,

- » » Probst,
-) » Imer,
- » » Affolter,
- » v. Gross.

Abänderung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen.

Herr Grossrath Sahli, Präsident,

- » » Bühler,
- » » Aegerter,
- » » Lehmann (Karl),
- » v. Wattenwyl (Uttigen),
- » » Robert-Tissot,
- » » Fueter.

Rekurse der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Oeschenbach betreffend Veränderungen im Bestande.

Herr Grossrath v. Werdt, Präsident,

- » Leuch,
- » » Nussbaum (Worb),
- » » Küpfer,
- » » Prêtre.

Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Herr Grossrath Ed. Müller, Präsident,

- » Cüenin,
- » » Salvisberg,
- » » Mosimann,
- » v. Erlach (Münsingen).

Wahlbeschwerde aus dem Amt Freibergen.

Herr Grossrath Scherz (Sohn), Präsident,

» Voisin,

))

- » Fattet (Gustav),
- » » Hofstetter,
- » v. Wattenwyl (Diessbach).

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. Mai 1888,

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vice-Präsident Bailat.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder; abwesend sind 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bigler, Boss, Bühlmann, v. Büren, Geiser, Glauser, Jolissaint, Kaiser (Büren), Knechtenhofer, Kohler, Kohli, Koller, Liechti, Mérat, Müller (Eduard), Nägeli (Guttannen), Dr. Reber, Rebmann, Romy, Scherz (Inselverwalter), Stämpfli (Bern), Tièche (Reconvillier), Dr. v. Tscharner, Will, Wolf; ohne Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Blösch, Bürgi (Bern), Burren, Choquard, Fahrny, Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Gigon, Glaus, Gouvernon, Grenouillet, Guggisberg, Hennemann, Herzog, Hubacher, Kaiser (Delémont), Klossner, Morgenthaler, Nägeli (Meiringen), Neiger, Péteut, Reichenbach, Rieder, Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Schlatter, Schüpbach, Schürch, Stettler (Eggiwyl), Wermeille, Wiedmer, Würsten, Zurbuchen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident theilt mit, dass das Büreau gemäss erhaltenem Auftrage in der Kommission für den Rekurs der Gemeinde Les Bois Herr Xavier Kohler durch Herrn Moschard ersetzt habe.

Es sind zwei Eingaben eingelangt:

1) Des Vorstandes der bernischen Grütlivereine, dahingehend, der Grosse Rath « wolle bei Berathung des neuen Schulgesetzentwurfes für die Primarschulen des Kantons Bern einen Passus in demselben aufnehmen, welcher vorschreibt, dass die für den Ge-

brauch in den Primarschulen benöthigten Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmaterialien unentgeltlich verabreicht werden sollen ».

2) Des kantonalen bernischen Gewerbeverbandes, mit dem Gesuche, der Grosse Rath möchte die Motionen des Herrn Grossrath Demme (betreffend Errichtung einer höhern Gewerbeschule und Reorganisation der Muster- und Modellsammlung) im Prinzip gutheissen, dieselben auf gutscheinende Art weiter fördern und dann auch verwirklichen.

Beide Eingaben werden dem Regierungsrathe übermittelt.

Präsident. In der gestrigen Sitzung haben Sie auf heute den Entscheid über die Frage verschoben, ob der Gesetzesentwurf über die direkten Steuern und der Entwurf Gemeindesteuergesetz, Abänderungen, der nämlichen Kommission zugewiesen werden solle. Ich will nun den Präsidenten der Kommission für das Gesetz über die direkten Steuern, Herrn Grossrath Brunner, anfragen, was in der Sache geschehen ist.

Brunner. Es ist in dieser Sache nichts gegangen. Man hätte nicht gewusst, was man hätte thun sollen. Es liegen also zwei Vorlagen vor, die Vorlage über die direkten Steuern und diejenige betreffend Abänderung des Gemeindesteuergesetzes, welch letztere jedoch zuerst gemacht worden ist und durch erstere Vorlage aufgehoben würde. Nun hat die Kommission geglaubt, man könne sich sofort darüber schlüssig machen, da es eine blosse Formfrage ist, dass die Gemeindesteuerfragen im gleichen Gesetze erledigt werden sollen, wie die Staatssteuerfragen. Herr Regierungsrath Schär hat nun aber gewünscht, dass dieser Entscheid nicht jetzt gefasst werde; es sei das eine Sache, über welche die Kommission erst noch berathen solle. Ich meinerseits hätte geglaubt, man sollte sofort beschliessen, es solle ein einheitliches Gesetz erlassen werden, in welchem beiden Steuerarten Rechnung getragen wird. Sobald man aber wünscht, dass die Sache von der Kommission untersucht werde, so habe ich nichts dagegen. Die Sache würde dann auf die Weise abgethan, dass Sie einfach beide Gesetzes-projekte an die Kommission weisen, die Ihnen dann ihre Anträge stellen wird. Es würde also heute noch kein Beschluss gefasst, sondern es würde das erst geschehen, wenn die Kommission die Sache durchberathen hat. Ich möchte Sie also ersuchen, heute nur zu beschliessen, die beiden Gesetzesvorlagen an die Kommission zu weisen und sie zu ersuchen, Anträge zu stellen. Sie wird voraussichtlich beantragen, nur eine Vorlage zu machen; aber heute wollen wir dies wie gesagt noch nicht entscheiden, sondern erst, wenn wir das Steuergesetz selbst behandeln.

Der Grosse Rath erklärt sich damit einverstanden.

Präsident. Es bleibt nun noch die Frage offen, auf wann Sie die ausserordentliche Session des Grossen Rathes zur Berathung des Steuergesetzes anordnen wollen.

Brunner. Man hat gestern die Erledigung der Frage auf heute verschoben, wann die ausserordentliche Sitzung des Grossen Rathes stattfinden solle, um das Steuergesetz zu berathen. Dass eine ausserordentliche Sitzung stattfinden muss, damit ist jedermann einverstanden; denn man kann dieses Gesetz nicht mit allen möglichen andern Gegenständen zusammennehmen, also z. B. nicht auf die Novembersession verschieben, wo wir mit dem Staatsverwaltungsbericht, dem Budget u. s. w. belastet sind. Nun sind die Ansichten darin auseinander gegangen, dass die einen fanden, es wäre am angezeigtesten, die ausserordentliche Sitzung auf den 25. Juni oder 2. Juli anzuberaumen (wenn ich nicht irre, wurde in der Kommission dem 2. Juli der Vorzug gegeben). Andere hätten lieber einen spätern Zeitpunkt, mehr gegen den Herbst zu, gewählt. Ich habe bereits gestern ausgeführt, warum die Kommission der Sommersession den Vorzug gibt, nämlich deshalb, weil es im andern Fall nicht wohl möglich sein würde, die Sache vor dem Frühjahr fertigzustellen, und ferner, weil es nicht gut ist, wenn ein solcher Gegenstand allzulange hängig bleibt, sodass man denselben nachher gleichsam wieder vergisst und auf später verschiebt, wie es sehr leicht stattfindet und in solchen Fällen gern geschieht. Die Steuergesetzgebung ist eine etwas unangenehme Materie; man geht nicht gern dahinter und sagt, es sei später immer noch Zeit, dieselbe in Angriff zu nehmen. Ich möchte deshalb meinerseits möglichst bald an die Arbeit gehen. Ich begreife indessen ganz gut, dass es nicht plötzlich geschehen kann. Die Kommission sagte sich deshalb auch, es sei nicht möglich, die Sache schon in dieser Session zu behandeln; denn man müsse Zeit haben, um mit den Leuten zu reden. Nun kann ich Ihnen die Versicherung geben, dass wenn Sie die Sitzung auf den 2. Juli ansetzen, Sie den Kommissionalantrag mit Bericht zu rechter Zeit erhalten werden, und zwar verstehe ich unter rechter Zeit nicht einen Tag oder zwei, sondern mindestens 8 oder 14 Tage vorher. Ich hoffe, Ihnen 14 Tage vor Beginn der Session die Anträge der Kommission zustellen lassen zu können, sodass Sie noch ganz gut Zeit haben, sich zu orientiren. Ich nehme übrigens an, dass nachdem Sie die Vorlage der Regierung in der Hand haben und von der Sache auch gesprochen wird, Sie sich bereits einigermassen werden orientiren können, bis der Bericht kommt, der zur Schaffung einer richtigen Basis vorhanden sein muss.

Nun bemerkte Herr Hofstetter, er würde einer Herbstsession den Vorzug geben. Andere Herren, mit denen ich gesprochen habe, waren der Ansicht, es sei besser, wenn man im Sommer zusammenkomme. Es wird sich um eine Session von ungefähr drei Tagen handeln; denn es sollten ausser dem Steuergesetz keine anderen Traktanden zur Behandlung kommen, oder wenigstens nur unbedeutende.

Sie werden nun entscheiden. Die Kommission wünscht, dass der Wiederzusammentritt am 2. Juli stattfinde. Sie werden selbstverständlich nicht von vornherein das acceptiren, was die Kommission wünscht; allein ich glaube, es liege im Interesse der Sache, dass dieselbe nicht weiter hinausgeschoben wird. Wenn Sie sich aber für eine Herbstsession entschliessen, so befürchte ich, man werde dann sagen, es sei nicht nöthig, eine Extrasitzung abzuhalten. Dann geht es bis zum November, wo wir anderes zu behandeln haben, und so wird die Sache auf unbestimmte Zeit verschoben; das aber möchte ich um jeden Preis vermeiden.

Hofstetter. Nach meiner Auffassung wäre gestern die Diskussion über diese Frage geschlossen gewesen. Da nun aber heute wieder darüber diskutirt wird, so muss ich mir auch noch einige Bemerkungen erlauben, da es sonst den Anschein haben könnte, als lasse ich meinen Antrag fallen, was nicht der Fall ist, da die gestern angeführten Gründe heute noch ebenso massgebend sind und Herr Regierungsrath v. Steiger denselben noch einen weitern Grund beigefügt hat. Herr v. Steiger bemerkte, auch das Wirthschaftsgesetz müsse im Herbst in einer Extrasitzung behandelt werden, damit es nachher der Volksabstimmung unterworfen werden könne. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, namentlich im Interesse der oberländischen Vertretung, welche im Juli am wenigsten gut nach Bern kommen kann, die Sache auf den Herbst zu verschieben. Dabei möchte ich es der Kommission und der Regierung dann überlassen, die Sitzung anzuberaumen. Im Juli können die Oberländer unmöglich anwesend sein; beim Steuern aber müssen wir auch dabei sein und möchten deshalb zum Gesetz auch etwas zu sagen haben.

der Kommission zu überlassen, auf wann im Herbst sie die Sitzung des Grossen Rathes anberaumen will. Es ist allerdings richtig, dass der Juli einzelnen oberländischen Vertretern nicht passt. Aber ganz gleich passt uns andern oberländischen Vertretern der Herbst nicht, da wir dann nicht kommen können. Ich schliesse mich ganz dem Antrage des Herrn Brunner an, am 2. Juli zusammenzukommen und möchte den Grossen Rath ersuchen, ebenfalls im Interesse der oberländischen Bevölkerung, den Juli zu wählen.

Abstimmung.

Für eine ausserordentliche Session am 2. Juli 128 Stimmen Dagegen 41 »

Der *Präsident* gibt dem Grossen Rathe Kenntniss von folgender

Interpellation:

Unterm 28. August 1882 hat der Grosse Rath folgenden Anzug erheblich erklärt: « Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, die Versicherung des Mobiliarvermögens obligatorisch zu machen (Herzog, Kilchenmann). » Im Januar des laufenden Jahres hat das Centralkomite der Gassenleiste der Stadt Bern auftragsgemäss eine Eingabe an den Regierungsrath gerichtet, welche den gleichen Zweck verfolgt. Es wird zu handen des Regierungsraths die Anfrage gerichtet, ob und in welcher Weise diese hohe Behörde diesen Anregungen Folge zu leisten gedenke.

15. Mai 1888.

A. v. Wattenwyl. F. Baumann.

Wird dem Regierungsrath übermittelt.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

- I. Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:
- Es sei der Inselverwaltung die für die innere Einrichtung und Möblirung des pathologischen und des medizinisch-chemischen Instituts ausgelegte Summe von rund Fr. 60,000 beföderlich zurückzubezahlen;
- 2. Es sei zu diesem Zwecke auf Rubrik VI B 5, Verwaltungskosten der Hochschule, auf Rechnung des Jahres 1887 ein Nachkredit von Fr. 60,000 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um einen Nachkredit für die Erziehungsdirektion im Betrage von Fr. 60,000 für das Jahr 1887 zum Zwecke der Bezahlung der Möblirung des pathologischen Instituts, das mit dem Inselneubau seinerzeit ausgeführt wurde. Wie Sie noch in Erinnerung haben werden, hat die Insel die Verpflichtung übernommen, aus dem Staatsbeitrag von Fr. 700,000 an den neuen Inselspitalbau diejenigen baulichen Einrichtungen zu treffen, welche für die Zwecke der medizinischen Fakultät der Hochschule nothwendig seien. Dazu gehörte namentlich der Bau des pathologischen Instituts. Alle diese Bauten, welche von der Regierung verlangt wurden und verlangt werden mussten, sind von der Insel ausgeführt worden und zwar alle in solider und zweckentsprechender Weise. Aber an etwas ist bei der Bemessung des Staatsbeitrages nicht gedacht worden, nämlich an die Möblirung dieser Gebäude, speziell des pathologischen Instituts, die ganz bedeutende Kosten verursacht hat, indem die Ausstattung desselben auf nicht weniger als Fr. 60,000 zu stehen gekommen ist. Man muss dabei aber nicht an eine gewöhnliche Möblirung denken, wie diejenige eines Privathauses, sondern an die Ausstattung eines zu medizinischen Lehr-zwecken erstellten Gebäudes. Damit die Herren einen Begriff bekommen, um was es sich handelt, will ich nur einige Hauptposten aus dem betreffenden Devis mittheilen. Es kostete z. B.: Die Bestuhlung des

grossen Sektionssaales, eine Musterkapelle, 19 Stück Normalkapellen, eine grössere Kapelle, ein Verbrennungstisch, zusammen Fr. 12,532; Bestuhlung und Pult in der Kapelle, chemische Arbeitstische Fr. 4700; ein drehbarer Sektionstisch, ein hydraulischer Aufzug und ein Ständer zum Triebrad beim Gasometer Fr. 4020; Bestuhlungen im grossen und kleinen Vorlesungssaal Fr. 3196; zwei Tische im Leichengebäude, 26 Glasschränke im grossen Sammlungssaal Fr. 2879; Wassereinrichtungen Fr. 6574; Gaseinrichtungen Fr. 9699 u. s. w. Alle diese Posten machten schliesslich die Gesammtsumme von Fr. 59,702 oder rund Fr. 60,000 aus. Die Frage ob diese Möblirung nothwendig sei, hat natürlich nur in bejahendem Sinne entschieden werden können, und die weitere Frage, wer diese Möblirung zu bezahlen habe, die Insel oder der Staat, hat schliesslich zu Gunsten der Insel entschieden werden müssen. Die Verhandlungen darüber haben sich längere Zeit hingezogen und zudem ist der Staat in den letzten Jahren nicht im Falle gewesen, ohne Schwierigkeiten für sein eigenes Büdget diese Summe leisten zu können. Nun aber sind alle Hindernisse weggefallen. Zwischen den beiden Behörden konnte völlige Uebereinstimmung erzielt werden, und das Resultat der Staatsrechnung vom letzten Jahre ist derart, dass diese Summe ohne Schwierigkeiten in finanzieller Hinsicht der Inselverwaltung zurückvergütet werden kann. Zur Beruhigung kann ich mittheilen, dass diese Summe von Fr. 60,000 in der Bilanz für 1887 bereits inbegriffen ist. Es wird sich in der Staatsrechnung mit Einschluss dieses Nachkredits ein Einnahmenüberschuss von circa Fr. 250,000 ergeben.

Aus den angeführten Gründen beantrage ich Ihnen, Sie möchten diesen Nachkredit bewilligen. Es ist dies der erste Schritt zur Lösung der schwebenden Inselfragen, welche nach Behandlung dieses Geschäftes noch weiter zur Besprechung kommen werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem Vortrage des Herrn Finanzdirektors, der bereits die Gründe für dieses Nachkreditbegehren von Fr. 60,000 auseinandergesetzt hat, habe ich wenig zu bemerken. Es ist die Bewilligung dieses Nachkredits allerdings ein erster Schritt zur Sanirung der Insel, obschon diese Fr. 60,000 eigentlich uur eine Rückerstattung sind, indem der Insel vor einigen Jahren die Zusicherung gegeben worden ist, dass ihr die betreffenden Einrichtungskosten vom Staate werden vergütet werden. Nun hat sich diese Rückerstattung der Fr. 60,000 etwas lange verzögert, aus Gründen, welche ganz wohl begreiflich sind. Wahrscheinlich infolge der schlechten Rechnungsergebnisse der früheren Jahre hatte man keine Veranlassung, sich mit der Rückerstattung zu beeilen und ich vermuthe, es werde dies der Grund gewesen sein, dass diese Verpflichtung gegenüber der Insel so lange nicht erfüllt worden ist. Nun sind die Finanzverhältnisse gegenwärtig günstigere, als in frühern Jahren. Die Rechnung pro 1887 schliesst, trotzdem wir mit ganz bedeutenden Nachkreditbegehren vor den Grossen Rath gelangen, immerhin mit einem ganz hübschen Mehreinnehmen ab, sodass es sehr angezeigt ist, diesen Augenblick zu benützen und, ohne dass das Rechnungsergebniss zu stark beeinträchtigt wird, die

Verpflichtung gegenüber der Insel einzulösen. Ich glaube, es sei daher durchaus angezeigt, dass man den Antrag der Regierung genehmige und also einen Nachkredit von Fr. 60,000 bewillige.

Genehmigt.

II. Der Regierungsrath beantragt im fernern, es sei der Inselverwaltung auszurichten und zu diesem Zwecke auf Rubrik VI B 5, Verwaltungskosten der Hochschule, ein entsprechender Nachkredit zu bewilligen:

a. Für die rückständigen Beheizungskosten des pathologischen Instituts. . . Fr. 12,700

b. Antheil des Staates an den Erstellungskosten der Centralheizung im neuen Inselspital bis Ende 1887, sammt Zins

» 11,200

Zusammen Fr. 23,900

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegt noch ein zweites Nachkreditbegehren vor für das nämliche pathologische Institut im Betrage von Fr. 23,900, zum Zwecke der Entschädigung der Insel für die Heizeinrichtung als solche und für die Beheizung seitdem das Institut besteht. In den Ausgaben für die Möblirung war die Beheizung nicht inbegriffen. Die Wasser- und Gaseinrichtungen sind in der Möblirung inbegriffen; die Beheizung jedoch ist nicht eine selbständige, sondern es besteht bekanntlich eine Centralheizung für den ganzen Gebäudekomplex und muss jede einzelne Abtheilung nach Verhältniss daran partizipiren. Es hat sich nun darum gehandelt, auszumitteln: wie gross ist der Antheil des pathologischen Instituts an den Kosten der Anlage der Heizeinrichtung der Insel? und ferner: wie gross ist der jährliche Antheil des pathologischen Instituts an den Beheizungskosten dieser Anstalt? Darüber bestunden lange Zeit zwischen der Insel und der Regierung, speziell der Erziehungsdirektion, Meinungsdifferenzen. Um denselben ein Ende zu machen, hat man sich im Dezember des letzten Jahres dahin geeinigt, dass jede Partei zwei unparteiische, geeignete Männer zu bezeichnen habe, welche die Sache untersuchen sollen. solche Experten funktionirten die Herren Ingenieur Rothenbach und Inselverwalter Scherz für die Insel und die Herren Kantonsbaumeister Stempkowsky und Ingenieur Moritz Probst als Vertrauensmänner der Regierung. Diese vier Herren haben sich dahin geeinigt, dass der Antheil des pathologischen Instituts, beziehungsweise des Staates an den Kosten der Heizeinrichtung Fr. 10,000 betragen solle und dass durchschnittlich per Jahr für die Beheizung Fr. 4600 zu vergüten seien, ferner dass der Antheil von Fr. 10,000 an den Erstellungskosten von 1884 an zu 4 º/o zu verzinsen sei. Es ergibt sich also folgende Rechnung: Antheil an den Heizeinrichtungskosten Fr. 10,000

Zins hievon seit 1884 à 4 $^{\circ}/_{\circ}$. . . 1,200 Entschädigung für die Beheizung im

Jahre 1884 400 Entschädigung für die Beheizung im Jahre 1885 Fr. 3,100 Entschädigung für die Beheizung in den Jahren 1886 und 1887, mit je Fr. 4600 9,200

Zusammen Fr. 23,900 Diese Summe von Fr. 23,000 muss durch einen Nachkredit gedeckt werden, und ich kann beifügen, dass derselbe bereits in der Bilanz der Staatsrechnung von 1887 inbegriffen ist. Ich empfehle deshalb dieses Nachkreditgesuch dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dieses Nachkreditgesuch ebenfalls zur Genehmigung. Sie glaubt, es sei durchaus selbstverständlich, dass der Staat der Insel die Kosten für die Beheizung des pathologischen Instituts, das zu Unterrichtszwecken dient, zurückerstatte. Nachdem nun mit vieler Mühe eine Ausmittlung stattfinden konnte, wie hoch sich der Antheil des Staates belaufe, ist es durchaus der Fall, dass man der Insel die betreffende Summe zurückvergütet. Es bezieht sich diese Zurückerstattung auf die Jahre 1884 bis 1887 mit einer Gesammtsumme von Fr. 12,700.

Ausserdem ist es angezeigt, dass der Staat der Insel auch die Einrichtungskosten für die Beheizung zurückvergütet. Wie bereits vom Herrn Finanzdirektor erwähnt wurde, hat man angenommen, der Staat habe von den Kosten im Betrage von Fr. 50,000 den fünften Theil oder Fr. 10,000 zu übernehmen, welche mit dem Zins auf Fr. 11,200 ansteigen, was zu den Beheizungskosten von addirteine Gesammtrückerstattungssumme ausmacht. Man hatte anfänglich die Absicht, den

Antheil an den Einrichtungskosten der Beheizung durch jährliche Amortisationen zurückzuvergüten; man hat dann aber gefunden, es sei besser, wenn man davon Umgang nehme und mit Rücksicht auf die günstigen Rechnungsergebnisse diese Schuld, welche man gegenüber der Insel hat, auf einmal zurückbezahle. Die Sache ist dann definitiv geregelt, während im anderen Falle noch während einer Reihe von Jahren jährliche Subventionen hätten geleistet werden müssen.

Ich habe noch beizufügen, dass in den Fr. 23,900 die Beheizungskosten für 1888 nicht inbegriffen sind, sondern dass für diese am Ende des Jahres voraussichtlich noch ein neuer Nachkredit wird anbegehrt werden müssen. Die Erziehungsdirektion hat gewünscht, dass man schon jetzt diesen Nachkredit bewillige; allein sowohl die Regierung als die Staatswirthschaftskommission haben gefunden, es sei richtiger, wenn man vorläufig von einem Nachkredit für das Jahr 1888 Umgang nehme, da noch nicht genau ausgemittelt werden könne, wie hoch sich derselbe belaufe. Wenn man in allen Theilen dem Postulate des Grossen Rathes betreffend Vermeidung von Schuldennachschleppungen gerecht werden will, so wird sich vielleicht am Ende des Jahres das Bedürfniss für einen höhern Nachkredit herausstellen, als man jetzt annimmt; es ist also besser, man warte bis gegen Ende des Jahres, wo dann die Erziehungsdirektion mit grösserer Sachkenntniss die Bewilligung eines Nachkredites anbegehren kann.

Genehmigt.

Vortrag betreffend die Finanzrekonstruktion der Insel.

(Siehe diesen Vortrag unter Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatt von 1888.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man kann die beiden soeben erledigten Geschäfte als Vorläufer zu diesem Traktandum betrachten, als Einleitung dazu und als Massregel, die geeignet ist, ein Stück Vergangenheit der Insel und ihr Verhältniss zur Hochschule, beziehungsweise zum Staat, zu regliren. Hier haben wir es mehr mit der Zukunft des Inselspitals als Krankenheilanstalt und als Hülfsanstalt für unsere Hochschule zu thun.

Wie die Lage des Inselspitals und der Inselkorporation überhaupt beschaffen ist, ist im Lande und dem Grossen Rathe genügend bekannt. Dieselbe hat ja schon mehr als einmal im Grossen Rathe zu Verhandlungen Anlass gegeben, und der Ton derselben war immer der, dass die Verhältnisse unerquicklich und auf die Länge unhaltbar seien und dass dafür gesorgt werden müsse, dass dieselben sanirt und die Insel auf denjenigen Grad der Leistungsfähigkeit gestellt werde, wie es zu verlangen und dem Bernervolk im Jahre 1880, wo der Beschluss betreffend Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege gefasst wurde, in Aussicht gestellt worden ist.

Warum die Insel sich in finanziell ungenügender Situation befindet, glaube ich als ziemlich bekannt voraussetzen zu dürfen. Die Situation ist insoweit ungenügend, als im Vermögen der Insel sich ein grosser Theil Non-valeur befindet, nämlich eine Forderung der Insel an sich selbst, eine Forderung des Stammvermögens an dem Betriebskapital der Insel, als Erbauerin des neuen Spitals und als Betreiberin desselben, von mehr als Fr. 800,000, eine Forderung, die in baarem beschafft werden muss, wenn sie Vermögen sein soll, die keinen Zins abwirft und die Ausgaben der Insel nicht decken helfen kann.

Wenn man frägt, wie dieser Zustand entstanden sei, so ist darauf leicht zu antworten. Er ist entstanden durch die Mehrkosten des Inselneubaues über die dafür zur Verfügung gestandenen Mittel hinaus und durch den ungleich theureren Betrieb, der in der neuen Anstalt installirt werden musste. man sich an die Zeit erinnert, wo es sich darum handelte, die alte Insel zu verkaufen und ein neues Spital zu bauen, so wird man noch wissen, dass schon damals von Seite der Inselverwaltung nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Bau nicht prestirt werden könne, und dass die Inselverwaltung verlangte, dass der Staat einen Beitrag von wenigstens einer Million leiste und dass sie einen Beitrag von 5/4 Millionen als denjenigen bezeichnete, welchen der Staat billigerweise bewilligen sollte. Aus verschiedenen Gründen hat aber bekanntlich der Staat bloss einen Beitrag von Fr. 700,000 zugesichert und muss und darf von demselben konstatirt werden, dass er zum weitaus grössten Theil nicht zu Spitalzwecken verwendet werden konnte, sondern aus dem-selben diejenigen Gebäulichkeiten erstellt wurden, welche der Staat für seine Hochschule nöthig hatte. Es sind wenigstens Fr. 600,000 zu Hochschulzwecken, für die Erbauung des pathologischen Instituts und der andern Gebäude, in denen sich die verschiedenen Kliniken etc. befinden, verwendet worden, sodass für den eigentlichen Inselneubau nur ein sehr kleiner Beitrag übrig blieb.

Allein der Bau musste an die Hand genommen werden; man musste sich entscheiden, ob man das Kaufsangebot des Bundes acceptiren wolle oder nicht. Man hat, und ich glaube mit Recht, diese Offerte angenommen. Die Konsequenz war aber, dass innerhalb einer gewissen Frist das alte Gebäude verlassen werden musste. Ferner darf nicht ausser acht gelassen werden, dass damals die öffentliche Meinung vorwärts drängte; man hat, unbekümmert darum, ob die finanziellen Mittel genügen, verlangt, dass ein neuer Bau ausgeführt werde und hat dabei gedacht: «Kommt Zeit, kommt Rath!»

Was die Vertheurung des Betriebs anbetrifft, so wird dies niemand unerwartet kommen; denn es ist beim Neubau genügend darauf aufmerksam gemacht worden, und jeder einigermassen urtheilsfähige Mann musste wissen und erwarten, dass in diesem neuen, nach den Anforderungen der Wissenschaft ausgeführten Spital die Betriebskosten bedeutend grösser sein werden, als im alten. Ich glaube daran erinnern zn müssen, dass namentlich von den Inselbehörden, speziell von Herrn Inselverwalter Scherz, mit grossem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die neuen Einrichtungen viel mehr Betriebskosten zur Folge haben müssen, als die alten. Trotzdem ist man an den Neubau geschritten, und ohne dass man Vorwürfe nach irgend einer Richtung hin machen kann, wird man die Konsequenzen tragen müssen. Infolge dessen ist es gekommen, dass das neue Spital wenigstens in Bezug auf die Krankenpflege nicht leistungsfähiger ist, als das alte, indem nicht mehr Kranke verpflegt werden können und diejenige Zahl von Betten, für welche das Spital bequem Platz hat, nämlich 320, bei weitem nicht erreicht worden ist — es sind immer etwa 100 Betten weniger da — und mit den jetzigen Hülfsmitteln nicht erreicht werden kann. Die Insel ist deshalb in der Nothlage, diese reduzirte Bettenzahl zu unterhalten, weil ihre Mittel nicht hinreichen; sie leidet Mangel an den nöthigen Einnahmen und so lange diese nicht beschafft sind, kann keine Rede davon sein, dass die Insel diejenige Aufgabe erfüllt, welche man von ihr erwarten kann und soll. Es wird demnach Aufgabe des Staates sein, wenn er von der Insel verlangen will, dass sie dem Land diejenigen Dienste leiste, welche sie leisten kann, darauf bedacht zu sein, dass ihre finanzielle Situation gebessert wird; denn dermal — ich wiederhole es; es steht bereits in

meinem schriftlichen Bericht — ist nicht nur eine Minderleistung der Insel gegen früher vorhanden, sondern es musste bei dieser Minderleistung noch mit Defiziten gewirthschaftet werden. Einzig in den Jahren 1885 und 1886 konnte die Insel mit knapper Noth ohne Defizit betrieben werden, infolge günstiger Verumständungen, namentlich des grossen Ertrages der Rebgüter und der Beschränkung der Bettenzahl, die seinerzeit bekanntlich sehr viel Staub aufgeworfen hat. Im Jahr 1887 aber wird wieder ein grosses Defizit entstehen. Dasselbe wird gegenwärtig auf Fr. 40,000 veranschlagt und es ist kein Grund vorhanden, zu hoffen, dass die spätern Jahre kein Defizit aufweisen werden. Man könnte also trotz der jetzigen reduzirten Leistung die Bettenzahl nicht einmal aufrecht erhalten.

Wenn man sich nun frägt, in welcher Weise diesem Uebelstand, unter dem das ganze Land leidet, begegnet, wie die Insel sanirt und ihre Finanzlage rekonstruirt werden könne, so dass sie in dem Masse leistungsfähig wird, wie das Land es verlangt, so können verschiedene Mittel in Aussicht genommen werden.

Vor allen Dingen weiss man und hat es sich bei genauerer Untersuchung herausgestellt, dass im Inselvermögen eine grössere Zahl von Liegenschaften sich befinden, welche weder nach ihrem Zweck, noch nach ihrem Ertrage sich dazu eignen, zum Vermögen einer solchen Anstalt zu gehören, welche auf sichere Einnahmen muss rechnen können. Es sind dies Ruralgüter — um sie zum Unterschied von andern Liegenschaften so zu nennen — von ganz bedeutendem Werth, nämlich:

Die Tscharnergüter zu Kehrsatz, welche nur zur Hälfte der Insel angehören, mit einer Grundsteuerschatzung von Fr. 364,850; Antheil

Gesammtgrundsteuerschatzung Fr. 620,515 Dieser Theil des Vermögens der Insel rentirt sehr wenig; auf die Grundsteuerschatzung berechnet nur circa 2 %. Dazu kommt noch, dass der Ertrag dieser Güter ein sehr unsicherer ist, indem namentlich die Rebgüter einen sehr schwankenden Ertrag aufweisen. Mitunter ist derselbe sehr gross; leider aber sind diejenigen Jahre, welche einen kleinen Ertrag aufweisen oder in welchen derselbe sogar fast auf Null sinkt, in der letzten Zeit zahlreicher gewesen. Ein fernerer Uebelstand ist der, dass die Administration der Insel dadurch ganz bedeutend erschwert wird. Ich denke, die Inselbehörden werden damit einverstanden sein, wenn ich sage, dass sich ihre Thätigkeit zu einem sehr grossen Theil auf die Administration dieser Güter, die zum Theil sehr entlegen und sehr vielgestaltig sind, erstreckt. Die Besitzungen bestehen aus Weiden, Wiesland, Ackerland, Reben und Waldungen, also allen möglichen Kulturobjekten, so dass sich die Inselbehörden übermässig viel mit deren Verwaltung beschäftigen müssen. Es wird dadurch auch das Rechnungswesen der Insel sehr bedeutend komplizirt und zwar so bedeutend, dass man unter dieser Komplikation innerhalb der Inselbehörden in den letzten

Jahren schon viel gelitten hat. Wenn nun der Insel alle diese für ihre Zwecke absolut unnöthigen Objekte abgenommen werden könnten, so würde das ihre Verwaltung ganz bedeutend vereinfachen. Ihre Vermögensverwaltung würde eine reine Kapitalverwaltung werden, die vielleicht der Hypothekarkasse übertragen werden könnte, so dass die ganze Verwaltung der Insel nur eine interne Verwaltung des Spitals selbst sein würde. Ich denke, dies würde von der Insel als ein sehr bedeutender Gewinn betrachtet und in Anschlag gebracht werden.

Nun kann man zwar sagen, warum nun gerade der Staat diese Liegenschaften übernehmen solle, da sie mit ihren Nachtheilen und Mängeln auch dem Staate zur Last sein werden.

In dieser Beziehung ist vorerst zu bemerken, dass so grosse Komplexe in der gegenwärtigen Zeit an Private aus freier Hand oder auf dem Steigerungswege nicht veräussert werden können und die Entlastung der Insel nur durch Uebernahme dieser Besitzungen durch den Staat erfolgen kann. Wie ich glaube, ist es für jedermann einleuchtend, dass die Nachtheile für den Staat weniger belästigend sind, als für die Inselkorporation. Vorerst ist ja der Staat von jeher Domänenbesitzer gewesen und wird es immer bleiben. Er hat die betreffenden Einrichtungeu, seine Central- und Bezirksorgane zur Verwaltung von Liegenschaften; zudem kann er die Güter, wenn er sie allfällig erwirbt, sofort oder später verwenden. Ich will beispielsweise nur mittheilen, dass für die Grosshorben-Alp bereits eine Verwendung da ist, indem sie der Anstalt auf der Rütti und der Waldau, an welchen beiden Orten bekanntlich bedeutend Landwirthschaft betrieben wird, übergeben werden könnte, um ihr Jungvieh dort zu sömmern. Gegenwärtig existirt eine solche Alp für den Staat nicht und beide genannte Anstalten müssen sich sonstwie behelfen, um ihr Jungvieh auf eine Alp thun zu können. Die Tscharnergüter eignen sich gut zur Etablirung einer Anstalt, und es wird von Seite einzelner Anstalten bereits darauf gewartet. Die Aufsichtskommission der Mädchenrettungsanstalt zu Köniz macht seit Jahren je länger je dringender auf die Uebelstände aufmerksam, welche daraus resultiren, dass die verdorbenen Mädchen mitten in einem Häuserkomplex in sehr ungünstigen Verhältnissen untergebracht werden müssen; die Kommission verlangt deshalb immer dringender Abhülfe und macht zu diesem Zvecke speziell auf das Kehrsatzgut aufmerksam. Man hat auch gefunden, dass wenn die Frage der Privatblindenanstalt im Sinne der Regierung gelöst würde, sich das Kehrsatzgut gut eignen würde, um die Blindenanstalt dorthin zu verlegen.

Die Rebgüter zu Tschugg, bestehend aus den ehemaligen Inselgütern, soweit sie nicht vor Jahren veräussert wurden, und dem zwangsweise erworbenen Steiger'schen Gut, werden ihre Verwendung ebenfalls finden. Es bestehen dieselben zum Theil aus sehr abträglichem Matt- und Ackerland, das, wenn man in dem sehr schönen, prächtigen Schloss nicht eine selbstständige Anstalt etabliren will, der Rettungsanstalt in Erlach, die Mangel an Land hat, übergeben werden könnte. Die Reben würden vorläufig, wie bisher, durch das System der Rebleute bewirthschaftet; aber sobald sich für die Reben bessere Jahre zeigen

werden, wird ein guter Theil dieser Rebgüter zu schönen Preisen verkauft werden können.

So wird der Staat für alle diese Liegenschaften in nicht langer Zeit Verwendung finden, davon bin ich überzeugt, und es wird die Regierung auch, im Falle sie verkaufen will, viel freiere Hand haben, als die Insel, welche infolge von reglementarischen Vorschriften u. s. w. in dieser Beziehung immer Schwierigkeiten zu überwinden hat.

Nun wird aber damit nicht alles erreicht, was bei der Insel erreicht werden muss, um sie zu saniren; denn wenn der Staat diese Liegenschaften zum Preise von Fr. 685,000 erwerben würde, was nach dem Plane der Regierung die erste Etappe zur Finanzrekonstruktion der Insel gewesen wäre, so würde sich gegenüber dem Inventarwerth der Insel ein Mehrbetrag von Fr. 265,000 ergeben, der zur Ersetzung eines Theils des Scheinvermögens der Insel durch wirkliches verwendet werden könnte. Der grössere Zinsertrag würde Fr. 12 bis 14,000 betragen und würde dazu beitragen, wenn auch nicht hinreichen, um den gegenwärtigen Betrieb der Insel - also mit der reduzirten Bettenzahl - weiterzuführen. Wenn man aber weiter gehen will und verlangt, dass die Insel leistungsfähiger werde und nach und nach die vorgesehene Bettenzahl erreiche, so muss natürlich noch mehr geschehen und müssen die Finanzen der Insel in noch bedeutenderem Masse gehoben werden. Das kann dadurch geschehen, dass man der Insel auch ihre übrigen Liegenschaften abnimmt; einerseits das werthvolle Terrain, welches sie hier in Bern besitzt und das als Bauterrain betrachtet werden kann und auf welchem die Insel einen Mehrerlös über den sehr reduzirten Inventarwerth hinaus von Fr. 500,000 erwartet; anderseits ihre schönen Waldungen, die sich ganz gut zur Einverleibung in den staatlichen Waldbesitz eignen. Auf diese Weise wäre zu bewirken, dass die ganze Bauschuld der Insel beseitigt und in verzinsliche Kapitalien umgewandelt werden könnte, also in Ertragsvermögen. Damit wäre das erreicht, dass die Insel über bedeutend mehr Einnahmen zu verfügen hätte und die so fatale Bauschuld aus ihrer Rechnung verschwinden würde.

Wenn man fragt, was der Staat mit diesem Terrain in Bern machen will, so glaube ich, man brauche deswegen keinen Kummer zu haben. Dasselbe wird über kurz oder lang — wahrscheinlich aber schon in kurzer Zeit — zu guten Preisen abgesetzt werden können, und wenn man es schon jetzt der Insel abnimmt, so geschieht es, um ihre Verwaltung schon jetzt zu vereinfachen und namentlich um ihr sofort ein Kapital an die Hand zu geben, mit dem sie einen Theil ihrer Ausgaben bestreiten kann.

Aber auch damit ist derjenige Zustand noch nicht erreicht, der wünschenswerth wäre. Es bestehen ausser dieser Kalamität noch andere Uebelstände, nämlich in Bezug auf das Verhältniss der Insel zum Staat als Inhaber der Hochschule. Dieses Verhältniss wird sowohl administrativ als finanziell je länger je mehr unhaltbar; finanziell, weil die Insel nicht, ohne Grund klagt, dass der Staat zu wenig leiste, und administrativ deswegen, weil zwischen den Kompetenzen der Insel und denjenigen der Hochschule und ihrer Vertreter, d. h. der betreffenden

Professoren, keine Grenze gezogen ist. Aus diesem Verhältniss sind ganz unerquickliche Zustände entstanden, auf die ich hier nicht näher eintreten will; sie sind in sehr drastischer Weise von den Inselbehörden in ihren veröffentlichten Berichten geschildert worden und sind so unleidlich geworden, dass die Regierung durchaus einverstanden ist, dass dieselben so schnell als möglich gehoben werden sollen. Der Anfang dazu ist bereits gemacht, d. h. die Reglirung ist bereits in ein vorgerücktes Stadium getreten, indem zwischen den Inselbehörden und der Erziehungsdirektion betreffend dieses Verhältniss ein Vertrag vereinbart worden ist. Nach diesem Vertrag würden die Insel- und die Ausserkrankenhaus-Korporation folgende Institute übernehmen: eine chirurgische Klinik, eine medizinische Klinik, eine ophtalmologische Klinik, eine Klinik für syphilitische und Hautkrankheiten, ein pathologisches Institut und ein medizinischchemisches Laboratorium, also ganz bedeutende Einrichtungen, die für die Zwecke der Hochschule nothwendig sind. In diesem Vertrage sind alle Bezichungen zwischen Staat und Insel in Bezug auf diese Institute auseinandergesetzt und, wie ich glaube, in einer Weise, dass dieser Vertrag seinerzeit auch dem Grossen Rathe wird zur Genehmigung empfohlen werden können. Er ist aber erst in jüngster Zeit zu stande gekommen und bedarf noch der Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrath, um hernach dem Grossen Rathe vorgelegt werden zu können. Wenn auch dieser Vertrag perfekt geworden sein wird, so darf und kann man dann sagen — und es wird dies später dem Grossen Rathe nachgewiesen werden — dass die Insel nach allen Richtungen hin sanirt ist und sich in einer Finanzlage befindet, bei der sie - wenn auch nicht von heute auf morgen, so doch nach und nach — die Bettenzahl erhöhen und zur Befriedigung des ganzen Landes mit der Zeit auf die vorgesehene Zahl von 320 bringen kann. Es wird auch nachgewiesen werden können, dass das Verhältniss zwischen Insel und Staat, wenigstens auf lange Zeit hinaus, reglirt sein wird, so dass beide Parteien ohne weitere Friktionen aller Art neben einander marschiren können.

Nun hatte die Regierung in dieser Angelegenheit etappenweise vorgehen und schon jetzt als erste Etappe die Kaufverträge um die Ruralgüter abschliessen wollen. Wenn dann der Grosse Rath seine Geneigtheit zu erkennen gegeben hätte, darauf einzutreten, so wären ihm hernach auch die übrigen Theile des Planes zur Genehmigung unterbreitet worden. Nun hat aber die Staatswirthschaftskommission eine etwas andere Auffassung. Sie wünscht, dass und zwar so schnell als möglich, d. h. bis zur nächsten Grossrathssitzung — die Ausführung des ganzen Planes dem Grossen Rathe auf einmal vorgelegt werde. Für heute möchte die Staatswirthschaftskommission vom Grossen Rathe nur im allgemeinen das Vorgehen der Regierung und den Ihnen entwickelten Plan genehmigen lassen und die definitive Genehmigung der einzelnen Bestandtheile auf die nächste Grossrathssitzung verschieben. Bis dahin solle die Regierung dann aush ein Abkommen über diejenigen Liegenschaften treffen, über welche noch nicht verhandelt worden ist - Inselscheuergut und Waldungen - und namentlich den Vertrag betreffend das Verhältniss zwischen Insel und Hochschule, von dem ich soeben gesprochen habe, vorlegen. Die Regierung widersetzt sich diesem Antrage nicht, sondern ist im Gegentheil einverstanden, dass dieses Vorgehen das bessere sei, als das von ihr in Aussicht genommene; sie schliesst sich daher dem Antrag der Staatswirthschaftskommission an. Vor allem aus wird es sich also heute darum handeln, ob der Grosse Rath im allgemeinen mit dem auseinandergesetzten Vorgehen einverstanden ist. Wenn ja, so wird das Nöthige gemäss diesen Auseinandersetzungen für die nächste Grossrathssitzung vorbereitet werden.

Ich will damit schliessen, indem ich namens des Regierungsraths den Antrag, wie er gedruckt vorliegt, mit den Ergänzungen, welche die Staatswirthschaftskommission beantragt, zur Annahme empfehle.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie wissen, ist schon seit mehreren Jahren seit dem Neubau des Inselspitals wiederholt von verschiedenen Seiten, zunächst von den Inselbehörden, dann aber auch aus dem Schoosse des Grossen Rathes und hauptsächlich der Staatswirthschaftskommission das dringende und lebhafte Ansuchen gestellt worden, es möchte doch einmal das Verhältniss zwischen Insel und Staat einer Lösung entgegengeführt und damit eine Rekonstruktion der finanziellen Lage der Insel ermöglicht werden. Es hat nun allerdings diese Lösung eine ziemlich grosse und lange Verzögerung erlitten. Wer die Hauptschuld daran trägt, will ich nicht untersuchen; die Schuld wird an mehreren Orten zu suchen sein und liegt theilweise auch in der langen Krankheit des Herrn Baudirektors. Aber gerade deshalb wird es von der Kommission um so mehr begrüsst, dass heute ein erster Schritt geschehen soll und zwar ein solcher, wo man sieht, dass ihm andere folgen werden.

Dieser erste Schritt besteht, wie Sie hörten, darin, dass vom Grossen Rathe die Ermächtigung zum Ankaufe verschiedener der Insel gehörender Liegenschaften verlangt wird. Wieso man dadurch die Insel erleichtern kann, ist vom Herrn Finanzdirektor bereits auseinandergesetzt worden, und es ist daher überflüssig, nochmals darauf einzutreten. Es ist auch ebenso unnöthig, darauf hinzuweisen, dass der Nutzen der für die Insel mit dem Ankaufe der Liegenschaften verbunden ist, nicht im gleichem Masse ein Schaden für den Staat sein wird. Wenn auch eine Zinseinbusse damit verbunden ist, so liegt es doch auf der Hand, dass der Schaden für den Staat lange nicht im Verhältniss steht zum Nutzen, welcher für die Insel aus der Veräusserung erwächst. Freilich ist dieser Nutzen vielleicht ziffernmässig nicht ganz so hoch, wie es im Vortrage der Finanzdirektion auseinandergesetzt ist. Ich glaube nämlich, es sei ein Rechnungsfehler begangen worden, indem der Mehrerlös von Fr. 260,000, der auf Seite 2 des Vortrages erwähnt wird, unrichtig sei. Nach meiner Rechnung wird dieser Mehrerlös nicht viel mehr als 100,000 Fr. betragen, indem die Hälfte der Tscharnergutliegenschaft dem Ausserkrankenhaus angehört, sodass die Insel daraus keinen Nutzen zieht. Ich wollte nicht unterlassen, auf diesen Irrthum, wie es mir scheint, aufmerksam zu machen.

Nun ist die Staatswirthschaftskommission durchaus einverstanden, dass der Grosse Rath der Regierung die Ermächtigung zum Abschluss der betreffenden Käufe ertheilt. Wie jedoch bereits vom Herrn Finanzdirektor erwähnt worden ist, glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sei wünschenswerth, dass in nächster Zeit dem Grossen Rathe überhaupt eine Vorlage gemacht werde, welche die ganze Finanzrekonstruktion der Insel betrifft. Allerdings hätte das Vorgehen der Regieruug auch seine gute Seite. Sie hat wahrscheinlich angenommen, man dürfe nicht mit einer allzugrossen Summe vor den Grossen Rath treten, es sei richtiger, wenn man nur etappenweise vorgehe. Die Staatswirthschaftskommission stellte sich auf einen andern Boden und glaubte, es wäre gut, wenn sich der Grosse Rath schon heute mit dem ganzen Vorgehen, das zur Rekonstruktion der Insel führen soll und dass der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat, einverstanden erklären würde. Die Staatswirthschaftskommission theilt vollständig die Ansicht der Regierung, dass mit dem Ankauf der Liegenschaften die Finanzrekonstruktion der Insel nur theilweise durchgeführt wird und die Lösung der Frage noch eine unvollständige ist. Um sie vollständig zu machen, gehört dazu einerseits noch der Ankauf der übrigen Liegenschaften der Insel, also zunächst der Inselscheuerbesitzung, was für die Insel eine wesentliche Erleichterung sein wird, anderseits die Lösung der Frage, in welcher Weise und in welchem Masse der Staat am Betrieb der Insel, soweit er die Hochschule betrifft, sich finanziell betheiligen soll. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, es sei richtiger und besser, wenn man zum Antrag der Regierung noch einen Zusatz mache, worin der Grosse Rath mit dem weitern Vorgehen, wie ich es soeben angedeutet habe, sein Einverständniss aus-Die Staatswirthschaftskommission schlägt spricht. deshalb folgenden Antrag als Ergänzung zu demjenigen der Regierung, vor: «Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rathe den vorstehenden Antrag zur Genehmigung in dem Sinne und mit der Ergänzung, dass der Regierungsrath eingeladen werde: 1) mit der Inselkorporation auch für ihre übrigen Liegenschaften (Inselscheuergut und Waldungen) Kaufverträge abzuschliessen; 2) mit den Inselbehörden ein Abkommen zu vereinbaren betreffend die Benutzung der Spitaleinrichtungen zu Unterrichtszwecken der Hochschule und die dafür vom Staate zu leistende Entschädigung; 3) alle diese Verträge in der nächsten Session des Grossen Rathes zur definitiven Genehmigung vorzulegen.»

Ich bin beauftragt, im Namen der Staatswirthschaftskommission dem Grossen Rathe diese Anträge zur Annahme zu empfehlen. Ich glaube, es schadet durchaus nichts, wenn man schon vornherein darauf hinweist, dass wenn man die ganze Frage einer definitiven Lösung entgegenführen will, die finanzielle Tragweite sich ziemlich weit beläuft. Ich halte es für richtiger, den Grossen Rath ganz offen auf die Sachlage aufmerksam zu machen, als nur etappenweise vorzugehen, was allerdings leichter gehen würde, wobei aber der Grosse Rath im Ungewissen ist, was nachher noch kommen wird, während wenn eine Vorlage vorgelegt wird, welche die ganze Lösung insich-

fasst, man die ganze finanzielle Tragweite wird beurtheilen können. Ich empfehle daher die Anträge der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung.

Dürrenmatt. Meine Absicht ist es nicht, einen Gegenantrag zu stellen; aber unmöglich ist es mir doch, diesen Gegenstand passiren zu lassen, ohne einem Gefühl des Missbehagens Ausdruck zu geben.

Aus dem Vortrage des Herrn Finanzdirektors haben wir entnommen, dass für die Bedürfnisse der Kranken durch den Inselneubau nicht mehr geleistet worden ist, als es vorher beim alten Spital der Fall war. Ich muss bekennen, dass mich dieses Geständniss doch frappirt. Man hat zwar schon viel davon verlauten gehört; aber ich habe es selbst nicht recht glauben können. Die Opfer, welche man bei dem Neubau gebracht hat, sind doch so beträchtlich gewesen, dass jedermann erwarten konnte, dieselben kommen in erster Linie den Kranken zu gute. Nun vernehmen wir auf einmal: nein, für die ist noch nicht besser gesorgt, als vorher! An der Insel steht geschrieben: « Die Insel ein Krankenhaus »; aber es scheint mir, man habe bei dem Neubau mehr im Sinn gehabt «Die Insel ein Schulhaus», nämlich für die Professoren. Das ist allerdings doch missstimmend. Wenn man damals, als vom Volk die bedeutenden Opfer verlangt worden sind, ein Wort dagegen gesagt hätte, so wäre man einem mit «Inhumanität» und « Mangel an Gefühl, Mangel an Bildung, Mangel an jedem Ideal» über's Maul gefahren; es wäre unmöglich gewesen, dagegen aufzutreten, und es hat sich auch die Opposition des Widerstandes enthalten. Aber wenn man so beträchtliche Opfer bringt, so verlangt man, dass sie in erster Linie für die Kranken gebraucht werden und nicht in erster Linie für die Bequemlichkeit der Herren Professoren.

Diesem Gefühl habe ich Ausdruck geben müssen; denn es wird mich, wenn wieder ähnliche Fragen unter dem Mantel der Humanität aufgeworfen und durchgedrückt werden wollen, vorsichtiger machen.

Dr. Rellstab. Ich habe geglaubt, es sei nicht nöthig, dass ich auch noch einen Spiess in den Kampf trage. Aber auf diese Aeusserung des Herrn Dürrenmatt hin, muss ich es doch thun, damit nicht der Eindruck zurückbleiben könnte, als sei wirklich etwas verwirthschaftet worden.

Der Herr Finanzdirektor hat bereits angedeutet, wie es beim Beschluss, einen Neubau zu erstellen, zuging und was es mit dem Beitrag des Staates von Fr. 700,000, der für den Bau bewilligt wurde, für eine Bewandtniss hatte. Es wird nun niemand verlangen können, weil ein grosser mit den allerneuesten Einrichtungen versehener Bau dastund, dass nun auch vom ersten Tage an eine grössere Zahl von Patienten hätten aufgenommen werden sollen; denn dadurch dass der Neubau erstellt wurde, sind die Betriebsmittel nicht erhöht, sondern im Gegentheil in Anspruch genommen worden, jedoch nicht in dem Sinne, dass eine Verminderung des Vermögens stattgefunden hätte, sondern das Geld ist von der Inselbehörde vorgeschossen worden und soll ihr wieder ersetzt werden, namentlich durch den Verkauf der Inselscheuermatte. Dieselbe war im Bauprogramm

als Valeur aufgenommen und zwar mit einem Betrag von Fr. 500,000. Nun ist bekannt, dass diese Matte bis jetzt nicht veräussert werden konnte, weil gerade zur Zeit, als der Bau begonnen wurde, sämmtliche Liegenschaftspreise sanken. Die Baulust lag bis vor etwa einem Jahr arg darnieder und so waren keine Liebhaber für Bauplätze vorhanden. Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, dass die Inselbehörde sich nicht beeilte, das kostbare Terrain zu einem Spottpreise hinzugeben, und die Gegenwart beweist, dass sie wohl daran that; es ist gegenwärtig bereits gelungen, den oberhalb der Effingerstrasse gelegenen Theil zu anständigen Preisen zu veräussern, die man damals nie erzielt hätte. Es wird nun auch leichter sein, den Rest loszuwerden, sei es, dass der Staat denselben kauft, sei es, dass sich die Privatkauflust reger betheiligt, sodass das Geld, das damals als Baufonds in Aussicht genommen war, wieder in den Betriebsfonds der Insel fliessen kann und diejenige Summe, welche seinerzeit in Aussicht genommen war, um den Baufonds zu decken, erreicht werden wird. Das von der Insel vorgeschossene Geld wird derselben also wieder zurückerstattet, sodass durch den Bau kein Verlust entstanden ist, infolge dessen man sich vorwerfen lassen müsste: Da sieht man wieder, wie es beim Bauen geht; es ist eine leichtsinnige Schuldenmacherei gewesen!

Das Inselvermögen wurde also nicht geschmälert. Nun liegt es aber auf der Hand, dass die Betriebsmittel nicht grössere waren. Woher hätte man auch ein einziges Bett mehr haben sollen, als vorher? Auf den heutigen Tag eben hat man gewartet, von dem man hoffte, er werde etwas früher kommen. Schon im Jahr 1880 wurde im Grossen Rathe deutlich erklärt, wenn die neue Insel bezogen werde, werde der Beitrag des Staates an den Betrieb bedeutend erhöht werden müssen. Das hat man angestrebt vom Tage des Bezuges an. Allein die Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Sache erst jetzt in Fluss kommt. Die bezüglichen Arbeiten haben nie geruht und Sie haben nun das Resultat derselben gehört. Jetzt wird die Insel vergrössert, d.h. die Bettenzahl vermehrt werden können, wozu es bis jetzt an Geld gefehlt hat. Denn Schulden wollte die Insel nicht machen; sie hat es im Gegentheil sogar dazu gebracht, ältere Schulden zu bezahlen, sodass sie heute - mit Ausnahme der Bauschuld — defizitlos dasteht. Ich möchte deshalb den Vorwurf entschieden ablehnen, dass es heisst, das Publikum sei um sein gutes Geld betrogen worden, man habe eine wohlthätige Anstalt errichten wollen und statt dessen ein Schulhaus für Professoren gebaut. Die Professoren hatten vom Neubau nichts als vermehrte Arbeit, weil sie vermöge der neuen Einrichtungen mehr leisten konnten, wenn schon in Bezug auf die Vermehrung der Bettenzahl nicht viel gegangen ist. Es waren übrigens schon im Jahr 1886 mehr Betten vorhanden als früher, und im Jahre 1887 waren durchschnittlich 235 Betten, gegenüber 220 im Jahre 1886, besetzt.

Es ist also bereits eine Vermehrung, wenn auch nur eine bescheidene, vorhanden; wichtiger aber ist, dass es infolge der neuen Einrichtungen möglich wurde, im Spital einen viel lebhafteren Verkehr eintreten zu lassen, indem, namentlich in der chirurgischen Abtheilung, die Patienten in einem Drittel oder in der Hälfte der Zeit hergestellt werden können, welche früher erforderlich war. Man hat vermöge dieser neuen Einrichtungen, ohne die Bettenzahl zu vermehren, einen Drittel mehr Patienten behandelt, als früher. Statt dass einem die Leute monatelang auf dem Hals bleiben, können sie nach drei, vier Wochen entlassen werden. Bei Amputationen können die Betreffenden, die früher vier bis sechs Wochen bleiben mussten, nach acht Tagen geheilt entlassen werden und können andere deren Platz einnehmen. Ich denke, das sei auch eine Mehrleistung, wenn auch nicht gerade durch Vermehrung der Bettenzahl. Ich möchte mich deshalb dagegen verwahren, als sei mit dem Staatsbeitrag, welchen das Volk bewilligt hat, leichtfertig umgegangen worden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich kann einen Ausspruch des Herrn Dürrenmatt nicht ohne Bemerkung hingehen lassen. Dieser Ausspruch ist zwar bereits durch Herrn Rellstab relegirt worden; ich muss es aber noch speziell thun mit Rücksicht auf die Hochschule. Herr Dürrenmatt sagte, man habe seinerzeit, als der Neubau der Insel hier im Grossen Rathe hehandelt und für denselben ein grosser Staatsbeitrag beschlossen wurde, unter dem « Deckmantel der Humanität », das ist wörtlich der Ausspruch des Herrn Dürrenmatt, in grossen Summen Geld zu Schulzwecken ausgegeben. Das ist nicht wahr. Einen Deckmantel hat man nicht gebraucht und nicht brauchen wollen, sondern wenn der Grosse Rath damals, unter Vorbehalt der Bewilligung des Volkes, die nachher erfolgte, eine Summe von Fr. 700,000 für den Insel-Neubau votirte, so geschah das ausdrücklich deswegen, um die für Unterrichtszwecke enstehenden Kosten zu decken. Es wurde ausdrücklich gesagt: so viel hunderttausend Franken hat die Insel zu verwenden für das pathologische Institut und so viel für die Hörsäle, die Kliniken und Dependenzen. Wirklich sind ungefähr Fr. 530,000, wenn ich nicht irre, für solche Zwecke ausgegeben worden; allein ich wiederhole: infolge eines speziellen Beschlusses des Grossen Rathes. Man hat also ganz gut gewusst, für was man das Geld votire.

Man muss eben nicht vergessen, dass das Inselspital nicht nur ein Krankenhaus ist, sondern zugleich eine Bildungsanstalt für angehende Aerzte. Im Vertrag von 1845, der sich, wie ich glaube, auf ein altes Herkommen stützt, ist ganz speziell gesagt, dass das Inselspital der Ausbildung angehender Aerzte dienen solle. Der Staat hat also das Recht, zu verlangen, dass die Insel diesem Zwecke diene. Uebrigens müssen wir anerkennen, und zwar nach meiner Ansicht mit grosser Befriedigung, dass die Verbindung des Spitals mit der Hochschule für beide Theile und auch für die Humanität von sehr grossem Vortheil ist. Glauben Sie nicht, dass das wahr sei, was man im Publikum hie und da sagt, die Kranken in den klinischen Abtheilungen werden zu Experimenten verwendet, sie werden geplagt, und es werde in den Kliniken mehr sezirt, als in den andern Abtheilungen, nur um den Studenten zu zeigen, wie man einen Arm oder ein Bein abschneide. Das ist eine Legende, welche vielleicht in gewissen Kreisen besteht, aber durchaus nicht wahr ist. Die armen Kranken werden im Gegentheil so behandelt, dass es eine beständige Klage der Verwaltung ist, diese klinischen Kranken werden zu gut behandelt, einmal indem man sie längere Zeit im Spital verbleiben lässt, als andere Kranke. Andere Kranke werden sofort, wenn sie einigermassen geheilt sind, wieder entlassen, um andern Platz zu machen, während die Patienten in den klinischen Abtheilungen länger zurückbehalten werden, damit sich die Studenten vom Verlauf der Krankheit von Anfang bis zu Ende einen Begriff machen können. Und was die Verpflegung, die Arzneimittel u. s. w. anbetrifft, so wird Ihnen Herr Rellstab sagen, dass die Kranken in den klinischen Atheilungen besser behandelt werden, als die andern. Die Humanität ist also in keiner Weise verletzt.

Herr Dürrenmatt scheint die Ansicht zu haben, dass die Ausgaben, welche für die klinischen Anstalten gemacht wurden, nur für die Studenten und Professoren, also nur für die Schule, gemacht worden seien. Das ist nicht richtig. Diese Ausgaben kommen auch den Kranken zu gute; denn in den klinischen Abtheilungen, welche speziell unter der Leitung der Professoren stehen, sind nicht weniger als 120 bis 130 Betten, die ebenso gut besorgt werden, als die andern. Ferner haben wir den Vortheil, dass wir infolge der grossartigen Hülfsanstalten der Hochschule im stande sind, unsere Aerzte im eigenen Lande zu bilden. Und was geschah noch vor zehn Jahren? Wenn jemand an einer gefährlichen Krankheit erkrankte oder ein Gebrechen hatte, das nur durch eine grössere Operation geheilt werden konnte, so musste er nach Wien, Paris oder Berlin verreisen, da sich bei uns nicht die nöthigen Kräfte fanden; er musste den Autoritäten in der Medizin nachlaufen. Heute braucht man ihnen nicht mehr nachzulaufen; wir haben sie bei uns, und Operationen, welche man früher nur in andern Ländern ausführen konnte, werden jetzt bei uns gemacht, was für das Publikum ein grosser Vortheil ist. Durch den Aufschwung der medizinischen Fakultät sind wir ferner in die Lage versetzt worden, dem Lande viel bessere Aerzte zu liefern, als früher. Gegenwärtig haben wir in jedem Bezirk, fast in jeder grössern Gemeinde Aerzte, und zwar gute, welche von Anfang bis zu Ende ihre Studien in Bern machten und gerade wegen der guten Hülfsanstalten der Insel auch gute Aerzte werden konnten.

Heute sehen wir am besten, wie die Verbindung der Hochschule mit dem Spital von grossem Vortheil gerade für die Humanität, gerade für Armenzwecke ist. Als man vor zehn Jahren sich daran machte, den Neubau der Insel zu beschliessen und überhaupt eine Erweiterung derselben vorzunehmen, sagte man im Grossen Rathe, man nehme ein Spital in Aussicht, das 320 Betten fassen könne, eine Zahl, die ungefähr dem Bedürfniss entsprechend war. Bis heute nun konnte diese Zahl nicht erreicht, sondern es können nur ungefähr 230 bis 240 Betten gehalten werden. Warum? Einmal weil das grössere Spital natürlich auch grössere Betriebsausgaben nach sich ziehen musste; sodann weil vorgesehen worden war, dass ein grosser Theil der Baukosten aus dem Erlös der Inselscheuermatte gedeckt werden könne, was aber infolge des Stillstandes der Bauthätigkeit in der Stadt Bern

nicht zutraf; endlich noch deswegen, weil die Einkünfte der Insel infolge des Niedergangs des Zinsfusses um mehrere tausend Franken jährlich zurückgegangen sind. Dies sind die Gründe für die gegenwärtige Lage der Insel, Gründe, welche sozusagen eine Force majeure waren, da diese Ereignisse nicht vorausgesehen werden konnten. Nun kommt aber die Verbindung der Hochschule mit der Insel der letztern in dem Sinne zu gut, dass infolge derselben die Bettenzahl erhöht werden kann. Der Vertrag, den ich mit der Insel abgeschlossen habe er ist im April von beiden Seiten unterzeichnet worden - und welcher Ihnen in der nächsten Session vorgelegt werden wird, bezweckt die Vermehrung der Bettenzahl auf 320, also auf diejenige Zahl, welche der Grosse Rath seinerzeit, als es sich um den Neubau handelte, als Normalzahl aufgestellt hat. Und ich kann es nicht genug wiederholen: wir kommen zu diesem schönen Resultat gerade wegen der Verbindung der Hochschule mit der Insel. Es ist also ein ungerechtfertigter Vorwurf, wenn man die Hochschulzwecke als der Humanität entgegengesetzt bezeichnen will; im Gegentheil: diese Verbindung befördert die Humanitätszwecke in hohem Mase.

Der Antrag des Regierungsraths mit den von der Staatswirthschaftskommission beantragten Ergänzungen wird vom Grossen Rathe ohne Widerspruch genehmigt.

Steuerrekurs der Gemeinde Langnau.

Der Regierungsrath beantragt, über diesen Rekurs zur Tagesordnung zu schreiten.

Lehmann (Wilhelm). Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, es möchte dieser Rekurs verschoben werden bis zur Anwesenheit des Herrn Fürsprech Bühlmann, welcher eingeladen worden ist, mündlich Bericht zu erstatten.

Schär, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe nichts dagegen.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist mir gleichgültig, ob dieser Gegenstand heute oder morgen behandelt werde. Allein ich kann nicht einsehen, was eine Verschiebung nützen soll. Regierung und Bittschriftenkommission gehen mit ihrem Antrag auf Tagesordnung einig und stützen sich dabei auf den Wortlaut der Verfassung. Es handelt sich um einen Entscheid in einer Steuerangelegenheit. Nun schreibt die Verfassung vor, dass alle Entscheide in Administrativsachen, welche nicht der Kompetenz des Regierungsstatthalters unterliegen, endlich durch die Regierung entschieden werden sollen. Alle Achtung vor dem Rednertalent des Herrn Bühlmann; aber ich glaube nicht, dass er den Versuch machen wird, entgegen dem Wortlaut der Versuch

fassung einen andern Entscheid zu beantragen und damit den Grossen Rath zu einer Rekursbehörde in Steuersachen zu machen. Ich kann also nicht einsehen, was eine Verschiebung nützen soll und beantrage daher, auf eine solche nicht einzutreten.

Präsident. Beharrt Herr Lehmann auf seinem Verschiebungsantrag?

Lehmann. Ja, ich beharre darauf.

Abstimmung.

Für sofortige Behandlung

Mehrheit.

Schär, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um einen Steuerstreit, dessen Verumständungen folgende sind. Es ist im Jahr 1885 ein Buchdrucker Fischer von Herzogenbuchsee in die Gemeinde Langnau gezogen. In Herzogenbuchsee war er schon vor seinem Wegzug auf dem Staatssteuerregister aufgetragen. Herzogenbuchsee bezieht seine Steuern jeweilen auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres und ist daher im Falle, mit dem Steuerbezug schon im Frühjahr zu beginnen. Herr Fischer, der im Jahre 1886 nicht mehr in Herzogenbuchsee anwesend war, aber auf dem Staatssteuerregister von 1885 stand, wurde gestützt darauf von der Gemeinde Herzogenbuchsee für die Gemeindesteuer pro 1886 belangt und diese schon ziemlich früh im Frühjahr eingefordert und von Herrn Fischer auch bezahlt. Im gleichen Jahre kam die Gemeinde Langnau, welche ihr Gemeindesteuerregister auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres erstellt, und verlangte von Herrn Fischer gegen Ende des Jahres ebenfalls die Gemeindesteuer. Dagegen erhob Herr Fischer unter Vorweisung der Steuerquittung von Herzogenbuchsee Protest: er sei nicht im Falle, in Langnau auch noch Steuer zu bezahlen, da er da-durch doppelt besteuert würde. In erster Instanz wurde der Streit zu Gunsten der Gemeinde Langnau entschieden; die Sache wurde aber weiter gezogen und kam zum Entscheid vor den Regierungsrath. Dieser hat, gestützt auf Fälle, die ganz gleichlautend entschieden wurden, den Rekurs des Herrn Fischer begründet erklärt und das erstinstanzliche Urtheil kassirt. Auf dieses hin kam die Gemeinde Langnau mit einer Beschwerde vor den Grossen Rath, die dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen wurde, dahingehend, es möchte der Entscheid der Regierung kassirt und dieselbe im fernern angehalten werden, eine Verfügung zu treffen, dass von nun an der Steuerbezug überall nach dem Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres erfolge.

Was den erstern Antrag anbetrifft, so ist nicht wohl einzusehen, wie der Herr Präsident der Bittschriftenkommission bereits erwähnt hat, weshalb der Grosse Rath darauf eintreten sollte, da der Regierungsrath nach dem Wortlaut der Verfassung und des Gemeindegesetzes bei seinem Entscheid innerhalb seiner Kompetenz gehandelt hat und in Verwaltungsstreitigkeiten letztinstanzlich entscheidet. Die Rekursbeschwerde ist also formell absolut nicht begründet. Sie ist es aber nach meinem Dafürhalten und dem-

jenigen der Regierung auch materiell nicht, da es den Gemeinden freigestellt ist, ihre Steuern auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden oder des vorhergehenden Jahres zu beziehen. Es wird dies auch im ganzen Kanton praktizirt, indem ungefähr zwei Drittel der Gemeinden ihre Steuern nach dem Staatssteuerregister des vorhergehenden und circa ein Drittel nach demjenigen des laufenden Jahres beziehen. Ich kann deshalb sehr kurz sein und es dem Entscheid des Grossen Rathes anheimstellen, ob er auf den Rekurs eintreten will oder nicht. Der Antrag der Regierung geht dahin, darüber zur Tagesordnung zu schreiten.

Was den zweiten Antrag der Gemeinde anbetrifft,

Was den zweiten Antrag der Gemeinde anbetrifft, so hält der Regierungsrath dafür, es sei darüber ebenfalls zur Tagesordnung zu schreiten und zwar, wie ich bereits erwähnt habe, weil es nicht in der Kompetenz des Regierungsraths liegt, den Gemeinden vorzuschreiben, sie sollen ihre Steuerregister nach dem Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres einrichten.

Die Steuerstreitigkeiten, um noch etwas abzuschweifen, spielen in unsern Gemeindesteuerangelegenheiten eine sehr grosse Rolle, indem nach einem Auszug aus den Berichten der Regierungsstatthalter und nach der Kontrolle der Regierung innert 5 Jahren nicht weniger als 250 Steuerstreitigkeiten zum Austrag gebracht werden mussten, die zum Theil erstinstanzlich erledigt wurden, zu einem guten Theil jedoch oberinstanzlich entschieden werden mussten. Dies ist auch der Grund gewesen, weshalb von der Regierung eine theilweise Abänderung des Gemeindesteuergesetzes vorgelegt wird, um wo möglich dieser Kalamität — denn es ist wirklich eine solche — vorzubeugen. Man muss nicht vergessen, dass Steuerstreitigkeiten, wo es sich bloss um einige Franken handelt, oft ein Prozessverfahren hervorbringen, dessen Kosten den Betrag der Steuer um das 20-, 30- bis 50fache übersteigen. Ich möchte deshalb schon jetzt darauf hinweisen, das man, wenn das Steuergesetz zur Behandlung kommen sollte, dann womöglich auf diesen Uebelstand eintreten möchte.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich habe bereits die Ehre gehabt, Ihnen mitzutheilen, dass die Bittschriftenkommission mit dem Antrag auf Tagesordnung einiggeht. Wenn sich die Bittschriftenkommission durch den Wortlaut der Verfassung gebunden glaubt, diesen Antrag stellen zu müssen, so muss sie dies bedauern; denn ebenso entschieden, wie sie für Tagesordnung einsteht, ist sie, was die materielle Seite des Rekurses anbetrifft, der Meinung, dass im Grund der Rekurs der Gemeinde Langnau berechtigt ist und der Entscheid des Regierungsstatthalters von Signau durchaus richtig war.

Obschon die Frage eine rein akademische ist, will ich mir doch erlauben, mit einigen Worten darauf einzutreten. Wie Sie hörten, handelt es sich um eine Steuerfrage. Ein gewisser Fischer, welcher früher in Herzogenbuchsee angesessen gewesen war und dort, in gleicher Weise wie später in Langnau, mit einer Gemeindesteuer von Fr. 42 belegt wurde, ist

mit dem 1. Juni 1885 - ich bitte, dieses Datum im Gedächtniss zu behalten - nach Langnau übergesiedelt. Was das Jahr 1885 anbetrifft, so gab sich Langnau zufrieden. Die Gemeindesteuer wurde von Herzogenbuchsee bezogen, obschon sich Fischer während mehr als der Hälfte des Jahres in Langnau aufhielt, also Langnau nach meiner Anschauungsweise vollkommen berechtigt gewesen wäre, zu sagen: da Fischer den grössern Theil des Jahres bei uns ansässig war, so ist er auch pflichtig, bei uns die Gemeindesteuer zu entrichten. Allein die Gemeinde Langnau hat sich, wie gesagt, damit begnügt, den Fischer für 1886, wo er also vom 1. Januar bis zum 31. Dezember in der Gemeinde wohnte, zur Entrichtung der Gemeindesteuer anzuhalten. Da ist nun wirklich nicht zu begreifen, wie Herzogenbuchsee dazu kommen konnte, auch für das Jahr 1886 von Fischer, der sich gar nicht daselbst aufhielt, die Gemeinde vielleicht gar nie betrat, trotzdem die Gemeindesteuer zu verlangen. Noch weniger ist zu begreifen, wie die Regierung dazu kommen kann, der Gemeinde Herzogenbuchsee bei ihren Protestationen recht zu geben.

Offenbar sind mit einander verwechselt worden: die Frage der Gemeindesteuerhoheit und die Frage der Art und Weise des Steuerbezugs, zwei Fragen, die durchaus nicht zusammenfallen. Wer die Gemeindesteuer zu beziehen hat, wird auf folgende Weise entschieden. Alle diejenigen, welche während Jahresfrist in der Gemeinde sich aufhalten und dort angesessen sind, die Gemeindeanstalten und -Wohlthaten benutzen und Ausgaben veranlassen helfen, sind auch in der betreffenden Gemeinde steuerpflichtig. Das ist ein Grundsatz, der in meinen Augen nicht umgestossen werden kann; denn dadurch, dass einzelnen Gemeinden gestattet worden ist, die Art und Weise des Bezugs so einzurichten, dass sie ihr Gemeindesteuerregister nach dem Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres regliren, wird dieser Grundsatz in keiner Weise angegriffen. Langnau hätte ebenfalls im Staatssteuerregister nachsehen können, was Fischer pro 1885 an Staatssteuer bezahlt habe, und darnach die Gemeindesteuer für 1886 festsetzen können. Keineswegs aber gibt die Praxis, wonach die Gemeindesteuer nach dem Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres bezogen werden darf, einer Gemeinde das Recht, dann im folgenden Jahre auch Personen mit der Gemeindesteuer zu belegen, welche unterdessen in eine andere Gemeinde gezogen sind. Ich sage daher: nach allgemeinen Grundsätzen und nach der Natur der Sache wäre Langnau berechtigt gewesen, im Jahre 1885 von Fischer die Gemeindesteuer zu beziehen, weil er sich einen Monat länger als ein halbes Jahr daselbst aufhielt; um so weniger ist einzusehen, wie der Gemeinde Langnau auch noch für das folgende Jahr das Steuerrecht abgesprochen werden konnte, einzig deswegen, weil die Regierungspraxis es gestattet, dass der Steuerbezug nach dem Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres geregelt werden kann.

Der Entscheid der Regierung ist also nach der Ansicht der Bittschriftenkommission ein durchaus irriger und die Gemeinde Langnau wäre berechtigt gewesen, bereits für 1885 die Gemeindesteuer zu beziehen und um so mehr noch für 1886, weil die Frage der Steuerhoheit, die Frage, ob Langnau berechtigt ge-

wesen wäre, für 1886 eine Steuer zu beziehen, einzig dadurch entschieden wird: wo war Fischer angesessen? Es wird von Seite der Bittschriftenkommission deshalb bedauert, dass der Grosse Rath nicht im Falle ist, auf die Sache einzutreten; denn sonst würde sie den Antrag gestellt haben, es sei der Regierungsentscheid abzuändern. Allein ich erlaube mir, auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen, welche es hätte, wenn sich der Grosse Rath entgegen dem Wortlaute der Verfassung dazu hergeben wollte, dass Steuerstreite und überhaupt Fragen, über welche die Regierung kompetent war, endlich zu entscheiden, vor sein Forum gezogen werden könnten. Herr Regierungsrath Schär hat vorhin bemerkt, dass letztes Jahr über 200 Steuerstreite anhängig waren. der Grosse Rath sich den höchstinstanzlichen Entscheid vorbehalten wollte, so würde dies dazu führen, dass er während des grössten Theiles des Jahres versammelt sein müsste, um solche Entscheide zu treffen; denn wohl in den meisten Fällen würde der Rekurs an den Grossen Rath ergriffen werden. Ich glaube daher, es sei auch aus praktischen Gründen angezeigt, dass sich der Grosse Rath genau an den Wortlaut der Verfassung hält und sagt: Trotzdem wir auch der Meinung sind, der Entscheid der Regierung sei ein unrichtiger, so lag derselbe immerhin in ihrer Kompetenz und müssen wir diesen Entscheid achten.

Schär, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Nur eine kleine Berichtigung zu dem Votum des Herrn Präsidenten der Bittschriftenkommission. Herr Michel hat gesagt, dass im letzten Jahre über 200 Steuerstreitigkeiten vorgekommen seien. Das ist nicht richtig. Die von mir angeführte Ziffer betrifft die Streitigkeiten während der Dauer von 5 Jahren, sodass per Jahr durchschnittlich 50 Fälle zum Entscheid kamen.

Lehmann (Wilhelm). Ich will nur wenige Worte verlieren; Herr Michel hat ja bereits zu Gunsten der Gemeinde Langnau gesprochen. Wie Sie hörten, ist Fischer am 1. Juni nach Langnau gezogen und ist es uns nicht eingefallen, ihn für das betreffende Jahr zu besteuern. Während des ganzen Jahres 1886 dagegen war er nicht mehr in Herzogenbuchsee, und wir glaubten, für dieses Jahr gehöre die Steuer der Gemeinde Langnau. Uebrigens handelt es sich nur um einen Kniff des Fischer. Er wusste, das in Herzogenbuchsee die Steuer geringer sei, als in Langnau; das ist der ganze Witz!

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich habe auch noch etwas beizufügen. Von Seite der Gemeinde Langnau ist noch der eventuelle Antrag gestellt worden, wenn ihrem Antrage nicht entsprochen werde, so möchte der Grosse Rath eine authentische Interpretation des Steuergesetzes erlassen. Die Bittschriftenkommission wäre auf diesen Antrag eingetreten, wenn nicht die neuen Steuergesetzentwürfe vorlägen, durch welche die vorliegende Frage ganz genau geregelt wird. Im Entwurf Gemeindesteuergesetz und im Entwurf des Herrn Brunner über die direkten Steuern ist des bestimmtesten gesagt, dass in Zukunft die Gemeindesteuer pro rata des

Aufenthalts bezogen werden solle. Es ist dies wahrscheinlich der rationellste Weg, um die Frage zu lösen und zwar geschähe dies dann in der Art und Weise, wie die Gemeinde Langnau es wünscht. Wenn also diese Steuergesetzentwürfe nicht vorliegen würden, so wäre seitens der Bittschriftenkommission ein Antrag gestellt worden. Nun aber glaubte sie, sich dessen enthalten zu können und stimmt also dem Antrag der Regierung auf Tagesordnung bei.

Salvisberg. Ich bin so frei, in dieser Angelegenheit auch einige Worte zu verlieren. Aus dem Votum des Herrn Michel geht hervor, dass Fischer auf 1. Juni 1885 von Herzogenbuchsee nach Langnau übersiedelte. Daraus schliesse ich, es handle sich um eine Telle auf Grund des Einkommensteuerregisters; denn da die Kapitalsteuerregister auf 1. Juni beginnen und abschliessen, hätte Herr Fischer in einem solchen nothwendigerweise auf 1. Juli eingetragen werden müssen. Ich denke also, ich gehe nicht fehl, wenn ich annehme, Herr Fischer habe gestützt auf das Einkommensteuerregister in Herzogenbuchsee im Jahre 1885 Telle bezahlt. Nun wissen Sie, dass die Einkommensteuerregister im alten Kantonstheil mit dem 1. April zur Revision gelangen und mit dem 1. Juli abgeschlossen werden. Somit figurirte Fischer auf 1. Juni 1885 im Steuerregister der Gemeinde Herzogenbuchsee und nicht derjenigen von Langnau. Nun stellt unser Gemeindesteuergesesetz, und dieses allein macht Regel, in § 4 folgendes Prinzip auf: «Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage der Staatssteuerregister erhoben, in der Weise, dass diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schatzung des steuerpflichtigen Vermögens als auch in betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen. Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen (§ § 5 bis 11). Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Massstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesetzt Daraus ergibt sich, dass Herr Fischer im Jahre 1886 bis zum 1. Juni auf dem Einkommensteuerregister von Herzogenbuchsee verblieb. Wenn nun die Gemeinde Herzogenbuchsee ihre Tellen je-weilen vor dem 1. Juni bezieht, so war sie vollkommen berechtigt, Herrn Fischer auch für 1886 zu belasten; die gegentheilige Ansicht ist unrichtig. Die Regierung hat somit ganz korrekt geurtheilt, indem sie das Begehren der Gemeinde Langnau abwies. Ich gebe gerne zu, dass das Gemeindesteuergesetz in dieser Beziehung vernünftiger sein könnte; ein Grund mehr, unsere Steuergesetzgebung einer Revision zu unterwerfen.

Der Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission auf Tagesordnung wird zum Beschluss erhoben. Der Präsident verliest folgenden eingelangten

Anzug:

Der Regierungsrath sei einzuladen, die nothwendigen Vorkehren zu treffen, damit dem Beschlusse der Bundesversammlung von 1867 betreffend die Juragewässerkorrektion in kürzester Frist nachgekommen und der Kanton Solothurn angehalten werde, die auf seinem Gebiete herzustellende Korrektion in Ausführung zu bringen, um den sich oft wiederholenden hohen Wasserständen des Bielersee's vorzubeugen.

J. G. Biedermann, Imer. Rob. Benz, Alfred Laubscher, Aug. Weber, Friedrich Marti, N. Stauffer, Jb. Schneeberger, Bend. Steiner, Bourquin, Schmalz, Fritz Zingg, Jos. Stämpfli, J. Renfer, Adolf Roth, Fritz Kunz, N. Meyer, Friedrich Roth, G. Stucki, Boéchat, Ed. Häberli, J. Füri.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Gesuch der Gemeinde Gadmen betreffend Aufnahmen in's dortige Gemeindebürgerrecht.

Der Regierungsrath beantragt, über dieses Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten.

Schär, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath ist in den Fall gekommen, eine Bürgerrechtszusicherung der Gemeinde Gadmen an einen gewissen Karl Nikodemus zu verweigern. Die Gemeinde Gadmen befand sich vor einigen Jahren in Bezug auf ihre Gemeindeverwaltung in ziemlich fatalen Umständen. Sie hat dann in kurzer Zeit eine grosse Zahl von Bürgerrechtseinkäufen etablirt und der Regierungsrath hat bis in die jüngste Zeit denselben seine Genehmigung ertheilt. Nun aber hat er gefunden, es dürfe mit solchen Bürgerrechtseinkäufen nicht mehr weiter gehen und zwar aus folgenden Gründen.

Der eine Grund besteht in den bereits erwähnten fatalen Verhältnissen, welche in der Gemeinde Gadmen bestanden haben. Sodann fällt hauptsächlich in's Gewicht, dass die Gemeinde Gadmen nicht wohlhabend ist und bereits eine so grosse Zahl Aufmahmen in's Bürgerrecht stattfanden, dass wenn alle diese neuaufgenommenen Bürger einmal in die Gemeinde einziehen sollten, sie daselbst kaum Platz finden würden, um unterstützt zu werden. Die Gemeinde Gadmen stützt sich darauf, dass noch andere Gemeinden sich in den gleichen fatalen Verhältnissen befinden, gleichwohl aber das Recht haben, neue Bürger aufzunehmen; unter anderem beruft sie sich

auf die Gemeinde Bremgarten. Ich konstatire nun, dass gegenüber der Gemeinde Bremgarten in ganz gleicher Weise verfahren worden ist und fernere Aufnahmen in's Bürgerrecht von der Regierung nicht mehr gestattet werden, und zwar gestützt auf Vorschriften des Fremdenpolizeigesetzes vom Jahr 1816, wonach der Regierungsrath zu prüfen hat, ob die Verhältnisse einer Gemeinde so seien, dass sie bei allfälliger Verarmung des Aufzunehmenden denselben zu unterhalten vermöge. Diese Eigenschaft muss der Gemeinde Gadmen absolut abgesprochen werden. Wenn die betreffenden Bürger, was ja nie sicher ist, verarmen sollten, so wäre Gadmen nicht im stande, sie zu unterstützen, und es hat deshalb der Regierungsrath heschlossen, weitere Bürgerrechtszusicherungen nicht mehr zu genehmigen. Gestützt darauf, dass der Regierungsrath kompetent ist, in solchen Angelegenheiten endlich zu entscheiden, natürlich nach reiflicher Erwägung und Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse, wird beantragt, auf diese Beschwerde der Gemeinde Gadmen, welche den Beschluss der Regierung dem Grossen Rathe zur Anullirung unterbreiten möchte, nicht einzutreten, sondern darüber zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Grosse Rath stimmt dem Antrage auf Tagesordnung bei.

Staatsbeitrag an die Engstligen-Korrektion zu Frutigen.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Frutigen an die Korrektion der Engstligen daselbst einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten oder von höchstens Fr. 55,200 zu bewilligen, unter der Bedingung vorschriftsgemässer Ausführung. Die Auszahlung des Beitrages hat jeweilen im Verhältniss der Auszahlungen des Bundesbeitrages zu geschehen.

M. Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. L'Engstligen est un torrent qui a déjà causé de grands ravages dans la vallée de Frutigen. La dernière crue, en novembre 1886, a enlevé tous les travaux d'endiguement déjà établis sur les deux rives. C'est à la suite de cette crue qu'on a reconnu la nécessité d'une correction rationnelle, à laquelle la Confédération a déjà alloué une subvention de 40 %, soit de 73,600 fr. sur un total de 184,000 fr. En conformité de la loi et des conditions de l'arrêté fédéral, le solde des frais de correction doit être partagé entre le canton et les communes intéressées. Nous vous proposons en conséquence d'accorder à cette entreprise un subside de 30 % des frais réels, et au maximum de 55,200 fr. La commune de Frutigen prend à sa charge une prestation d'égale somme. Quant aux plans et devis, ils ont été déjà approuvés par la Confédération et ne peuvent plus être modifiés par le canton. Je crois donc devoir me borner à vous recommander la proposition formulée par le gouvernement.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Staatsbeitrages einverstanden. Die Verheerungen der Engstligen sind bekannt. Dass das Bedürfniss einer Korrektion vorhanden ist und anerkannt wird, wird dadurch bewiesen, dass der Bund für dieselbe bereits einen Beitrag von 40 % der Kosten bewilligt hat. Infolge dessen kann es sich nur noch darum handeln, von den übrigbleibenden 60 % auch noch einen Theil von 30 % zu übernehmen, während der Rest der Gemeinde Frutigen zu Lasten fallen wird. Ich glaube auch, nachdem der Bundesrath bereits einen Beitrag an diese Korrektion bewilligt hat, könne es nicht wohl in Frage gestellt werden, ob der Staat ebenfalls einen Theil der Kosten übernehmen wolle, sondern halte dafür, es sei eine absolut angezeigte Konsequenz des bewilligten Bundesbeitrages, dass auch der Kanton einen Beitrag leiste. Ich kann deshalb mit der Begründung dieses Gesuches ganz kurz sein. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission geht also dahin, für die Korrektion der Engstliger bei Frutigen einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten von Fr. 184,000 mit Fr. 55,200 zu bewilligen und zugleich zu beschliessen, dass dieser Beitrag im Verhältniss der Auszahlungen des Bundesbeitrages auszurichten sei. In welcher Weise dies geschehen soll, ohne das Büdget zu sehr zu belasten, wird durch eine andere Vorlage, welche auch auf den Traktanden steht, dem Grossen Rathe auseinandergesetzt werden. Ich empfehle daher den Antrag des Regierungsraths und der Staatswirthschaftskommission dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Korrektion der Gstaad - Lauenenstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, an die Korrektion der Gstaad-Lauenenstrasse (oberste Strecke) einen Staatsbeitrag von Fr. 14,800 zu bewilligen.

M. Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. La correction projetée de la route de Gstaad à Lauenen comprend 12 sections, dont 4 sont déjà exécutées. L'année dernière, le Grand Conseil avait déjà été saisi d'une demande de crédit de 15,500 fr. pour l'exécution de la 12^{me} section, qui est la plus importante. D'après cette proposition, la commune devait participer aux frais d'acquisition de terrains pour une somme de 700 fr. La commission d'économie publique, trouvant ce subside trop faible, demanda que la commune fût invitée à l'augmenter. La commune, consultée, déclare qu'il lui est impossible de fournir une plus forte subvention, à cause des sacrifices considérables qu'elle a dû s'imposer pour l'endiguement de ses torrents et

l'amélioration de ses chemins. Elle déclare en outre renoncer à la correction des autres sections, à condition que la 12^{me} soit exécutée. Dans ces conditions, le gouvernement croit devoir maintenir ses premières propositions.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission kann sich ebenfalls einverstanden erklären, dass für diese Korrektion der Gstaad-Lauenenstrasse ein Beitrag in der bereits erwähnten Höhe vom Grossen Rathe bewilligt wird. Wie bereits gesagt wurde, ist dieses Geschäft schon letztes Jahr der Staatswirthschaftskommission vorgelegen, nämlich vor der letzten Novembersession. Die Staatswirthschaftskommission wurde aber damals veranlasst, dasselbe an die Regierung zurückzuweisen mit dem Wunsche, es möchte noch untersucht werden, ob von Seite der Gemeinde Lauenen nicht ein grösserer Beitrag geleistet werden, oder ob nicht der Betrag der Entschädigungen reduzirt werden könnte. Infolge dessen ist das Geschäft an die Regierung zurückgegangen und letzte Woche der Staatswirthschaftskommission wieder vorgelegt worden mit der Erklärung von Seite der Gemeinde Lauenen, dass es ihr unmöglich sei, ein Mehreres zu thun. Es hat dann wirklich die Staatswirthschaftskommission gefunden, es sei allerdings begreiflich, dass von Seite dieser Gemeinde, welche zu den ärmsten im Kanton gehört, nicht mehr geleistet werden könne, als andere Gemeinden, welche sich im gleichen Fall befinden, jeweilen im Verhältniss auch leisten. Die Staatswirthschaftskommission konnte sich um so mehr veranlasst finden, das Gesuch nun dem Grossen Rathe in empfehlendem Sinne vorzulegen, als von Seite der Gemeinde Lauenen erklärt worden ist, sie würde auf die Korrektion anderer Strassenstrecken, welche weniger dringend sind, verzichten. Die Korrektion, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, ist dagegen sehr nothwendig und ein wahres Bedürfniss. Infolge dieser Verzichtleistung auf die Korrektion der andern Strassensektionen werden sich die Ausgaben für den Staat nicht höher belaufen, als man ursprünglich angenommen hat; es wird sich im Gegentheil eine Reduktion herausstellen. Ich glaube daher umsomehr, es sei kein Grund vorhanden, dieses Gesuch nicht in empfehlendem Sinne dem Grossen Rathe vorzulegen.

Genehmigt.

Gesuch der Einwohnergemeinde Belp um Ertheilung des Expropriationsrechtes behufs Ausführung der Siechenhausstutzkorrektion.

Der Vortrag des Regierungsraths wird verlesen und schliesst mit folgendem

Dekretsentwurf.

Der Grosse Rath des Kantons Bern

ertheilt hiemit

der Einwohnergemeinde Belp für die Erwerbung des für die Korrektion des Siechenhausstutzes zu Belp nöthigen Landes, wie es der bezügliche genehmigte Plan ausweist, das Expropriationsrecht.

M. Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. Dans sa dernière session, le Grand Conseil a voté la correction de la rampe du Siechenhaus, sur la route de Belp, à condition que cette commune se charge des indemnités de terrains. Les négociations entamées à cet effet n'ont abouti qu'à un résultat partiel. La commune n'a pas pu s'entendre avec 4 propriétaires, dont elle trouve les prétentions exagérées. Un arrangement amiable étant impossible, il ne reste donc qu'à déléguer à la commune de Belp le droit d'expropriation, afin de lui permettre de tenir ses engagements.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft nicht behandelt, sieht sich also nicht veranlasst, sich darüber auszusprechen.

Genehmigt.

Naturalisationen.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

Bei 141 Stimmenden werden mit der nöthigen ²/₃ Mehrheit (94 Stimmen) nachgenannte Personen in's bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. August Neyer von Hartmannsweiler im Oberelsass, Gärtner in Herzogenbuchsee, mit 135 Stimmen;

2. Alfred Siegrist von Menziken, Kantons Aargau,

in Dachsfelden, mit 132 Stimmen;

- 3. Charles Emile Stanislas Huot von Pierrefontaine im französischen Departement des Doubs, Grundbesitzer und Uhrenfabrikant in Les Bois, mit
- 129 Stimmen; 4. Eugen Joseph Jenny, französischer Bürger, Sattler in Bern, mit 125 Stimmen;
- 5. Johann Friedrich Frey von Altensteig-Stadt, Königreichs Württemberg, Küfermeister in Neuenstadt, mit 127 Stimmen;
- 6. Joseph Anton Steinhauser von Gaisbeuren, Königreichs Württemberg, Handelsmann in Bern, mit
- 124 Stimmen;7. Joseph Hofweber von Freising, Königreichs Bayern, Bierbrauer in Interlaken, mit 124 Stimmen;

8. Friedrich Leizmann von Lemgo, Fürstenthums Lippe-Detmold, Zögling des Lehrerseminars zu Hofwyl, mit 125 Stimmen;

9. Daniel Erhard Schenker von Dänikon, Kantons Solothurn, Chef der eidgenössischen Munitionskon-

trolle in Thun, mit 130 Stimmen; 10. Friedrich Rudolf Georg *Pauli* von Malans, Kantons Graubünden, Arzt zu Turbenthal, Kantons Zürich, mit 133 Stimmen;

11. Charles François Léon Contesse von Lure. Haute-Saône in Frankreich, Mechaniker in Fontenais,

mit 122 Stimmen;

12. Johann Gysi von Buchs, Kantons Aargau, Uhrenmacher und Landwirth in Worb, mit 132 Stimmen;

13. Ernst Friedrich Wilhelm Krauser von Mehlis, Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, Büchsenmacher in der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern, mit 123 Stimmen:

14. Karl Eugen Hugo Pfendsack von Breslau, Königreichs Preussen, Buchhalter in Pruntrut, mit

111 Stimmen;

15. Nikolaus Wassilieff von St. Petersburg in Russland, Doktor der Medizin in Bern, mit 112 Stimmen;

18. Hermann Seraphin Weil von Grandvillars in Frankreich, Handelsmann in Langenthal, mit 94 Stimmen.

Dagegen werden mit ihren Naturalisationsgesuchen abgewiesen, da sich nicht die nöthige Stimmenzahl auf dieselben vereinigt:

1. Adam Dreyfus von Belfort in Frankreich, Uhrenfabrikant in Biel (für die Naturalisation fielen

87 Stimmen):

2. Israel Dreyfus von Belfort in Frankreich, Uhrenfabrikant in Biel (für die Naturalisation fielen 87 Stimmen).

Schluss der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 16. Mai 1888,

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vice-Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 224 anwesende Mitglieder; abwesend sind 42, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bigler, Boss, v. Büren, Geiser, Glauser, Jolissaint, Kaiser (Büren), Knechtenhofer, Kohler, Kohli, Koller, Liechti, Müller (Eduard), Nägeli (Guttannen), Rebmann, Romy, Scherz (Inselverwalter), Stämpfli (Bern), Tièche (Reconvillier), Dr. v. Tscharner, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Belrichard, Berger (Thun), Beutler, Burkhalter, Burren, Choquard, Fattet (St. Ursanne), Frutiger, Hess, Hubacher, Klossner, Müller (Tramelan), Nägeli (Meiringen), Neiger, Péteut, Rätz, Schürch, Trachsel, Würsten, Zurbuchen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eine Depesche der Herren Viatte und Fürsprecher Pequinot, wonach sie ihre gegen die Wahl des Herrn Elsässer zum Mitglied des Grossen Raths anhängig gemachte Beschwerde zurückziehen, wird an die für dieses Geschäft niedergesetzte Kommission überwiesen.

Tagesordnung:

Anzug des Herrn Burkhardt betreffend Verfassungsrevision.

(Siehe Tagblatt von 1887, Seite 278 ff.)

Präsident. Der Grosse Rath hat seinerzeit beschlossen, diesen Anzug der Regierung zu übermitteln.

Ich denke nun, wir hören znnächst die Begründung des Herrn Burkhardt an, worauf dann der Bericht der Regierung folgen würde.

Burkhardt. Im Dezember 1886 ist im Grossen Rathe bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes für 1885 ein Postulat angenommen worden, welches eine bessere Armenerziehung und eine strengere Armenpolizei verlangt. Herr Regierungsrath Räz hat die damals gerügten Uebelstände voll und ganz anerkannt und versprochen, in der nächsten Session des Grossen Raths ein Gesetz vorzulegen, das allen diesen Uebelständen abhelfen solle. Gesetz ist bis heute noch keines gekommen. Indessen hat Herr Räz die Frage im letzten Frühjahr den Amtsarmenversammlungen vorgelegt. Die grosse Mehrzahl derselben befürwortete eine Ausgleichung der Armenlast in sämmtlichen Gemeinden des Kantons, sei es durch direkte Vorschläge innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Verfassung oder aber dass sie sagten, ohne Verfassungsrevision sei die Aufstellung eines

richtigen Armengesetzes unmöglich.

Wenn wir eine bessere Armenerziehung anbahnen wollen, so muss eine Ausgleichung der Armenlast unbedingt vorgenommen werden. Die Ausgleichung ist schon in der gegenwärtigen Verfassung vorgeschrieben; aber sie kann nicht durchgeführt werden, und es ist bis dato auch nie der Versuch gemacht worden, sie durchzuführen. Im gleichen Artikel 85 der Verfassung ist ein Maximum aufgestellt, wie hoch der Kanton in der Unterstützung des Armenwesens gehen dürfe. Wie nothwendig eine Ausgleichung ist, will ich an einem Beispiel klar machen. Ich nehme die Gemeinden Bern und Köniz, da mir in denselben die Verhältnisse so ziemlich bekannt sind. Bern zählt nicht zu denjenigen Gemeinden, welche am wenigsten, und Köniz nicht zu denjenigen, welche am schwersten belastet sind. Dennoch sind in diesen beiden Gemeinden die Armentellen sehr ungleich. Bern mit seinen 1700 Notharmen bezieht eine Armentelle von 30 Rp. per mille; Köniz dagegen bedarf einer solchen von Fr. 1. 30 per mille. Es ist aber noch ein weiterer Umstand, der die Armenlast noch schwerer macht, nämlich der, dass ein grosser Theil der Liegenschaften, namentlich auf dem Land, mit Hypotheken belastet sind. Der Besitzer einer Liegenschaft im Schatzungswerthe von Fr. 45,000, auf welcher eine Hypothek lastet von Fr. 30,000, sodass der Betreffende also ein reines Vermögen von Fr. 15,000 besitzt, bezahlt in Köniz eine Armentelle von Fr. 58. 50 per Jahr. Ein Kapitalist in Bern bezahlt von einem gleich grossen Vermögen bloss Fr. 4. 50 per Jahr. Es gibt aber Gemeinden, die noch in einer viel schwierigeren Lage sind, als Köniz, ja sogar ganze Bezirke, nicht nur einzelne Gemeinden. In diesen ist eine richtige Armenerziehung ohne genügende Staatshülfe absolut unmöglich.

Eine richtige und einfache Ausgleichung der Armenlast kann durchgeführt werden, wenn der Staatsbeitrag für die Armen angemessen erhöht wird. Es würde dies nicht nur eine gute Armenerziehung ermöglichen, sondern auch die Wohnsitzstreitigkeiten und freiwilligen Abschiebungen, welche so vielen Schaden verursachen, beseitigen. Der Staatsbeitrag

für notharme Kinder sollte von Fr. 37 auf Fr. 100 erhöht werden. Wenn wir die zunehmende Verarmung aufhalten wollen, so muss der Erziehung der armen Kinder mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, als es bis dato der Fall ist. Es müssen in dieser Beziehung strenge Gesetze aufgestellt werden. Zu den strengen Gesetzen aber muss man den Gemeinden auch die Mittel geben, um sie auszuführen. Der Sozialist sagt freilich: gebt den Arbeitern mehr Lohn, damit sie ihre Kinder recht erziehen können. Das ist einerseits schon richtig. Aber wenn auch zugegeben werden muss, dass zu einzelnen Zeiten und für gewisse Berufsarten die Löhne zu klein sind, sofern ein Familienvater eine grosse Familie zu erhalten hat, so muss auf der andern Seite auch zugegeben werden, dass selbst bei den grössten Löhnen vielfach Familien vernachlässigt und die Kinder zu Vaganten erzogen werden. So lange es liederliche Eltern und elternlose Waisen gibt, werden Staat und Gemeinden für eine richtige Armenerziehung sorgen müssen. Auf der andern Seite gibt es Steuerzahler, welche sagen, die Armen seien vielfach selber schuld, dass sie arm seien. Es ist das theilweise auch richtig; aber ich glaube nicht, dass das ein Grund sein kann, um gegen eine richtige Armenerziehung aufzutreten. Die unschuldigen Kinder werden wir nicht die Sünden und Fehler ihrer Eltern entgelten lassen wollen; es würde dies eine Strafe sein, welche schliesslich auf den Steuerzahler selbst zurückfallen müsste. Wer Arbeiter beschäftigt, der weiss, dass gesunde, guterzogene Arbeiter immer die billigsten sind, wenn man ihnen schon den grössten Lohn geben muss, während die in ihrer Jugend verwahrlosten, schlechterzogenen Arbeiter auch bei einem Hungerlohn noch viel zu theuer sind.

Ein strengeres Armenpolizeigesetz gegen liederliche Eltern und arbeitsscheue Leute ist gegenwärtig in Arbeit und ich hätte gehofft, es würde in dieser Session vorliegen. Wir sollten in erster Linie dafür sorgen, dass in Zukunft nicht, wie das seit vielen Jahren der Fall gewesen ist, bei Strafsachen der Richter die Strafe herabsetzen und Milderungsgründe annehmen muss wegen vernachlässigter Erziehung. In dieser Beziehung reden wiederum Zahlen am besten. Seit 40 Jahren sind die Ausgaben, welche der Staat für das Armenwesen leistet, gleichgeblieben; ja es sind im diesjährigen Büdget sogar Fr. 24,000 weniger vorgesehen, als vor 40 Jahren ausgegeben worden sind. Dagegen sind die Ausgaben des Staates unter der Rubrik Gerichts-, Justiz- und Polizeikosten von 131,692 alten oder 197,538 neuen Franken auf 1,452,365 Franken gestiegen. Ich darf fest behaupten, dass ein grosser Theil dieser Vermehrung der Staatsauslagen für Strafsachen der mangelhaften Armenerziehung beizumessen ist. Es soll das kein Vorwurf sein für die frühere Verwaltung. den wirthschaftlichen Aufschwung in den letzten dreissig Jahren, den der Eisenbahnbau gebracht hat, wurden die Mängel des Armenwesens weniger fühlbar, und diejenigen, die unter der schlechten Armenerziehung und ungenügenden Armenpflege litten, die Kinder, konnten ihre Klagen nicht anbringen. Erst die Gerichtsstatistik und hauptsächlich die allgemeine wirtschaftliche Krisis der letzten 10 Jahre haben uns gezeigt, wo der Hebel angesetzt werden muss: bessere Armenerziehung vor allem aus!

Für die erwachsenen Armen sollte der Staatsbeitrag von 47 Fr. auf 60 Fr. erhöht werden. Dafür dass ich für die Erwachsenen eine kleinere Erhöhung des Staatsbeitrages verlange, habe ich folgende Gründe. Ich möchte die Staatskasse nicht übermässig belasten und die Gemeinden nicht vollständig entlasten. Ich möchte das Interesse der Gemeinden am Zustandekommen einer allgemeinen obligatorischen Unfall-, Kranken- und Altersversicherung nicht beseitigen.

Wenn wir unser Armenwesen richtig organisiren wollen, so muss der ganze Kanton unter das gleiche Gesetz gestellt werden. Auch das ist ohne Ver-Auch das ist ohne Verfassungsrevision nicht möglich, weil der neue Kantonstheil nach Art. 85 der Verfassung seine besondere Verwaltung im Armenwesen hat. Nachdem der Jura seit bald einem Jahrhundert einen Theil des Kantons bildet und ein grosser Theil Alt-Berner den Jura bewohnt, sind die Rückschiebungen der Armen nicht mehr am Platz. Ich hoffe auch, der Jura werde zu einer einheitlichen Gesetzgebung die Hand bieten. Wenn man den Art. 85 der Verfassung näher betrachtet, so kommt man zur Ueberzeugung, dass alles das, worüber der Verfassungsrath sich anno 1846 nicht einigen konnte, in diesen Artikel geschoben wurde. Der ganze «Märit» wurde in diesen Artikel zusammengedrängt: die Sonderstellung des Jura betreffend Gesetzgebung, das Armenwesen für den alten Kanton, Hypothekarkasse, Zehnten und Bodenzinse.

Ich möchte deshalb vorschlagen, da wo die 46er mit ihrer Revision stecken geblieben sind, endlich nach mehr als vierzig Jahren die Arbeit fortzusetzen. Freilich werden einer Verfassungsrevision vielfach Bedenken gegenübergestellt. Die Einen fürchten, es könnte zu viel revidirt werden; Andere glauben, es komme nichts Rechtes zu stande. Diese Bedenken sind bei mir nicht vorhanden. Ich stelle mir vor, wenn wir die Frage betreffend Verfassungsrevision dem Volke vorlegen, so werde sie nicht von einem «Oberburger-Programm » begleitet sein, dem ein « Niederburger-Programm » entgegengesetzt werden müsste. Wenn wir die Revision auf dasjenige beschränken, was im ganzen Kanton als dringendes Bedürfniss gefühlt wird, nämlich die Ausgleichung der Armenlast durch Revision des Art. 85 der Verfassung möglich zu machen und zugleich die Partialrevision einzuführen, so bin ich überzeugt, die Verfassungsrevision wird vom Volk nicht ungünstig aufgenommen. Die Sturm- und Drangperiode der letzten Jahre ist vorbei und die Revisionsarbeit wird ruhig vorsichgehen können.

Nach den Voten, die im Jahre 1884 seitens der jurassischen Vertreter im Verfassungsrathe in Bezug auf das Armenwesen abgegeben wurden, hätte man vermuthen können — und ich habe es beim Nachlesen der Verhandlungen selbst auch geglaubt — der Jura stehe uns im Armenwesen weit voran. Ich habe mich seither mit der Sache etwas beschäftigt und über den Stand der Dinge im Jura Erkundigungen eingezogen. Dabei bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass der Jura ein richtiges Armengesetz nöthiger hat, als der alte Kantonstheil.

Im Jura geborene und aufgewachsene Alt-Berner, welche nach dem alten Kanton abgeschoben werden, kommen hier in der Regel in einem so verwahrlosten Zustand an, wie wir ihn bei uns nicht kennen. Es gibt aber noch einen andern Gradmesser, welcher darauf hinweist, dass es in Bezug auf das Armenwesen im Jura nicht gut steht; das sind die Rekrutenprüfungen. Im alten Kantonstheile kann man nach den Ergebnissen der Rekrutenprüfungen ganz sicher urtheilen, dass in denjenigen Bezirken, welche schlechte Noten aufweisen, das Armenwesen drückend und die Armenerziehung eine mangelhafte ist. Unser Schulwesen stünde sicherlich viel besser, wenn die Erziehung eine bessere wäre. Ich messe einen Theil der Schuld allerdings der Schule zu; aber die Erziehung fehlt gewiss eben so viel. Der «Démocrate» tröstet sich damit, dass die schlechten Noten im Jura auf die katholischen Amtsbezirke entfallen. Für uns ist das ein schlechter Trost. Wenn aber ein protestantischer Bezirk wie Courtelary, mit fast ausschliesslich industrieller Bevölkerung, unter 30 Bezirken den 21. Rang einnimmt, so muss man annehmen, es stehe mit der Erziehung im Amtsbezirke Courtelary auch nicht sehr gut. Die industriellen Kantone der Schweiz sind durchschnittlich bei den Rekrutenprüfungen den landwirthschaftlichen weit voran; der Jura, welcher auf seine Industrie stolz ist, ist gegenüber den landwirthschaftlichen Bezirken des alten Kantons im Rückstande.

Ick homme zum Schluss und finde, der Jura habe die Verfassungsrevision ebenso nothwendig, als der alte Kanton.

Vice-Präsident Bailat übernimmt den Vorsitz.

Schär, Vice-Präsident des Regierungsraths, als Berichterstatter der Regierung. Herr Grossrath Burkhardt hat in der letztjährigen Novembersession folgenden Anzug eingereicht:

« Da eine Abhülfe der Misstände im Armenwesen « nicht möglich ist ohne Revision der Verfassung, so « ist der Regierungsrath eingeladen, Bericht und An-« trag einzubringen, ob nicht die Frage der Ver-« fassungsrevision neuerdings dem Volke vorgelegt « werden soll. »

Der Regierungsrath hat, um dieser Motion Folge zu geben, geglaubt, er solle dieselbe der Armendirektion zuweisen, indem die Motive, welche dem Anzug zu Grunde liegen, ausschliesslich auf das Armenwesen Bezug haben. Der Antrag der Direktion des Armenwesens, den der Regierungsrath auch zu dem seinigen gemacht hat, geht nun dahin, es sei die Motion des Herrn Burkhardt nicht erheblich zu erklären und zwar aus folgenden Gründen.

Eine partielle Verfassungsrevision ist nach den §§ 90 und 91 der Verfassung nicht zulässig. Ob aber der Moment da ist, um eine Totalrevision vorzunehmen, das zu beurtheilen glaubt der Regierungsrath füglich dem Grossen Rathe überlassen zu können; er findet sich wenigstens nicht veranlasst, darauf einzutreten. Dass eine Revision wegen der Missstände im Armenwesen überhaupt nothwendig sei, wird vorderhand seitens der Armendirektion und des Regierungsraths bestritten und zwar deswegen, weil

der Armendirektion der Auftrag geworden ist, ein neues Gesetz über das Armenwesen auszuarbeiten Ebenso ist betreffenden Orts der Auftrag ertheilt worden, ein neues Armenpolizeigesetz und ebenso ein solches über das Niederlassungswesen vorzulegen. Diese drei Gesetzesprojekte sind gegenwärtig in Arbeit, und die Armendirektion glaubt, man sei dadurch im stande, den Uebelständen im Armenwesen auch ohne Verfassungsrevision begegnen zu können. Eine grössere Leistung des Staates wird dadurch möglich gemacht, dass ein schöner Theil aus der ihm als Ersatz des Ohmgeldertrages zufliessenden Alkoholsteuer zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden muss. Nun ist auf dem Gebiete des Armenwesens die beste Gelegenheit geboten, dieses Geld am richtigen Orte an Mann zu bringen.

Dies sind in kurzem die Gründe, weshalb Ihnen der Regierungrath beantragt, es sei die Motion des Herrn Burkhardt nicht erheblich zu erklären.

Vice-Präsident Bühlmann übernimmt wieder den Vorsitz.

Burkhardt. Die Regierung und die Armendirektion stellen den Antrag auf Nichterheblicherklärung deshalb, weil die Uebelstände im Armenwesen eine Verfassungsrevision nicht nöthig machen. Ich will über diesen Gegenstand Ihnen eine Stelle aus dem letzten Verwaltungsbericht der Armendirektion ablesen. Es heisst darin: « Den angestrebten Ansprüchen grösserer Leistungen des Staates an die Gemeinden zur Notharmenpflege steht aber das unübersteigliche Hinderniss entgegen, dass die Staatsverfassung eine bestimmt begrenzte Summe festsetzt, so dass bei dieser Verfassungsbestimmung von einer irgendwie erheblichen Mehrleistung an die Gemeinden absolut keine Rede sein kann.» Trotzdem sagt nun die Regierung, eine Verfassungsrevision sei nicht nöthig, man könne das Armenwesen gleichwohl verbessern. Weiter heisst es im Bericht der Armendirektion über die Amtsarmenversammlungen von 1887: «Eine hohe, die gegenwärtige Finanzbetheiligung des Staates stark überschreitende Vermehrung wird unmöglich, bis und so lange, als der Alkoholsteuerertrag für den Kanton nicht ein günstiges Ergebniss sichert. Dieser wichtige Grund dürfte im Interesse der Sache die spezielle Revision des Armengesetzes vorläufig sistiren, dagegen aber bewirken, dass vorab die Revision der Gesetze über Aufenthalt und Niederlassung und Armenpolizei — weil von keiner finanziellen Tragweite — sofort an die Hand genommen wird.»

Die Regierung stützt sich also schliesslich hauptsächlich auf unseren gegenwärtigen Finanzjammer. Derselbe spielt in unserem Kanton eine sehr grosse Rolle, nur kommt er nicht immer zur richtigen Zeit znm Vorschein. Wie verhält sich dieser Finanzjammer gegenüber folgenden Thatsachen? Unsere Hochschule kostet gegenwärtig jährlich 390,000 Fr., während nur ein verschwindend kleiner Theil der Bevölkerung ein Interesse an derselben hat. Gestern haben wir gesehen und zu hören bekommen, wie kostspielig die medizinische Fakultät in der Insel eingerichtet ist. Vor einigen Jahren hat man ein

neues Seminar gekauft. Das alte steht gegen-wärtig leer und bietet den Durchreisenden den trostlosen Anblick eines herrenlosen Gebäudes. Für die neue Irrenanstalt in Münsingen sind als Baukosten 7000 Fr. per Bett in Aussicht genommen. Ich habe nichts dagegen, dass die Berna, wenn sie es vermag, sich seidene Röcke anschafft; aber dann verlange ich, dass sie ihre Kinder nicht verhungern lässt. Hunderte von Familien von 8 bis 10 Personen müssen in einem einzigen und gewöhnlich auch schlechten Zimmer wohnen. Wie trostlos ist es, wenn man in eine solche Wohnung kommt! Der Ernährer ist vielleicht krank im Bette, während 6 hungrige Kinder den Tisch umstehen. Noch trostloser ist es, wenn der Vater sein Geld im Wirthshaus verklopft, mit leerem Sack und «sturmem» Kopf heimkommt und den Kindern statt Brod Schläge gibt. Die Kinder erhalten in der Regel erst Hülfe, wenn es zu spät ist. Trotz-dem sich seit 40 Jahren die Armen bedeutend vermehrt haben, bezahlt der Staat heute keinen Rappen mehr, als vor 40 Jahren. Wenn die 46er Verfassung ein Maximum aufgestellt hätte, was die Hochschule kosten dürfe, die Verfassung wäre schon vor 20 Jahren revidirt worden. Es ist interessant, eine Staatsrechnung aus den 40er Jahren mit dem dies-jährigen Büdget zu vergleichen. Vor 40 Jahren betrugen die Gesammtausgaben laut der Staatsrechnung 2,857,403 alte oder 4,286,104 neue Franken, während das Büdget pro 1888 eine Ausgabe vorsieht von Fr. 11,464,385. Die Ausgaben haben sich also seit 40 Jahren verdreifacht. Nur für die Armen ist der Beitrag des Staates im Gegentheil noch kleiner geworden. Man wird sagen, der Staat werde für wirthschaftliche Zwecke gegenwärtig viel mehr in Anspruch genommen. Ich gebe das zu, und es ist auch ganz recht. Allein ich halte dafür, das Fundament aller volkswirthschaftlichen Arbeiten sei eine gesunde, kräftige, arbeitsfähige Bevölkerung, und ich betrachte es als erste Pflicht der Behörden, nach dieser Richtung hin alles zu thun, was irgend wie möglich ist.

Die Palliativmittel, welche die Regierung vorschlägt, werden nicht viel nützen. Sie sind im Grunde nichts anderes als Verlängerungsvorschläge, weil man die brennende Frage heute noch nicht angreifen will. Man verspricht ein anderes Niederlassungsgesetz. Was hilft das den armen Kindern? Für diese braucht man kein Niederlassungsgesetz, sondern bloss Brod. Durch ein Niederlassungsgesetz, wie Herr Eggli es auszuarbeiten im Sinne hat, würde die Kindererziehung eher benachtheiligt, als besser gemacht; denn unter demselben würden die freiwilligen Abschiebungen von Gemeinde zu Gemeinde und die Bettelfuhren in die Heimatgemeinde weit häufiger vorkommen, als gegenwärtig, was für die Armenerziehung sehr schädlich wäre. Ein richtiges Niederlassungsgesetz kann erst dann ausgearbeitet werden, wenn die Ausgleichung der Armenlast im ganzen Kanton durchgeführt ist. Wenn heute beschlossen werden sollte, die Frage der Verfassungsrevision in Angriff zu nehmen, so würden immerhin noch drei Jahre verstreichen, bis ein Gesetz aufgestellt werden könnte, das die Ausgleichung der Armenlast in Fluss brächte, sodass noch Zeit genug vorhanden wäre, um für die nöthigen Geldmittel zu sorgen. Ich habe

übrigens die Ueberzeugung gewonnen, dass wenn die Regierung etwas will, sie wegen des Geldes nicht in Verlegenheit ist. Nur für die Armen scheint kein Geld vorhanden zu sein. Wenn deshalb in armen Gemeinden und bei den Kleinbauern die Ansicht herrscht, die Staatseinnahmen werden nur für die vornehmeren Leute verwendet, so ist das zu entschuldigen. Durch die Armenlast wird der Kleinbauernstand direkt und indirekt am allerschwersten belastet, und wie ich schon im Eingangsrapport bemerkt habe, erleidet der Staat durch eine schlechte Armenerziehung den grössten Schaden. Was er an einem Kinde «erraxet», muss er anderseits bei der Gerichtsverwaltung oder für kostspielige Anstalten, deren wir bald in allen Ecken des Kantons 2, 3 haben, 10- und 100fach ausgeben. Ich glaube daher, es wäre gegenwärtig am Platz, dass die Grundlage geschaffen würde, um allen diesen Uebelständen abzuhelfen. Für die armen Gemeinden wäre das eine Ermuthigung.

Nun wird das Ergebniss der letzten Verfassungsrevisionscampagne immer als Schreckmittel vorgeführt. Allein die Fehler, welche damals begangen worden sind, können diesmal vermieden werden. Der grösste Fehler war, dass der Burgerartikel aufgenommen, dass überhaupt der ganze Verfassungswagen zu schwer belastet wurde. Von hunderten von Bürgern hörte man sagen: das ist viel zu viel auf einmal. Wenn nun heute die Regierung glaubt, der gegenwärtige Zeitpunkt sei zur Vornahme einer Verfassungsrevision nicht günstig, so halte ich das für unrichtig. Wenn man von oben herab die Verfassungsrevision wieder hinausschiebt, bis vom Volk aus so ein rechter Stoss kommt, so wird die Sache wieder überstürzt und kommt eine Verfassung heraus, welche das Volk wieder verwirft, da die Parteien sich nicht einigen können.

Ich stelle den Antrag', die Frage der Verfassungsrevision sei dem Volke neuerdings vorzulegen.

v. Steiger, Regierungsrath. Es wird niemand verwundern, wenn sich bei einer so wichtigen Frage auch ein Mitglied des Regierungsraths äussert, das eine von der Mehrheit des Regierungsraths abweichende Meinung hat. Ich halte es um so mehr für angezeigt, dies zu thun, als die Ueberzeugung nicht erst seit gestern oder vorgestern, sondern seit einer Reihe von Jahren besteht, dass man einzelne Reformen in unserem Staatswesen durchaus nicht vornehmen könne ohne partielle Revision der Verfassung. Es führt mich dies auf die vom Herrn Vicepräsidenten des Regierungsraths erwähnte Frage, ob man eine partielle Revision der Verfassung für zulässig halte oder nicht. Man hat sich in den letzten Jahren ziemlich allgemein der Ansicht angeschlossen, es sei eine Partialrevision nicht zulässig. Allein ich erinnere daran, dass die Zeit noch nicht sehr weit hinter uns liegt, wo hervorragende, bedeutende Staatsmänner — Juristen ihre Ansicht frank und frei dahin aussprachen, es sei eine Partialrevision auch nach der jetzigen Verfassung zulässig.

Die Verfassung kennt die Ausdrücke «Total-» und «Partialrevision» nicht; sie unterscheidet diese

beiden Arten durchaus nicht, sondern erwähnt in § 90 einfach die «Revision». Der § 90 lautet: « Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden: 1. von dem Grossen Rathe; 2. von wenigstens achttausend stimmfähigen Bürgern in der vom Gesetze zu bestimmenden Form.» § 91 bestimmt: «Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Grosse Rath den politischen Versammlungen die Fragen zum Entscheide vorlegen: 1. ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja: 2. ob die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?» Es wird nun zwar entgegengehalten, aus den Verhandlungen des Verfassungsraths von 1846 gehe deutlich hervor, dass man nur an eine Totalrevision gedacht habe. Es ist das möglich; allein das liegt in den damaligen Zeitverhältnissen, wo überhaupt unser Staatswesen sich ganz neu auf demokratischer Grundlage aufbaute. Da ist es ja klar, dass es keine andere Revision geben konnte, als eine totale, dass das ganze Gebäude miteinander in Angriff genommen und ausgeführt werden musste. Etwas anderes ist es, wenn es sich im Verlaufe der Zeit nicht mehr darum handelt, ganz neue Grundlagen für unser Staatswesen zu schaffen, sondern bloss darum, einzelne Theile des Gebäudes auszubauen. Dazu ist durchaus nicht eine totale Revision nöthig, sondern es genügt eine partielle. Mit gleichem Recht, mit dem man vor 40 Jahren nur an eine Totalrevision denken konnte, können wir 40 Jahre später sagen: jetzt sind die Verhältnisse andere geworden; wir leben in Zeiten, welche eine totale Revision nicht mehr nöthig machen, weil die Hauptgrundlagen unseres Staatswesens für lange Zeit gelegt sind. Für diese Ansicht spricht nun der Wortlaut der Verfassung gerade so gut, wie für die andere, indem eine « Revision » ebensogut eine partielle sein kann, als eine totale. Stellen wir uns nicht auf diesen Standpunkt, - heute oder später - so werden wir in unserm Kanton überhaupt niemals zu gründlichen Reformen auf irgend einem Gebiet gelangen, oder man schlage den Weg ein, dass man neben der Verfassung vorbeigeht und sie mehr oder weniger krümmt.

Wir stehen eigentlich schon jetzt punkto Armenwesen auf verfassungswidrigem Boden; denn die Verfassung erklärt, dass die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen aufgehoben sei. Das steht schwarz auf weiss in § 85 der Verfassung. Wie ist es aber in Wirklichkeit? Die Gemeinden sind verpflichtet, gewisse Kategorien von Armen zu unterstützen, die Notharmen; sie sind nur nicht verpflichtet, für die Dürftigen zu sorgen. Allein auch das Letztere ist so eine Freiwilligkeit wie man will. Schon jetzt also befindet sich unser Armenwesen auf verfassungswidrigem Boden. Während in der Verfassung von 1846 bestimmt wurde: «Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben; die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung», hat die Gesetzgebung das Gegentheil gemacht und die Gemeinden im Armenwesen immer mehr verpflichtet. Ich muss gestehen, solche Zustände scheinen mir nicht die richtigen zu sein. Es kann einem auf die Länge nicht wohl dabei sein, wenn einzelne Theile der Gesetzgebung sich immer mehr vom verfassungsmässigen Boden entfernen — nothgedrungen vielleicht, durch die Verhältnisse gezwungen. Allein warum dann nicht ehrlich und gerade den Weg einschlagen, der verfassungsmässig ist, und sagen: wir revidiren die und die Punkte, welche absolut nicht mehr unseren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechen?

Warum vermeidet man das Wort Revision? Wegen Erfahrungen, die man vor 3, 4 Jahren machte. Damals wurde ein Anlauf zu einer Totalrevision der Verfassung genommen. Man hat sich hüben und drüben zum voraus viel davon versprochen und hat sich auf beiden Seiten getäuscht. Es ist das ganze Werk eben daran gescheitert, dass jede Partei etwas besonderes glaubte durchdrücken zu können, trotzdem ich dafürhalte, es sei das Werk der Verfassungsrevision von 1884/85 nahe am Gelingen gewesen. Wenn nicht im letzten Stadium der Berathungen auf dem Gebiet des Armen- und Gemeindewesens, des Burgerwesens, ein Kaiserschnitt hätte forcirt werden wollen, so glaube ich, wir hätten eine Verfassungsrevision zu stande gebracht. Allein der Kaiserschnitt, welcher die gesammte Armenpflege einfach dem Staate in die Arme werfen und die Burgergüter nicht bloss in ihrer Verwendung anders regliren, sondern auch im Eigenthum in andere Hände übergehen lassen wollte, brachte es mit sich, dass das Kind sterben musste. Aber es hat schon oft eine Mutter zuerst ein totes Kind geboren und nachher noch kräftige Buben zur Welt gebracht. Ich kann daher nicht begreifen, dass man wegen dem Misslingen der letzten Revisionsbewegung, die unrichtig angebracht war, sich einem Pessimismus hingeben und sagen will: wir sind überhaupt nicht mehr im stande, unsere Verfassung, wenn auch nur in einzelnen Punkten, zu revidiren.

Weil ich also die formellen Bedenken nicht habe, dass absolut eine totale Revision der Verfassung stattfinden müsse, sondern glaube, es sei eine partielle Revision gestattet, und weil ferner auf einzelnen Gebieten eine gründliche Sanirung ohne Verfassungsrevision nicht möglich ist, so möchte ich den Antrag des Herrn Burkhardt von Herzen empfehlen.

Sollte die Mehrheit des Grossen Rathes doch noch in konstitutioneller Beziehung Bedenken tragen, ob man dem Volke bloss einige Punkte zur Revision vorlegen dürfe, so frage man das Volk wenigstens darüber an, ob es eine partielle Revision künftig zulässig erklären wolle. Diese Frage hat man ihm noch nie gestellt. Wer anders aber soll entscheiden, als das Volk, wenn man im Zweifel ist, das Volk, das der oberste Interpret der Verfassung sein muss, von welchem dieselbe ausgegangen ist und jede neue wieder ausgehen muss? Ich halte also in zweiter Linie dafür, wenn der Grosse Rath sich nicht von sich aus für partielle Revision entschliessen kann, so sei wenigstens die Frage der Partialrevision als solche dem Volke zur Beantwortung vorzulegen.

*Salvisberg. Da andere Herren, die massgebender sind, sich über diesen Gegenstand nicht verbreiten zu wollen scheinen, so erlaube ich mir, einige Worte darüber zu verlieren. Vor allem aus verdanke ich

Herrn Regierungsrath v. Steiger sein Votum, der in Abweichung vom Antrage des Regierungsraths Eintreten auf die Motion des Herrn Burkhardt empfiehlt. Ich bin zwar vollkommen überzeugt, dass dieselbe schwerlich erheblich erklärt wird; dennoch erkläre ich mich auch für dieselbe und zwar aus folgenden Gründen. Dieselben gehen weiter, als die von Herrn Burkhardt angeführten.

Vor allem aus muss ich bemerken, dass unsere kantonale Verfassung weitaus die älteste aller Kantone der Schweiz ist, und ferner scheint es mir, der öffentliche Anstand sollte gebieten, unser Grundgesetz mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Dass manche der Prinzipien, welche in unserer Verfassung niedergelegt sind, mit der Bundesverfassung von 1874 in Widerspruch stehen, ist bekannt und ich wiederhole, der Anstand sollte gebieten, wenigstens in dieser Beziehung eine Durchsicht vorzunehmen.

Das ist ein Grund, weshalb ich der Motion des Herrn Burkhardt beistimme. Dabei setze ich aber zweierlei voraus: einmal, dass die Revision, welche angestrebt werden soll, auf dem Fusse vorgenommen werde, welchen Herr v. Steiger bereits andeutete, nämlich, dass die Burgergüter unangetastet bleiben, die vor drei Jahren mit dem bekannten Kaiserschnitt umgebracht werden sollten. Die Burgergutsfrage wollen wir heute und in den nächsten Jahren nicht entscheiden, sondern unseren Söhnen und Grosskindern zur Lösung überlassen. Die zweite Voraussetzung, welche ich mache, ist die, dass nicht ein so komplizirter und kostspieliger Apparat in Bewegung gesetzt werde, wie bei der letzten Revisionskampagne, sondern die Revision viel einfacher durchgeführt werde.

Wenn ich unter diesen zwei Voraussetzungen der Motion des Herrn Burkhardt beistimme, so veranlassen mich im weitern dazu noch folgende Gründe. Vor allem aus sollten wir im Kanton Bern das Recht der Initiative besitzen. Dieses Recht haben die meisten unserer Miteidgenossen durch ihre Verfassungsrevision erworben, nur wir langsamen Berner kommen nicht vorwärts. Die Initiative, das Grundrecht des Volkes, soll vor allem aus in der neuen Verfassung als Prinzip niedergelegt werden. Nebst der Einführung dieses Grundrechts, das ich warm befürworten möchte, sind noch eine Menge anderer Fragen auf wirthschaftlichem Gebiet, im Armen-, Niederlassungs- und Steuerwesen zu lösen, die sehr dringend sind. Ein fernerer Grund, weshalb ich die Revision empfehle, ist der Dualismus, der seit dem Jahre 1815, in welchem der Jura dem Kanton Bern einverleibt wurde, besteht. Der neue und der alte Kanton haben nun volle 70 Jahre lang zwei Haushaltungen geführt. Das sollte nicht mehr so sein, und ich glaube, auch alle billig denkenden Jurassier werden mit dem Verlangen einverstanden sein, dass die bekannten Unterschiede zwischen altem und neuem Kanton endlich einmal dahinfallen sollen. Haben die Jurassier bessere Einrichtungen, als wir im alten Kanton, so nehmen wir dieselben mit Freuden an. Ist etwas im alten Kanton besser, warum sollten sich die Jurassier weigern, es ihrerseits anzunehmen? Diese Zweispurigkeit in der Gesetzgebung, in der Rechtsprechung, im Steuer- und Armenwesen, infolge

welcher der Jura gleichsam einen zweiten Kanton bildet, sollte absolut verschwinden.

Dies sind hauptsächlich die Gründe, welche mich veranlassen, der Motion des Herrn Burkhardt beizustimmen.

Dürrenmatt. Es thut mir leid, dass ich den Optimismus der Herren Vorredner in Bezug auf die Verfassungsrevision nicht theilen und mir den Verlauf einer solchen Revision nicht so glatt denken kann.

Es ist von Herrn Regierungsrath v. Steiger darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der gegenwärtigen Verfassung die Ausdrücke «Totalrevision » und « Partialrevision » eigentlich gar nicht vorkommen. Daraus schliesst Herr v. Steiger, dass eine Partialrevision statthaft wäre. Ich bin damit nicht einverstanden. Es ist allerdings natürlich, dass die Verfassung nicht unterscheidet zwischen « Totalrevision » und « Partialrevision », wie man etwa bei einer Mondsfinsterniss unterscheidet zwischen einer totalen und einer partiellen, wo der Mond ganz oder nur zum Theil bedeckt ist. Das Wort Partialrevision hätte bei einer Verfassung keinen rechten Sinn, da schwerlich jemals eine Konstitution mit Haut und Haar, mit Stumpf und Stiel, in jedem Wort und jeder Silbe total verändert wird. Es wird stets etwas altes stehen bleiben und also jede Verfassungsrevision im Grunde immer eine partielle sein. Man wird z. B. doch die Souveränität des Kantons beibehalten wollen und ebenso die Grundzüge der gegenwärtigen Einrichtung.

Ich gebe also zu, dass in der Verfassung der Unterschied zwischen totaler und partieller Revision nicht gemacht wird. Wenn wir aber einmal beschliessen, dem Volke die Frage vorzulegen, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht, so ist dann die Möglichkeit der Totalrevision da, so dass alles revidirt werden kann. Wir haben kein Mittel, um diese Möglichkeit einzuschränken. Der Wortlaut der Revisionsbestimmungen ist klar genug. Der § 91 der Verfassung sagt, dem Volke solle die Frage zum Entscheide vorgelegt werden, « ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle ». Wir können also dem Volke nicht die Frage vorlegen, ob eine Revision des Artikels so und so oder eine Revision in Bezug auf diese oder jene Abtheilung der öffentlichen Verwaltung stattzufinden habe. Der Wortlaut der Volksanfrage ist in der Verfassung schon bestimmt, den können wir nicht abändern, und wenn eine Revision beschlossen wird, so ist damit alles auf's Spiel gesetzt.

Es hat allerdings etwas Unbequemes, wenn man unter der bisherigen Verfassung weiterfahren muss; allein wenn man sich überlegt, ob dies von Vortheil oder von Nachtheil sei, so wird sich für beide Anschauungen etwas sagen lassen. Eine Verfassung soll einmal ein Garantieakt sein, eine Garantie dafür, dass die Gesetzgebung nicht über diese oder jene Schranken hinausgreifen kann. Wenn wir nun selbst diese Schranken niederreissen, dann ist die erste Bresche gemacht und haben wir die Aussicht, dass alle andern Grundlagen der Verfassung mit ebenso grosser Leichtigkeit entfernt werden können.

Wir wollen eine Verfassung deshalb, damit wir eine Schranke haben. Nun liesse es sich schon denken, dass die Revision innerhalb gemeinsam vereinbarter

Schranken sich bewegen würde, wenn unsere politischen Parteien so eingerichtet wären, dass dieselben einander gegenüber bindende Verpflichtungen eingehen könnten auf eine Art und Weise, bei der sich voraussehen liesse, das Volk werde dieser Uebereinkunft stillschweigend Zutrauen schenken. Wenn sich unsere Parteien z. B. verständigen könnten, nichts weiter anzustreben, als die Initiative, und sich das Wort geben würden, nur diese zu verlangen, sei es, dass die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werde, dann liesse sich mit einander reden; denn mit der Initiative hätten wir das Mittel, um - nicht im Sprung, aber mit sicherem Erfolg — diese oder jene Partie der Verfassung zu revidiren. Allein man hört schon heute, dass eine solche Verständigung nicht möglich sein wird. Herr Burkhardt will wegen der Armenerziehung revidiren, Herr Salvisberg wegen der Zweispurigkeit zwischen altem und neuem Kanton und wegen der Initiative, was allerdings der nächstliegende wäre. Daraus hört man schon jetzt, dass immer noch das einte oder andere Postulat hinzugefügt werden und es also nicht möglich sein wird, sich von vornherein auf das Mittel der Initiative zu beschränken.

Ich bin zwar vor 5 und schon vor 10 Jahren auch einer derjenigen gewesen, der eine Revision anstiften half. Aber ich finde, wenn man diejenigen Erfahrungen gemacht habe, wie man sie vor 3, 4 Jahren machen musste, so solle man daraus etwas lernen und nicht leichtsinnig die gleichen Gefahren, in welche unser Staatswesen durch die letzte Revisionsbewegung gerathen ist, heraufbeschwören helfen. Aus diesem Grunde stimme ich dem Antrag der Regierung bei, von einer Verfassungsrevision abzusehen.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich ergreife noch einmal das Wort, um gegenüber dem Bedenken, dass dem Volke die Frage vorgelegt werden dürfe, ob es eine partielle Revision der Verfassung wolle oder nicht, eine kurze Mittheilung zu machen. Die 1830er Verfassung hat in Bezug auf die Revision die Bestimmung enthalten, dass eine solche nur durch den Grossen Rath vorgenommen werden könne. Die Revision von 1846 hätte also demnach durch den Grossen Rath geschehen sollen. Das war aber nicht der Fall. Man hat das Volk zuerst angefragt: willst du eine Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath? Das Volk entschied sich für einen Verfassungsrath, obschon die alte Verfassung einen solchen gar nicht kannte. Gesetzt auch, die bisherige Verfassung kenne die partielle Revision nicht, so ist das gar kein Grund, dass man das Volk nicht anfragen kann: willst du künftig die partielle Verfassungsrevision zulässig erklären? Das Volk ist König, meine Herren!

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion 92 Stimmen. Dagegen 88 » Motionen des Herrn Demme betreffend Gründung einer kantonalen Gewerbeschule und Umwandlung der Muster- und Modellsammlung in ein kantonales Gewerbemuseum.

(Siehe Tagblatt von 1887, Seite 246 und 261.)

Auf Antrag des *Präsidiums* wird beschlossen, diese beiden Motionen miteinander zu behandeln.

Dem Grossen Rathe wird hierauf zunächst von einer Eingabe des bernischen Vereins für Handel und Industrie Kenntniss gegeben, welche mit dem Gesuche schliesst, der Grosse Rath möchte die beiden Motionen des Herrn Demme erheblich erklären.

Demme. Die Gründe, welche mich veranlasst haben, die bekannten zwei Motionen zu stellen, sind Ihnen bereits aus dem Inhalt der Brochüre bekannt. die ich Ihnen zuzusenden die Ehre hatte, ich kann somit meine mündliche Begründung ziemlich kurz fassen. Die gewerbliche Enquête von 1883 hat die Thatsache konstatirt, dass es nicht bloss die un-glücklichen Zollverhältnisse sind, welche es der fremden Konkurrenz ermöglichen, unser Handwerk und Gewerbe so empfindlich zu schädigen, sondern dass es auch die bessere gewerbliche Ausbildung ist, für welche besonders Deutschland bereits seit Jahrzehnten die grössten Anstrengungen macht in richtiger Würdigung der gewaltig veränderten Verhältnisse infolge der Maschinenindustrie. Ueberall sehen wir in Deutschland die manigfaltigsten gewerblichen Bildungsinstitute, von den einfachen gewerblichen Fortbildungsschulen bis zu den höhern Gewerbschulen. Sie alle bezwecken eine intensive gewerbliche und industrielle Berufsbildung, und auf diese Weise ist es Deutschland gelungen, uns gegenüber eine schwer auszugleichende Ueberlegenheit zu schaffen. So sehen wir, dass auswärtige, speziell deutsche Professionisten sich je länger je mehr hier in der Schweiz niederlassen und unserem Handwerker- und Gewerbestand bittere Konkurrenz machen. Auch sind viele fremde Arbeiter bei uns, die hier ihren schönen Verdienst finden. Und warum? Weil sie eine bessere gewerbliche Berufsbildung genossen haben, kennen sie ihren Beruf besser. Es sind vor zwei Jahren anlässlich der Frage der Errichtung von Lehrwerkstätten hier in Bern Erhebungen gemacht worden, wie viele fremde Arbeiter bei uns in den einzelnen Berufsbranchen angestellt seien. Diese Erhebungen ergaben, dass der Prozentsatz ein ganz bedeutender ist und von 20 bis 60 % schwankt. Ich nehme an, wie es in Bern ist, werde es im ganzen Land sein. Wir müssen also konstatiren, dass der Verdienst, den tüchtige Berufsarbeit immer noch bietet, zum grossen Theil nicht mehr den einheimischen Arbeitern zufällt. Infolge dieser Konkurrenz werden viele Einheimische zur Auswanderung veranlasst; denn es sind ja nicht bloss Angehörige der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, welche nach der neuen Welt gehen, um daselbst ein besseres Fortkommen zu suchen, sondern es befinden sich darunter auch viele Berufsleute, die hier ihr Auskommen nicht mehr finden, weil sie ihren

Beruf nicht gehörig erlernt haben. Ferner ist es Thatsache, dass die Zahl der Vergeltstagten unter dem Handwerks- und Gewerbestand im Verhältniss zu andern Berufsarten einen ganz bedeutenden Prozentsatz ausmacht. Auch fordert der Umstand zu ernstlichem Nachdenken auf, dass der Kanton Bern von sämmtlichen Kantonen, ausgenommen Nidwalden, die relativ geringste Zahl an Erwerbenden aufweist.

Die Perspektive ist also im Grunde für uns eine ziemlich trübe. Die Landwirthschaft ist nicht auf Rosen gebettet und Handwerk und Gewerbe, welche mit zu den Grundstützen gehören, von denen Wohl und Wehe des Kantons abhangen, haben unter der Konkurrenz je länger je mehr zu leiden. Deshalb sehen wir die Steuerkraft zurückgehen und die Armut immer mehr zunehmen. Ich bin denn auch gerade infolge meiner Beschäftigung mit dem Armenwesen dazu gekommen, die vorliegenden beiden Motionen zu stellen, indem ich mich fragen musste, welche Mittel wohl gewählt werden müssten, um die Quellen der Armut zu verstopfen. Zu diesen Mitteln nun rechne ich in hervorragender Weise die Hebung unseres Handwerker- und Gewerbestandes. Nur durch eine gediegenere, tüchtigere gewerbliche Berufsbildung wird es uns gelingen, jener wachsenden fremden Konkurrenz und deren schädlichen Folgen mit Erfolg die Spitze bieten zu können.

Wir sehen nun, dass die Direktion des Innern redlich bemüht ist, für unsern Handwerks- und Gewerbestand alles zu thun, was ihr im Verhältniss zu unserm so knapp bemessenen Büdget möglich ist. Ich erinnere an die Schnitzlerschulen in Brienz und Meiringen, die Zeichnungsschulen in Heimberg, Biel und St. Immer, die Kunstgewerbeschule in Bern und die Uhrmacherschulen in Biel, St. Immer und Pruntrut. Dann haben wir auch Handwerkerschulen in Bern, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal, Huttwyl, Münsingen Thun, Worb, Langnau und Biel. Alle diese Institute wirken sehr segensreich. Ferner kann ich konstatiren, dass dieses Frühjahr hier in Bern zwei Lehrwerkstätten eröffnet worden sind, infolge des allgemeinen Gefühls, dass bei gewissen Berufsarten die Werkstättenlehre nicht mehr genüge, da die Lehrlinge nach einer 3jährigen Lehrzeit in der Regel nicht im stande sind, selbständig weiterzuarbeiten. Deshalb wurden die Lehrwerkstätten errichtet, um den Lehrlingen theoretisch und praktisch die nöthigen Kenntnisse beizubringen, damit sie tüchtige Gesellen und später auch tüchtige Meister werden, die ihren Beruf kennen. Man hat vor 14 Tagen mit der Schusterei angefangen und vorgestern mit einem Lehrkurs für Schreinerei. Wenn dieser Versuch gut ausfällt, woran nicht zu zweifeln ist, so sollen noch andere Branchen herbeigezogen werden. Diese Lehrwerkstätten werden sicherlich berufen sein, eine schwer empfundene Lücke in unserm Lehrlingswesen auszufüllen und letzteres gründlich umzugestalten, zum Segen unseres Handwerks.

Nun gibt es aber in unserem Gewerbe und unserer Kleinindustrie noch eine ganze Menge von Branchen, wo die Werkstättenlehre ihre Aufgabe noch durchaus erfüllt, wo aber, um der Konkurrenz die Spitze bieten zu können, eine Summe von theoretischen Kenntnissen nöthig ist. Sie ersehen aus den Fachberichten auf dem Gebiete des Gewerbewesens, dass eine ganze Menge von Berufsarten Fachschulen braucht. Da ist nun das Technikum am Platz, um den Leuten Gelegenheit zu geben, sich die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. Am Technikum in Winterthur ist denn auch bereits ein solcher Zudrang, dass dasselbe nicht

mehr genügen kann.

Auch haben wir infolge des langjährigen Bestandes des Polytechnikums einen Ueberfluss an Ingenieuren, Architekten u. s. w. Dagegen existirt im Kanton Bern ein grosser Mangel an Werkführern, Monteurs u. s. w. überhaupt tüchtig technisch gebildeten Leuten und werden die betreffenden Stellen meistens von Ausländern oder Ostschweizern besetzt, welche das Technikum in Winterthur absolvirt haben. Die hohe Bedeutung des Technikums in Winterthur wird denn auch immer mehr anerkannt und ist gegenwärtig der Zudrang so gross, dass bereits 4, 5 Parallelklassen errichtet werden mussten und auch diese nicht mehr genügen. Anderseits wäre in der Central- und Westschweiz kein Punkt geeigneter zur Errichtung eines Technikums, als Bern, und ich glaube, es läge im hohen Interesse des Kantons, wenn er eine solche Anstalt errichten würde; dieselbe würde nicht bloss der Stadt Bern, sondern dem ganzen Kanton zum grössten Nutzen und Vortheil gereichen. Auch bedenke man immer, welche grosse Summen der Kanton Bern für die landwirthschaftlichen und wissenschaftlichen Berufsarten ausgibt. Besonders für die letztern wird auf die weitgehendste Weise gesorgt, theils durch die betreffenden Lehranstalten, theils durch Sammlungen der verschiedensten Art, so dass die Betreffenden sich die umfassendsten Kenntnisse aneignen können. Auf der Rütti haben wir eine landwirthschaftliche Anstalt. Was aber haben wir für Anstalten für den Handwerks- und Gewerbestand? Ich glaube daher, es sei eine Ehrenschuld, welche der Kanton Bern in dieser Beziehung gegenüber dem Handwerker- und Gewerbestand zu erfüllen hat. In der Eingabe des kantonalen Gewerbevereins finden sich diesbezüglich einige interessante Angaben, die ich anführen muss. Der Kanton Bern subventionirt die Landwirthschaft, mit 104,000 Erwerbenden, jährlich mit Fr. 92,000. Für die 2000 Erwerbenden auf wissenschaftlichem Gebiete bezahlt der Staat jährlich als Unterhaltungskosten der Hochschule Fr. 368,000. Für das ganze Gebiet des Handwerks, des Gewerbes und der Industrie dagegen, auf welches etwa 100,000 Erwerbende kommen, wirft der Staat jährlich bloss Fr. 36,000 aus. Sie werden also zugeben müssen, dass der Handwerker- und Gewerbestand nichts Unbilliges verlangt, wenn er wünscht, dass eine Anstalt geschaffen werde, wo ihm Gelegenheit geboten wird, die in den einzelnen Branchen nöthigen Kenntnisse zu erwerben.

Was die Organisation anbelangt, so nehme ich an, es sei das Sache einer zu bestellenden Fachkommission. Hingegen habe ich das Gefühl, dass es nicht vom Guten wäre, wenn wir das Winterthurer Technikum einfach kopiren würden, sondern wir wollen mehr diejenigen Gewerbe, welche speziell in unserem Kanton Bedeutung haben, berücksichtigen, überhaupt diese Anstalt unsern kantonalen gewerblichen Verhältnissen anpassen. Man wird vor Allem auf die Einrichtung einer bau-technischen, mechanisch-tech-

nischen und chemisch-technischen Abtheilung Bedacht nehmen; bei der mechanisch-technischen Abtheilung wird man hierbei speziell unsere Landwirthschaft berücksichtigen bezüglich der Konstruktion von Maschinen und Geräthen, welche unsern Verhältnissen und der Bodenbeschaffenheit unseres Kantons besser entsprechen, als fremde Erzeugnisse. Was die chemisch-technische Abtheilung anbelangt, so fehlt es nicht an Gewerben, welche darniederliegen und gehoben werden sollten. Die Gerberei z. B. wünscht dringend eine Fachschule. Der Kanton Bern führt Jahr für Jahr sehr viel Häute aus, die er dann als theures Leder wieder kauft. Würde das Geld der einheimischen Gerberei zugewendet, so könnte damit dieses Gewerbe gewaltig gehoben werden. Mit der chemisch-technischen Abtheilung könnte auch die milchwirthschaftliche Centralstelle verbunden werden. Man bedenke ferner, was für Summen alljährlich die Bierbrauereien in's Ausland schicken. Die Bierbrauer müssen suchen, so gutes Bier als möglich zu machen, und die guten Bierbrauer schicken deshalb tausende von Franken nach München an das wissenschaftliche Brauereiinstitut für Untersuchungen von Rohmaterialien, Prüfung von Hülfsinstrumenten, sowie für Bezug von Bierwürze u. s. w. Wenn wir ein Institut hätten, das diese Untersuchungen machen könnte, so würde dasselbe von sämmtlichen Bierbrauern der Schweiz mit Jubel begrüsst, weil sie durch dasselbe billiger und schneller bedient werden könnten. Es würde dieses Institut sich nicht nur selbst bezahlen, sonden noch einen schönen Ertrag abwerfen.

Was nun die Kosten anbelangt, so wird darüber die Fachkommission Bericht erstatten. Die Opfer werden natürlich nicht unbedeutend sein. Allein ich glaube, dieses Geld sei gut angewendet. Vergessen Sie ferner nicht, dass der Bund gegenwärtig das gewerbliche Bildungswesen reichlich unterstützt. Es können aber Fälle eintreten, wo der Bund seine Hand wieder schliesst und zu diesem Zwecke kein Geld mehr zu haben erklärt. Es ist also angezeigt, die günstige Gelegen-

heit zu benutzen.

Sie haben gesehen, dass meine beiden Motionen vom kantonalen Gewerbeverband und vom kantonalen Verein für Handel und Industrie lebhaft unterstützt werden. Auch sie anerkennen die hohe Bedeutung eines Technikums und ersuchen den Grossen Rath, er möchte dahin wirken, dass eine solche Anstalt errichtet werde. Ich möchte Ihnen daher diese erste Motion wärmstens zur Annahme empfehlen.

Was die andere Motion anbetrifft, betreffend die Reorganisation der Muster- und Modellsammlung im Sinne der Gründung eines kantonalen Gewerbemuseums, so kann ich mich ganz kurz fassen, indem ich mich einfach auf meine Brochüre berufe. Ich möchte Ihnen nur in Erinnerung bringen, wie bitter sich die Direktion der Muster- und Modellsammlung in ihrem letzten Berichte beklagt, dass die Räumlichkeiten nicht mehr genügen, dass nicht einmal für eine passende Placirung der gegenwärtig dort befindlichen Gegenstände Raum vorhanden sei, geschweige denn zur Aufstellung von Gegenständen des einheimischen Gewerbefleisses.

Ich komme zum Schluss und zweiste nicht daran, dass der Grosse Rath zur Verwirklichung der gemachten Anregungen Hand bieten wird. Es wird dann Sache der Fachkommission sein, die Angelegenheit zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu bringen. Ich möchte Ihnen also beide Motionen wärmstens zur Annahme empfehlen.

Dr. Gobat. Erziehungsdirektor. Die Motionen des Herrn Demme beschlagen das Departement der Direktion des Innern. Der Regierungsrath hat sich damit noch nicht beschäftigt, da sie im Grossen Rathe noch nicht behandelt worden sind. Ich denke aber, sie können in dem Sinne erheblich erklärt werden, dass der Regierungsrath Bericht und Antrag stellen wird.

Bratschi. Nach dem sehr einlässlichen Votum des Herrn Demme ist es wohl nicht mehr nöthig, des langen und breiten auf die Sache einzutreten. Ich möchte nur noch etwas von der kaufmännischen Seite beifügen. Es hat mir wirklich schon sehr oft weh gethan, wenn ich in meinem und in andern Geschäften sehen musste, wie ungemein viele Artikel aus dem Auslande bezogen werden müssen, die ganz gut in der Schweiz hergestellt werden könnten. Jetzt geht das Geld dafür in's Ausland und zudem müssen die betreffenden Gegenstände verzollt werden. Die Zölle sind aber in den letzten Jahren auf den meisten unserer Handelsartikel beträchtlich erhöht worden, was zur Folge hat, dass dadurch die indirekten Steuern erhöht werden und unser Volk wieder etwas mehr belastet wird.

Das Grundübel, weshalb wir so viele Artikel aus dem Ausland beziehen müssen, liegt darin, dass wir nicht die nöthigen Werkstätten haben, wo der Einzelne Gelegenheit hat, ein Handwerk so recht von Grund aus zu lernen, so dass er sagen kann: so, jetzt will ich sehen, ob ich nicht mit jedem andern konkurriren kann! Es handelt sich heute nicht bloss darum, mit den Händen zu arbeiten, sondern da das Ausland so grosse Anstrengungen macht, dass die Handwerker auch geistig tüchtig werden, so müssen auch wir alles thun, um dem Arbeiter die Möglichkeit zu verschaffen, seiner Hände Arbeit durch

geistige Thätigkeit zu unterstützen.

Zum Beweise brauche ich nicht viel Gegenstände anzuführen. Ich will an die Schule denken. Jedes Schulkind besitzt eine Schulschachtel, ein Lineal und Bleistifte. Alles das sind Artikel, die in der Schweiz sehr gut fabrizirt werden könnten. Allein es wird in der Schweiz kein einziger Bleistift fabrizirt. Von den Schulschachteln, welche jährlich in vielen Tausenden gebraucht werden, werden nicht 5 $^{\rm 0}/_{\rm 0}$ in der Schweiz selbst gemacht. Jedermann trägt ein Messer im Sack, auf dem Tische liegen Messer und Gabeln, im Arbeitskorb der Hausfrau befinden sich Scheeren. Von allen diesen Gegenständen werden in der Schweiz nicht 10 % fabrizirt, wie ich aus eigener Erfahrung weiss und statistisch nachgewiesen ist (wir haben im Handels- und Industrieverein darüber genaue Untersuchungen angestellt). Dennoch ist der Eingangszoll auf dem Rohmaterial - Eisen, Stahl, Messing - so gering, dass derselbe auf einen fertigen Artikel gar nichts ausmacht. Man glaubte damit die Kleiniudustrie heben zu können. Allein es war das nicht möglich, weil wir heute noch keine richtigen Lehrwerkstätten haben, infolge dessen der hiesige Arbeiter mit dem

Ausland nicht zu konkurriren vermag. Aus den angeführten Gründen möchte ich Ihnen ebenfalls sehr empfehlen, die Anzüge des Herrn Demme anzunehmen.

Dr. Schenk. Ich möchte meinerseits ebenfalls warm für die Motionen des Herrn Demme einstehen, weil ich auch viel und oft Gelegenheit habe, mich von diesem dringenden Bedürfnisse des Gewerbestandes zu überzeugen. Ich glaube, der Mangel an richtigen gewerblichen Schulen sei hauptsächlich schuld, dass sich die Intelligenz nach und nach vom Handwerksstand zurückzieht. Ein Vater kann sich fast nicht entschliessen, seine Kinder dem Handwerkerund Gewerbestand zuzuführen, weil er die Unmöglichkeit einsieht, sie anständig ausbilden lassen zu können. Von der Sekundarschule weg sind sie der Ausnutzung der Lehrmeister preisgegeben, die ja genügend bekannt ist, und wenn ein Vater nicht über Kapitalien verfügt, damit er seine Söhne in's Ausland schicken kann, um daselbst Gewerbeschulen zu besuchen und Gewerbemuseen anzusehen, so ist er nicht im stande, aus seinem Sohne einen tüchtigen Handwerker zu machen. Infolge dieser Voraussicht wird er ihn für eine wissenschaftliche Berufsart bestimmen, da hiefür die Schulen vorhanden sind bis zu dem Punkte, wo der junge Mann selbst erwerbsfähig ist. Hier ist nach der Sekundarschule die richtige Fortsetzung — Progymnasium, Gymnasium, Hochschule — da; Schritt für Schritt ist vorbereitet und wenn einer nicht gar zu ungeschickt thut, so kann er fast gar nicht ent-gleisen. Schliesslich kommt er zum Examen und erhält dann noch ein Patent in die Tasche, während der Handwerker ein solches nicht bekommt. Für die wissenschaftlichen Berufsarten ist es also so bequem als möglich eingerichtet, und es ist klar, dass einer dieses Sichere dem Unsichern vorzieht.

Bei uns hat ein Vater faktisch keine Gelegenheit, sofern er nicht im Besitz von Kapitalien ist, seinen Sohn zum tüchtigen Handwerker ausbilden zu Ich will darüber nicht klagen, dass man Schulschachteln, Bleistifte, Messer und Gabeln etc. von auswärts bezieht; denn diese Gegenstände werden nicht vom Handwerker geliefert, sondern vom Grosslieferanten, dem der Handwerker nicht die Stange halten kann. Unsere Handwerker müssen je länger je mehr dem Fabrikat ihren Geist ich möchte sagen einzuimpfen wissen, ähnlich wie sich dadurch der Kunstmaler vom Flachmaler unterscheidet. Der Handwerker muss seinen Geist in die Arbeit legen können und kann unser Handwerk nur gedeihen, wenn sich der Handwerker sagt: ich unterscheide mich von der Maschine dadurch, dass ich Verstand habe und meinen Erzeugnissen meinen Geist aufzuprägen verstehe; Fabrikate dagegen, welche die Maschine besser machen kann, als ich, will ich der Grossindustrie überlassen. Aber gerade dies beweist, dass wir umsomehr Fachschulen nöthig haben, weit mehr als früher, wo die Maschinen dem Handwerk noch keine grosse Konkurrenz bereiteten.

Diese gewerblichen Bildungsanstalten werden übrigens nicht bloss den Lehrlingen zu gute kommen, sondern ebensosehr den Meistern. Das wird jeder schon erfahren haben, dass man eigentlich erst zu lernen anfängt, wenn man die Lückenhaftigkeit seiner

Bildung fühlt und sich sagen muss: das und das solltest du noch wissen! Aber wo soll man sich dann Raths erholen, um diese Lücken auszufüllen? Etwa bei Konkurrenten, die alle neidisch aufeinander sind? Man sieht, wie es in den Fachvereinen geht; es wird da nichts gelehrt, sondern es will nur jeder vom andern profitiren. Es ist deshalb der neutrale Boden einer Schule nothwendig, wo jeder, der Meister wie der Lehrling, schöpfen kann und etwas findet, um vorhandene Lücken in seinem Wissen auszufüllen. Dazu dient namentlich auch ein Museum, wo die Produkte der verschiedenen Handwerke ausgestellt sind, wo immer das Neueste und Beste zu finden ist und man nicht den Konkurrenten fragen muss, wie man dies oder jenes mache.

Es sprechen überhaupt für die Motionen des Herrn Demme der Gründe so viele, dass ich überzeugt bin, es sei nur dem Umstande zuzuschreiben, dass kein Vertreter des Gewerbestandes in den Behörden sass, dass solche Uebelstände so lange andauern konnten, bevor sie in den Behörden ernstlich zur Sprache kamen

v. Steiger, Direktor des Innern. Gestatten Sie mir auch noch ein paar Worte, da ich vorhin momentan nicht anwesend war, indem ich hinausgerufen wurde. Die eine Motion des Herrn Demme, betreffend die Errichtung eines Technikums, schlägt mehr in's Gebiet der Erziehungsdirektion ein; die andere dagegen, betreffend Umgestaltung der Muster- und Modellsammlung in ein kantonales Gewerbemuseum, fällt in den Rayon der Direktion des Innern. Ich kann nun in dieser Beziehung mittheilen, dass einige vorbereitende Schritte von der Direktion des Innern insofern gethan worden sind, als eine Untersuchung über die Wirksamkeit der bisherigen Muster- und Modellsammlung angestellt wird. Es sind den Sektionen des kantonalen Gewerbeverbandes Frageformulare zugestellt worden, um ihre Mittheilungen darüber zu vernehmen, was sie bisher von der Muster- und Modellsammlung genossen haben und welche Wünsche sie in Bezug auf eine allfällige Weiterentwicklung derselben aussprechen.

Ein mehreres mitzutheilen, bin ich heute nicht im Falle, da die Sache vom Regierungsrath noch nicht behandelt worden ist. Es handelt sich heute bloss um die Erheblichkeit, und ich könnte es nur begrüssen, wenn der Regierungsrath veranlasst würde, beide Gegenstände einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen und dann auch zu einemguten Ausgang zu führen.

Schlatter. Ein Technikum würde dem Kanton Bern um so mehr gut anstehen, weil im nächsten Jahr der Erfindungsschutz in Kraft treten wird. Bern wird natürlich das Centrum sein, wo die Modelle niedergelegt werden, und es würde diese Niederlage einem Technikum von grossem Nutzen sein. Das ist ein Grund, weshalb ich glaube, dass wir gut thun, die bezügliche Motion des Herrn Demme erheblich zu erklären. Ferner könnte vielleicht die Niederlage der Erfindungsmodelle mit der bernischen Musterund Modellsammlung vereinigt werden. Deshalb ist es gut, wenn auch die zweite Motion des Herrn

Demme erheblich erklärt wird. Die Herren Vorredner haben bereits genugsam gezeigt, dass ein Technikum dem Kanton Bern von grossem Nutzen sein wird. Es kann nicht gleichgültig sein, ob das Volk das Geld für ausländische Produkte ausgibt oder dieselben selbst fabrizirt und damit nicht nur sein Geld behält, sondern noch fremdes Geld schafft. Ich möchte deshalb die Motionen des Herrn Demme ebenfalls zur Annahme empfehlen.

Demme. Ich möchte meine Motion noch dahin erweitern, die Regierung sei zu ersuchen, bald möglichst eine Fachkommission zu ernennen, welche Bericht und Antrag zu bringen hätte. Es sollte in dieser Sache so wenig Zeit als möglich verloren gehen.

Die beiden Motionen, mit der vom Herrn Motionär beantragten Erweiterung, werden vom Grossen Rathe ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Das Präsidium verliest folgende eingelangte

Motion:

Le gouvernement est invité à consulter les communes des districts de Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes et Laufon sur la question de savoir si elles entendent maintenir plus longtemps l'enregistrement.

Berne, 16 mai 1888.

Dr. Boinay. Gouvernon. Hennemann. Daucourt. Jobin.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Das Präsidium gibt dem Grossen Rathe Kenntniss von folgender Zuschrift des Herrn Regierungsrath Scheurer:

An den hohen Grossen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident! Herren Grossräthe!

Der Unterzeichnete sieht sich veranlasst, auf 30. September 1888 von seiner Stelle als Regierungsrath zurückzutreten und Sie, hochgeehrte Herren, zu ersuchen, ihm auf diesen Zeitpunkt die Entlassung zu ertheilen.

Nachdem der Unterzeichnete in den Jahren 1882 und 1886 sich nur ungern und auf dringende von seinen Kollegen und aus der Mitte des Grossen Rathes geäusserte Wünsche einer Wiederwahl unterzogen hatte, haben sich seither seine Privat- und Familienverhältnisse so gestaltet, dass sie den Rücktritt von seiner Stelle vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer dringend fordern. Zudem ist eine Rücksicht, die den Unterzeichneten früher zum Verbleiben im Amte mitveranlasste, weggefallen, nämlich die prekäre Finanzlage des Kantons. Angesichts des günstigen Resultates der Staatsrechnung pro 1887, das nicht bloss als ein zufälliges Ereigniss zu betrachten ist, sondern auf Ursachen beruht, die eine bleibende Besserung versprechen, kann wohl der Vorwurf, der Unterzeichnete habe die Staatsfinanzen in ungeordnetem Zustande verlassen, der früher mit einigem Recht hätte erhoben werden können, nicht mehr gemacht werden.

Die Gründe, warum der Unterzeichnete den Moment des Rücktritts auf 30. September 1888 hinausgerückt

- zu sehen wünscht, sind folgende:
 1) Damit die Wahlbehörde in der Lage ist, rechtzeitig eine Ersatzwahl zu treffen; denn es wird wohl jedermann damit einverstanden sein, dass die Finanzund Domänendirektion nicht auf längere Zeit bloss provisorisch und stellvertretungsweise verwaltet werden
- 2) Weil er noch einige wichtigere Geschäfte, soviel an ihm, zur Erledigung zu bringen wünscht, namentlich:
- a. Vollendung der Finanzrekonstruktion der Insel;

- b. Erweiterung der Irrenpflege;
 c. Die Frage betreffend Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden;
- Die erste Berathung des Steuergesetzes;
- e. Aufstellung des Voranschlages pro 1889.

Mit Hochachtung.

Bern, den 16. Mai 1888.

A. Scheurer, Regierungsrath.

Wird dem Regierungsrath übermittelt zum Bericht und Antrag.

Präsident. Sie haben letzten Montag die Bestellung der Kommission für das Primarschulgesetz auf heute verschoben. Ich beantrage Ihnen nun, mit der Ernennung dieser Kommission das Büreau zu beauftragen, und will Vorschläge gewärtigen, aus wie viel Mitgliedern diese Kommission bestehen solle. Ich schlage vor, aus 9 Mitgliedern.

Ritschard. Ich möchte den Vorschlag machen, diese Kommission etwas zahlreicher zu bestellen, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und namentlich mit Rücksicht darauf, dass durch ein Primarschulgesetz die verschiedenartigsten Bedürfnisse zu befriedigen sind, insbesondere in einem Kanton, wie Bern, mit städtischen, industriellen und landwirthschaftlichen Verhältnissen. Kurzum, es sind Gründe genug, weshalb ich dafürhalte, es sei angezeigt, diese Kommission so zahlreich als möglich zu bestellen, und schlage ich unmassgeblich vor, dieselbe aus 15 Mitgliedern bestehen zu lassen. Es mag diese Zahl auf den ersten Blick etwas gross erscheinen. Wenn man aber darangeht, die Kommission zusammenzusetzen, sodass die verschiedenen politischen Richtungen und Landestheile sowie die Verschiedenartigkeit der Schulen

in derselben richtig repräsentirt sind, so wird man finden, dass die Zahl fünfzehn nicht zu gross ist. Uebrigens kann es dem Grossen Rathe selbst auch angenehm sein, wenn sich eine möglichst grosse Zahl seiner Mitglieder mit dieser wichtigen Angelegenheit einlässlich beschäftigt hat.

Präsident. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Ritschard an und nehme an, Sie seien mit demselben ebenfalls einverstanden.

Der Grosse Rath erklärt sich einverstanden und beauftragt das Büreau, die Kommission zu wählen.

Herr Fürsprecher Müller, Präsident der Kommission für den Dekretsentwurf betreffend die Amtsanzeiger wird wegen Verhinderung auf seinen Wunsch ersetzt durch Herrn Grossrath Lienhard.

Wahleinsprache gegen die Wahl des Herrn Fürsprecher Elsässer in Noirmont zum Mitglied des Grossen Rathes.

(Siehe Seite 11 hievor.)

Scherz (Sohn), Berichterstatter der Kommission. Gegen die am 26. Februar 1888 stattgefundene Wahl des Herrn Elsässer ist von Seite zweier Wähler aus dem Wahlkreise Saignelégier eine Einsprache erfolgt. Die Beschwerdeführer stützen sich darauf, dass der Wahlausschuss bei der Zusammenstellung des Resultates der einzelnen politischen Versammlungen sich eines Irrthums in der Addition schuldig gemacht habe. Von der Regierung ist keine Untersuchung angehoben worden. Dagegen liegt bei den Akten das Protokoll des Wahlausschusses, wonach Herr Elsässer bei einem absoluten Mehr von 547 Stimmen mit 551 Stimmen als gewählt proklamirt ist, während die Beschwerdeführer behaupten, Herr Elsässer habe nur 535 Stimmen erhalten, was sich aber in durchaus keiner Weise konstatiren lässt. Dazu kommt, dass die Beschwerdeführer, die Herren Notar Viatte und Fürsprecher Péquignot, ihre Be-schwerde zurückziehen. Bei dieser Sachlage hält die Kommission dafür, man könne über die Beschwerde, weil gegenstandslos, zur Tagesordnung schreiten und Herrn Elsässer als gewählt betrachten.

Die Wahl des Herrn Elsässer wird validirt und leistet derselbe hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Herr Vice-Präsident Bailat übernimmt den Vorsitz.

Vortrag der Erziehungsdirektion über den Anzug der Herren Bühlmann und Mithafte betreffend Einsetzung eines ständigen Schulrathes etc.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888)

Präsident. Die Regierung beantragt, es möchte über die Motion der Herren Bühlmann und Genossen zur Tagesordnung geschritten werden. Ich will Herrn Bühlmann anfragen, ob er seinen Antrag aufrecht hält oder eine Ordnungsmotion stellt?

Bühlmann. Ich möchte beantragen, es sei der Vortrag der Erziehungsdirektion an eine Kommission zu weisen. Sie haben in Ihrer letzten Session eine Motion, welche von mir und andern Mitgliedern des Grossen Rathes gestellt worden ist, ohne Opposition erheblich erklärt, und es ist dieselbe dem Regierungsrathe zum Bericht überwiesen worden. Der Regierungsrath beantragt nun, darüber zur Tagesordnung zu schreiten. Nun kann ich aber nicht annehmen, dass nachdem Sie in Ihrer letzten Session der Sache eine solche Bedeutung beimassen, dass Sie darüber einlässlich diskutirten und sich ohne Opposition bereit erklärten, die Motion zu acceptiren, Sie dieselbe heute ohne weiteres werden unter den Tisch wischen lassen.

Da sich der Regierungsrath ablehnend verhält, so ist es nicht möglich, die ganze Frage im Schoosse desselben nochmals zur Diskussion zu bringen, ohne dass ein Gegenantrag da ist. Ich habe mir deshalb erlaubt, einen solchen in Form eines Entwurfes zu einer gesetzlichen Regelung der ganzen Frage im Sinne der gestellten Motion einzureichen. Nun glaube ich, es sei nicht möglich, den vorliegenden Vortrag der Erziehungsdirektion, der mit dem von mir eingereichten Entwurfe durchaus im Zusammenhang steht, für sich zu behandeln, sondern es sei erst möglich, darüber zu entscheiden, wenn man alles zusammen an eine Kommission weist und beide Parteien anhört. Wir haben schon in der letzten Session vernommen, dass die Erziehungsdirektion sich gegenüber der Motion ablehnend verhalte. Auch aus dem gedruckten Vortrage haben Sie gesehen, dass die Regierung der ganzen Frage durchaus oppositionell gegenübersteht. Ich glaube deshalb, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, dass der Spruch: « Eines Mannes Red ist keine Red, man muss sie hören alle bed » auch hier Regel mache und dem Grossen Rathe, bezw. denjenigen, welche damit einig gehen, dass in unserem Erziehungswesen eine Reorganisation in dem angestrebten Sinne stattzufinden habe, Gelegenheit gegeben werden solle, ihre Meinung ebenfalls zum Ausdruck zu bringen. Behandeln Sie den Vortrag der Erziehungsdirektion heute, so haben Sie nichts als diesen Vortrag vor sich, und es ist nicht möglich, diejenigen Gesichtspunkte, welche für die Reglirung der Sache im Sinne der Motionssteller massgebend sind, geltend zu machen, weil dazu nur eine definitive Vorlage geeignet ist.

Wenn Sie meinen Antrag von der Hand weisen, so ist damit die ganze Sache erledigt; denn Sie werden denjenigen, welche die Motion stellten, nicht zumuthen wollen, neue Anzüge einzubringen. Ich glaube daher, es sei durchaus angezeigt, dass der Vortrag der Erziehungsdirektion und mein Gesetzesentwurf, die durchaus zusammengehören, an eine Kommission gewiesen werden, damit der Grosse Rath Gelegenheit erhält, später darüber eingehend zu diskutiren, statt heute sich in eine allgemeine Diskussion einzulassen, die durchaus unfruchtbar sein müsste, weil es nicht möglich wäre, die Sache definitiv zu erledigen.

Nun ist von Seite der Erziehungsdirektion ein neues Primarschulgesetz vorgelegt worden, und ich habe mich überzeugt, dass darin eine ganze Reihe neuer organisatorischer Bestimmungen enthalten sind; so ist namentlich das Institut der Bezirksschulpflegen eingeführt, dass unserer Organisation durchaus fremd ist. Ich glaube daher, es wäre zweckmässig, man würde den Vortrag der Erziehungsdirektion und meinen Gesetzesentwurf an die nämliche Kommission weisen, welche Sie zur Prüfung des Primarschulgesetzentwurfes erkennt haben, und stelle ich diesen Antrag. Die ganze, für die Zukunft unseres Schulwesens so wichtige Frage wird dann eingehend und allseitig behandelt werden können, da uns nicht bloss der ablehnende Bericht der Erziehungsdirektion vorliegen wird.

Präsident. Ich will den Herrn Berichterstatter der Regierung anfragen, ob er mit der Ordnungsmotion des Herrn Bühlmann einverstanden ist?

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Anzug des Herrn Bühlmann lautet in seinem ersten Theil folgendermassen: « Der Tit. Regierungsrath sei zu beauftragen, Bericht « und Antrag zu bringen über die Frage: ob nicht « die Organisation unseres Schulwesens in der Weise « einer Revision zu unterwerfen sei, dass der Tit. « Erziehungsdirektion ein ständiger Schulrath an die « Seite gegeben werde, und für die verschiedenen « Stüfen unserer Volks- und wissenschaftlichen Schulen « einfache Minimalforderungen aufzustellen seien. »

Was man also verlangte, war Bericht und Antrag über die Frage der Aufstellung eines Schulrathes. Der Regierungsrath hat sich der Motion, so wie sie lautet, nicht widersetzt, und so wurde sie ohne Widerspruch und ohne Diskussion erheblich erklärt. Ich sage aber ausdrücklich: der Regierungsrath hat sich der Erheblicherklärung nicht widersetzt mit Rücksicht auf den Wortlaut der Motion, indem man vorläufig nur Bericht und Antrag verlangte. Nun liegt der Bericht und Antrag des Regierungsraths vor, in der Form eines gedruckten Vortrages der Erziehungsdirektion, der vom Regierungsrath mit allen gegen eine Stimme genehmigt worden ist. Damit ist die Motion erledigt. Das Verfahren, welches Herr Bühlmann nun heute vorschlagen möchte, ist ganz neu und wahrscheinlich in diesem Saale noch nie vorgekommen. Ich verstehe den Zweck, den Herr Bühlmann verfolgt, sehr gut. Er stellt dem Antrage des Regierungsraths einen Gesetzesentwurf entgegen und sagt: ich verlange Rückweisung des Berichtes der Regierung und meines Gesetzesent-

wurfes an eine Kommission. Damit bezweckt er, die Erledigung der Motion hinauszuschieben. Das ist aber, wie ich schon gesagt habe, parlamentarisch unzulässig. Einmal kommt es nicht vor, dass eine Motion, wenn sie von der Behörde beantwortet worden ist, welche dazu den Auftrag erhalten hat, speziell noch einer Kommission überwiesen wird. Das Grossrathsreglement sagt in § 60 ausdrücklich folgendes: «Nach Verlesung des Anzugs oder der Mahnung fordert der Präsident den Anzüger oder Mahner, oder wenn mehrere sind, einen derselben zu der Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt allgemeine Umfrage, und die Versammlung entscheidet über die Frage der Erheblichkeit.» Dies ist also in der letzten Session geschehen. Nun fährt das Reglement fort: « Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand an den Regierungsrath oder eine Kommission zur Vorberathung gewiesen werden.» In diesem Stadium also soll eine Motion entweder an den Regierungsrath oder, wenn der Grosse Rath das lieber will, an eine Kommission gewiesen werden. Der Grosse Rath hat nun beschlossen, die Motion Bühlmann sei an den Regierungsrath zu überweisen, da ja auch der Regierungsrath interpellirt war. Der Bericht des Regierungsraths ist nun erfolgt, und meiner Ansicht nach ist es parlamentarisch unzulässig, nun diesen Bericht noch einer Kommission zu unterbreiten. Was würde diese thun? Entweder würde sie mit dem Bericht der Regierung einig gehen oder nicht. Geht sie mit demselben einig, so ist die Sache erledigt. Ist sie damit nicht einverstanden, so kann sie den Antrag stellen, es sei ein Gesetz betreffend Aufstellung eines Erziehungsrathes zu erlassen; denn ohne Gesetz kann man das nicht thun, wie ich in dem gedruckten Bericht nachgewiesen habe.

Was nun den andern Antrag des Herrn Bühlmann anbetrifft, nämlich auch seinen Gesetzesentwurf einer Kommission zuzuweisen, so geht dies ebenfalls nicht an. Es darf kein Gesetz durch den Grossen Rath berathen werden, das nicht vom Regierungsrath diskutirt worden ist. Die Mitglieder des Grossen Raths haben zwar das Recht der Initiative; sie dürfen Gesetzesentwürfe einbringen, aber dieselben müssen stets vom Regierungsrath durchberathen werden und kommen erst von hier aus als Anträge des Regierungsraths vor den Grossen Rath. Dies ist in der Verfassung auch deutlich ausgesprochen, indem es in Artikel 43 heisst: «Er (der Regierungsrath) berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Grossen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm von dem Grossen Rathe aufgetragen wird.» Sie werden wissen, dass noch niemals ein Gesetzesentwurf eines Mitgliedes des Grossen Rathes direkt an eine Kommission gewiesen wurde. Es ist bekannt, dass der eigentliche Verfasser des Entwurfes eines Steuergesetzes, der Ihnen von der Regierung vorgelegt worden ist, Herr Grossrath Brunner ist. Allein das Projekt geht nicht von Herrn Brunner aus, sondern vom Regierungsrath, allerdings auf die Initiative des Herrn Brunner hin, aber in der schliesslich vom Regierungsrath angenommenen Redaktion.

Die beiden Anträge des Herrn Bühlmann sind also nach dem Reglement und nach parlamentarischem Gebrauche völlig unzulässig. Ich habe übrigens einen sehr guten Grund, um mich ganz bestimmt gegen eine Verschleppung der Erledigung der Motion des Herrn Bühlmann auszusprechen. Der Bundesrath hat vor kurzem eine neue Verordnung über die Medizinalprüfungen erlassen und hat darin behufs Access zum ersten Examen ganz neue Anforderungen gestellt. Es sollen künftig drei Examen stattfinden, erstens ein propädeutisches in den Naturwissenschaften, zweitens das eigentliche propädeutische Examen in Physiologie und Anatomie und endlich drittens das eigentliche praktische oder Staatsexamen, worauf dann das Diplom als Arzt ertheilt wird. In dieser Verordnung hat der Bundesrath die Bestimmung aufgestellt, dass kein Arzt zur Prüfung zugelassen werden soll, der sich nicht durch ein Maturitätsprüfungszeugniss ausweist, dass er in allen naturwissenschaftlichen Fächern ein Examen abgelegt hat. Nun sind aber unsere Prüfungsreglemente für die Gymnasien so eingerichtet, dass unsere Maturität nicht mehr anerkannt wird und unsere Gymnasiasten zur Medizinalprüfung nicht mehr zugelassen werden, ohne dass sie vor einer Bundeskommission eine besondere Maturitätsprüfung abgelegt haben. Sie müssen also zwei Maturitätsprüfungen machen, die eine in Bern, Burgdorf oder Pruntrut und eine zweite vor einer besonderen Bundeskommission. Natürlich können wir einen solchen Zustand nicht dulden. Wir wollen dass unsere Abiturienten mit einem bernischen Maturitätszeugniss den Access zum Examen erhalten ohne besondere Prüfung vor einer Bundeskommission. Um dies zu erzielen, müssen wir ein neues Regle-ment aufstellen und zwar ist dies sehr dringlich; denn sonst kommen die Abiturienten, die in der nächsten Zeit die Prüfung zu bestehen haben, in die grösste Verlegenheit. Ich habe auch schon bereits Anfragen erhalten, wie die Sache künftig reglirt werden solle. Nun kann aber das Reglement nicht revidirt werden, bevor der neue Unterrichtsplan, der vor dem Regierungsrath hängig ist und nicht behandelt werden kann, bis die Motion des Herrn Bühlmann erledigt ist, festgestellt ist. Dies ist also ein sehr dringlicher Grund dafür, diese Motion nicht weiter zu verschieben. Ich ersuche Sie deshalb, den Antrag des Herrn Bühlmann nicht anzunehmen, sondern im Gegentheil auf den Bericht der Regierungsraths einzutreten, die Motion als erledigt zu betrachten und den Gesetzesentwurf des Herrn Bühlmann dem Regierungsrath zur Vorberathung zu überweisen.

Bühlmann. Die Stellung, welche der Herr Erziehungsdirektor dem Grossen Rathe zuweist, ist denn doch eine etwas eigenthümliche. Er sagt, nachdem die Motion erheblich erklärt und dem Regierungsrath zum Bericht überwiesen worden sei, sei dieselbe erledigt, sobald der Regierungsrath finde, er wolle darauf nicht eintreten, er halte sie für inopportun und beantrage Tagesordnung. Das ist eine Auffassung, die ich bis jetzt nicht gekannt habe, und ich glaube, gerade diese Auffassung sei eine durchaus neue und unparlamentarische und gerade das, was ich bean-

trage, entspreche den Vorschriften des Reglementes; denn ich halte dafür, der Grosse Rath habe das Recht, eine neue Gesetzesvorlage zu verlangen, und wenn der Regierungsrath erklärt, er wolle eine solche Vorlage nicht, so ist der Grosse Rath als oberste Behörde kompetent, von sich aus eine solche zu machen, die dann nachher dem Regierungsrath ebenfalls zugewiesen würde; Sie haben beschlossen, es solle die Frage der Einsetzung eines Schulrathes einlässlich geprüft werden; mit einem einfachen Antrag auf Tagesordnung wollen wir daher die Sache nicht unter den Tisch wischen lassen. Dies scheint mir ausser Zweifel zu sein, und die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, welche Herr Gobat ablas, beweisen, dass diese Anschauung richtig ist. Es heisst in denselben, der Regierungsrath sei die vorberathende Behörde, er berathe alle Gegenstände, — neue Gesetzesvorschläge, Verordnungen etc. — die er von sich aus an den Grossen Rath bringen wolle, vor, ebenso solche Geschäfte, die ihm vom Grossen Rathe vorgelegt werden. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Die Motion ist erheblich erklärt, und hierauf dem Regierungsrath zugewiesen worden. Dieser erklärt, er trete darauf nicht ein, sondern beantrage, darüber zur Tagesordnung zu schreiten. Nun bestimmt das Reglement — und es ist das auch die natürlichste Folge — der Grosse Rath habe das Recht, das Geschäft an eine Kommission zu weisen und von derselben die Frage ebenfalls prüfen zu lassen, ob der Gegenstand verdiene, gesetzlich geordnet zu werden oder nicht. Es ist offenbar eine ganz eigenthümliche Auffassung, wenn man sagt, der Regierungsrath habe mehr Kompetenzen, als der Grosse Rath; wenn der Regierungsrath Tagesordnung beantrage, so sei damit die Sache erledigt und müsse erst wieder ein neuer Anzug erfolgen. Das ist ja reine Komödie und mir absolut unverständlich. Ich halte dafür, es sei durchaus reglementarisch, wenn man den Gegenstand an eine Kommission weist, damit der Grosse Rath Gelegenheit hat, sich darüber auszusprechen.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, es sei wegen der neuen Verordnung des Bundesrathes über die Medizinalprüfungen nothwendig, die Motion sofort zu erledigen, so scheint mir die Sache durchaus nicht so dringlich zu sein. Ich habe jene Verordnung noch nicht erhalten; aber ich kann mir nicht denken, dass sie sofort in Kraft treten wird und schon bei der nächsten Prüfung die erhöhten Anforderungen gestellt werden. Glauben Sie, dass in Zeit von 3, 4 Monaten ganz neue Fächer eingeführt werden können, damit die jungen Leute bei der Prüfung zu bestehen vermögen? Man wird erst eine neue Unterrichtsordnung einrichten müssen und die erwähnte Verordnung des Bundesrathes wird erst Platz greifen können, wenn der ordentliche Gang der Schule es ermöglicht hat, dass die Leute in den betreffenden Gegenständen unterrichtet werden konnten. Dass die Sache über Hals und Kopf ausgeführt werde, ist ein Ding der Unmöglichkeit, und daher ist die Sache durchaus nicht so dringlich, wie es Herr Gobat darstellen möchte, um dem Grossen Rath das Recht zu nehmen, die durch meine Motion angeregte Frage eingehend und allseitig, nicht bloss einseitig zu

prüfen. — Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich ersuche Herrn Bühlmann, mir nicht Worte in den Mund zu legen, die ich nicht ausgesprochen, und Gedanken unterzuschieben, welche ich nicht habe. Ich will seine Motion nicht unter den Tisch wischen. Der Bewies dafür ist, dass ich einen sechsseitigen Bericht darüber ausgearbeitet habe. Ich habe mich nur dagegen ausgesprochen, dass man, da nun der Bericht der Regierung vorliegt, denselben nicht diskutiren, sondern an eine Kommission überweisen will. Ich beantrage, auf den Bericht einzutreten und den Schluss desselben auf Tagesordnung anzunehmen. Will der Grosse Rath nicht Tagesordnung beschliessen, so muss sich die Regierung fügen. Wir verlangen nur, dass die Sache heute behandelt werde.

Was nun die Maturitätsprüfungen anbetrifft, so ist Herr Bühlmann im Irrthum. Die neue Verordnung des Bundesraths enthält keine Uebergangsbestimmungen. Dass man von einem Tag auf den andern ganz neue Anforderungen stellt, ist mir auch so stark vorgekommen, dass ich mich persönlich zu Herrn Bundesrath Schenk verfügte, um ihn zu fragen, wie es mit den Abiturienten vom nächsten Herbst, welche keinen genügenden Unterricht erhalten haben, gehalten werde. Herr Schenk erklärte mir bestimmt, dass sofort mit dem Inkrafttreten der Verordnung die neuen Bestimmungen betreffend die Maturität ebenfalls in Kraft treten. Die Sache ist also durchaus dringlich.

Ich möchte nicht missverstanden werden. Ich beantrage, den Antrag des Herrn Bühlmann, wonach der Bericht des Regierungsraths noch einer Kommission vorgelegt werden soll, abzulehnen und den Gesetzesentwurf des Herrn Bühlmann dem Regierungsrath zur Prüfung zu überweisen. Wenn dann der Regierungsrath diesen Gesetzesentwurf nicht zu dem seinigen macht, oder auf Grund desselben keinen Gesetzesentwurf über die Aufstellung eines Erziehungsrathes vorlegen will, so kann Herr Bühlmann durch eine spezielle Motion beantragen, dass ein solches Gesetz ausgearbeitet werde, und wollen wir dann sehen, was der Grosse Rath beschliessen wird. Die Sache kann übrigens, wie Herr Bühlmann selbst angedeutet hat, bei der Berathung des Primarschulgesetzes nochmals behandelt werden. Heute aber, wo es sich bloss um eine Motion handelt und der Regierungsrath der Einladung des Grossen Raths nachgekommen ist, aus dieser Motion noch eine Seeschlange zu machen, scheint mir gegen alle Gebräuche zu sein. Ich möchte Herrn Bühlmann ersuchen, mir zu sagen, ob der Grosse Rath ein einziges mal eine Motion, über welche der Regierungsrath Bericht und Antrag vorgelegt hat, einer Spezial-kommission übermittelte; gewiss ist das noch nie vorgekommen!

Brunner. Ich bin einer der Unterzeichner der Motion Bühlmann und deshalb sei es mir erlaubt, in dieser, wie ich glaube, sehr unfruchtbaren Debatte auch das Wort zu ergreifen. Die Motion, welche

können.

Herr Bühlmann stellte und der ich gerne beistimmte, hat nicht etwas Bestimmtes, zum Beispiel die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der diesen und diesen Gegenstand reglire, verlangt, sondern ging bloss dahin, der Regierungsrath möchte Bericht und Antrag bringen über die Frage, ob nicht das und das gemacht werden solle. Der Regierungsrath ist einfach angefragt worden, was er in Bezug auf die in der Motion gestellten Fragen für eine Meinung habe, ob er in dieser Beziehung Anträge stellen wolle, oder sich zu keinen solchen veranlasst sehe. Von diesem Standpunkte aus glaube ich auch, die Motion des Herrn Bühlmann sei mit dem Bericht des Regierungsraths erledigt.

raths erledigt. Als ich die Motion unterzeichnete, wollte ich mich nicht binden, dass absolut diese oder jene Neuerung eingeführt werde; wäre dies der Fall ge-wesen, so wäre die Motion wahrscheinlich von sehr wenigen Mitgliedern des Grossen Raths unterschrieben worden. Die Motion wurde vom Grossen Rath erheblich erklärt, und das war auch ganz in der Ordnung, da sie nur den Regierungsrath ersuchte, die und die Fragen zu prüfen. Dies ist nun geschehen und zwar verhält sich der Regierungsrath ablehnend. Bezüglich des Erziehungsrathes sagt er, er glaube nicht, dass es am Platze sei, einen solchen aufzustellen, weil derselbe entweder eine beschlussfassende oder aber eine bloss vorberathende Behörde sein müsse; sei er beschlussfassend, so sei es verfassungswidrig, sei er bloss vorberathend, so sei er das fünfte Rad am Wagen. Von diesem Standpunkte ausgehend, hat sich der Regierungsrath nicht veranlastt gesehen, irgend einen Antrag zu stellen. Ich glaube nun auch, damit sei die Motion als solche erledigt; der Regierungsrath hat den Bescheid gegeben, den man von ihm gewünscht hat, und wenn nun jemand mit demselben nicht einverstanden ist und glaubt, es sollte die Sache noch einmal untersucht werden, so hat derselbe einen neuen Antrag zu stellen. Herr Bühlmann hat nun erklärt, er sei mit dem Berichte der Regierung nicht einverstanden, er glaube, es sollte diese und jene Aenderung eingeführt werden und mache daher einen Gegenvorschlag in Form eines Gesetzentwurfes. Herr Gobat musste zugeben, es solle dieser Gegenvorschlag dem Regierungsrath zur Vorberathung zugewiesen werden. Der Regierungsrath wird denselben seinerseits wahrscheinlich an die Primarschulgesetzkommission weisen, so dass ich nicht begreife, was noch für ein Streit obwaltet. Die Motion ist dadurch erledigt, dass der Regierungsrath seine Ansicht geltend machte, und Herr Bühlmann hat das Recht, zu sagen, er betrachte die Sache nicht als erledigt, sondern beantrage, in der und der Weise positiv vorzugehen. Diesem Begehren wird dadurch Rechnung getragen, dass das betreffende Projekt an die Regierung gewiesen wird. Ich möchte nicht, dass diese Sache eine giftige Wendung nimmt, die nicht im Interesse der Schule liegen kann, und möchte deshalb die Sache in ein ruhigeres Fahrwasser leiten. Dies ist, wie ich glaube, der Fall, sobald wir die Motion in der korrekten Weise behandeln, dass dieselbe mit dem Bericht der Regierung als erledigt betrachtet wird. Ich glaube, auch Herr Bühlmann sollte sich damit einverstanden erklären

Ritschard. Ich erlaube mir auch zwei Worte über den Antrag des Herrn Bühlmann. Ich gehe mit dem, was Herr Brunner vorbringt, bis zu einem gewissen Punkte vollständig einig, indem ich auch finde, die Motion des Herrn Bühlmann sei erledigt. Herr Bühlmann hat verlangt, dass die Regierung die Frage der Aufstellung eines Erziehungsrathes untersuche und sich darüber äussere. Dies ist erfolgt und mithin das, was Herr Bühlmann wollte, geschehen und seine Motion also erledigt. Bis dahin gehe ich mit Herrn Brunner einig. In Bezug auf die Art und Weise dagegen, wie die Sache weiter behandelt werden soll, nicht mehr.

Nachdem sich die Regierung dahin geäussert hat, sie wolle nichts von einem Erziehungsrath, kommt nun Herr Bühlmann und legt einen Gesetzesentwurf vor, der im Grund der Dinge nichts anderes ist, als eine neue Motion. In diesem Gesetzesentwurf ist nichts anderes enthalten, als dass der Erziehungsrath, von welchem die Regierung nichts wissen will, neuerdings postulirt wird. Das ist also nichts anderes, als dass die Frage der Einsetzung eines Erziehungsrathes der Regierung neuerdings gestellt wird, aber in viel weitergehendem Sinne, indem bereits ein fertiges Gesetz vorliegt. Was Herr Bühlmann bringt, ist also weiter nichts, als eine Wiederholung seines Anzugs. Wenn er auf dieses Geschäft versessen ist, so soll er eine neue Motion bringen, nur muss sie dann anders lauten, nämlich, die Regierung sei eingeladen, dem Grossen Rathe einen Gesetzesentwurf über Aufstellung eines Erziehungsrathes vorzulegen und möchte als Wegleitung hiezu den Gesetzesentwurf des Herrn Bühlmann entgegennehmen. Der Weg aber, den Herr Bühlmann heute einschlagen möchte, ist ein ungewöhnlicher, bisher nichtbetretener. Die Regierung könnte ja nichts anderes thun, als sagen, sie habe die Sache bereits behandelt und da sie von einem Erziehungsrath grundsätzlich nichts wissen wolle, so sei sie auch nicht im Falle, auf das Gesetzesprojekt des Herrn Bühlmann einzutreten. Ich bin deshalb der Ansicht, man solle diese Angelegenheit als erledigt betrachten, gewärtigend, was von den Herren Motionsstellern in Sachen weiter gethan werden wird, und es sei im weitern von der Ueberweisung des Projektes des Herrn Bühlmann an die Regierung Umgang zu nehmen.

Im fernern möchte ich mich dagegen aussprechen, dass dieses Gesetzesprojekt des Herrn Bühlmann an die Primarschulgesetzkommission gewiesen wird. Diese Kommission hat den Auftrag, ein Gesetzesprojekt zu behandeln, welches einzig die Primarschule beschlägt. Diese Materie ist aber bereits von einer solchen Ausdehnung, dass es nicht vom guten wäre, Sachen hineinzuziehen, welche nicht dahin gehören. In dem Projekt des Herrn Bühlmann wird die ganze Organisation des Erziehungswesens behandelt. Der Erziehungsrath wird als neues Organ eingeführt mit sehr weitgehenden Kompetenzen, die meiner Ansicht nach vollständig verfassungswidrig sind. Es werden ferner die Kompetenzen und die Stellung der Schulkommissionen geordnet und zwar ebenfalls in sehr weitgehender, in gewisser Beziehung viel zu weitgehender Weise. Kurz die gesammte Organisation des Schulwesens wird abgeändert. Ich sage daher: wenn Sie dieses Projekt einer Kommission überweisen wollen, so bezeichnen Sie hiefür eine Kommission

für sich; die Primarschulgesetzkommision hat Arbeit genug, und es ist nicht nöthig, dass in diese weitschichtige Materie noch eine fernere Arbeitsschicht eingefügt wird.

Dürrenmatt. Nachdem ich gestern bei einer andern Gelegenheit mit einigem Missbehagen das Wort ergriffen habe, muss ich gestehen, dass ich es in diesem Augenblick mit hoher Befriedigung ergreife. Da nämlich in dieser Angelegenheit bereits vier hervorragende Advokaten gesprochen haben, von denen keiner die gleiche Meinung hat, wie der andere, so gibt dies Unsereinem einigen Muth und Zuversicht, so dass man, wenn man eine andere Meinung hat, als die Herren Fürsprecher, sich nicht gerade niederschmettern lässt, sondern Autorität gegen Autorität stellt. Herr Gobat bestreitet Herrn Bühlmann das Recht, einen Gesetzesvorschlag einzubringen; Herr Bühlmann ist umgekehrter Ansicht; Herr Brunner sagt, die Angelegenheit sei erledigt, während Herr Dr. Gobat wiederum erklärt, nein er verlange, dass man auf den Bericht der Regierung eintrete und denselben bespreche; Herr Fürsprech Ritschard ist mit Herrn Bühlmann ebenfalls nicht einverstanden und hält ferner dafür, es sei der Gesetzesentwurf desselben nicht der Primarschulkommission, sondern einer Spezialkommission zu überweisen.

Da Herr Gobat wünscht, dass man auf seinen Bericht eintrete, so erlaube ich mir, nicht als Jurist, da ich keiner bin, sondern als alter Schulmeister eine Bemerkung, die sich nicht nur auf diese Vorlage erstreckt, sondern auch auf andere Elaborate, welche hie und da aus der Kanzlei der Erziehungsdirektion hervorgehen.

Unser Erziehungsdirektor ist ein grosser Verehrer der modernen Sprachen, und ich muss ihm das Zeugniss geben, dass er, trotzdem er ein Jurassier und das Französische seine Muttersprache ist, unsere deutsche Sprache mit grosser Geläufigkeit und Sicherheit handhabt. Aber aus seiner Kanzlei kommen hie und da deutsche Schriftstücke, die man vom Standpunkt des modernen Deutsch aus nicht gutheissen kann. Ich glaube deshalb, Herr Gobat sollte seinem Sekretär etwas mehr aufpassen. Wenn es zum Beispiel in einem Bericht heisst: « Der Unterrichtsplan ist gegenwärtig vor dem Regierungsrath hängig und hat alle gesetzlichen und reglementarischen Vorinstanzen durchgelaufen », so ist das nicht deutsch. Ein Handwerksbursche hat seine Schuhe durchgelaufen (Heiterkeit), aber ein Gesetzesprojekt hat alle Instanzen durchlaufen. Man kann sagen, das sei eine Kleinigkeit. Allein auf der andern Seite hat man letzthin anlässlich der Wahl eines Direktionssekretärs, dem einmal in einem Zeitungsartikel ein Akkusativfehler entwischt ist, davon ein furchtbares Aufhebens gemacht. Ich erinnere ferner an den ersten Entwurf des Schulgesetzes, der ähnliche «Böcke» enthielt: falsche Satzstellungen, falsche Beziehungen, falsche Anwendungen von Verben u. s. w. Es wären noch andere vorgekommene Schwerfälligkeiten und Unkorrektheiten zu erwähnen; ich will indessen nicht darauf Jagd machen, um den Schein zu vermeiden, als ob Böswilligkeit dahinterstecke.

Was die Frage anbetrifft, ob der Gesetzesentwurf des Herrn Bühlmann an die bereits für den Primarschulgesetzentwurf beschlossene Fünfzehner-Kommission oder an eine besondere Kommission gewiesen werden solle, so möchte ich denn doch empfehlen, die beiden Gegenstände der nämlichen Kommission zuzuweisen. In dem Entwurf des Herrn Gobat — der übrigens sehr viel Anerkennenswerthes enthält, das soll bei diesem Anlasse gerade gesagt sein — spielt die Schulaufsicht eine hervorragende Rolle; es sind sehr bedeutende Aenderungen vorgeschlagen. Nun würde der Erziehungsrath immerhin ein Organ der Schulaufsicht bilden, und könnte ich es deshalb nicht für logisch finden, wenn man zwei Kommissionen niedersetzen würde, so dass in Bezug auf die Schulaufsicht die eine Kommission vielleicht dies und die andere etwas anderes beschliessen würde. Ich halte deshalb dafür, es seien die beiden Gegenstände der nämlichen Kommission zuzuweisen.

Marti (Bern). Ich glaube, wir diskutiren hier über ein formelles Missverständniss. Ich bin mit der Darstellung des Herrn Brunner einverstanden und erlaube mir nur noch, dieselbe ein wenig zu präzisiren. Ich glaube nicht nur wir, sondern auch Herr Bühlmann sollte anerkennen, dass seine Motion erledigt ist. Wenn wir dies thun, so sagen wir damit nicht, wir geben Herrn Gobat Recht, sondern bloss, die Sache sei formell erledigt, und zwar liegt sie formell folgendermassen.

Herr Bühlmann hat eine Motion eingereicht, in welcher er Fragen ganz verschiedener Natur, die durchaus keinen innern, logischen Zusammenhang aufweisen, zusammenstellte und darüber einen Bericht der Regierung wünschte. Die Motion ist unbeanstandet erheblich erklärt worden. Nun kommt die Regierung und legt den gewünschten Bericht vor. Damit ist also die Sache formell erledigt, und ich kann nicht begreifen, warum Herr Bühlmann dies nicht anerkennt.

Nun kommt Herr Bühlmann und erklärt, wozu er das Recht hat, er sei mit dem Berichte der Regierung nicht einverstanden und erlaube sich daher, eine neue Anregung zu machen und zwar in der Form der Vorlage eines Gesetzesentwurfes. Dieses Recht gestehe ich Herrn Bühlmann vollkommen zu. Es fragt sich nun aber, wie dieser Gesetzesvorschlag behandelt werden soll. Da gehe ich nun mit Herrn Bühlmann durchaus auseinander, wenn er sagt, er wolle sein Projekt der Regierung entziehen und direkt an eine Kommission weisen, damit dieselbe direkt dem Grossen Rathe Bericht erstatte. Auf diese Weise kämen wir dazu, Gesetze zu machen, ohne dass dieselben durch den Regierungsrath vorberathen würden. Dadurch würden wir aber die Verfassung verletzen, laut welcher ein Gesetzesvorschlag nicht nur zweimal im Grossen Rath diskutirt werden, sondern infolge eines Berichtes der Regierung an uns gelangen soll. So soll es auch im vorliegenden Falle gehalten werden. Wir erklären einerseits die Motion als erledigt, und anderseits tragen wir Herrn Bühlmann Rechnung dadurch, dass wir seinen Entwurf an die Regierung weisen. Diese wird dann denselben voraussichtlich Herr Bühlmann kann ja noch extra einen bezüglichen Wunsch äussern — der Kommission für das Primarschulgesetz zuweisen.

Das Missverständniss hat vielleicht theilweise seinen Grund darin, dass der Regierungsrath am Schlusse seines Berichtes sagt: « Wir schliessen, indem wir Ihnen, Herr Präsident, geehrte Herren, zu Handen des Grossen Rathes den Antrag stellen: es möchte über die Motion des Herrn Grossrath Bühlmann und Genossen vom 10. Mai 1887 zur Tagesordnung geschritten werden. » Herr Bühlmann interpretirt nun vielleicht den Ausdruck « zur Tagesordnung schreiten » so, als ob man seine Motion unter den Tisch wischen wolle. Wenn man aber erklärt, die Motion als solche sei erledigt, so kann er das nicht sagen, und ich glaube, Herr Bühlmann sollte sich dieser Anschauungsweise anschliessen und sich einverstanden erklären, dass man seine Motion als erledigt betrachtet und seinen Gesetzesentwurf an die Regierung weist, um die-jenigen Instanzen zu durchlaufen, welche die Verfassung vorschreibt.

Reichel. Man sieht aus der gegenwärtigen Diskussion, dass formelle Fragen meistens durch die materielle Ueberzeugung, welche der betreffende Antragsteller selbst hat, beherrscht werden. Ich glaube sehr gern, dass denjenigen Herren, die gegen den Antrag des Herrn Bühlmann - Ueberweisung an eine Kommission — gesprochen haben, die Sache als erledigt gilt. Warum? Weil sie der Ansicht sind, dass die Motion abgewiesen, das heisst darüber zur Tagesordnung geschritten werden solle. Nun glaube ich aber im Gegentheil, dass diese Entscheidung eine eigenthümliche Folge haben würde, die nämlich, dass der Regierungsrath durch eine ablehnende Berichterstattung jede Motion ablehnen und unwirksam machen könnte. Ich frage nun: wenn der Grosse Rath anderer Ansicht ist, als der Regierungsrath, und über einen Gegenstand nicht zur Tagesordnung sehreiten will, wenn er zum Beispiel dafürhält, es sei die Aufstellung eines Erziehungsrathes und einfacher Minimalforderungen angezeigt, was soll dann geschehen? Um das zu entscheiden, ist es absolut nöthig, dass man die Sache an eine Kommission weist und im vorliegenden Falle auch den Gesetzesentwurf des Herrn Bühlmann beifügt.

Bühlmann. Nur einige Worte zur Berichtigung. Es ist mir nicht im Traum eingefallen, dem Regierungsrathe das ihm zustehende konstitutionelle Recht zu nehmen, meinen Vorschlag auch zu prüfen. Ich habe auch keinen solchen Antrag gestellt, sondern mein Antrag geht dahin, den Vortrag der Erziehungsdirektion an eine Kommission zu weisen, damit, gestützt auf eine Vorberathung in seinem Schoosse, der Grosse Rath sich schlüssig machen kann, ob die Anregung, welche aus seinem Schoosse gemacht worden ist, Beachtung verdiene oder nicht. Nehmen Sie den Antrag der Regierung an und schreiten Sie zur Tagesordnung, so fällt die ganze Angelegenheit aus Abschied und Traktanden und müsste zuerst wieder ein neuer Anzug gestellt werden. Der Grosse Rath hätte dann also in der einten Session die angeregte Frage als sehr erheblich erklärt und in der andern wäre er darüber zur Tagesordnung geschritten. Wenn aber der Grosse Rath anderer Meinung ist und verlangt, dass die Motion eine Vorlage nachsichziehe, so bleibt nichts anderes übrig, als die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen, damit man sich dann nachher endgültig schlüssig machen kann. Ich kann nicht einsehen, wie man auf der einen Seite sagt, man wolle nichts von der Sache und auf der andern Seite crklärt: ihr habt Gelegenheit, eine neue Motion zu stellen. Ich glaube deshalb, es sei durchaus zulässig, diesen Vortrag des Regierungsrathes, so gut wie alle möglichen andern Vorträge, in denen der Regierungsrath Anregungen macht, an eine Kommission zu weisen.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühlmann (Ueberweisung des Vortrages der Erziehungsdirektion an die Primarschulgesetzkommission) 97 Stimmen. Für sofortige Behandlung des Be-

Damit ist diese Angelegenheit erledigt.

Vice-Präsident $B\ddot{u}hlmann$ übernimmt wieder den Vorsitz.

Verkauf der Flühberg- und Hopfeneggwälder.

Der Regierungsrath beantragt, dem Kaufvertrag, wonach die Flühberg- und Hopfeneggwälder um die Summe von Fr. 23,500 an die Gebrüder Hauser in Weissenburg veräussert werden, die Genehmigung zu ertheilen.

Willi. Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Flühberg- und Hopfeneggwälder bilden zwei Waldparzellen im Amtsbezirk Niedersimmenthal. Sie sind höchst unzugänglich und für den Staat sehr unrentabel. Fahrwege sind nicht vorhanden und gelangt man nur auf kleinen Fusswegen zu denselben. Das geschlagene Holz wird zu Spältenholz verwendet und nach Thun auf den Markt gebracht. Allein die Transportkosten sind so gross, dass der Reinerlös fast auf Null sinkt. Der Holzschlag im Jahre 1885 ergab bloss einen Reinerlös von Fr. 1. 68 per Ster. Nun haben sich in letzter Zeit verschiedene Liebhaber für diese zwei Waldparzellen gezeigt. Die Bäuertgemeinde Berg-Reichenbach-Hasli machte auf den Flühbergwald ein Angebot von Fr. 10,000. Man nahm jedoch Anlass, die Sache an eine Steigerung zu bringen. An derselben boten die Herren Gebrüder Hauser im Bad Weissenburg, welche an diesen Parzellen grosses Interesse haben, da im Flühbergwald die Quelle zu den Weissenburgbädern entspringt, für beide Parzellen eine Summe von Fr. 23,500 und haben sich dann mit der Bäuert Berg-Reichenbach-Hasli zu gemeinsamem Kauf verständigt. Da ein so guter Erlös erzielt werden kann, so glaubt die Forstdirektion, es sei durchaus angezeigt, diese Parzellen hinzugeben. Alle eingezogenen Erkundigungen über eine allfällige spätere Rentabilität stimmen darin überein, es sei der Verkauf durchaus zweckmässig. Ich empfehle Ihnen daher denselben zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung betreffend den Verkauf der Flühberg- und Hopfeneggwälder einverstanden, und ich habe den Auseinandersetzungen des Herrn Forstdirektors eigentlich nichts weiter beizufügen. Aus den Akten gelangte die Staatswirthschaftskommission zu der Ueberzeugung, dass der Verkauf dieser Wälder für den Staat ein durchaus günstiger ist und die Kaufsumme von Fr. 23,500 als eine ziemlich hohe bezeichnet werden kann. Dieselbe wäre von den Herren Gebrüdern Hauser auch nicht geboten worden, wenn nicht der Umstand dazu gekommen wäre, dass sich im Bereiche dieser Wälder Quellen befinden, welche für sie einen bedeutenden Werth haben. Es ist ferner beizufügen, dass diese Wälder für den Staat nur einen ganz geringen Ertrag abwarfen, so dass auch aus diesem Grunde sich der Verkauf derselben rechtfertigt, und möchte ich denselben dem Grossen Rathe bestens zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Verkauf des sogenannten Kandergriens.

Der Regierungsrath beantragt, dem Vertrage, wonach ein Theil des sogenannten Kandergriens zum Preise von Fr. 12,000 an Herrn Karlen im Brodhäusi verkauft wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt am Einfluss der Kander in den Thunersee das sogenannte Kandergrien. Es ist dies eine Anschwemmung, die sich allmälig bildete und auf welcher sich mit der Zeit auch einiger Waldbestand entwickelte. Auf dieses Kandergrien sind in den letzten Jahren einige Angebote eingelaufen, namentlich von den Herren Frutiger in Oberhofen und Karlen im Brodhäusi, der Besitzer einer Zündholz-fabrik ist und viel Holz nöthig hat. Allein die Angebote waren so niedrig, dass der Verkauf ausgeschlagen wurde. Später wurden dieselben wiederholt und namentlich machte Herr Karlen ein bedeutendes Angebot. Es wurde deshalb eine Steigerung angeordnet und bot Herr Karlen an (derselben die Summe von Fr. 17,000. Es gilt dieses Angebot als ein sehr hohes; denn der Boden besteht nur aus Geröll, Grien etc.; von einem eigentlichen Wald kann nicht die Rede sein; denn es kommen bloss Weiden, Erlen und ähnliches vor.

Als nun aber die Sache bekannt wurde, machte sich von Thun und andern Orten her eine Opposition

geltend und zwar aus folgenden Gründen. Erstens wurde bemerkt, das Kandergrien sei der einzige Ort, von wo der Staat das für seine nächstgelegenen Strassen nöthige Grien beziehen könne, ebenso sei es der einzige Ort, wo die Anwohner am Thunersee ihren Bedarf an Sand, Kies u. s. w. sich verschaffen können; wenn das Kandergrien in die Hand eines Privaten gegeben werde, so werde der Staat grössere Auslagen für Grien u. s. w. haben. Es wurden deshalb der Bezirks- und der Kreisförster beauftragt, die Sache näher zu untersuchen, namentlich ob man nicht bloss einen Theil verkaufen und einen andern für die Bedürfnisse des Staates und der Privaten reserviren könnte. Diese beiden Herren haben die Sache untersucht und bereits Marchen festgesetzt, was verkauft werden dürfe und was man zurückbehalten sollte. Allein von dem Momente an erklärte Herr Karlen, er könne auf seinem Angebote nicht mehr beharren. Wenn man einen Drittel oder einen Viertel des Ganzen zurückbehalte und namentlich den Erlös aus Grien ihm entziehe, so müsse er sein Angebot auf Fr. 12,000 reduziren. Darauf wurde neuerdings eine Untersuchung angestellt, ob dieses Angebot zu acceptiren sei, und ist man zu dem Schlusse gekommen, das Stück, welches an Herrn Karlen abgegeben würde, sei mit Fr. 12,000 sehr gut bezahlt. Es wird deshalb beantragt, dieses Stück des Kandergriens, das von den Herren Kreisförster Bandi und Bezirksförster Zürcher bereits ausgemarcht worden ist, um die Summe von Fr. 12,000 hinzugeben. Sobald die Hingabe erfolgt ist, wird dann ein Plan aufgenommen und werden die betreffenden Marchen für alle Zukunft festgestellt werden, sodass über dieselben kein Zweifel entstehen kann. Auf diese Weise erzielt der Staat aus einem Stück werthlosen Landes einen schönen Erlös und behält für seine Bedürfnisse genügendes Strassenmaterial.

Die Staatswirthschaftskommission wird zu dem Kauf, wie mir mitgetheilt worden ist, eine kleine Abänderung vorschlagen, nämlich es möchte ein Passus im Vertrage, welcher bestimmt, es dürfe keine Partei die andere zur Schwellenpflicht anhalten, gestrichen werden, indem die Schwellenpflicht nach dem Gesetz zu regliren sei. Ich gebe diese Streichung zu

In Zusammenfassung des Gesagten, glaube ich Ihnen diesen Verkauf mit gutem Gewissen zur Genehmigung empfehlen zu können.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschafts-Rommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Verkauf ebenfalls einverstanden, indem sie auch hier aus dem Berichte der Forstdirektion, sowie aus den Berichten von andern kompetenten Persönlichkeiten, welche die Verhältnisse ganz genau kennen, die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Verkauf für den Staat ein durchaus günstiger ist. Ich habe dem von Herrn Forstdirektor soeben Gesagten nichts beizufügen, als dass, wie es bereits erwähnt worden ist, die Staatswirthschaftskommission den Antrag stellt, es sei die Bestimmung des Vertrages, es dürfe keine Partei die andere zur Schwellenpflicht anhalten, zu streichen, weil man fand, es habe diese Bestimmung keinen Zweck, indem es sich nach dem Gesetz schon zeigen wird, wer schwellenpflichtig

ist und wer nicht. Wir nehmen an, dass diejenige Partei, welche Anstösser an der Kander wird, schwellenpflichtig sein wird und dass es nicht nöthig sei, im Kaufvertrage speziell eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen. Ich empfehle Ihnen diesen Verkauf zur Genehmigung.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Bévilard-Champoz-Strasse.

Der Regierungsrath beantragt, für die Erstellung einer Strasse von Champoz nach Bévilard, deren Erstellungskosten auf Fr. 46,000 veranschlagt sind, einen Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, oder von höchstens Fr. 15,400 zu bewilligen, unter der Bedingung, dass die im Bericht des Oberingenieurs enthaltenen Abänderungen angebracht werden.

M. Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. La petite commune de Champoz demande depuis longtemps à être reliée par une route au chef-lieu de la paroisse et à la route de Moutier-Tavannes. Elle n'a jusqu'ici qu'une mauvaise charrière à peu près impraticable aux voitures et qui accuse en certains endroits des rampes de 20 %. Une route lui serait notamment d'une grande utilité pour l'exploitation de ses forêts. La route projetée aura une longueur de 2625 mètres et une pente maximale de 8 º/o. Les frais en sont évalués à 46,000 fr. En raison des circonstances exceptionnelles dans lesquelles cette route doit s'établir, le gouvernement propose d'accorder à la commune de Champoz un subside du tiers des frais effectifs, et au maximum de 15,400 fr. Pour les routes de 4me classe, le subside de l'Etat n'est d'habitude que du quart des frais; mais le Grand Conseil a voté à plusieurs reprises des subventions plus fortes, lorsque le fardeau mis à la charge des communes lui paraissait trop lourd. C'est évidemment le cas pour Champoz. Nous estimons que si cette petite commune de moins de 200 âmes est disposée à sacrifier 30,000 fr. pour l'établissement d'une route, c'est la preuve que cette route est de toute nécessité, et l'Etat a dans ce cas le devoir d'en assurer la construction. Le gouvernement vous prie en conséquence de voter une subvention du tiers des frais.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hatte anfänglich einige Bedenken, auf diese Subvention einzutreten, indem es ihr schien, es sei eine solche Subvention von Fr. 15,400 zu Gunsten einer so kleinen Gemeinde wie Champoz, von wenigen hundert Seelen, eine etwas hohe. Sie hat dann aber nachher doch gefunden, das Gesuch könne empfohlen werden, mit Rücksicht darauf, dass sich, wie der Herr Baudirektor bereits erwähnte, die Gemeinde Champoz an der Erstellung dieser Strasse mit mehr als Fr. 30,000 betheiligt hat, was beweist, dass dieses Strässchen für die

Gemeinde Champoz von grossem Werthe ist. Die Staatswirthschaftskommission kann diese Subvention daher zur Bewilligung empfehlen, allerdings mit dem Vorbehalte, der auch im Vortrage der Baudirektion erwähnt ist, dass wenn sich nachträglich noch herausstellen sollte, dass es möglich ist die Strasse auf billigere Weise zu erstellen, eine Reduktion der Subvention eintreten kann. In diesem Sinne möchte ich den Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 17. Mai 1888,

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vice-Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 228 anwesende Mitglieder; abwesend sind 38, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bigler, Boss, v. Büren, Fueter, Geiser, Hofmann (Bolligen), Jolissaint, Kaiser (Büren), Knechtenhofer, Kohler, Kohli, Koller, Liechti, Michel, Müller (Eduard), Rebmann, Scheidegger, Scherz (Inselverwalter), Stämpfli (Bern), Tièche (Reconvillier), Dr. v. Tscharner, Will; ohne Entschuldigung abwesend

sind: die Herren Berger (Thun), Fattet (St. Ursanne), Gigon, Glaus, Hubacher, Kindler, Linder, Müller (Tramelan), Péteut, Reichen, Schmalz, Schürch, Stoller, Zingg (Erlach), Zurbuchen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Eine Bittschrift des Landjägerwachtmeisters Keller in Neuenstadt, betreffend Vertheilung von Ohmgeldbussen, wird der Bittschriftenkommission zugewiesen

Präsident. Herr Ballif hat den Wunsch ausgesprochen, man möchte ihm das Wort gestatten zur Stellung eines Wiedererwägungsantrages betreffend den Beschluss, am 2. Juli wiederum zusammenzutreten.

Ballif. Sie haben vorgestern beschlossen, es solle der Grosse Rath auf den 2. Juli nächsthin einberufen werden zur Berathung des neuen Steuergesetzentwurfes und zwar in dem Sinne, dass diese Session ausschliesslich der Berathung dieses Gesetzes gewidmet werde. Ich erlaube mir nun, einen Wiedererwägungsantrag zu stellen und zwar gestützt auf folgende Gründe.

Sie werden alle mit mir einverstanden sein, dass die Berathung eines Steuergesetzes jedenfalls eine der schwierigsten Aufgaben ist, welche uns vielleicht je zukommen können, und dass es ausserordentlich schwer sein wird, ein Steuergesetz durchzuberathen und beim Volk zur Annahme zu bringen, das den Wünschen der Mehrheit entspricht. Es ist nicht angezeigt, heute schon auf alle diese Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Ich mache einzig auf diejenige Schwierigkeit aufmerksam, die unter allen Umständen bei der Berathung des Gesetzes wird erhoben werden; das betrifft die Verfassungswidrigkeit einzelner Hauptbestimmungen des neuen Steuergesetzentwurfes, und zwar sowohl desjenigen des Herrn Präsidenten der Kommission, als desjenigen der Regierung. Es ist unzweifelhaft, dass bei der Berathung des Steuergesetzes von dieser oder jener Seite auf diese Schwierigkeiten und Verfassungswidrigkeiten wird aufmerksam gemacht werden. Es ist dies auch durchaus angezeigt, da bisher bei verschiedenen Anlässen von beiden Seiten des Grossen Raths die Mehreit einverstanden war, so lange gewisse Bestimmungen der Verfassung betreffend das Steuerwesen aufrecht erhalten bleiben, sei die Einführung der Progressivsteuer einerseits und die Einheit der Gesetzgebung betreffend die Grundsteuer im ganzen Kanton anderseits ausgeschlossen, es werde also vor allem aus eine Revision dieser Bestimmungen vorgenommen

werden müssen. Ich weise in dieser Beziehung auf die Berathungen beim Erbschaftssteuergesetz im Jahre 1879 hin, wo von gewisser Seite gegen die Zulässigkeit des Zuschlages, den man angesichts der Bestimmungen der Verfassung nicht als Progression bezeichnete, Bedenken erhoben wurden. Es wurde damals ausdrücklich von massgebender Seite, sowohl vom Berichterstatter des Regierungsrathes, als von anderer Seite, betont, dass mit diesem Zuschlag die Frage der Progressivsteuer für die gewöhnlichen Steuern nicht präjudizirt sein solle, dass dieser Zuschlag keine Progression sei und dass in Bezug auf die eigentlichen direkten Steuern eine Progression mit der Verfassung nicht vereinbart werden könnte. Auch bei andern Anlässen hat man sich in gleicher Weise ausgesprochen, so z. B. bei Anlass der Verfassungsrevisionsverhandlungen. Ich glaube auch darauf hinweisen zu dürfen, dass der Verfassungsrath von 1846 ausdrücklich, gegenüber Anträgen, welche damals auf Einführung einer Progressivsteuer abzielten, die Redaktion wählte, wie sie in § 86 der Verfassung ausgesprochen ist, um damit eine Progressivsteuer zu verhindern. Es gab allerdings seither auch Fürsprecher, die sich in anderer Weise aussprachen; aber im ganzen nahm man an, es sei die Einführung dieser beiden Sachen - Progression und Einheit des ganzen Kantons in Bezug auf die Grundsteuer — so lange nicht zulässig, als die Verfassung nicht entsprechend revidirt sei. Ich weiss zwar wohl, dass in jüngster Zeit gerade bezüglich der Progression in gewissen Kreisen nach und nach andere Ansichten sich eingebürgert haben und man nun die Behauptung aufstellt, es stehe die Progression mit den betreffenden Bestimmungen der Verfassung nicht im Widerspruch, sondern es sei das nach den modernen Ansichten eben eine «gleichmässige» Vertheilung. Das sind Ansichten, die ich mit meinem Verstand allerdings nicht begreifen kann. Ich kann mich nicht mit der Ansicht befreunden, dass eine Besteuerung, die für den einen z. B. Fr. 1 vom Tausend ausmacht, für den andern Fr. 2, für den dritten Fr. 3 u. s. w., bis vielleicht auf Fr. 5 oder 10 vom Tausend, eine möglichst « gleichmässige» Vertheilung der Steuer sei. Eine solche Annahme kann unmöglich als absolut feststehend und richtig betrachtet, sondern muss eine solche Interpretation jedenfalls als äusserst zweifelhaft angesehen werden.

Es ist nun gar wohl möglich, dass trotz allen diesen gewiss sehr gerechtfertigten Bedenken, die sowohl in der Kommission als im Rathe würden erhoben werden, der Grosse Rath auf eine Berathung des Steuergesetzes eingetreten wäre, weil die Nothwendigkeit, angesichts der vielfach geäusserten Wünsche einmal in die Berathung eines Steuergesetzes einzutreten, gegenüber den erhobenen Bedenken vielleicht den Ausschlag gegeben hätte, und zwar deshalb, weil man angenommen hätte, es sei die Anhandnahme einer Verfassungsrevision noch in weiter Ferne. Ich muss aufrichtig bekennen, dass ich sehr erstaunt war, dass der Grosse Rath gestern die Motion des Herrn Burkhardt erheblich erklärt und damit die Wünschbarkeit einer Verfassungsrevision ausgesprochen hat. Ich halte nun dafür, die Angelegenheit sei mit diesem Beschlusse in ein durchaus neues Stadium getreten.

Die Möglichkeit ist nun gegeben, in kurzer Zeit die erwähnten Schwierigkeiten zu beseitigen, die jedenfalls einer fruchtbaren und aussichtsvollen Berathung des Steuergesetzes hindernd in den Weg treten würden. Allerdings ist mit der Erheblicherklärung der Motion des Herrn Burkhardt die Verfassungsrevision noch nicht definitiv beschlossen; immerhin aber wird sich die Sache in nächster Zeit definitiv entscheiden müssen. Nun scheint es mir durchaus unrichtig, in dieser neuen Situation, in welcher wir uns befinden, gleichwohl angesichts der vorhandenen Schwierigkeiten in die Berathung des Steuergesetzes einzutreten. Ich glaube, es wäre unter allen Umständen angezeigt, auch von Seite derjenigen, welche grosses Gewicht darauf legen, dass man ein neues Steuergesetz erhält, dass man die Sache nun nicht überstürzt, sondern noch einige Monate zuwartet, um dann ein aussichtsvolleres Resultat möglich machen zu können. Eine Verzögerung von einigen Monaten wäre absolut nicht von grossem Nachtheil; denn ich halte die Frage nicht für so dringlich, dass sie sofort entschieden werden muss. Wir konnten seit 1865 mit dem bisherigen Steuergesetz auskommen; ich glaube daher, es wäre möglich, es bei demselben auch noch ein paar Monate auszuhalten, während sonst bei der Berathung im Grossen Rathe bedeutende Schwierigkeiten entstehen werden.

Mit diesen kurzen Worten glaube ich meinen Antrag, es sei auf den Beschluss, am 2. Juli zur Berathung des Steuergesetzes zusammenzutreten, zurückzukommen, so gut als es mir möglich ist begründet zu haben, und möchte ich Ihnen denselben zur Annahme empfehlen.

Brunner. Ich weiss nicht, ob es am Platz ist, wie es der Herr Vorredner gethan hat, nun auf alle einzelnen Fragen einzutreten, welche bei der Berathung des Steuergesetzes auftauchen werden, also zu erörtern, ob man die Progression wolle, wie man sie wolle, ob sie verfassungsmässig sei u. s. w.; das alles muss viel einlässlicher und gründlicher, als der Herr Vorredner es gethan hat, behandelt werden, wenn wir an der Berathung des Steuergesetzes sind, aber nicht bei Anlass einer Verschiebungsfrage.

Nun sagt Herr Ballif, wir können ohne Verfassungsrevision nichts machen. Das heisst mit andern Worten: wir wollen nichts machen; wir treten einfach auf die ganze Sache nicht ein; es ist nicht nöthig, ein neues Steuergesetz aufzustellen. Wenn man das glaubt, dann sage man es lieber offen und frank! Wenn man von einer Verschiebung vom Juli auf den August oder September sprechen würde, so wäre das noch etwas anderes. Allein darüber hat man bereits diskutirt und die grosse Mehrheit des Grossen Raths hat sich für den 2. Juli ausgesprochen. Wenn man nun aber kommt und uns zumuthet, die ganze Sache auf unbestimmte Zeit zu verschieben, d. h. bis wir uns über die Verfassungsrevision einigen, so wäre es doch eine eigenthümliche Stellung, welche der Grosse Rath einnehmen würde, sofern er diesen Antrag annehmen sollte, nachdem er gestern mit so grossem Mehr beschlossen hat, sich einmal hinter diese Aufgabe zu machen. Ich begreife wohl, dass die Behandlung des Steuergesetzes eine etwas unangenehme Sache ist; Herr Ballif hat sie nicht gern (Heiterkeit); aber ich habe

auch nicht Freude daran; es muss aber doch einmal sein, und diejenigen, welche unter dem gegenwärtigen Gesetz schon 23 Jahre gelitten haben, haben einmal genug und möchten etwas anderes. Ob man durch die Verfassungsrevision das erreicht, was Herr Ballif wünscht, möchte ich übrigens bezweifeln.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, an

Ihrem gestrigen Beschlusse festzuhalten.

Zyro. In dem Sinne, wie Herr Ballif den Wiedererwägungsantrag stellt, könnte ich demselben nicht beistimmen. Für den Fall, dass beschlossen werden sollte, auf den gestrigen Beschluss zurückzukommen, möchte ich deshalb den Antrag des Herrn Ballif schon jetzt in der Weise amendiren, dass die Session zur Berathung des Steuergesetzes am 5. November beginnen soll, und es sei mir erlaubt, zu sagen,

warum ich diesen Antrag stelle.

Ich halte die kurze Spanne Zeit bis zum Juli nicht für genügend, um das Steuergesetz durch die Kommission, die erst jetzt erkennt worden ist, gründlich vorberathen zu lassen, noch weniger, um den Entwurf im Volke zur Besprechung zu bringen. Man hörte gestern, dass im Sommer zunächst die Hôteliers gegen eine Sitzung sind; im Herbst sind die Viehhändler und im Oktober die Rebbesitzer abgehalten. Ausser diesen sind auch noch andere Mitglieder des Grossen Raths verhindert, vor dem November mit Ernst und die Materie beherrschend an die Berathung eines so wichtigen Gesetzesentwurfes zu gehen. Ich halte dafür — Herr Ballif hat hierin Recht — wenn wir bis jetzt 23 Jahre lang auf einen Steuergesetzesentwurf gewartet haben und nun ein solcher vorliegt, der verspricht, diskussionsfähig zu sein, so sollen wir die Sache nicht zu sehr überstürzen; wir wollen aber doch einen bestimmten Zeitpunkt wählen, damit es nicht heisst, die Sache sei auf unbestimmte Zeit, ad calendas græcas, verschoben; dieser Zeitpunkt wäre der 5. November.

Ich stimme also dem Antrag des Herrn Ballif auf Zurückkommen bei; wenn derselbe aber angenommen werden sollte, so möchte ich dann beantragen, den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts auf den 5. November festzusetzen.

Sahli. Herr Zyro befindet sich in einem thatsächlichen Irrthum, insofern er sagt, die Kommission sei noch nicht ernannt worden. Sie ist ja schon seit längerer Zeit ernannt und wird nächstens zusammentreten, um das Gesetz rechtzeitig fertig vorlegen zu können. Im weitern möchte ich auf eine Thatsache aufmerksam machen, warum ich glaube, es sei wünschenswerth, die Sache nicht zu verschieben. Sie haben aus dem Entlassungsgesuche des Herrn Scheurer entnommen, dass er wenigstens die erste Berathung des Steuergesetzes noch in seiner Stellung als Finanzdirektor mitzumachen wünscht. Wenn die Sache aber verschoben wird, so wird das Gesetz, das er im Regierungsrathe durchberathen half, natürlich nicht mehr unter seinem Regiment hier zur Diskussion gelangen. Ich glaube aber, man sei es dem Herrn Finanzdirektor schuldig, dass man ihm Gelegenheit gibt, die Vorlage hier zu vertreten, und es sei übrigens auch zweckmässig, dass der Entwurf durch ihn vertreten wird. Mit der

Verschiebung kommen wir auf einen ganz anderen Boden, und es würde dieselbe, wie ich glaube, in der That dazu führen, dass die Sache auf unabsehbare Zeit verschoben würde. Wir wissen aus Erfahrung, dass wenn einmal diese Verschiebungsmanie eintritt, es so fortgeht und man schliesslich zu gar keinem Ergebniss kommt.

Aus diesen Gründen, vorzugsweise aber mit Rücksicht auf Herrn Scheurer, glaube ich, man sei verpflichtet, an dem gestrigen Beschlusse festzuhalten.

Abstimmung.

63 Stimmen. Für Zurückkommen Dagegen 140

Tagesordnung:

Vollziehungsdekrete zum Kantonalbankgesetz.

(Siehe Nr. 9 und 10 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

Präsident. Der Präsident der Kommission, Herr Marti, wünscht das Wort, um eine Ordnungsmotion zu stellen.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich hier um eine Vorlage, die im Gesetz über die Kantonalbauk vom 2. Mai 1886 in § 13 vorgesehen ist, der folgendermassen lautet: « Folgende Befugnisse werden durch den Grossen Rath ausgeübt: 2. Die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind, der Entschädigungen der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Kautionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret. » Der Regierungsrath hat nun darauf zwei Dekrete aufgestellt: 1. ein organisatorisches, das die Kompetenzen der Bankbehörden enthält, sowie die Bestimmungen über den Geschäftsgang, die nicht in das Reglement passen; 2. ein Besoldungsdekret, das zugleich auch die von den Bankbeamten zu leistenden Kautionen bestimmt. Schon vor einem Jahre ist ein Dekretsentwurf über die Besoldungen vorgelegen, der dann provisorisch angenommen wurde; definitiv konnte derselbe nicht angenommen werden, da die Reglirung der Besoldungsverhältnisse so vorgesehen war, dass man die Stellen nicht entsprechend hätte besetzen können.

Heute nun legt uns der Regierungsrath zwei Vorlagen vor, ein Organisationsdekret und ein Dekret über die Besoldungen. Es sind nun in der Kommission sofort, und zwar so ziemlich allseitig, gegen das Organisationsdekret Einwendungen erhoben worden, nicht sowohl wegen dem, was darin steht, als wegen dem, das nicht darin steht. Der Regierungsrath, respektive die Bankbehörden, wie ich annehme, haben sich nämlich die Sache leicht gemacht, indem sie

lediglich die Bestimmungen des Gesetzes in das Dekret herübergenommen und sich im übrigen ziemlich freie Hand über alles vorbehalten haben, sodass in dem Dekret nicht viel mehr steht, als im Gesetz selbst. Das entspricht aber der Ansicht der Kom-mission nicht, sondern sie hat verschiedene Punkte notirt, die weder im Gesetz, noch im Dekret sind, aber in's Dekret kommen sollten. Der Herr Finanzdirektor hat im Grunde beigestimmt und zugegeben, das Dekret sei mehr oder weniger eine alte Redaktion und er habe nichts dagegen, wenn zwischen der Finanzdirektion und der Kommission ein revidirter Entwurf ausgearbeitet werde. Das konnte nun aber nicht sofort geschehen. Die Kommission wurde erst vorgestern gewählt und hatte das nöthige Material nicht an der Hand, und da eine völlige Umänderung der Redaktion sowohl, als des Inhaltes nöthig sein wird, so war die Kommission gezwungen, die Berathung in der Weise zu verschieben, dass den Mitgliedern bis zum 10. Juni Zeit gegeben ist, ihre Bemerkungen an das Präsidium gelangen zu lassen. Diese Bemerkungen werden dann an die Finanzdirektion gehen, welche sie in Verbindung mit den Bankbehörden prüfen und hernach mit der Kommission in eine neue Berathung des Dekrets eintreten wird. Das ist ein sachgemässes Verfahren und wird nicht hindern, dass in der am 2. Juli beginnenden Session die Sache zur Berathung kommen kann. An der Sachlage wird durch diese Verschiebung nichts geändert; denn an der Hand des Gesetzes kann gleichwohl vorgegangen werden.

Eine zweite Frage betrifft das Dekret über die Besoldungen. Nun hängt dies mit der andern Frage derart zusammen, dass sich die Kommission nicht entschliessen konnte, eine besondere Vorlage über die Besoldungen zu bringen und später eine solche über die Organisation. Offenbar muss man zuerst die Organisation feststellen, bevor man die Besoldungen normiren kann, und ich wünschte, dass die Bankbehörden vor allem aus das Geschäftsreglement feststellen würden, woraus man ersieht, was für Obliegenheiten und Kompetenzen die einzelnen Beamten haben, bevor man deren Besoldung bestimmt. Ob dies möglich sein wird, weiss ich nicht. Durch die Verschiebung des Besoldungdekrets wird übrigens ebenfalls nichts geändert. Regierungsrath und Bankrath haben von den zwei vorgesehenen Direktoren einen gewählt. Sie mussten die Spitze der Bank besetzen, damit sie marschiren kann, und da es mit der frühern Direktion nicht mehr länger ging, musste ein neuer Direktor gewonnen werden. Der zweite Direktor konnte noch nicht gewählt werden, weil man zuerst wissen muss, welchen Kredit der Grosse Rath für die Besoldungen auswerfen wird. Man wird es deshalb bei dem einen Direktor bewenden lassen müssen, bis das Besoldungsdekret festgestellt ist. Es hat dies auch durchaus kein Konsequenzen, indem der Bankpräsident immer die Funktionen eines Direktors ausübte und auch in der Bank stets als solcher funktionirte.

Aus diesen Gründen glaube ich, es sei angezeigt, dass diese Verschiebung nicht beanstandet werde und erklärt die Kommission also, dass sie erst im Juli wird referiren können. Der Grosse Rath erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Gesetz

betreffend

Abänderung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, vom 4. Mai 1879.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888).

Erste Berathung.

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Da ich bereits letzten Montag bei Festsetzung der Traktanden anlässlich eines Verschiebungsantrages Gelegenheit hatte, Ihnen die Gründe mitzutheilen, welche den Regierungsrath genöthigt haben, Ihnen einige Abänderungen zum Wirthschaftsgesetz zur Berathung vorzulegen, so glaube ich mich über die Eintretensfrage um so kürzer fassen zu dürfen.

Es ist hauptsächlich die neuere eidgenössische Gesetzgebung, die zuerst durch die Revision der Art. 31 und 32 der Bundesverfassung im Jahre 1885 und sodann durch den Erlass des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 verschiedene ziemlich einschneidende Veränderungen auf dem Gebiete des Wirthschaftswesens herbeigeführt hat. Der Art. 31 der Bundesverfassung brachte den Kantonen hauptsächlich die Veränderung, dass denselben in grösserem Masse als bisher die Kompetenz zur Beschränkung der Wirthschaften eingeräumt wird. Das Bundesgesetz über gebrannte Wasser, in Verbindung mit der Bundesverfassung, brachte eine Aenderung in der Richtung, dass für den Verkauf gebrannter Wasser neue, ziemlich weitgehende Schranken aufgestellt worden sind. Unser Wirthschaftsgesetz harmonirt in einzelnen Theilen absolut nicht mehr mit diesen eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen und ist aus diesem Grunde nicht eine völlige Umarbeitung, wohl aber die Abänderung einzelner Bestimmungen desselben nöthig geworden.

Die Hauptpunkte der Vorlage sind folgende. Der § 3bis soll ein neues Mittel zur Prüfung und Beurtheilung der Patentgesuche an die Hand geben. Ferner wird eine Erleichterung in der Bezahlung der Patentgebühren in Aussicht genommen, indem der § 9 eine halbjährliche Bezahlung vorsieht, statt der bisherigen jährlichen. Im weitern wird eine andere Art der Vertheilung der den Gemeinden zufallenden 10 % der Patentgebühren beantragt. Ganz besonders aber erleidet der Titel IV des Wirthschaftsgesetzes, welcher vom Handel mit geistigen Getränken handelt, verschiedene Modifikationen, indem einerseits der Kleinhandel mit Wein durch die Bundesverfassung

bedeutend erleichtert, das heisst von 2 Liter an aufwärts der Handel mit Wein frei gegeben worden ist, anderseits der Verkauf gebrannter Wasser ziemlich eingeschränkt werden muss.

Das sind die Hauptpunkte, welche bei der Berathung hauptsächlich werden zur Sprache kommen müssen. Da die Sache wirklich dringlich ist, damit, da die Patente auf 31. Dezember ablaufen und für 4 Jahre erneuert werden sollten, die für die Patenterneuerung nöthigen einleitenden Schritte noch in diesem Jahre vorgenommen werden können, so beantrage ich, in die Vorlage einzutreten.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden, dass in diesen Entwurf eingetreten werde, und ich habe namens derselben dem Vontrage des Herrn Regierungsrath v. Steiger nichts beizufügen.

Das Eintreten wird nicht bestritten und ist mithin zum Beschluss erhoben.

§ 3bis, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 3^{bls} wird eine wesentliche Abänderung beantragt. Es wird in demselben eine neue Behörde zur Prüfung und Begutachtung der Patentgesuche in Aussicht genommen, welche Behörde auf Grund der Berichte der Gemeinds- und Bezirksbehörden die Ertheilung und Verweigerung der Patente der Direktion des Innern nach ihrem Gutfinden zu beantragen hätte. Es soll hiedurch etwas erreicht werden, was erfahrungsgemäss auch seit dem Inkrafttreten der revidirten Artikel der Bundesverfassung nicht erzielt worden ist, nämlich eine Beschränkung derjenigen Wirthschaften, die von den kompetenten Behörden als dem öffentlichen Wohl widersprechend betrachtet werden. Ich habe in der letzten Session schon Gelegenheit gehabt, dem Grossen Rathe mitzutheilen, dass seine Weisung, die er der Regierung vor einem Jahr gegeben hat, bei der Er-neuerung der Patente auf eine möglichste Verminderung zu dringen, nicht sehr grossen Erfolg hatte. Ich kann heute des Nähern mittheilen, dass im ganzen von 1887 auf 1888 61 Wirthschaften eingegangen sind. Es enstehen im Laufe des Jahres jedoch immer wieder einige neue Wirthschaften, sodass der Bestand am 1. Januar im Laufe des Jahres wieder um etwas erhöht wird. Aber nehmen wir an, die Verminderung betrage circa 50 Wirthschaften, so entspricht eine solche Reduktion ganz sicher nicht den Absichten des Grossen Raths, die er bei Ertheilung der erwähnten Weisung hatte, und noch weniger den vielfachen Wünschen, welche von einzelnen Gemeindebehörden gelegentlich ausgesprochen worden sind.

Allein warum hatte jenes Postulat des Grossen Raths keine grössere Wirkung? Nicht dass man an manchem Orte diese und jene Wirthschaften nicht gerne eingehen sähe, weil sie auf ihre Umgebung,

auf gewisse Kreise der Bevölkerung schädlich einwirken, sondern deshalb, weil die Lokalbehörden nicht immer die nöthige Unabhängigkeit und Unbefangenheit besitzen, um ihre Anträge wirklich nach ihrer Ueberzeugung zu stellen. Es ist natürlich, dass wenn es sich in einer Gemeinderathssitzung darum handelt: Wollen wir die und die Wirthschaft wieder für eine neue Periode empfehlen, Stimmen laut werden, die mit den betreffenden Inhabern Bedauern haben, und die Besorgniss der Schädigung dieser oder jener Existenzen die Oberhand gewinnt, indem es heisst: ja, wenn die betreffende Wirthschaft nicht bestünde, so würden wir sie auf keinen Fall wünschen, da sie aber einmal da ist, so wollen wir sie noch einmal zur Patentirung empfehlen. Daher kommt es, dass viele Gemeindebehörden ganz offen erklären, es wäre für die Bevölkerung besser, wenn diese oder jene Wirthschaft nicht mehr bestünde, aber aus Rücksicht auf die Familienverhältnisse des Inhabers haben sie dieselbe nochmals empfohlen.

Des fernern hat man die Erfahrung gemacht, dass die Gemeindsbehörden auch nicht immer ganz unparteiisch sind. Es kommt vor, dass sowohl Gunst als Missgunst bei der Ausstellung der Zeugnisse Einfluss ausüben und wir haben Fälle gehabt, dass Gesuche durchaus nur aus persönlichen Konkurrenzgründen nicht empfohlen wurden. Das soll natürlich auch nicht sein. Es soll ein Patentgesuch von einer Behörde begutachtet werden, die absolut unparteiisch dasteht. Man sollte glauben, das seien die Regierungsstatthalter, und wir wollen annehmen, es sei dies auch in der Regel der Fall. Aber ganz unbefangen steht der Regierungsstatthalter doch auch nicht immer da. Es ist für ihn auch manchmal schwierig, etwas anderes zu beantragen, als der Gemeinderath. Berücksichtigt er bei einer Gemeindebehörde deren Anträge, so meint er, er müsse einer andern gegenüber auch so verfahren und umgekehrt, sodass also auch die Regierungsstatthalter nicht in allen Fällen die Freiheit und Unbefangenheit des Urtheils besitzen, welche zu einer richtigen Behandlung dieser Geschäfte

Der Regierungsrath schlägt deshalb vor, eine kantonale Kommission einzuführen, welche zu handen der Direktion des Innern das ganze Material prüfen, sichten und begutachten soll. Es hat sich auch der Gedanke geltend gemacht, es sollten vielleicht richtiger mehrere Kommissionen sein, z. B. für jeden Landestheil eine, damit eine nähere Bekanntschaft mit den Lokalverhältnissen möglich sei. Die Regierung glaubt aber, es liege im Interesse eines gleichmässigen, einheitlichen Verfahrens, wenn nur eine Kommission aufgestellt werde, die dann immerhin durch ihre Mitglieder die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen und Gegenden wird prüfen können.

Die Kommission weicht bei diesem Paragraph nur darin vom Entwurfe ab, dass sie vorschlägt, die Kommission statt aus 7, aus 15 Mitgliedern zu bestellen, gerade zu dem Zwecke, damit eine grössere Berücksichtigung aller Landestheile stattfinden könne. Der Regierungsrath hat heute beschlossen, sich diesem Antrag der Kommission anzuschliessen.

Zum Schlusse könnte man vielleicht noch die

Frage aufwerfen: warum beantragt der Regierungsrath nicht, auf das frühere Verfahren zurückzukommen, wo man die Normalzahl der Wirthschaften hatte? Diese Normalzahl hat bekanntlich bestanden, wenn ich nicht irre, bis zum Jahre 1874 oder 1875. und es ist von vielen Seiten oft gerühmt worden: ja, die Normalzahl war doch besser, als die jetzige unbedingte Freiheit. Ich habe die Sache genau geprüft und mehrfach überlegt, bin aber immer wieder zu der Ueberzeugung gekommen, dass es nicht zweck-mässig sei, eine fixe Normalzahl aufzustellen, indem dadurch den wechselnden Verhältnissen zu wenig Rechnung getragen werden könne. Anderseits kann es auch da sehr ungleich zugehen, indem die Bezirksversammlungen die jeweilige Normalzahl festsetzten und so im einen Bezirk strenger, im andern laxer vorgegangen werden konnte. Auch hat man früher, als die Normalzahl bestund, die Erfahrung gemacht, dass doch Ausnahmen gestattet wurden, oft einfach infolge persönlicher Gunst, was dann erst recht böses Blut bereitet hat. Es wird deshalb besser sein, wenn so vorgegangen wird, wie die Regierung es beantragt. Die zur Prüfung der Patentgesuche niedergesetzte Kommission braucht deshalb nicht mit unvernünftigem Eifer sich an ihre Aufgabe zu machen und zum voraus zu erklären: so und so viele Wirthschaften müssen von vornherein eingehen. Wohl aber wird sie im Falle sein, für jede Ortschaft und Gegend diejenigen Etablissemente herauszufinden, welche sich nun einmal als völlig überflüssig und für ihre Umgebung schädlich ausgewiesen haben, weshalb man sie dann bei Anlass einer neuen Patentperiode ein-

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Para-

graphen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem Berichte des Herrn Regierungsrath v. Steiger einstweilen nichts beizufügen, da zwischen der Kommission und der Regierung keine Differenzen mehr bestehen.

Wird mit der Abänderung, dass die Kommission aus 15 Mitgliedern bestehen soll, angenommen.

Vice-Präsident Bailat übernimmt den Vorsitz.

§ 7, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 7 handelt von den Fällen, in denen ein auf 4 Jahre ertheiltes Patent in der Zwischenzeit dahinfallen kann. Zum Theil ist er bloss eine Wiederholung der bisherigen bezüglichen Vorschriften, theilweise aber ist er neu.

« In der Zwischenzeit erlischt die ertheilte Bewilligung zum Betrieb einer Wirthschaft, wenn der Inhaber derselben den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder des eigenen Rechts verliert. » So ist es bisher gehalten worden. Es ist selbstverständlich, dass wenn die Eigenschaften, welche vom Patentinhaber verlangt werden müssen, verloren gehen, damit auch das Patent erlischt.

Neu ist dagegen das zweite Alinea: « Sie kann auf den Antrag der Direktion des Innern durch den Regierungsrath entzogen werden, wenn der Inhaber wegen Uebertretung der Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes wiederholt vom zuständigen Gerichte bestraft worden ist, oder wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit dies erheischen. » Durch diesen Satz wird dem Regierungsrath die Kompetenz eingeräumt, auf polizeilich-administrativem Wege die Schliessung einer Wirthschaft zu verfügen, wenn entweder häufige Bestrafung durch den Richter stattgefunden hat oder wenn in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit Umstände eintreten, die eine Schliessung des betreffenden Etablissements rechtfertigen.

Man könnte hier vielleicht das Bedenken äussern, ob nicht der Entzug eines Patentes ausschliesslich durch den Richter auszusprechen sei. Unser bisheriges Gesetz hat das vorgesehen und bestimmt, dass der Richter bei einer zweiten oder dritten Bestrafung den Entzug des Patents verfügen könne. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass sozusagen niemals — ich erinnere mich an keinen Fall — der Richter von dieser Bestimmung Gebrauch machte. Ich habe Fälle konstatirt, wo Wirthe im gleichen Jahre 3, 4, 5 mal bestraft wurden, und zwar nicht nur wegen geringfügigen Sachen dass sie etwa eine halbe Stunde zu lang wirtheten sondern wegen schwereren Uebertretungen, und gleichwohl ist denselben das Patent nicht entzogen worden. Anderseits gibt es Fälle, wo in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit so grelle Uebelstände zu Tage treten, dass die öffentliche Meinung ganz instinktgemäss verlangt, die betreffende Wirthschaft sei zu schliessen, und zwar darf da nicht erst der lange Weg eines gerichtlichen Verfahrens abgewartet werden.

Ich habe mich, um dem Bedenken hinsichtlich der vielleicht zu weitgehenden Kompetenz, welche dem Regierungsrath mit dieser Bestimmung gegeben werden soll, Rechnung zu tragen, in der Gesetzgebung anderer Kantone umgesehen und habe in allen Ge-setzen, die ich mir verschaffen konnte, ähnliche Bestimmungen gefunden. Diejenige Behörde, welche das Patent ausstellt, ist kompetent, dasselbe in Fällen, wie ich sie bezeichnet habe, wieder zu entziehen, so in Waadt (Staatsrath), Neuenburg (Staatsrath), Zürich (Regierungsrath), St. Gallei (Regierungsrath), Baselstadt (Regierungsrath). Ich glaube deshalb, wir dürfen um so weniger Bedenken tragen, dem Regierungsrath ebenfalls eine solche Kompetenz einzuräumen. Dadurch, dass dieselbe dem ganzen Regierungsrath ertheilt wird, ist genügend Garantie geboten, dass nicht leichtfertig vorgegangen wird. Der Regierungsrath wird jeweilen die Sachlage wohl prüfen und den Entzug des Patentes sicher nur aussprechen, wenn dringende Gründe dazu vorhanden sind.

Was das dritte Alinea anbetrifft, so ist dasselbe, nur etwas anders redigirt, schon im bisherigen Gesetz gestanden. Danach kann das Patent ebenfalls dahinfallen, wenn die Wirthschaftslokalitäten den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entsprechen, sei es, weil Veränderungen vorgenommen wurden, welche die Gesundheit schädigen können oder sonst die vorschriftgemässe Einrichtung der Lokalitäten verändern. Indessen soll in diesen Fällen, wo also nicht eine schlechte Führung der Wirthschaft, sondern bloss eine ungenügende Einrichtung des Lokals an der Schliessung schuld ist, die Patentgebühr zurückerstattet werden können. Im Entwurf des Regierungsrathes heisst es «ganz oder theilweise»; die Kommission beantragt, zu sagen «marchzählig». Es scheint das der richtigere Ausdruck zu sein und wird derselbe von der Regierung acceptirt. Es ist diese Rückerstattung deshalb am Ort, weil der Inhaber einer Wirthschaft oft nur Miether des Gebäudes und also nicht schuld ist, wenn das Lokal in einen dem Gesetz nicht mehr entsprechenden Zustand geräth. Es kommt häufig vor, dass in einer Wirthschaft dieser oder jener Mangel gerügt wird, dass der Eigenthümer des Gebäudes jedoch zögert, Aenderungen vornehmen zu Wenn nun infolge dessen das Patent nicht mehr ertheilt oder dasselbe zurückgezogen wird, so wäre es nicht recht, wenn dem Inhaber, d. h. dem Miether, die Patentgebühr nicht zurückbezahlt würde. Es wird dieser Fall zwar, wie ich glaube, selten eintreten; aber es bietet diese Bestimmung doch eine Handhabe, um da, wo in einer Lokalität wirklich Missstände einreissen, dem betreffenden Inhaber zu erklären: Hört, wenn diese und diese Uebelstände nicht innert der und der Zeit beseitigt werden, so wird der Patententzug angedroht. Diese Möglichkeit des Entzugs wird in der Regel, wenn nicht immer, genügen, um die nothwendigen Lokalverbesserungen

Das letzte Alinea, lautend: « Erfolgt der Entzug aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, so kann der Regierungsrath ausserdem beschliessen, innerhalb einer angemessenen Frist für die nämliche Lokalität keine neue Bewilligung zu ertheilen, insofern das Haus nicht an einen andern Eigenthümer übergeht », findet sich in ähnlicher Form auch in der Gesetzgebung mehrerer anderer Kantone, so in Basel, Zürich und, wenn ich nicht irre, St. Gallen. Es ist diese Bestimmung durchaus begründet. Wenn eine Wirthschaft durch längere unordentliche Führung sich einen schlechten Ruf erworben hat, so wird durch den blossen Wechsel des Wirths an den Verhältnissen absolut nichts geändert. Eine Wirthschaft, die einmal der Unsittlichkeit Vorschub geleistet hat, mag lange den Wirth wechseln, sie mag sogar einen Wirth erhalten, der den besten Willen hat, mit dem alten Wesen abzufahren, er bringt es in der Regel einfach nicht dazu, und es gibt da gewöhnlich kein anderes Mittel, um den eingerissenen Unsittlichkeiten zu begegnen, als eine Zeit lang auf das betreffende Haus kein Patent mehr zu ertheilen. Bis jetzt war diese Befugniss im Gesetz nicht deutlich ausgesprochen. Es ist vorgekommen — ich erinnere mich an mehrere Fälle — dass man einem Wirth das Patent verweigert oder bei Gelegenheit des Wechsels der Periode entzogen hat. Dann hat derselbe einfach einen Strohmann gestellt, ist im Haus wohnen geblieben und hat das Etablissement ganz gleich fortgeführt, wie vorher. Hat man dann einem solchen Strohmann das Patent verweigert und wurde der Rekurs an den

Bundesrath ergriffen, so erklärte dieser — das war allerdings vor der letzten Verfassungsrevision — den Rekurs als begründet, da das ja nicht mehr der nämliche Wirth sei. Durch die vorliegende Bestimmung wird nun dem Regierungsrathe die Vollmacht gegeben, solche Vorkommnisse zu verhindern.

Aus diesen Gründen empfehle ich den § 7 zur Annahme.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem Gesagten nur noch folgendes beizufügen. ist im letzten Alinea des § 7 gesagt: « Erfolgt der Entzug aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, so kann der Regierungsrath ausserdem beschliessen, innerhalb einer angemessenen Frist für die nämliche Lokalität keine neue Bewilligung zu ertheilen, insofern das Haus nicht an einen andern Eigenthümer übergeht.» Die Kommission hat nun gefunden, dass wenn einmal ein Haus zu solchen Zwecken benutzt worden sei, dies gewissermassen für immer auf demselben laste und auch wenn es einen andern Eigenthümer erhalte dessenungeachtet das Gewerbe der Unsittlichkeit darin fortgesetzt werde; es könnten eine ganze Reihe von Beispielen aus der Stadt Bern und andern Ortschaften angeführt werden. Man hat sich deshalb gefragt, ob es nicht angezeigt wäre, den Nachsatz, «insofern das Haus nicht an einen andern Eigenthümer übergeht » zu streichen, weil derselbe den Werth des Artikels, zum Theil wenigstens, illusorisch macht. Indessen hat man in der Kommission gefunden, dass angesichts der Bestimmungen der Bundesverfassung über die Gewerbefreiheit man leicht mit derselben in Konflikt gerathen könnte und einer Reihe von Rekursen gerufen würde. Mit Rücksicht darauf hat die Kommission gefunden, sie wolle von der Stellung eines Abänderungsantrages Umgang nehmen.

Im übrigen habe ich nichts beizufügen und empfehle Ihnen den § 7 zur Annahme.

Reichel. Ich bin mit dem Prinzip, das der § 7 enthält, vollkommen einverstanden. Ich glaube, es sei Sache der Administrativbehörden, und nicht des Richters, über die Schliessung einer Wirthschaft zu entscheiden; denn es handelt sich nicht um die Beurtheilung einer Rechtsfrage, sondern mehr um eine Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse, der Zweckmässigkeit u. s. w. Allein ich glaube, die Fassung des frühern § 7 sei eine bedeutend klarere und präzisere, als diejenige des neuen Paragraphen, und ich wünschte deshalb, dass der § 7 an die Kommission zurückgewiesen würde, um denselben in ähnlicher Weise zu redigiren, wie der bisherige § 7 abgefasst ist. Derselbe sagt: «In der Zwischenzeit fällt die Bewilligung dahin: 1. wenn derjenige, dem sie ertheilt worden, nicht mehr im Besitze der zur Ausübung einer Wirthschaft gesetzlich erforderlichen Requisite (§ 4) ist; 2. wenn er durch richterliches Urtheil unfähig erklärt worden ist, eine Wirthschaft auszuüben; 3. wenn das Lokal den gesetzlichen Anforderungen (§ 5, Ziff. 2, 3, 4 und 5) nicht mehr entspricht; 4. wenn die Wirthschaft nicht mehr ausgeübt wird. » Das ist klar und deutlich, während wir hier eine Menge Alinea haben, die dem Gedanken,

den man ausdrücken wollte, nicht so deutlich Ausdruck geben, wie die Redaktion des bisherigen § 7.

Ferner möchte ich beantragen, falls man sich entschliesst, den Paragraph ähnlich zu redigiren, wie den bisherigen, man möchte auch das zweite Alinea die Voraussetzungen des Entzugs des Wirthschaftspatentes — etwas genauer redigiren. Dasselbe sagt nämlich, der Entzug könne erfolgen, wenn der betreffende Inhaber «wiederholt» vom zuständigen Gerichte wegen Uebertretungen des Wirthschaftsgesetzes bestraft worden sei. In seiner Berichterstattung hat sich Herr Regierungsrath v. Steiger der Ausdrucksweise «häufig» bedient. Ich finde nun, dass «wiederholt» und «häufig» Ausdrücke sind, welche einen ziemlich unbestimmten Charakter haben und die Administrativbehörden denn doch in zu weitgehender Weise ermächtigen, nach Gutfinden vorzugehen. Ich möchte deshalb, dass ein bestimmterer Ausdruck aufgenommen oder sogar die Zahl der nöthigen Bestrafungen genannt würde. Welche Zahl aufzunehmen wäre, müsste eine Untersuchung, gestützt auf die Mittheilungen der zuständigen Behörden, feststellen.

Zweitens scheint mir ebenso der Ausdruck «öffentliche Ordnung und Sittlichkeit» ein etwas sehr weitgehender, zu wenig deutlicher zu sein. Will man damit das Gewerbe der Prostitution fassen, so wäre diese Absicht im alten § 7 meiner Ansicht nach bereits zum Ausdruck gelangt, indem er sagt, dass in der Zwischenzeit die Bewilligung dahinfalle, wenn der Inhaber «nicht mehr im Besitze der zur Ausübung einer Wirthschaft gesetzlich erforderlichen Requisite (§ 4) ist». Bezüglich der erforderlichen Requisite sagt aber der § 4: «Bezüglich der persönlichen Requisite wird verlangt, dass der Bewerber ehrenfähig und eigenen Rechts sei, dass er und seine Familien- und Hausgenossen in unbescholtenem Rufe stehen, und dass namentlich keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde.» Das ist viel deutlicher als die Ausdrücke «öffentliche Ordnung » und «Sittlichkeit», die so weitgehend sind, dass man darunter je nach der Stimmung in den oberen Behörden bald dieses, bald jenes verstehen kann. Ich möchte deshalb vor der Annahme so allgemeiner Ausdrücke warnen und beantrage Rückweisung des § 7 an die Kommission, um denselben in dem ausgeführten Sinne zu redigiren.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Wunsche des Herrn Reichel könnte vielleicht in der Weise Rechnung getragen werden, dass der Kommission Auftrag gegeben würde, für die zweite Berathung eine neue Redaktion auszuarbeiten.

Reichel. Ich bin damit einverstanden.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich fasse den Antrag des Herrn Reichel so auf, dass Kommission und Regierungsrath nicht den bestimmten Auftrag erhalten, eine neue Redaktion vorzulegen, sondern nur, zu untersuchen, ob nicht die Redaktion des bisherigen Paragraphen zweckmässiger wäre. In dieser Form bin ich mit dem Antrag einverstanden.

Reichel. Ich bin einverstanden, dass mein Antrag diesen Sinn haben soll.

Der § 7 wird mit der von der Kommission zum Alinea 4 beantragten Abänderung angenommen. Ebenso ist der Antrag des Herrn Reichel, weil nicht bestritten, zum Beschluss erhoben.

§ 9, theilweise neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 9 ist ein gewichtiger Artikel. Er enthält die Bestimmungen über die Patentgebühren und die Verwendung derselben, wenigstens eines Theils davon, durch die Gemeinden.

Im ersten Alinea wird zunächst eine Erleichterung in der Art und Weise der Bezahlung der Patentgebühren vorgeschlagen, so nämlich, dass die Gebühr nicht mehr jährlich zum voraus, also nicht vor dem 1. Januar für das ganze Jahr, zu bezahlen ist, sondern halbjährlich entrichtet werden kann. Es sind häufig Einzelgesuche und auch Petitionen mit zahlreichen Unterschriften aus Kreisen der Wirthe an den Regierungsrath gelangt, dahingehend, man möchte eine halbjährliche Bezahlung der Patentgebühren gestatten. Der Regierungsrath hat gestützt auf das Gesetz alle diese Gesuche abweisen müssen, da das bisherige Gesetz die jährliche Vorausbezahlung vorschreibt. Es ist aber nicht zu leugnen, dass ein solches Begehren doch eine gewisse Berechtigung hat und dass angesichts der hohen Patentgebühren, welche im Kanton Bern bezahlt werden müssen, es recht und billig ist, den Wirthen diese Erleichterung zu gewähren. Es wird ja auch bei andern Steuern das Bedürfniss nach einer ähnlichen Erleichterung empfunden und wird das neue Steuergesetz ohne Zweifel eine ratenweise Zahlung einführen. Man könnte vielleicht verlangen, dass man auch vierteljährliche Zahlungen gestatte. Allein gegen eine so weitgehende ratenweise Bezahlung sprechen doch auch wieder Bedenken. Wenn man für drei Monate ein Patent nehmen könnte, so würden viele von den unsichern Existenzen, welche oft als letzter Rettungsanker eine Wirthschaft zu führen suchen, sagen: Für ein Vierteljahr bringe ich die Gebühr zusammen; ich will es einmal probiren und sehen, wie es geht. Das ist natürlich nicht zu wünschen und glaube ich, es sei den gerechtfertigten Bedürfnissen mit der halbjährlichen Zahlung in dieser Beziehung genügend Rechnung getragen.

Der zweite Satz des ersten Alinea's ist nicht neu. Er enthält den Grundsatz, dass die Patentgebühr unter den Gewinnungskosten vom versteuerbaren Einkommen abzuziehen ist, dass sie also nicht als Steuer von der Einkommenssteuer abgezogen werden soll, wie es früher der Fall war, sondern dass sie als Gewinnungskosten, ähnlich wie Miethzins etc., vom versteuerbaren Einkommen abgezogen wird und der übrigbleibende Rest gleichwohl versteuert werden muss. Ich weiss, dass diese Bestimmung schwer empfunden wird. Es ist für den Stand der Wirthe in der That eine strenge

Bestimmung; aber der Regierungsrath hat nicht geglaubt, hier eine Abänderung beantragen zu sollen.

Das zweite Alinea enthält eine Neuerung hinsichtlich der 10 %, welche den Gemeinden zufallen sollen. Bisher hat jede Gemeinde von den in derselben geflossenen Patentgebühren 10 % bezogen zu handen der Schulgüter. Dies hat praktisch das Resultat gehabt, dass je mehr Wirthschaften eine Gemeinde zählte, desto grösser der Ertrag für das Schulgut war. Dies ist nun öfter als eine Unbilligkeit empfunden worden. Es sind nicht immer die Ortschaften mit vielen Wirthschaften auch diejenigen, welche eine Unterstützung ihrer Schulgüter am nöthigsten haben. Eine etwas abgelegene und dazu arme, aber ziemlich volkreiche Gemeinde hat vielleicht eine einzige Wirthschaft, die Fr. 300 oder 400 Patentgebühr bezahlt, was für das Schulgut, trotzdem die Gemeinde es sehr nöthig hätte, nicht viel ausmacht. Der Regierungsrath hat sich deshalb gesagt, es sollte ein anderer Grundsatz eingeführt werden, nämlich der, dass man 10 % der Gesammtsumme ausscheidet und hernach nach der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden vertheilt. Es wird das zur Folge haben, dass einzelne Gemeinden, speziell die Städte oder grosse industrielle Ortschaften, welche viele Wirthschaften haben, etwas weniger erhalten werden, als bisher, während dafür andere, wirthschaftsarme Gemeinden, die vielleicht eine eben so grosse Bevölkerungsziffer aufweisen, wie einzelne der wirthschaftsreichen, etwas mehr erhalten. Wir halten dies für eine billige Ausgleichung und es hat dieselbe noch den Nutzen, dass dann eine Gemeinde absolut kein Interesse daran hat, eine Wirthschaft zur Patentirung zu empfehlen, um einen etwas grössern Zuschuss für das Schulgut zu erhalten.

Was nun die Patentklassen anbetrifft, so waren bisher für die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht 11 Klassen vorgesehen, und für diejenigen ohne Beherbergungsrecht nur 8 Klassen. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei kein Grund vorhanden, einen solchen Unterschied in Bezug auf die Zahl der Klassen zu machen. Die beiden Arten von Wirthschaften werden immer bleiben; das Patent wird immer lauten auf eine Wirthschaft mit oder eine solche ohne Beherbergungsrecht. Allein warum für Wirthschaften ohne Beherbungsrecht nur 8 Klassen machen mit einem Maximum von Fr. 1600 und für Wirthschaften mit Beherbergungsrecht 11 solche mit einem Maximum von Fr. 2000? Es ist bekannt, dass die Aenderung der Verkehrsverhältnisse eine grosse Veränderung im Wirthschaftswesen mit sich brachte, so dass der Betrieb eines Gasthofes mit Beherbergungsrecht nicht einmal in der Regel vortheilhafter ist, als der Betrieb einer Restauration ohne Beherbergungsrecht. Die Verkehrsverhältnisse führten dazu, dass es Restaurationen gibt, welche ebenso gute, wenn nicht bessere Geschäfte machen, als mancher Gasthof, von dem man meinen sollte, das sei ein brillantes Geschäft. Die Führung eines Gasthofes verlangt viel mehr Möblirung und Betriebskapital zur Beschaffung diverser Gegenstände und Einrichtungen, die bei einer blossen Restauration nicht nöthig sind. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum eine Restauration unter Umständen nicht ebenso hoch taxirt werden soll, wie ein Gasthof. Es wird deshalb be-

antragt, für beide Kategorien 12 Klassen aufzustellen, eine mehr als bisher, indem zwischen der Klasse von Fr. 600 und derjenigen von Fr. 800 eine neue Klasse von Fr. 700 eingeschoben wird. Diese Klasse von Fr. 700 haben wir sehr oft vermisst. Es hat viele Fälle gegeben, wo die Gemeindebehörden bei dem Taxationsantrag eines Gasthofes oder einer guten Wirthschaft auf dem Land oder in einer grösseren Ortschaft sagten: Fr. 600 ist zu wenig, wenn man bedenkt, dass eine kleine Pinte 4- oder 500 Fr. zahlt; 800 Fr. aber scheinen doch etwas zu viel zu sein. Man hat dann die Betreffenden entweder für die höhere oder die niederere Summe taxirt, hat aber in beiden Fällen das Gefühl gehabt, das Richtige nicht getroffen zu haben. Schiebt man nun noch eine neue Klasse hinein, so wird dadurch den Gemeindebehörden und der Direktion des Innern die Taxation bedeutend erleichtert.

Der folgende Absatz bestimmt: «Für Wirthschaften, in welchen keinerlei gebrannte Wasser ausgeschenkt werden, wird die Patentgebühr der betreffenden Klasse um Fr. 100 ermässigt.» Diese Bestimmung ist neu und entspricht der ganzen Tendenz, die sich in letzter Zeit infolge der eidgenössischen Gesetzgebung und eines lebendigeren Erwachens der öffentlichen Meinung in Bezug auf die Bekämpfung des übermässigen Branntweingenusses geltend machte. Schon bei der Berathung des Wirthschaftsgesetzes im Jahre 1878 ist im Schoosse des Grossen Raths ein Antrag gefallen, es möchte z. B. für blosse Bierwirthschaften eine niedrige Gebühr eingeführt werden. Der Antrag drang damals nicht durch. aber sind die Herren jetzt geneigter, eine Ausnahme zu machen, wenigstens für solche Wirthschaften, die keinerlei Branntwein ausschenken. Man hofft dadurch zu erzielen, dass einzelne Wirthschaften auf den Ausschank von Branntwein verzichten, wenn man ihnen eine Ermässigurg der Patentgebühr in Aussicht stellt. Ich bekenne zwar, dass ich nicht glaube, dass von dieser Bestimmung von Anfang an ein sehr starker Gebrauch werde gemacht werden. Alle Wirthe werden finden, sie müssen doch auch etwas Branntwein haben; wenn sie schon wenig brauchen, so komme doch hie und da ein Gast, der gerne ein «Gläschen» hätte und dann mache es sich nicht gut, wenn nichts gegeben werden könne. Indessen ist doch die Möglichkeit denkbar, dass in Städten und grössern Ortschaften, wo derjenige, der ein Glas Branntwein will, es sich schon verschaffen kann, einzelne Wirthschaften nur Bier, Wein und eventuell Most, wenn derselbe aufkommen sollte, auswirthen und auf das Führen von Branntwein verzichten, wenn sie Fr. 100 weniger Patentgebühr bezahlen müssen. Jedenfalls steht es der Behörde gut an, wenn eine solche Bestimmung aufgenommen wird.

Ueber die drei letzten Alinea dieses Paragraphen glaube ich keine Erläuterung geben zu müssen, da sie fast unverändert aus dem bisherigen Gesetz herübergenommen worden sind.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Die Bestimmung über die Vertheilung der 10 $^{\rm o}/_{\rm o}$ der Patentgebühren hat in der Kommission zu einer ziemlich einlässlichen Besprechung Veranlassung gegeben.

Man hat sich nicht verhehlt, dass dadurch einzelne Gemeindewesen ziemlich stark getroffen werden, dass die Vertheilung nach der Zahl der Wohnbevölkerung und nicht der Wirthschaften stattfinden soll. Man hat indessen gefunden, dass dieser neue Vertheilungsmodus doch der einzig richtige und es angezeigt sei, mit dem bisherigen System zu brechen. Man hielt dafür, dass es nicht ganz richtig sei, gewisser-massen eine Prämie für diejenigen Gemeinden auszusetzen, in welchen das Wirthschaftsgewerbe in grossem Masse betrieben wird. Man fand, diese Gemeinden können eine Einbusse um so eher erleiden, als der lebhafte Verkehr in denselben den entstehenden Verlust reichlich ersetze. Indessen hätte die Kommission gerne gesehen, wie weit die Sache führt, und sie hat infolge dessen die Direktion des Innern ersucht, sie möchte bis zur zweiten Berathung darüber eine statistische Darstellung geben in dem Sinne, dass darin festgestellt würde, wie sich der Ertrag für die Gemeinden jetzt gestalte und wie sich das Verhältniss nach dem neuen System gestalten würde. Die Direktion hat sich bereit erklärt, dieses Material zusammenzustellen. Wir werden also bei der zweiten Berathung in die Tragweite dieses Artikels eine bessere Einsicht erhalten, als es zur Stunde möglich ist, und hat daher die Kommission geglaubt, es solle in der ersten Berathung dieses Prinzip, das an und für sich sicher das einzig richtige ist, festgehalten werden.

Im weitern habe ich nur noch eine Bemerkung zu machen. Es scheint, der Regierungsrath habe die von der Kommission beantragte Streichung des vierten Alineas nicht acceptirt (v. Steiger. Nein, er hat beschlossen, daran festzuhalten.). Dieses Alinea lautet wie folgt: «Für Wirthschaften, in welchen keinerlei gebrannte Wasser ausgeschenkt werden, wird die Patentgebühr der betreffenden Klasse um Fr. 100 ermässigt. » Die Kommission hat keineswegs übersehen, dass die Absicht, welche der Regierung bei der Aufstellung dieser Bestimmung mag vorgeschwebt haben, eine durchaus löbliche ist, indem man damit den Branntweinkonsum hinunterdrücken möchte. Allein die Kommission ging doch von der Ansicht aus, dass diese Bestimmung nicht nur nichts nützen, sondern geradezu schädlich wirken werde, indem dieselbe zum Umgehen des Gesetzes anreizt. Es werden viele Wirthe erklären, sie wollen keinen Branntwein ausschenken, in der Absicht, das Gegentheil zu thun, da sie ja doch nicht ertappt werden, oder doch immer noch mehr profitiren, als wenn sie Fr. 100 mehr Patentgebühr bezahlen. Die Kommission hält nun dafür, dass jedes Gesetz, das dazu angethan ist, umgangen zu werden, vom Uebel sei. Im grossen ganzen wird diese Bestimmung — davon ist die Kommission überzeugt auf den Schnapskonsum keinen wesentlichen Einfluss ausüben, und die Kommission möchte nicht eine Vorschrift aufstellen, welche nicht gehalten, sondern umgangen wird. Ich mache dabei noch darauf aufmerksam, dass eine solche Bestimmung auch fast unmöglich zu halten ist; so wird in den Caféwirthschaften auf dem Land z. B., wenn es kaltes Wetter ist, zum Café stets ein Glas Branntwein verlangt. Aus diesen Gründen beantragt die Kommisson Streichung dieses vierten Alineas.

Roth (Adolf). Nach diesem Paragraph sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen zukommenden 10 % der Patentgebühren zu kapitalisiren, entweder zur Aeuffnung des Schulgutes oder zu Armen- oder andern Verwaltungszwecken. Ich möchte nun einen Zusatz vorschlagen, wonach es den Gemeinden gestattet wäre, die 10 % entweder zn kapitalisiren oder zur Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterialien, zu verwenden. Ich beantrage deshalb, im zweiten Alinea zu sagen: «In jeder Gemeinde soll der betreffende Antheil zur Aeuffnung des Schulgutes oder zur ganzen oder theilweisen Beschaffung von Lehrmitteln und Schreibmaterialien der Schüler verwendet werden. »

Ritschard. Dieser Artikel enthält mehrere Neuerungen, die durchaus zu begrüssen sind und über deren Nichtvorhandensein im Gesetz man sich schon früher beklagt hat; es betrifft dies namentlich die halbjährliche Bezahlung des Patents und die richtigere Vertheilung der 10 % auf die Gemeinden. Was diesen letztern Punkt anbetrifft, so möchte ich den Antrag, welchen Herr Roth stellte, ebenfalls unterstützen. Wie Sie wissen, ist es mit der Beschaffung von Lehrmitteln an ärmere Kinder in den Gemeinden häufig mangelhaft bestellt, und kann man die 10 % sicher nicht besser verwenden, als dass man den Gemeinden das Recht gibt — verpflichtet sind sie dazu nicht — dieselben zu dem genannten Zwecke zu verwenden.

Ein Uebelstand aber ist im neuen Entwurf nicht gehoben, nämlich die hohen Patentgebühren. Meiner Ansicht nach wäre das bisherige Gesetz gerade in diesem Punkte am revisionsbedürftigsten gewesen. Richtig ist im neuen Entwurf, dass die Gasthöfe und die Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht in Bezug auf die Taxation im allgemeinen einander gleichgestellt sind. Ich würde im Gegentheil sogar noch weitergehen, wenn es anginge, und sagen: die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht sollen günstiger gestellt werden, als diejenigen ohne Beherbergungs-Die Gasthöfe nehmen jemand, der ausserrecht. halb seines Hauses weilen muss, auf und geben ihm eine Schlafstätte; wer nicht zu Hause essen kann, dem verschafft der Gasthof die nöthige Speise. Nun sehe ich nicht ein, warum man einen solchen Erwerb besteuert; es ist das völlig wiedersinnig. Wir sollten im Gegentheil sagen: seien wir froh, dass solche Etablissemente existiren. Es wäre also eigentlich richtiger, wenn die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht gegenüber denjenigen, welche nur Getränke auswirthen, bei welchen also der Gesichtspunkt etwelchen Luxuses in Betracht kommt, günstiger gehalten würden. Es ist nicht absolut oder wenigstens nur in geringerem Masse nöthig, dass jemand eine Wirthschaft besucht, die nur Getränke ausschenkt; der Gesichtspunkt des Luxuses fällt also dabei mehr in Betracht, und darum wäre hier eine höhere Gebühr gerechtfertigt, nicht weil wir den Wirth besteuern wollen, sondern weil wir das Auswirthen von Getränken als eine Art Luxus betrachten und durch die höhere Gebühr eine Konsumsteuer auf einen Luxusartikel erheben wollen. Diesem Gedanken ist im Entwurf in richtiger, wenn auch nicht vollständiger Weise dadurch Rechnung getragen, dass

gesagt wird, die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht sollen nicht ungünstiger gestellt sein, als diejenigen ohne Beherbergungsrecht. Für die Gleichstellung spricht übrigens auch noch der Umstand, dass Wirthschaften mit Beherbergungsrecht über grössere Gebäulichkeiten, Dependenzen, Stallungen u. s. w. verfügen müssen und infolge dessen auch schon in grösserem Masse zur Grundsteuer herangezogen werden. Es ist deshalb durchaus richtig, dass man die Gasthöfe nicht ungünstiger stellt, als die Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht. Dies führt mich dazu, zu beantragen, es seien im 5. Alinea die Worte «in kleinern Ortschaften» zu streichen. um damit dem Gedanken Ausdruck zu geben, dass man die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht überall auf gleiche Linie stellen wolle, wie diejenigen ohne Beherbergungsrecht.

Nun komme ich auf die Hauptfrage, die hohen Patentgebühren. Schon seit Jahren sind in dieser Beziehung an dem Gesetz Aussetzungen gemacht worden. Man ist damals, als man die Gebühren so hoch stellte, hauptsächlich von folgendem Gesichtspunkte ausgegangen. Es herrschte damals die unbedingte Gewerbefreiheit. Wenn jemand wirthen wollte, das Lokal in der Ordnung war und der Bewerber den erforderlichen Requisiten genügte, so musste man ihm das Patent verabfolgen. Man sagte sich daher, bei dieser weiten Interpretation der Bundesverfassung werde man eine zn grosse Zahl von Wirthschaften erhalten, und im Anfang hat auch die Zahl derselben zugenommen. Man fand deshalb, man müsse dem allzustarken Ueberhandnehmen der Wirthschaften einen Damm entgegensetzen, und da das Mittel der Normalzahl nicht mehr angewendet werden konnte, so erblickte man ein Eindämmungsmittel in den hohen Patenttaxen, die nicht jedermann aufzubringen vermag. Es wurden zwar schon damals gegen diese hohen Taxen Einwendungen erhoben; allein es wusste niemand ein anderes Auskunftsmittel anzugeben. Nun aber ist der Zustand ein anderer geworden. Die Novelle zur Bundesverfassung hat den Kantonen das Gezsetzgebungsrecht in Wirthschaftsvollständig zurückgegeben, d. h. ihnen wiederum das Recht eingeräumt, mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl Beschränkungen eintreten zu lassen. Bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes haben Sie der Regierung die Weisung ertheilt, von dieser Fakultät Gebrauch zu machen. Nun ist diesem Gedanken im neuen Gesetz Rechnung getragen und durch die in § 3bis eingeführte Kommission das Mittel gegeben, die Wirthschaften einzuschränken und nur da Patente zu ertheilen, wo man glaubt, es sei ein Bedürfniss nach einer Wirthschaft vorhanden. Dieser Grund für die hohen Patentgebühren fällt also dahin, und einen andern kenne ich nicht — bessere Belehrung vorbehalten.

Das Beibehalten dieser hohen Patentgebühren ist gegenüber den Wirthen auch deshalb ein Unrecht, weil man gerade bei Anlass der Abstimmung über die Bundesverfassungsrevision und das Ausführungsgesetz dazu den Wirthen die Zusicherung gegeben hat, dass man in Zukunft die Patent-gebühren ermässigen werde, weil der Grund zu der frühern Erhöhung dahingefallen sei. Nun finde ich aber hier im Entwurf keine Ermässigung. Fr. 300 waren schon bisher das Minimum und ebenso Fr. 2000 das Maximum. Die dazwischenliegenden Klassen sind im ganzen ebenfalls die gleichen, so dass eine Ermässigung nicht stattfand. Ich möchte nun den Antrag stellen, dass hier eine Ermässigung stattfinden solle. Bestimmte Zahlen will ich nicht nennen — es ginge damit nur Zeit verloren sondern mein Antrag lautet dahin, dass die Regierung eingeladen sei, dem Petitum der Wirthe um Er-mässigung der Patentgebühren gerecht zu werden und bis zur zweiten Berathung bezügliche Anträge

zu bringen.

Ich habe dazu nur noch folgendes zu bemerken. Man könnte vielleicht sagen, man könne sich ja innerhalb der aufgestellten Skala frei bewegen, wer bisher Fr. 1000 bezahlt habe, dem könne man die Gebühr auf Fr. 500 oder Fr. 600 herabsetzen. Das könnte man allerdings, wenn nicht das Minimum da wäre. Allein weil dieses Minimum gleich geblieben ist, so haben Sie die Möglichheit der freien Bewegung nicht; denn denjenigen Wirthen, welche für Fr. 300 oder Fr. 400 taxirt sind, könnte keine Erleichterung gewährt werden und dann würde man ein Unrecht begehen. Sie können die Mittelklassen herabsetzen, z. B. von Fr. 1000 auf Fr. 800 oder von Fr. 800 auf Fr. 600 etc., stossen dann aber immer auf dieses Minimum von Fr. 300. Es ist deshalb nöthig, dass Sie die Skala beweglicher machen. Sie ist beweglich in der Mitte, aber eingeengt durch ein Maximum und ein Minimum. Das Minimum ist übrigens mit Rücksicht auf das Maximum viel zu hoch — es ist das eine Bemerkung, welche ich schon bei der frühern Berathung des Gesetzes machte. Eine Wirthschaft in einer abgelegenen Ortschaft, wo wirklich eine Wirthschaft sein muss, bezahlt eine Patentgebühr von Fr. 300. Nun gibt es aber Etablissemente — ich will z. B. den «Bernerhof» in Bern herausgreifen welche Fr. 2000 Patentgebühr bezahlen, sehr wahrscheinlich aber in einem Tag so viel einnehmen, wie jene kleine Wirthschaft, gegen deren Existenzberechtigung nichts einzuwenden ist, in einem ganzen Jahr. Ebenso gibt es grosse Sommeretablissemente, die im Maximum eine Patentgebühr von Fr. 1000 bezahlen, aber in einem Tag das Doppelte von dem einnehmen, was eine kleine Dorfwirthschaft im Laufe des ganzen Jahres. Ich bin deshalb der Ansicht, es sollte nicht nur das Minimum tiefer gesetzt, sondern auch das Maximum erhöht werden. Dann erhalten Sie Freiheit, um allen Verhältnissen Rechnung zu tragen und die vorhandenen Unbilligkeiten aus der Welt zu schaffen.

Mein Antrag geht also dahin, dass der Regierungsrath eingeladen werde, grundsätzlich auf niedrigere Patentklassen hinunterzugehen und für die zweite Berathung sachbezügliche Anträge zu bringen.

Dürrenmatt. Es verwundert mich einigermassen, dass in der heutigen Diskussion nicht ungefähr die gleiche Stimmung in Bezug auf das Alkoholgesetz waltet, wie sie vor ungefähr einem Jahre, auch im Monat Mai, gewaltet hat, als wir die Alkoholvorlage besprachen. Das ist zwar eine Bemerkung, welche ich nicht gerade zum vorliegenden Entwurf mache, sondern die sich eher auf hier im Saale gefallene Voten bezieht.

Dem vorliegenden Entwurf ist das Bestreben anzumerken, dem übermässigen Alkoholgenuss entgegenzutreten, speziell dem Genuss an gebrannten Wassern, und es hat mich gefreut, da die Prämie zu sehen, die denjenigen Wirthen zuerkannt wird, die auf den Ausschank von gebrannten Wassern verzichten; nur muss ich sagen, dass ich die Prämie zu niedrig finde; ich würde auf Fr. 150 gehen, statt bloss auf Fr. 100. Nachdem man sich vor einem Jahre einmal an die Lösung dieses Problems gemacht hat, wollen wir wirklich auch mit allem Ernst darnach trachten, dem Genuss gebrannter Wasser energischer entgegenzutreten. Durch diese erhöhte Prämie wird gewiss mancher Wirth veranlasst, auf das Auswirthen von Schnaps zu verzichten. Kommt dann noch der schlechte Bundesschnaps zu Hülfe, so ist es wohl möglich, dass das Alkoholgesetz doch noch seine wohlthätigen Folgen hat.

Auf der andern Seite möchte ich für die Errichtung neuer Wirthschaften das Thürlein nicht wieder weiter aufthun, wie es vielleicht durch die Bestimmung geschieht, dass die Patentgebühren halbjährlich bezahlt werden können. Es ist das allerdings an-genehmer; es wäre für den Steuerzahler auch angenehmer, wenn er die Staatssteuer halbjährlich bezahlen könnte, und so wäre noch manches andere angenehmer, wenn man es in Portionen eintheilen Auf der andern Seite aber macht der könnte. ziemlich hohe Betrag der Patentgebühr, auch in den untern Klassen, doch manchen Bürger, der im Sinne hat, eine Wirthschaft zu eröffnen, stutzig und hält ihn ab, zum voraus einige hundert Franken zu Kann aber die Gebühr abgetheilt « schwitzen. » werden, so wird wieder mehr als früher darauf hingearbeitet, sei es auf Neujahr oder 1. Juli, eine Wirthschaft zu eröffnen. Ich möchte auch nicht auf die Wirthe drücken; wir kommen ihnen aber dadurch entgegen, dass wir ihnen an der Patentgebühr Fr. 150 erlassen, wenn sie auf das Ausschenken von Branntwein verzichten. Das ist eine sehr reelle Begünstigung und steht zugleich in Uebereinstimmung mit den ethischen Folgen des Alkoholgesetzes. Statt also diese Fr. 100 Patentermässigung für diejenigen Wirthe, welche keinen Branntwein ausschenken, fallen zu lassen, wie es die Kommission beantragt, möchte ich sie lieber auf Fr. 150 erhöhen, und stelle ich diesen Antrag.

Präsident. Was die Ausführungen des Herrn Ritschard anbetrifft, so fasse ich dieselben als Anregungen für die zweite Berathung auf und werde darüber also nicht abstimmen lassen. Was den Antrag des Herrn Roth anbetrifft, so will ich den Herrn Berichterstatter der Regierung anfragen, ob er sich demselben anschliessen kann?

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann mich namens der Regierung nicht aussprechen. Ich persönlich und auch der Herr Erziehungsdirektor, mit dem ich darüber gesprochen habe, haben nichts dagegen, dass man den Gemeinden in Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der 10 % der Patentgebühren freie Hand lässt.

Abstimmung.

1. Für den Zusatz Roth	Mehrheit.
2. Eventuell. 4. Alinea. Für eine	
Ermässigung von Fr. 100 (gegenüber	
dem Antrag Dürrenmatt, Fr. 150)	Mehrheit.
3. Definitiv. Für Beibehaltung des	
Alinea 4	61 Stimmen.
Für Streichung, nach Antrag der	
Kommission	72 Stimmen.

Im übrigen ist der Paragraph nicht bestritten und somit angenommen.

§ 11 bis, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph ist veranlasst worden durch einige Erfahrungen, die man hinsichtlich des Vermiethens von sogenannten Schlafstellen gemacht hat. Das Wirthschaftsgesetz sagt in seinem bisherigen § 11: «Das blosse Verabfolgen der Kost ohne weiteres Ausschenken von Wein und geistigen Getränken, sowie das blosse Vermiethen von Schlafstellen unterliegt keiner besondern Wirthschaftsge-Man meinte damit das Zimmervermiethen bühr.» oder das Vermiethen von einzelnen Schlafstellen, wie es z. B. vorkommt gegenüber einzelnstehenden Personen der Arbeiterbevölkerung, die kein eigenes Heim haben. Nun haben aber Leute von dieser Bestimmung zu ganz andern Zwecken Gebrauch gemacht. Es ist vorgekommen, speziell in Bern und ist in andern Städten vielleicht auch der Fall, dass Leute sich darauf verlegen, durchreisende Handwerksburschen für einzelne Nächte bei sich einzulogiren. Es ist dies in Bern in der unteren und mittleren Stadt in der Brunn- und Metzgergasse - ziemlich stark eingerissen. Die Polizei suchte dagegen einzuschreiten; allein die Polizeikammer erklärte, sie erkenne an, es sei das ein Uebelstand, aber nach dem bestehenden Gesetz könne man das nicht verbieten, es sei das als ein Vermiethen von Schlafstellen zu betrachten. Es ist das, wie gesagt, ein Uebelstand, da auf diese Weise sich gewisse Elemente von wandernden Handwerksburschen, oder oft nur angeblichen Handwerksburschen, der Kontrolle der Polizei entziehen. Gehen sie in eine Wirthschaft, so müssen sie sich einschreiben und kann die Polizei jeden Augenblick nachsehen, was für Leute übernacht gehalten wurden. Gehen sie aber in Privathäuser, um daselbst die Nacht zuzubringen, so entzieht sich dieser ganze Theil wandernder Gesellen vollständig der polizeilichen Kontrolle, und es werden dies gerade diejenigen Elemente sein, welche die Aufsicht am nöthigsten hätten. Es ist deshalb im polizeilichen Interesse durchaus geboten, dass der missbräuchlichen Auslegung des Gesetzes in Bezug auf das Vermiethen von Schlafstellen Schranken gesetzt werden, was in der Weise geschehen soll, dass man sagt: «Wenn jedoch Personen, welche kein Wirthschaftsoder Pensionspatent, oder nur ein Patent ohne Beherbergungsrecht besitzen, Schlafstellen für eine kürzere Dauer als 8 Tage vermiethen wollen, oder wenn bei vorübergehendem Raummangel einer Wirthschaft mit Beherbergungsrecht andere Lokalitäten, als die im Patent inbegriffenen, zur Beherbergung verwendet werden sollen, so ist hiefür eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen.»

Es wird also nicht schlechterdings verboten, Schlafstellen für eine kürzere Dauer als 8 Tage zu vermiethen. Es muss namentlich — und dies ist der Grund, warum man es nicht ganz untersagen kann den Wirthen möglich gemacht werden, an Tagen, wo grosser Zudrang ist, wie es vielleicht bei Jahrmärkten der Fall ist oder in unsern Centren der Fremdenindustrie — leider vielleicht nur während wenigen Tagen — vorkommt, Gäste bei Privaten unterzubringen, wenn der Platz im Hôtel nicht mehr ausreicht. Um aber eine polizeiliche Aufsicht zu ermöglichen, wird beantragt, wenn dies geschehe für wenige Tage oder nur für eine einzelne Nacht, so sei die Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzu-holen. Es wird das keine Kosten mit sich bringen; die Polizei weiss dann aber, wer Leute in Privathäuser logirt und wo die Betreffenden einlogirt sind. Ich empfehle Ihnen deshalb diesen Paragraph zur Annahme.

Angenommen.

§ 20 bis, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph fasst das gesundheitliche Interesse des in Wirthschaften angestellten Dienstpersonals in's Auge. Es hat sich in den letzten Jahren mit Recht bei der Berathung derartiger Gesetze, bei uns und in andern Kantonen. jeweilen die Ansicht geltend gemacht, es sollte dafür gesorgt werden, dass eine übertriebene, gesundheitsschädliche Anstrengung des Dienstpersonals verhütet werde. Es ist ja unzweifelhaft, dass die gleichen Gründe, die uns bewogen haben, im Fabrikgesetz schützende Bestimmungen für die Gesundheit der Kinder und Frauen ganz besonders und auch für diejenige der Männer aufzustellen, auch dafür sprechen. gesundheitsschädlicher Anstrengung von Frauenspersonen im Wirthschaftsberuf möglichst zu begegnen, soweit es ohne zu weitgehende Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit möglich ist. Einzelne Kantone gehen in dieser Beziehung sogar sehr weit. Das Gesetz von Basel-Stadt, vom 19. Dezember 1887, schreibt z. B. vor, dass jeder Person, welche im Wirthschaftswesen angestellt ist, eine ununterbrochene Schlafenszeit von mindestens 7 Stunden per 24 Stunden eingeräumt und überdies jede Woche ein Nachmittag - Werktag oder Sonntag - freigegeben werden soll.

Die Direktion des Innern hat nun den Versuch gemacht, im vorliegenden Entwurf ebenfalls bezügliche Bestimmungen aufzunehmen und der Regierungsrath empfiehlt dieselben, so wie sie hier stehen, zur Annahme, indem weitergehende Bestimmungen in Bezug auf die Schlafenszeit von ihm gestrichen worden sind. Aber so viel dürfen wir verlangen, dass im Gesetz festgestellt sei: «Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirthschaften ist untersagt.» Und ferner: «Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirthes gehören, dürfen zur Bedienung nicht verwendet werden.»

Sie werden vielleicht sagen, der erste Satz werde eine blosse Dekoration sein, wenn nicht näher gesagt werde, was «übermässige Anstrengung» sei, wie viele Stunden Ruhe einer Person zugesichert sein müssen etc. Ich gebe zu, dass ich gewünscht hätte, eine nähere Bestimmung aufzunehmen; es hat aber im Regierungsrath nicht beliebt. Immerhin wird die Aufstellung dieser Forderung von wohlthätiger Wirkung sein. Sie macht diejenigen, welche versucht sein könnten, ihr Personal übermässig anzustrengen, darauf aufmerksam, dass sie sich damit mit den Forderungen des Gesetzes in Widerspruch setzen. Ich füge übrigens gern bei, dass meiner Ueberzeugung nach die meisten Wirthe selbst so gescheidt sind, ihr Personal nicht so anzustrengen, dass die Gesundheit darunter Schaden leidet. Immerhin gibt es mehr in städtischen oder vielleicht nur in städtischen Verhältnissen - Zustände, welche absolut ungesund sind. Wenn man eine Statistik aufnehmen könnte über die gesundheitlichen Verhältnisse sämmtlicher Frauenspersonen, die als Kellnerinnen, namentlich in Städten, dienten, man würde unzweifelhaft betrübende Einflüsse dieser Thätigkeit auf ihre Lebensdauer konstatiren, so dass ich dafürhalte, man sollte den ersten Satz des § 20bis allermindestens in dieser milden Form acceptiren.

Der zweite Satz scheint mir auch selbstverständlich zu sein, indem man nicht im Zweifel sein wird, dass es nicht gut ist, wenn Mädchen, die noch nicht ausgewachsen sind, zur Bedienung verwendet werden. Mangel an Nachtruhe ist in diesem Alter noch viel schädlicher, als in späteren Jahren.

Hauser. Es ist eine etwas delikate Sache, worüber ich mir das Wort erlaube, nämlich betreffend das Alter eines Töchterchens, das man in der Wirthschaft verwenden möchte. Es kommt eben darauf an, was man unter «Bedienung» versteht; heisst das, man dürfe Töchter unter 18 Jahren noch nicht zum Ausschank verwenden, oder ist es so verstanden, dass sie z. B. auch nicht verwendet werden dürfen als Küchenmädchen, als Aufwaschmädchen, wo sie den Anfang zu ihrer spätern Carrière machen und etwas lernen? Später werden sie dann Köchinnen, Zimmermägde Wenn Sie aber diese Bestimmung des u. s. w. § 20bis durchführen, so machen Sie es vielen solchen jungen Mädchen unmöglich, später ihre Carrière in gleicher Weise zu machen, wie es bis jetzt möglich war. Ich möchte mir deshalb erlauben, zu beantragen, dass Mädchen unter 18 Jahren nur zur Verabreichung von Getränken nicht verwendet werden dürfen, oder wenn man dies nicht will, das 16. Altersjahr als Grenze festgestellt werde. Ich begreife ganz gut, was man mit dieser Bestimmung bezweckt; aber ich möchte nochmals wiederholen, dass schon manche

Tochter ihren Weg dadurch gemacht hat und hernach als Köchin, Zimmermagd etc. schön verdiente, dass sie nach ihrer Admission sogleich als Küchenmädchen eintreten und ihre Lehrzeit durchmachen konnte.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Wenn ich die Ansicht der Kommission richtig verstanden habe, so ist nicht das Personal gemeint, von dem Herr Hauser spricht, sondern das eigentliche Ausschenkpersonal. Nun begreife ich die Auseinandersetzung des Herrn Hauser ganz gut, und obschon ich nicht namens der Kommission sprechen kann, so glaube ich doch, es habe keinen Anstand, den Antrag des Herrn Hauser anzunehmen. Das Nähere ist dann Sache der Redaktion.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe absolut keine andere Ansicht, als dass unter « Bedienung » das eigentliche Serviren gemeint ist, nicht irgend ein anderes Dienstverhältniss im Hause. Will man eine Aenderung treffen, so möchte ich die Sache lieber nach dem Wunsche des Herrn Hauser genauer definiren, als das Alter auf 16 Jahre herabsetzen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wird eine andere Redaktion suchen. Vielleicht könnte man die Worte « zur Bedienung » ersetzen durch « als Ausschankpersonal ».

Reichel. Ich möchte bezüglich dieses § 20bis einen weitergehenden Antrag stellen, als Herr Hauser. Ich beantrage, diesen Paragraph an die Kommission zurückzuweisen, um ihn in dem Sinne umzuarbeiten, wie er, wie es scheint, im ursprünglichen Entwurf der Direktion des Innern lautete. Was heisst das: « Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirthschaften ist untersagt »? Das heisst gar nichts. Wer soll entscheiden, was « übermässig » ist? Ich frage zunächst auch vom Standpunkte der Wirthe aus: Wie soll ein Wirth sich dem Richter gegenüberstellen? Das letzte Alinea bestimmt: « Uebertretungen (des ersten Alineas, muss man annehmen) werden nach § 35, Ziffer 1 dieses Gesetzes bestraft ». Wie soll nun der Richter entscheiden, was « übermässig » ist, und wie steht der Angeklagte da? Im einen Amtsbezirk wird der Richter so urtheilen, im andern anders, und eine Appellation ist wegen der niedrigen Busse (Fr. 10—100) nicht zulässig. Diese Bestimmung des § 20bis ist einfach ein Popularitätsbrocken, ich sage es offen, mit dem man sich den Anschein geben will, als wolle man für die arbeitende Klasse etwas thun, während absolut nichts geschieht. Man hat sich in andern Kantonen bei Anlass der Berathung von Wirthschaftsgesetzen nicht umsonst gefragt, ob nicht das Wirthschaftspersonal in gleicher Weise des Schutzes bedürftig sei, wie jeder andere Arbeiter. Es existiren solche Gesetze in Basel und St. Gallen. In Basel ist, wenn ich nicht irre, in jüngster Zeit hierüber ein Spezialgesetz erlassen worden. Leider stund mir zu wenig Zeit zur Verfügung, Nachforschungen zu machen, weil mir der Entwurf erst Ende der letzten Woche zugekommen ist. Allein ich weiss, dass in Basel und St. Gallen hierüber spezielle gesetzliche

Vorschriften existiren. Ueber die Nothwendigkeit solcher Vorschriften wird man sich nicht zu streiten brauchen. Es sind hauptsächlich städtische Verhältnisse in's Auge zu fassen; denn auf dem Land kommt es weniger vor, dass das Personal übermässig angestrengt wird. In der Stadt dagegen, wo sich Lokale finden, die vom Publikum viel besucht werden und die Polizeistunde öfter überschritten wird (ich werde darauf noch zu sprechen kommen), hat man häufig Gelegenheit, zu hören, dass die Kellnerinnen sich beklagen, sie können am Abend kaum mehr gehen und kommen die ganze Woche nie an die frische Luft. Die Gesetzgebungen von Basel und St. Gallen enthalten deshalb Bestimmungen über die Zeit, welche dem Dienstpersonal zum Schlafen einzuräumen ist, über den Tag, der zum Ausgehen freizugeben ist, damit die Leute an die frische Luft kommen, etc.; kurz, sie enthalten Vorschriften detaillirter Natur, die wir auch aufnehmen müssen, wenn wir etwas erreichen wollen. Mit dem, was hier in § 20bis steht, ist nichts gemacht.

Im fernern finde ich, dass die vorgesehene Strafsanktion entschieden zu niedrig ist. Nach § 35, Ziffer 1 des Wirthschaftsgesetzes könnten die Uebertretungen mit Fr. 10 bis 100 bestraft werden, ich glaube aber, man sollte eine schärfere Strafsanktion aufnehmen. Ich will keine Vorschläge machen, aber es sollte, falls Ueberweisung des Paragraphen an die Kommission beschlossen wird, eine höhere Strafsanktion in Erwägung gezogen werden. Dann sollte auch die Redaktion eine genauere sein. So wie das letzte Alinea jetzt lautet, kann man sich fragen: ja, wer kann bestraft werden, bloss der Wirth oder auch das Personal, das sich übermässig angestrengt hat? Ich glaube letzteres nicht; aber der Sinn der Bestimmug ist so unklar, dass ein Richter auch zu der Meinung kommen könnte, auch die Kellnerin sei zu allem noch zu bestrafen.

Solche Vorschriften, wie ich sie aufgenommen wissen möchte, werden nach meinem Dafürhalten auch viel wirksamer eine wirkliche Einhaltung der Polizeistunde herbeiführen, als die Vorschriften über dieselbe. Im ganzen wird die Polizeistunde nicht strikte innegehalten. Es kommt viel darauf an, was für ein Wirth es ist, ob die Landjäger eine Anzeige machen. Auch ist sicher, dass sie es nicht jedesmal merken, wenn überwirthet wird; denn es gibt Hinterstübchen, welche für das Auge der Polizei von aussen nicht sichtbar sind. Wird aber der Wirth genöthigt, seinem Personal eine bestimmte Zeit zur Ruhe einzuräumen, so wird dadurch von selbst eine Ueberschreitung der Polizeistunde ausgeschlossen oder doch viel seltener vorkommen, als gegenwärtig.

Alle diese Gründe sollten uns, wie ich glaube, bestimmen, den § 20bis an die Kommission zurückzuweisen mit dem Wunsche, dass sie unter Zugrundlegung der in andern Kantonen bestehenden ausführlichen Gesetzgebungen ebenfalls bestimmte Vorschriften aufstelle, die eine klare, präzise Auslegung des Ausdrucks « übermässige Anstrengungen des Dienstpersonals » zulassen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Man hat sich in der Kommission auch gefragt: ja, wann ist

« übermässige Anstrengung » vorhanden und wann nicht? Schliesslich hat man sich allseitig mit diesem Ausdruck beruhigt, weil man sagte, der Richter werde das Richtige schon treffen. Herr Reichel hat nun zu dem Richter absolut kein Zutrauen; er glaubt, im einen Amtsbezirk könnte so geurtheilt werden und im andern anders. Diese Möglichkeit ist allerdings gegeben, aber nicht nur in Bezug auf dieses Gesetz, sondern in der ganzen Rechtsanwendung kommt es vor, dass nicht alle Richter die gleiche Ansicht haben. Allein ein gewisses Ermessen muss dem Richter unter allen Umständen gegeben sein. Sie können unmöglich den Richter so binden und die Personen so schützen, dass absolut keine falschen Anwendungen des Gesetzes daraus entstehen können. Ich glaube, wir haben bis jetzt gemeint, man dürfe dem Richter ein vernünftiges Ermessen zutrauen, wie das auch bei andern Materien der Fall ist. Je länger je mehr wird das richterliche Ermessen in den Vordergrund gestellt und die Erfahrung lehrt, dass gerade da, wo auf das richterliche Ermessen abgestellt wird, ganz gute Urtheile zu Tage gefördert werden. Allerdings, wenn man die Auffassung hat, wie es bei Herrn Reichel der Fall zu sein scheint, dass der Richter sich um nichts bekümmern werde, so soll man ihm das Ermessen nicht überlassen; aber dann kann man es auch in andern Fällen nicht thun. Ich glaube also, der Ausdruck «übermässige Anstrengung » solle uns nicht geniren. Es muss dem Richter überlassen werden, was er als « übermässig » bezeichnen will.

Nun ist von Herrn Reichel ferner gesagt worden, es sei das ein Popularitätsbrocken. Ich darf wohl sagen, dass die Kommission absolut nicht von der Ansicht ausging, sie solle dem Wirthschaftsgesetz Popularität verschaffen; ich lehne diesen Vorwurf deshalb des bestimmtesten ab. Man hätte so weit gehen müssen, wie Herr Reichel, oder noch weiter, dann wäre man populär geworden. Man exemplifizirt mit Basel und St. Gallen. Wie es in St. Gallen ist, weiss ich nicht. In Basel aber existirt, so viel mir bekannt, keine Polizeistunde. Es ist daher ganz natürlich, dass das baslerische Gesetz bestimmt, die Kellnerinnen müssen so und so viel Stunden Ruhe haben. Wir dagegen haben die Polizeistunde und da soll die Polizei dafür sorgen, dass die Wirthschaften regelmässig geschlossen werden, in welchem Falle dann eine bestimmte Stundenzahl, welche den Kellnerinnen zur Ruhe eingeräumt werden soll, nicht aufzustellen nöthig ist. Man muss eben alle Verhältnisse in's Auge fassen und nicht verschiedene Verhältnisse unter die gleiche Schablone nehmen.

Was die angedrohte Strafe von Fr. 10 bis 100 anbetrifft, so scheint mir dieselbe genügend, namentlich mit Rücksicht auf die weitere Bestimmung des Gesetzes, wonach, wenn ein Wirth wiederholt bestraft wird, demselben das Patent entzogen werden kann. Ganz unbedenklich scheint mir das Bedenken zu sein, dass der Richter dazu kommen könnte, nicht nur den Wirth, sondern auch die Kellnerin zu bestrafen. Wenn man dem Richter nicht mehr Verstand zutraut, so begreife ich nun auch, warum man sich an dem Ausdruck «übermässige Anstrengung» stösst. Allein ich traue dem Richter mehr Verstand zu. Wenn eine Kellnerin überwirthet, so wird deswegen nicht

sie, sondern der Wirth bestraft; das ist eine so eingebürgerte Auffassung, dass es nicht nöthig ist, sie noch extra im Gesetz festzunageln.

Ich glaube somit nicht, dass die Kommission diesen Paragraph wesentlich abändern würde, falls Sie dessen Zurückweisung beschliessen sollten. Ich muss mich deshalb dem Rückweisungsantrag widersetzen. Dagegen wird man dem Wunsche des Herrn Hauser mit einer andern Redaktion gerecht werden können. Ein Mitglied der Kommission hat mir soeben eine solche mitgetheilt. Nach derselben würde das erste Alinea folgendermassen lauten: « Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirthschaften ist untersagt. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirthes gehören, dürfen zum Dienste als Kellnerinnen nicht verwendet werden. »

Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich Ihnen diesen Paragraph zur Annahme empfehlen.

Gygax (Bleienbach). Ob Sie diesen Paragraph an die Kommission zurückweisen wollen oder nicht, unter allen Umständen stelle ich den Antrag, dass statt «Mädchen unter 18 Jahren» gesagt werde, «Mädchen unter 17 Jahren». Töchter auf dem Land sind mit 16 oder 17 Jahren arbeitsfähig, wenn sie gesund sind, und ich wüsste nicht, warum man ein 17jähriges Mädchen, das sich dem Wirthschaftswesen widmen, das vielleicht in den Jura gehen will, um dort die französische Sprache zu lernen, nicht ebensogut als Kellnerin verwenden könnte, als ein solches von 18 Jahren. Dass man auf das 18. Altersjahr abstellen möchte, könnte ich begreifen, wenn es sich um Knaben handelte, welche die Fortbildungsschule besuchen sollten. Was dagegen die Mädchen anbetrifft, so sind namentlich ärmere Leute sehr froh, wenn sie nach der Entlassung aus der Schule sofort irgend eine Stelle einnehmen können, sei es in einer Wirthschaft, oder in einem andern Platz.

Reichel. Die Ausführungen des Herrn Präsidenten der Kommission haben mich in keiner Weise überzeugt. Es wird allerdings in der modernen Gesetz-gebung dem Ermessen des Richters ziemlich viel überlassen, aber niemals in Strafsachen, sondern nur in Civilsachen. Da ist das freie Ermessen, z. B. bei Schadensersatzansprüchen, wohl gerechtfertigt. Aber in Strafsachen das freie Ermessen walten lassen, heisst so viel als Willkür einführen; denn man muss nicht vergessen, dass auch der Richter ein Mensch und fehlbar und von der Stimmung des Augenblicks, von Urtheilen und Vorurtheilen abhängig ist. Es soll deshalb da, wo es sich um eine Strafe handelt und bestimmte Strafbestände gegeben sind, genau gesagt sein, was strafbar ist und nicht bloss ein unbestimmter Begriff aufgestellt werden. Den § 20bis, wie er hier steht, nennt man in der juristischen Sprache einen Kautschukparagraphen, den man dehnen und zusammendrücken kann nach Belieben und wie das Be-Gegen solche Kautschukdürfniss es erfordert. paragraphen wendet man sich aber je länger je mehr, sowohl in der Wissenschaft als in der Praxis.

Dass Basel keine Polizeistunde hat, ist richtig. Aber das ändert an der Sache gar nichts; denn ich habe schon gesagt, dass ich meinen Antrag hauptsächlich mit Rücksicht auf städtische Verhältnisse und um die Polizeistunde wirksamer zu machen stelle. In den Städten wird die Polizeistunde sehr häufig übertreten, darüber besteht gar kein Zweifel. Ich meine nun, dass gerade das Vorschreiben einer bestimmten Stundenzahl zum Schlafen des Personals auf die Durchführung der Polizeistunde sehr günstig einwirken würde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es scheint mir, Sie könnten dem Antrage des Herrn Reichel ganz gut Folge geben, da derselbe nur dahingeht, es sei die Kommission zu beauftragen, in dem von ihm gewünschten Sinne zur zweiten Berathung eine Vorlage zu bringen. Es hängt sehr von der Redaktion solcher Bestimmungen ab, ob man sie zur Durchführung praktisch findet oder nicht. Geben Sie der Kommission einen Auftrag, so kann eine Vorlage gemacht werden und können Sie dann immer noch entscheiden, ob Sie dieselbe annehmen wollen oder nicht. Ich könnte es also nur begrüssen, wenn Sie der Kommission einen solchen Auftrag ertheilen würden.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wird unter allen Umständen auf diesen Paragraph noch des Nähern eintreten müssen, schon wegen des Antrages des Herrn Hauser. Sie wird sich dann auch die Wünsche des Herrn Reichel zurechtlegen. Nur ist es etwas anderes, wenn die Anträge des Herrn Reichel der Kommission zur speziellen Berathung unterstellt werden; denn ich glaube nicht, dass dieselben angenommen werden könnten.

Ich muss noch einmal auf die «übermässige Anstrengung » zurückkommen. Ich nehme eine Wirthschaft, die morgens früh bis abends spät ziemlich stark frequentirt ist. Der betreffende Wirth hat eine Kellnerin angestellt, welche den Dienst gerade zu besorgen vermag, dann aber von morgens früh bis zum späten Abend laufen muss. Am Abend wird die Wirthschaft vielleicht um 10 oder 11 Uhr geschlossen. In einer anderen Wirthschaft geht den ganzen Vormittag wenig oder nichts und kann die Kellnerin ruhig dasitzen. Der Konsum beginnt erst nachmittags und gegen Abend; dann aber muss die Kellnerin allerdings stark bei der Stange bleiben und vielleicht bis um 12 Uhr wirthen. Welche Stellung will man nun lieber annehmen? Der Richter muss daher je nach den Umständen sagen können: Das ist übermässige Anstrengung und das ist keine. Ich gebe gerne zu, wenn das Gesetz alle Verhältnisse genau fixiren könnte und man einen objektiven Massstab hätte, so könnte man den Antrag des Herrn Reichel annehmen. Will man aber nicht in grosse Details eintreten, was wirklich vom Uebel wäre, so kann man dies nicht thun. Ich kann zwar nicht namens der Kommission sprechen, aber ich glaube nicht, dass sie auf den Antrag des Herrn Reichel eingehen könnte. Findet die Versammlung indessen, wir sollen es thun, so wird dies natürlich geschehen, wie sich von selbst versteht.

Abstimmung.

1. Die Redaktionsänderung, statt « zur Bedienung »

zu sagen «zum Dienste als Kellnerinnen» ist nicht bestritten und somit angenommen.

- 2. Für den Rückweisungsantrag Reichel Minderheit.
- 3. Für ein Alter von 18 Jahren (gegenüber 17 Jahren nach Antrag Gygax)

Ritschard. Am Ende dieses Abschnittes angelangt, hätte ich noch einen neuen Antrag zu bringen. Ich nehme nämlich an, es sei erlaubt, dass aus der Mitte des Grossen Raths Anträge gestellt werden, welche die Revision des Gesetzes auf weitere Punkte ausdehnen möchten, als Regierung und Kommission beantragen.

In § 27 des bisherigen Wirthschaftsgesetzes ist vorgeschrieben, dass jeder Wirth das Amtsblatt abonniren und bezahlen müsse. Nun möchte ich den Antrag stellen, es seien die Wirthe zu verpflichten, das Amtsblatt zu halten und in der Wirthschaft aufzulegen, aber der Staat habe ihnen dasselbe gratis zu verabfolgen.

Ich habe für diesen Antrag verschiedene Gründe. Vorerst hat der Wirth für das Amtsblatt kein Interesse, sondern der Staat, resp. diejenigen, welche in dasselbe inseriren, haben ein Interesse, dass es verbreitet werde. Nun finde ich es etwas eigenthümlich, dass man dem Wirth ein Zwangsabonnement auferlegt. Wenn der Staat ein Interesse hat, dass sein amtliches Organ und seine Publikationen in's Publikum kommen, so soll er das Amtsblatt gratis verabfolgen, umsomehr als der Wirth schon ein Patent bezahlt. Dass man zu der hohen Patentgebühr von Fr. 300 bis 2000 dem Wirthe noch ein Zwangsabonnement des Amtsblattes auferlegt, halte ich für ungehörig und zu weit gegangen.

Ich finde dieses Zwangsabonnement aber auch noch von einem andern, viel wichtigeren Standpunkte aus ungehörig. Infolge des Umstandes, dass die Wirthe das Amtsblatt halten müssen, haben manche derselben, welche vorher ein politisches Blatt hielten sei es ein konservatives oder ein radikales, das ist gleichgültig — gesagt: ja, wenn ich Fr. 12 für das Amtsblatt bezahlen muss, so vermag ich es nicht mehr, daneben noch ein anderes Blatt zu halten. Ich könnte Wirthschaften anführen, wo keine andere Zeitung aufhängt, als das armselige Amtsblatt, das dem Wirthe für Fr. 12 aufoktroyirt worden ist. Andere Wirthschaften, die zwei Zeitungen hielten, darunter vielleicht eine etwas grössere, haben die eine davon refüsirt, indem sie erklärten, drei Zeitungen vermögen sie nicht zu bezahlen. Nun halte ich dafür — es ist dies ein Standpunkt, den ich schon früher, aber leider nutzlos, geltend machte — es sei das geradezu eine Schädigung der Demokratie. Nachdem die Volksherrschaft eingeführt worden ist, müssen Sie dem Volke die Mittel an die Hand geben, dass es sich über die öffentlichen Angelegenheiten belehren kann. Eines der wichtigsten dieser Belehrungsmittel ist nun die Presse. Deshalb legt man so grossen Werth auf dieselbe und machen die Parteien zu deren Hebung so grosse materielle und individuelle Anstrengungen.

Nun sage ich aber: es ist eine Schädigung der Presse, wenn Sie die Wirthe zwingen, für das Amtsblatt, dieses Annoncenblatt, Fr. 12 zu bezahlen; denn dadurch werden andere Zeitungen verdrängt. Die Sache hat also von dieser Seite ihre ernste Bedeutung und möchte ich Ihnen dieselbe hiemit vor Augen geführt haben.

Ich möchte Sie also ersuchen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Wirth verpflichtet ist, das Amtsblatt eine bestimmte Zeit lang im Wirthschaftslokal aufzulegen, dasselbe aber dafür gratis erhält. Wenn der Staat ein Interesse daran hat, seine Insertionen und diejenigen des Publikums der Oeffentlichkeit bekannt zu geben, so bezahle er dies aus seinem eigenen Sack und nicht aus demjenigen des Wirths.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Bemerkungen des Herrn Ritschard über diesen Gegenstand haben entschieden viel Berechtigung. Indessen scheint es mir doch, sein Antrag gehe zu weit. Es ist denn doch nicht so, dass einzig der Staat ein Interesse daran hat, dass das Amtsblatt gehalten wird und die Publikationen gelesen werden. Es liegt das vielmehr im Interesse des Publikums. Wenn ein Bürger in eine Busse verfällt, weil er eine Publikation nicht liest, so thut das diesem Bürger weh und nicht dem Staat. Will man eine Aenderung eintreten lassen, so glaube ich, es wäre das richtigste, es jedem Bürger freizustellen, ob er das Amtsblatt halten will oder nicht; denn es wäre doch auch nicht gerechtfertigt, dem Staat die Gratislieferung von 2000 Exemplaren Amtsblatt an die Wirthe zu überbinden. Ich beantrage also, in Zukunft den Wirthen das Abonnement auf das Amtsblatt freizustellen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Was mich betrifft, so glaube ich, es stehe der Ueberweisung des Antrages des Herrn Ritschard an die Kommission im Sinne der Bemerkungen des Herrn v. Steiger nichts entgegen; in der Kommission ist die Frage gar nicht zur Diskussion gekommen. Ich möchte also Verweisung an die Kommission in dem Sinne empfehlen, dass untersucht werde, ob die Wirthe auch fernerhin angehalten werden sollen, das Amtsblatt gegen Bezahlung zu halten oder nicht.

Ritschard. Ich bin mit dieser Form der Behandlung meines Antrages einverstanden. Herrn v. Steiger möchte ich erwidern: allerdings hat das Publikum ein Interesse an den Publikationen; ich sagte nur, der Wirth habe keines; aber weil das Publikum ein Interesse an den Publikationen hat, warum soll dann der Wirth das Amtsblatt bezahlen? Ich sage: das soll der Staat thun; denn das Publikum ist ja schliesslich nichts anderes, als der Staat. Das Allgemeine hat ein Interesse an den Publikationen des Amtsblattes, und darum soll auch der Staat dasselbe bezahlen und nicht die Wirthe, die ohnehin in ihrer Gesammtheit dem Staate an Patentgebühren alljährlich eine Million einhändigen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Ritschard noch anfragen, ob er einverstanden

ist, dass sein Antrag für die zweite Berathung zurückgelegt wird oder ob die Sache von der Kommission schon für die erste Berathung behandelt werden soll.

Ritschard erklärt sich mit der Verschiebung auf die zweite Berathung einverstanden.

Der Antrag Ritschard wird vom Grossen Rathe für die zweite Berathung erheblich erklärt.

Die Berathung des Gesetzes wird hier abgebrochen.

Neubau der Aarebrücke in Aarwangen.

Der Regierungsrath beantragt, es sei das von der Baudirektion vorgelegte Projekt III auszuführen (eiserne Brücke mit einem steinernen Pfeiler) mit einer Devissumme von Fr. 115,000.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei, jedoch in folgender abgeänderter und erweiterter Form:

1. Es sei das von der Regierung empfohlene Projekt III auszuführen, jedoch mit der Modifikation, dass zwei Trottoirs angebracht werden, wodurch die Kosten auf Fr. 121,000 erhöht werden.

2. Dieser Beschluss sei an die Bedingung zu knüpfen, dass die Gemeinden die versprochenen Beiträge nunmehr für *dieses* Projekt leisten.

3. Sollte letzteres nicht der Fall sein, so wird die Regierung beauftragt, die hölzerne Brücke auszuführen, wofür alsdann der Kredit auf Fr. 56,000 erhöht wird.

M. Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. La question du pont d'Aarwangen a déjà trop souvent occupé le Grand Conseil pour que j'aie besoin de la traiter ab ovo. Je rappellerai seulement qu'après avoir voté la construction d'un pont en bois évalué à 54,000 fr., le Grand Conseil, sur la proposition des députés de la contrée intéressée, est revenu sur sa décision, en invitant le gouvernement à lui soumettre les plans et devis d'un pont en fer, avec piles en pierre. La direction des travaux publics a élaboré quatre projets dont vous avez pu prendre connaissance dans le couloir du Grand Conseil. Les devis respectifs se montent à 115,000, 125,000, 135,000 et 137,500 fr., y compris une somme de 12,000 fr. pour l'établissement d'un pont provisoire pendant la construction. Le projet nº 3, recommandé par le gouvernement, comporte la construction d'un pont en fer, avec une seule pile centrale en pierre, devisé à 115,000 fr. La largeur serait de 5,40 m.; le pont n'aurait pas de trottoirs, et les fermes formeraient parapet. Le projet nº 1, devisé à 125,000 fr., prévoit une construction identique, sauf que le pont aurait deux piles au lieu d'une. Le projet nº 2, qui coûterait 135,000 fr., aurait un parapet indépendant; sa largeur serait de 6 m., y compris deux trottoirs de 80 cm. chacun. Quant au projet nº 4, il ne pourrait en être question que si les intéressés s'engageaient à élever considérablement les subsides qu'ils ont votés.

Ces subsides sont en effet bien minimes en comparaison du surcroît de dépenses qui incombera à l'Etat. Ils ne s'élèvent qu'à 6,200 fr. et n'ont été votés qu'à la condition que le pont aurait deux piles au lieu d'une. Cette condition est inadmissible. M. l'ingénieur en chef estime qu'au point de vue technique, il est préférable de s'en tenir à une seule pile, à cause de la direction du courant de l'Aar, qui se porte tout entier vers la rive droite, et auquel il faut par conséquent éviter de rétrécir l'espace. La même observation s'applique aussi au flottage.

Malgré l'exiguité des subsides communaux, le gouvernement propose donc de voter le projet nº 3. Toutefois la commission d'économie publique ayant cru devoir amender ce projet, en demandant l'établissement de trottoirs, le gouvernement s'est rangé à cette opinion. La largeur du pont sera portée à 6 m., comme au projet nº 2, y compris deux trottoirs de 80 cm. chacun. Il en résultera une augmentation de dépenses de 6000 fr., et le devis du projet se trouve par conséquent porté à 121,000 fr. En défalquant les subsides communaux, la part de l'Etat sera donc d'environ 115,000 fr.

Le gouvernement a également adopté et recommande au Grand Conseil une autre proposition de la commission d'économie publique, savoir que le crédit ne sera voté que sous la réserve que les intéressés s'engageront, dans un délai qui sera fixé par le gouvernement, à attribuer au projet nº 3 les mêmes subsides qu'ils ont votés en faveur d'un pont à deux piles. Si cette condition n'était pas remplie, le gouvernement serait autorisé à faire construire immédiatement le pont en bois, tel qu'il été primitivement projeté, et dont le devis serait porté à 56,000 fr. pour tenir compte de certaines améliorations demandées.

Telle est la proposition commune du Conseilexécutif et de la commission d'économie publique. Nous estimons qu'en l'adoptant, le Grand Conseil aura épuisé les concessions qu'il peut faire à la commune d'Aarwangen, et nous espérons que les représentants de ce district comprendront qu'ils ne peuvent pas espérer de solution plus avantageuse pour eux.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dem Ihnen bereits durch Ablesen mitgetheilten Antrag der Staatswirthschaftskommission habe ich meinerseits nicht viel beizufügen. Es ist die Aarwangenbrücke eine wahre Seeschlange, welche den Grossen Rath schon viel und oft beschäftigt hat, und es ist zu hoffen, es werde heute das letzte mal sein.

Nachdem der Grosse Rath in einer frühern Session auf eine bezügliche Motion der Herren Egger und Mithafte hin die Angelegenheit nochmals an die Regierung zur Prüfung zurückgewiesen hat, war die Staatswirthschaftskommission im Falle, die verschiedenen aufgestellten Projekte auch ihrerseits zu prüfen. Sie hat sich im grossen ganzen dem Antrag des Regierungsraths hinsichtlich Wahl des Projektes angeschlossen. Es betrifft dies das Projekt III, eiserne Brücke mit einem Pfeiler resp. zwei Oeffnungen, während zwei andere Projekte zwei Joche, resp. drei Oeffnungen vorsehen. Wenn sich die Staatswirthschaftskommission diesem Antrag angeschlossen hat,

so geschah es aus folgenden Gründen.

Erstens ist dieses Projekt billiger, als die andern, indem es mit einer ziemlichen Kostenvermehrung verbunden ist, wenn zwei Pfeiler angebracht werden. Allein dieser Grund hätte nicht den Ausschlag gegeben, wenn nicht Techniker, vor allem der Herr Oberingenieur, erklärt hätten, es verdiene dieses Projekt auch aus technischen Gründen den Vorzug. Infolge dessen hat man geglaubt, da zudem eine Kostenersparniss erzielt werden kann, es sei unsere Pflicht, dem Antrag der Regierung beizustimmen. Allerdings hat die Staatswirthschaftskommission geglaubt, dazu einen Zusatzantrag stellen zu sollen, denich Ihnen zur Annahme empfehlen möchte. Zunächst wird beantragt, es möchte für dieses Projekt III, das auf Fr. 115,000 devisirt ist, noch eine fernere Ausgabe von Fr. 6,000 bewilligt werden behufs Verbreiterung der Brücke auf 6 m., damit zwei Trottoirs angelegt werden können. Es ist das jedenfalls eine Verbesserung, die ganz bestimmt im Interesse der dortigen Bevölkerung liegt, indem Trottoirs unter allen Umständen ihre Vortheile Weiter sollte man nach Ansicht der Kommission nicht gehen. Wenn man Fr. 121,000 für diese Brücke auswirft, so ist das viel mehr als diejenige Summe, welche man früher in Aussicht nahm. Die von den Gemeinden und Privaten geflossenen Beiträge, von denen man annahm, sie sollten wenigstens Fr. 10,000 betragen, sind nicht sehr erheblich und belaufen sich bloss auf Fr. 6,200. Trotzdem ist die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, es sei dem Grossen Rathe die Annahme des Antrages der Regierung mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation zu empfehlen, immerhin mit dem bestimmten Vorbehalt, dass die in Aussicht gestellten Beiträge nicht zurückgezogen werden. Für den Fall, dass dies geschehen sollte, ist die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, und die Regierung hat sich derselben angeschlossen, es solle dann das frühere Projekt einer hölzernen Brücke, das bereits angenommen war, ausgeführt werden, allerdings mit der Abänderung, dass der betreffende Kredit von Fr. 54,000 auf Fr. 56,000 erhöht würde, damit noch etwelche Verbesserungen angebracht werden könnten.

Ich glaube den Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht weitläufiger begründen zn müssen und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Bailat. Ich bin mit dem Antrag der Regierung nicht einverstanden und zwar aus folgenden Gründen. Letztes Jahr hat der Grosse Rath beschlossen, es sei in Aarwangen eine hölzerne Brücke um den Gesammtkostenpreis von Fr. 54,000 zu errichten. Dieser Beschluss war definitiv. Später kam ein Anzug der Herren Egger und Mithafte, dahingehend, man solle die Frage studiren, ob es nicht zweckmässiger wäre, in Aarwangen eine eiserne Brücke zu errichten, und man gab im Grossen Rathe die Zusicherung, dass die reiche Gemeinde Aarwangen eine Subvention votiren werde. Was ist nun ge-

schehen? Die Baudirektion kommt mit verschiedenen Projekten, die von 115 bis zu 135,000 Fr. kosten. Und welche Subvention offerirt man Ihnen bei dieser grossen Differenz von Fr. 54,000 auf Fr. 115,000? Ein Almosen! 6000 Fränklein! Wenn ich an die Gemeinde Schwarzenburg denke, welche Fr. 100,000 geopfert hat, wenn ich an die Gemeinde Grellingen denke, die für eine Brücke über die Birs eine Subvention von Fr. 20,000 erkennt hat, oder an die Gemeinde Kirchberg, dann sage ich: die Gemeinde Aarwangen hat ihre Pflicht nicht gethan! Wenn die Gemeinde Aarwangen, oder ihre Vertreter in dieser Versammlung, einen Luxusartikel wollen, dann sollen sie ihn bezahlen. Ich behaupte nämlich, dass eine eiserne Brücke in der jetzigen Zeit ein Luxusartikel ist. Im übrigen haben die eisernen Brücken ihre Probe noch nicht gemacht. Man konnte letzthin in den Zeitungen lesen, dass eine eiserne Brücke in Paris, welche im Jahre 1855 errichtet wurde, abgetragen werden musste, weil sie sich gesenkt hatte. In Amerika sind, wie man vor kurzem lesen konnte, Eisenbahnzüge plötzlich in die Tiefe gestürzt, weil die Brücken zerbrochen sind. Es ist Ihnen heute durch das Organ des Herrn Baudirektors gesagt worden, dass die hölzernen Brücken verhältnissmässig solider seien, als die eisernen, wenn auch nicht gerade so schön. Sie haben in der Umgebung von Bern hölzerne Brücken, welche noch so gut sind, dass man ihnen das Prädikat « neu » beilegt, so z. B. die Neubrücke, die ein Alter von mindestens 3 oder 400 Jahren hat. Wenn nun in Aarwangen ein Luxusartikel erstellt werden soll, so soll man an die Differenz zwischen den Kosten einer eisernen und einer hölzernen Brücke, die in Aarwangen vollständig genügen würde, einen angemessenen Beitrag leisten. Ich habe zwar in den Grossrathsverhandlungen gelesen, dass die Aarwangenbrücke sehr in Anspruch genommen werde für Militärtransporte. Nun, ich will Ihnen eine Brücke als Beispiel anführen, die, denke ich, so viel Militär hat tragen müssen, als die zukünftige Aarwangenbrücke es je wird thun müssen; ich meine die Baslerbrücke. Anno 1815 hat sie die ganze verbündete Armee gegen Frankreich vorübermarschiren sehen, und noch jetzt geht in Basel der Hauptverkehr über diese hölzerne Brücke. Nun sage ich: wenn Aarwangen keine grössere Subvention als Fr. 6000 geben will, so wollen wir auf den früheren Beschluss zurückkommen und eine hölzerne Brücke erstellen, die auf Fr. 56,000 zu stehen kommt; dann haben wir heute eine Ersparniss von Fr. 53,000 gemacht. Ich stelle also den Antrag, es sei, in Anbetracht, dass Aarwangen keine höhere Subvention leisten will, auf den frühern Beschluss zurückzukommen und sofort eine hölzerne Brücke zum Preise von Fr. 56,000 zu erstellen.

Egger. Ich kann mich dem Antrage, welchen die Regierung stellt, nicht anschliessen. Die Regierung schlägt also eine Brücke vor mit einem steinernen Pfeiler und eisernem Oberbau und erklärt sich bereit, dafür eine Summe von Fr. 121,000 auszuwerfen. Ich werde dem Grossen Rathe beantragen, das Projekt IV zu acceptiren, mit einer Voranschlagssumme von Fr. 137,000, und ich glaube, zu diesem Antrage meine Gründe zu haben.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1888.

Vor allem aus können Sie durch alle Gauen unseres Vaterlandes wandern, gehen Sie von Süd nach Nord, von Genf bis nach St. Gallen: Sie werden nirgends eine Brücke von über 100 m. Länge finden, die nur einen einzigen Pfeiler besitzt. Der Kanton Solothurn hat in jüngster Zeit in Solothurn und Olten ebenfalls neue Brücken über die Aare erstellen lassen; aber an beiden Orten finden Sie zwei Pfeiler, obschon die Brücke in Solothurn bloss eine Länge von 74,2 m., diejenige in Aarwangen aber eine solche von 102 m. hat. Wir haben aber noch viel eklatantere Beispiele, welche beweisen, dass zwei Pfeiler passender sind. Die kleine Dalmazibrücke in Bern hat eine Länge von kaum 60 m. und besitzt doch zwei Pfeiler. Was die Solidität anbetrifft, so glaube ich, es wird jedermann begreifen, dass wenn man die Last auf zwei Pfeiler abstellen kann, dies solider ist. Herr Oberingenieur Ganguillet, mit dem ich mehrere male gesprochen habe, erklärte, mit einem Pfeiler werde die Sache auch solid; aber dass zwei Pfeiler solider sind, liegt ausser Frage. Der Herr Baudirektor bemerkte, dass bei bloss einem Pfeiler die Flosse besser passiren können. Allein bis jetzt haben wir 4 Joche gehabt, während in Zukunft, wenn Sie meinen Antrag annehmen, nur noch zwei solche vorhanden sein werden. Es ist exemplifizirt worden mit der Gemeinde Laufen. Ich weiss ganz gut, wie es dort ging. Man hat den Voranschlag so hinaufgeschraubt, dass einfach mit dem Staatsbeitrag gebaut werden konnte und Laufen keinen Beitrag gab.

Allein das Wichtigste kommt erst jetzt. Wenn Sie das Projekt, welches die Regierung beantragt, annehmen sollten, so ist die Möglichkeit da, dass die Brücke in's Wasser hinab kommt. Wenn es einen Wasserstand gibt, wie im Jahr 1853, so kommt eine Brücke nach dem Projekt III 15 cm. in's Wasser, und bei einem Wasserstand wie im Jahre 1758 läuft die Aare schon längst über die ganze Brücke hinweg. Ich habe bis jetzt mit meinem einfachen Verstande gemeint, man baue die Brücken über das Wasser; es scheint aber, man habe in dieser Beziehung in den Behörden andere Ansichten. Es kommt wahrscheinlich noch dazu, was ich schon lange gesagt habe, dass wir in Aarwangen schwimmen lernen müssen.

Nun komme ich zum Kostenpunkt. Man sagt, eine Brücke mit zwei Pfeilern koste zu viel. Wir wollen uns die Sache etwas näher ansehen! Ich beantrage die Annahme des Projektes IV mit einer Voranschlagssumme von Fr. 137,000. Nun hat sich ein Bauunternehmer bereit erklärt, die Nothbrücke, welche auf Fr. 12,000 veranschlagt ist, gegen Abtretung der alten Brücke und Bezahlung von Fr. 3000 zu erstellen. Es würde sich also ein Abstrich von Fr. 9000 ergeben, wodurch die Kosten auf Fr. 128,000 reduzirt werden. Nun wissen Sie, dass die Gemeinden Aarwangen und Langenthal eine Subvention von Fr. 6200 erkannten unter der Bedingung, dass eine Brücke mit zwei Pfeilern erstellt werde. Grosse Rath also beschliessen sollte, den Antrag der Regierung anzunehmen, so würde diese Subvention Dies reduzirt die obgenannte Summe wegfallen. auf Fr. 122,000. Endlich glaube ich, so wie die Zeitverhältnisse sind könnte man vielleicht auf dem Voranschlag Fr. 5000 ersparen, so dass sich also die Erstellungskosten auf Fr. 117,000 reduziren würden, während, wie Sie bereits hörten, für das Projekt III Fr. 121,000 ausgeworfen werden sollen.

Es ist Ihnen allen bekannt, dass der Kanton Bern punkto Rekrutenprüfungen bis jetzt immer schlechte Noten hatte. Wenn es gut ging, so hatte man die Note 17, ging es schlecht, die Note 20 und 21 und ich glaube einmal auch sogar die Note 22. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass von allen Ständen unserer lieben Eidgenossenschaft, ob gross oder klein, unter gegebenen Verhältnissen keiner eine Brücke mit nur einem Pfeiler erstellen würde. Gehen Sie in die kleinen Kantone. Dort bestreben sie sich, was sie in Bausachen machen recht zu machen. Wie ich bereits bemerkte, hat der Kanton Solothurn, den ich nicht in allen Theilen als Muster hinstellen möchte, in Solothurn und Olten Brücken mit zwei Pfeilern erstellt. Nun kommt der stolze Kanton Bern und baut eine Brücke mit nur einem Pfeiler. Ich behaupte, es ist ein grosses Stück Bernerehre auf dem Spiel, und es fragt sich, ob der Grosse Rath sie aufrecht erhalten oder sich schwach zeigen will. Wenn Sie das Projekt der Regierung annehmen, so erhält der Kanton Bern nicht nur die Note 22, sondern die Note 25, die allerschlechteste, und das werden wir nicht wollen.

Aus allen diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei das Projekt IV anzunehmen.

Schmid (Andreas). Nach diesen Erörterungen des Herrn Egger erlaube ich mir, ganz kurz den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission hier klar zu legen und die Gründe auseinanderzusetzen, weshalb sie im grossen ganzen dem Antrag der Regierung beistimmt. Der Staatswirthschaftskommission lag nur der technische Bericht des Herrn Oberingenieurs vor und waren ihr die technischen Aussetzungen des Herrn Egger nicht bekannt. Allein trotz dieser Erörterungen des Herrn Egger, wie wir sie nun hörten, glaube ich, wir sollen bei so wichtigen Bauten unserem Oberingenieur, Herrn Ganguillet, unbedingt Zutrauen schenken. Wenn wir das nicht können, so wollen wir in Zukunft die Wahl nicht mehr so einstimmig treffen, wie es letzthin der Fall war. Nun sagt Herr Ganguillet in seinem Gutachten ausdrücklich, dass das Projekt III das beste und zweckmässigste und bezüglich der Sprengungsverhältnisse viel empfehlenswerther sei, als das Projekt mit zwei Pfeilern. Sollen wir nun auf dieses Gutachten nicht gehen und eine Summe von Fr. 137,000 bewilligen, statt von Fr. 115,000? Ich glaube, wir würden damit einen Fehler begehen, indem dadurch unsere technische Oberleitung sozusagen an den Pranger gestellt würde. Auch würden wir eine Verantwortlichkeit übernehmen, falls die Sache sich als nachtheilig herausstellen sollte.

Was schlägt Ihnen die Regierung und die Staatswirthschaftskommission vor? Die Regierung beantragt, das Projekt auszuführen, das Herr Ganguillet als das beste und zweckmässigste und allerdings zugleich auch das billigste bezeichnete. Die Staatswirthschaftskommission geht aber noch weiter und trägt den gerechtfertigten Reklamationen der Gegend Rechnung. Man sagt nämlich, eine so lange Brücke ohne Trottoirs sei gefährlich und deshalb müsse man das Projekt IV ausführen. Die Staatswirthschaftskommission fand

indessen, es sei kein Grund vorhanden, wegen der Trottoirs ein weniger gutes Projekt auszuführen und da Herr Ganguillet erklärte, dass man beim Projekt III mit Fr. 6000 Trottoirs erstellen könne, so beantragt nun die Staatswirthschaftskommission, die Fr. 6000 noch zu opfern. Dabei gehen wir allerdings etwas strenger vor, als die Regierung. Die Regierung will nämlich definitiv das Projekt III beschliessen lassen. Die Staatswirthschaftskommission aber sagt: der letzte Beschluss des Grossen Rathes, wo man ausnahmsweise auf eine Reklamation hin einen definitiven Beschluss aufgehoben hat, ist nur erfolgt in der bestimmten Voraussicht, dass wenigstens ein Beitrag von Fr. 10,000 geleistet werde. Nun, was liegt vor? Ein Beitragsversprechen von Fr. 6200, bei dem man zugleich vorschreibt, wie man bauen solle. Sollen wir in Aarwangen anfragen, wie es zweckmässig sei, zu bauen, wenn die Aarwanger doch nichts geben wollen? Sie erklären nämlich: wenn ihr nicht so baut, wie wir wollen, so geben wir keinen Beitrag. Da kommt nun die Staatswirthschaftskommission mit dem Antrag des Herrn Bailat zusammen, nämlich, wenn die in Aussicht gestellten Beiträge nicht geleistet werden, so trete ohne weiteres der frühere Beschluss betreffend Erstellung einer hölzernen Brücke zum Preise von Fr. 56,000 wieder in Kraft. Wenn Sie den Bericht des Herrn Ganguillet lesen, so werden Sie sehen, dass derselbe noch jetzt findet, es wäre in Aarwangen eine hölzerne Brücke zweckmässiger. Wenn er trotzdem auf das Projekt III gekommen ist, so war er hiezu durch den Beschluss des Grossen Rathes genöthigt. Herr Ganguillet sagt unter anderem: «Wenn man also eine Brücke bauen will, wie sie Aarwangen wünscht, so muss man das Projekt Nr. 3 annehmen.» Und ferner: «Sollte der Grosse Rath bei seinem ersten Beschlusse bleiben, eine hölzerne Brücke zu erstellen, so beantrage ich, die Kreditsumme von Fr. 54,000 auf Fr. 56,000 zu erhöhen, weil voraussichtlich die im Kostenvoranschlag angesetzte Summe von Fr. 5532. 05 für die Nothbrücke und unvorhergesehene Ausgaben nicht hinreichen würde. »

Aus den angeführten Gründen glaube ich, es sei angezeigt, das Projekt zu wählen, das die Techniker für das beste halten, nämlich das Projekt III, und empfiehlt die Staatswirthschaftskommission dasselbe zur Annahme, unter der Bedingung jedoch, dass die versprochenen Beiträge von Fr. 6200 auch für dieses Projekt fliessen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre ohne weiteres der Kredit für eine hölzerne Brücke von Fr. 54,000 auf Fr. 56,000 erhöht und die Regierung ermächtigt, sofort eine hölzerne Brücke erstellen zu lassen.

Abstimmung.

1. Eventuell. Für den Antrag der Regierung und der Staatswirthschaftskommission (gegenüber dem Antrag Egger) Mehrheit.

2. Definitiv. Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag Bailat) Mehrheit.

Staatsbeitrag an die Burgdorf-Heimiswyl-Kaltackerstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, an das auf Fr. 103,900 devisirte Strassenbau-Unternehmen Ziegelhütte-Kaltackerschulhaus auf der Burgdorf-Heimiswyl-Kaltackerstrasse einen Staatsbeitrag von 1/3 der wirklichen Kosten, jedoch nicht mehr als Fr. 34,600, zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, einen Staatsbeitrag von im Maximum Fr. 51,000 zu ge-

M. Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. Le projet comprend deux parties: la correction de la route cantonale entre Berthoud et Heimiswyl, et l'établissement d'une route communale entre Heimiswyl et Kaltacker. La correction est évaluée à 49,200 fr., y compris 7200 fr. d'indemnités. La route corrigée aura une longueur de 2900 m. avec une pente maximale de 61/2 0/o. Quant à la route communale, de l'église de Heimiswyl à Kaltacker, elle aura une longueur de 2200 m., avec rampes jusqu'à 7 %, et elle est devisée à 54,700 fr., y compris 15,700 fr. d'indemnités. L'ensemble du

projet coûtera donc 103,900 fr.

Le gouvernement avait proposé d'allouer une subvention du tiers des frais de l'entreprise entière; mais la commission d'économie publique ayant cru devoir proposer une subvention des 2/3 des frais pour la correction de la route cantonale, et du tiers pour la route communale, le Conseil-exécutif s'est rallié à cette proposition. Le subside total sera donc environ de moitié sur l'ensemble des frais, soit au maximum de 51,000 fr. Il est juste que l'Etat vienne en aide à la commune de Heimiswyl, qui s'impose des sacrifices considérables pour cette route, qu'elle réclame depuis longtemps et dont l'exécution a été retardée par le fait de la construction de la route de Berthoud-Kaltacker-Affoltern, qui dessert la partie extrême de la commune de Heimiswyl. Toutefois. pour éviter les inconvénients qui se sont produits à l'occasion de la construction de cette dernière route, dont l'entretien est négligé sur certains points, le gouvernement propose d'imposer à Heimiswyl des conditions d'entretien qui auront pour résultat de maintenir la route communale en aussi bon état que la route cantonale.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich um ein Strassenbauunternehmen, das eine Gesammtsumme von Fr. 103,900 kosten soll, welche Summe sich wie folgt vertheilen würde:

1. Korrektion der Strasse Ziegelhütte-Heimiswyl (Strasse III. Klasse) . Fr. 49,200 2. Erstellung einer neuen Strasse

Käsereiweg-Heimiswyl-Kaltacker 54,700

Total Fr. 103,900

Die Gründe, weshalb diese Korrektion und Neuerstellung als gerechtfertigt erscheint, sind Ihnen soeben vom Herrn Baudirektor auseinandergesetzt worden, und es ist überflüssig, dieselben zu wieder-

Ein Unterschied zwischen dem Antrag der Staatswirthschaftskommission und demjenigen der Regierung bestund in folgendem. Die Regierung beantragte anfänglich, es solle der Staat vom Gesammtdevis von 103,900 Fr. einen Drittel übernehmen. Die Staatswirthschaftskommission hat jedoch geglaubt, aus Gründen der Billigkeit — gestützt auf die Art und Weise, wie bisher solche Korrektionen von Staatsstrassen subventionirt wurden — sei es am Ort, dass man etwas höher gehe und für die erste Sektion, welche eine Staatsstrasse betrifft, deren Korrektion also, mit Ausnahme der Landentschädigungen, dem Staate zufallen würde, einen Beitrag von 2/3 der Kosten bewillige. In Bezug auf das neu zu erstellende Stück ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden, dass der Staatsbeitrag auf 1/3 der Kosten festgesetzt werde. Wie wir aus dem Rapport des Herrn Baudirektors hörten. hat sich die Regierung diesem Antrage angeschlossen und liegt also nur noch ein Antrag vor, den ich dem Grossen Rathe zur Annahme empfehle. Dabei will ich noch bemerken, dass gegenüber der Strassenbaugesellschaft Heimiswyl der Vorbehalt gemacht wird, dass sie für den Unterhalt der Strasse nach Kaltacker Vorsorge treffe.

Der von der Regierung acceptirte Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

Präsident. Ich schlage vor, heute noch diejenigen Strafnachlassgesuche zu behandeln, bezüglich welcher Regierung und Bittschriftenkommission einig gehen. Es betrifft dies alle, mit Ausnahme derjenigen unter Ziffer 5 und 6 der gedruckten Zusammenstellung.

Der Grosse Rath erklärt sich einverstanden.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Conformément à l'usage qui s'est établi depuis deux ans, je propose de discuter en bloc les recours au sujet desquels il y a accord entre le gouvernement et la commission des pétitions. C'est le cas pour 28 recours sur 30. Il n'y a de divergences qu'au sujet des nºs 5 et 6 du feuilleton. Je n'ai d'ailleurs rien à ajouter à l'exposé sommaire qui a été distribué au Grand Conseil, les dossiers ayant été déposés sur le bureau dès l'ouverture de la session.

Scherz (Sohn), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission geht in allen diesen Fällen mit der Regierung einig und habe ich deshalb keine Bemerkungen zu machen.

Der Grosse Rath pflichtet stillschweigend den Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission bei.

Wahlen:

(Behufs Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Grossräthe Nussbaum (Worb) und v. Wattenwyl (Diessbach).

1. Des Grossrathspräsidenten.

Bei 217 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange mit 207 Stimmen gewählt:

Herr Fürsprecher Bühlmann, bisheriger Vizepräsident.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Bühlmann. Ich danke Ihnen für das Zutrauen, das Sie mir neuerdings durch die Wahl zu Ihrem Präsidenten bewiesen haben. Ich glaube, es sei dieses Zutrauen um so ehrenvoller, als die nächste Periode eine Reihe der wichtigsten Geschäfte zur Erledigung zu bringen haben wird. Ich erinnere an die Frage der Verfassungsrevision und an die Reformen im Steuer- und Schulwesen; dazu kommen eine Reihe ökonomischer Fragen, die endgültige Regelung der Irren- und der Inselfrage, alles Gegenstände, die von der grössten Bedeutung sind. Ich erkläre, dass ich das Zutrauen, das Sie mir entgegenbrachten, dadurch rechtfertigen werde, dass ich bestrebt sein werde, diese Geschäfte, soweit an mir, zu einer glücklichen Erledigung zu bringen. Ich zähle dabei auf Ihre Mithülfe und würde es mir zur grossen Genugthuung gereichen, wenn die genannten Traktanden in definitiver und für das Wohl des ganzen Landes gedeihlicher Weise erledigt werden könnten.

2. Zweier Vizepräsidenten des Grossen Rathes.

Bei 216 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Bailat . . . 199 Stimmen.

Lienhard . . 141

Ballif 71

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Bailat, Fürsprecher in Delsberg, und Lienhard, alt-Oberrichter in Bern.

3. Zweier Stimmenzähler des Grossen Rathes.

Bei 185 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Baumann . . 182 Stimmen. Boéchat. . . 143

Boinay . . . 42

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Baumann, in Bern, und Boéchat, in Delsberg, die bisherigen.

4. Eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Von 160 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Voisin . . . 97 Stimmen.

» Wermeille . . 50

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Albert Voisin, in Corgémont.

5. Eines Mitgliedes des Regierungsraths.

Bei 186 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Tschiemer . . 157 Stimmen.

» Leuch . . . 14 Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Tschiemer, Kontrollingenieur, in Bern.

6. Des Regierungspräsidenten.

Eggli, Regierungsrath. Es ist zwar nach bestehender Vorschrift nicht zulässig, dass Mitglieder des Regierungsrathes sich in Wahlangelegenheiten des Grossen Rathes einmischen. Allein ich möchte doch im vorliegenden Falle um die Autorisation ersuchen, eine persönliche Erklärung abgeben zu dürfen.

Präsident. Ich nehme an, der Grosse Rath werde nichts dagegen einzuwenden haben, dass Herrn Regierungsrath Eggli das Wort gestattet wird.

Eggli, Regierungsrath. Ich habe aus der Wahlliste der freisinnigen Partei entnommen, dass mein Name auf derselben steht für die Stelle des Regierungspräsidenten. Ich möchte nun diejenigen Herren, welche geneigt wären, gemäss diesem Vorschlage ihre Stimme für meine Person abzugeben, angelegentlichst ersuchen, davon Umgang zu nehmen und zwar aus folgenden Motiven.

Vorerst möchte ich meine Person nicht mit einem Vorgang in Beziehung bringen, der ohne hinreichende

Veranlassung eine Abweichung von dem bisherigen Usus begründen würde, wonach das vom Regierungsrath zu seinem Vizepräsidenten gewählte Mitglied bei der Präsidentenwahl hier im Grossen Rathe umgangen würde. Sodann ist mir durch den Vorschlag der freisinnigen Partei unter allen Umständen eine unangenehme Situation bereitet. Ich setze vorerst den wahrscheinlichen Fall voraus, dass sich nicht die absolute Mehrheit der Stimmenden auf meinen Namen vereinigt. In diesem Falle bereiten Sie mir eine Niederlage, die mir im höchsten Grade unangenehm wäre. Angenommen aber, was nicht wahrscheinlich ist, dass sich wirklich die Mehrheit des Grossen Rathes auf meinen Namen vereinigen sollte, so brächte ich es nie und nimmer über mich, ich erkläre das ausdrücklich, den Präsidentenstuhl zu besteigen im Gefühl, dass ich dadurch einen verehrten Kollegen, mit welchem ich ganz angenehme Beziehungen unterhalte, verletzen müsste. Was uns im Regierungsrathe noththut, ist einheitliches Zusammenwirken, soweit es sich mit grundsätzlichen Fragen vereinigen lässt, und nicht ein Riss zwischen den Mitgliedern des Regierungsrathes, der ohne Noth gezogen wird. Ich ersuche deshalb nochmals, von meinem Namen Umgang zu nehmen. (Bravo!)

Bei 170 Stimmenden erhalten hierauf im ersten Wahlgange:

Herr Vizepräsident Schär 117 Stimmen.

» Regierungsrath Eggli 27

Gobat 6

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Vizepräsident Schär.

7. Des Generalprokurators.

Vorschläge des Obergerichts:

- 1) Herr Jahn, Bezirksprokurator, in Bern.
- Bangerter, in Nidau.

Bei 159 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Jahn . . . 101 Stimmen.

» Bangerter . . 49 »

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Es ist somit gewählt Herr Albert Jahn, Bezirksprokurator, in Bern.

8. Des Salzhandlnngsverwalters.

Bei 107 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 96 Stimmen (die übrigen Stimmen sind zersplittert) gewählt:

Herr Rud. Häni, der bisherige.

9. Eines Gerichtspräsidenten von Bern.

Vorschläge des Amtsbezirks und des Obergerichts:

- 1) Herr Fürsprecher Sessler, Untersuchungsrichter, in Bern.
 - 2) Herr Fürsprecher Ernst Wyss, in Bern.

Bei 91 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Sessler . . . 84 Stimmen.

» Wyss . . .

Gewählt ist demnach Herr Fürsprecher Sessler, Untersuchungsrichter, in Bern.

10. Eines Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen.

Vorschläge des Amtsbezirks:

- 1) Herr Fritz Burri, Notar in Wimmis.
- Rud. Gygi, Notar in Burgdorf.

Vorschläge des Obergerichts:

- 1) Herr Fürsprecher Emil Seiler, in Bern.
- Notar Bütigkofer, in Bern.

Von 91 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Burri 89 Stimmen.

» Seiler . . .

Es ist somit gewählt Herr Notar Fritz Burri in

Präsident. Folgende Geschäfte werden in dieser Session nicht behandelt werden können:

1) Vollziehungsdekret zum Gesetz betreffend Abänderung des französischen Civilgesetzbuches;

2) Abänderung des Vollziehungsdekretes für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forst-

3) Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Was speziell das Dekret betreffend die Amtsanzeiger anbetrifft, so wird mir mitgetheilt, die Kommission habe beschlossen, es sei dieses Geschäft in der Julisession zu behandeln, da in letzter Stunde noch eine Reihe von Zuschriften eingelaufen seien, welche die Kommission noch nicht behandeln konnte.

Im weitern fällt auch die Interpellation des Herrn Dürrenmatt von den Traktanden weg, da der Herr Finanzdirektor und Herr Dürrenmatt mit der Verschiebung auf die nächste Session einverstanden sind.

Endlich kann auch die Motion des Herrn Boinay erst in der nächsten Session behandelt werden, da sich Herr Boinay für morgen entschuldigt hat.

Der Grosse Rath ist mit diesen Verschiebungen einverstanden.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die morgige Sitzung um 8 Uhr zu beginnen.

Schluss der Sitzung um 13/4 Uhr.

Kuster, Laubscher, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marschall, Marthaler, Marti (Bern), Mathey, Minder, Müller (Tramarthaler, Marth (Bern), Mathey, Minder, Muller (Tramelan), Naine, Neuenschwander, Rätz, Reichen, Rem, Renfer, Rolli, Röthlisberger (Trachselwald), Ruchti, Schlatter, Schmid (Laupen), Schneeberger (Schoren), Schürch, Schweizer, Steffen (Madiswyl), Steinhauer, Sterchi, Stettler (Worb), Stoller, Streit, Tschanz, Voisin, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl (Uttigen), v. Werdt, Würsten, Zaugg, Zingg (Erlach), Zurbuchen Zurbuchen.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 18. Mai 1888,

Vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Vize-Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder; abwesend sind 111, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bigler, Boinay, Boss, v. Büren, Geiser, Hofmann (Bolligen), Jolissaint, Kaiser (Büren), Knechtenhofer, Kohler, Koller, Liechti, Michel, Müller (Eduard), Dr. Reber, Rebmann, Scheidegger, Scherz (Inselverwalter), Stämpfli (Bern), Tièche (Reconvillier), Dr. v. Tscharner, Will, Wolf, Zyro; ohne Entschuldi-gung: die Herren Bailat, Belrichard, v. Bergen, Berger (Thun), Bertholet, Blatter, Bläuer, Blösch, Bourquin, Bürgi (Bern), Burger, Cüenin, Dubach, Eggimann, Elsässer (Kirchberg), Elsässer (Noirmont), Fahrni, Fattet (St. Ursanne), Freiburghaus (Mühleberg), Gigon, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen, Guenat, Gygax (Bleienbach), Häberli, Hari, Hauert, Hauser, Hegi, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hofstetter, Hostettler, Hubacher, Hunziker, Jobin, Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delémont), Kindler, Knuchel, Krebs, Krenger, Kunz,

Der Präsident theilt mit, dass das Bureau die Kommissionen für nachgenannte Geschäfte bestellt habe wie folgt:

Vollziehungsdekret zum Gesetz betreffend Abänderung des französischen Civilgesetzbuches.

Herr Grossrath Bailat, Präsident.

- Folletête, Lienhard,))))))
- Rem,)) Wermeille.

Primarschulgesetz.

Herr Grossrath Ritschard, Präsident,

- Bühlmann, . Aegerter,
- Rem, Folletête, n n
- Elsässer (Kirchberg),
- Hofer (Hasle),
- Krebs,
- Kohli,
- Locher,
- Mägli, Marti (Bern), Dr. Schenk,))
- Schlatter.
- Schmid (Andreas).

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Vide Nr. 8 der Beilagen und Seite 71 hievor.)

Präsident. Es sind noch zwei Strafnachlassgesuche zu erledigen, bei welchen Regierung und Bittschriftenkommission nicht einig gehen. Es betrifft dies die Gesuche Wymann und Gürtler einerseits und Baumann und Kühni anderseits (Ziffer 5 und 6 der gedruckt ausgetheilten Zusammenstellung).

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Vous avez ajourné hier deux recours au sujet desquels il y a désaccord entre le gouvernement et la commission. Chose curieuse, il s'agit de deux affaires presque identiques, dont l'une s'est passée à Thoune et l'autre à Ruegsauschachen. La première présente toutefois moins de gravité que la seconde. Je crois pouvoir me dispenser de reproduire les détails, suffisamment exposés dans le résumé qui a été distribué. Le gouvernement n'a pas cru pouvoir aller aussi loin que la commission, qui propose de commuer la peine de Baumann en une amende de 50 fr. Il estime que la faute commise par le condamné n'est pas tellement légère qu'elle ne mérite pas l'emprisonnement, et il croit tenir suffisamment compte des circonstances en proposant une réduction de moitié. Le Grand Conseil appréciera.

Scherz (Sohn), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich erlaube mir um so mehr, die Anträge der Bittschriftenkommission Ihnen zur Annahme zu empfehlen, da ich weiss, dass wenn der Herr Präsident der Bittschriftenkommission hier wäre, er mit seiner ganzen Kraft für dieselben einstehen würde.

Im Falle Wymann und Gürtler ist eine Verurtheilung erfolgt wegen Angriff auf die Schamhaftigkeit und Hausfriedensbruch. Das Gericht selbst fand, die Sache sei so geringfügig, dass wenn um Begnadigung nachgesucht werde, das Gesuch vom Gericht unterstützt werden müsse. Ich muss mir erlauben — es ist zwar eine unangenehme Sache; allein Herr Präsident Michel würde es auch gethan haben — in Kürze auf den Thatbestand einzutreten.

Zwei junge Burschen sind am Morgen um 3 Uhr einig geworden, bei einer Kellnerin zu «fenstern». Die Kellnerin hat Licht. Der eine steigt auf den Fensterladen; dieser zerbricht, und es wird dadurch Schaden verursacht. Die Kellnerin erscheint am Fenster und verhält sich zuerst ablehnend. Die Beiden steigen indessen ein und verbleiben bis morgens 5 Uhr bei dieser Person, also volle 2 Stunden. Erst jetzt, wo die Person weiss, dass der Meister aufstehen wird, begibt sie sich in die Gaststube. Der Wirth kommt dazu, sieht, dass Schaden verursacht worden ist, begibt sich mit der Kellnerin zum Landjäger und macht Anzeige wegen Angriff auf die Schamhaftigkeit und Hausfriedensbruch. Sobald die Sache gerichtlich anhängig gemacht war, haben dann der Wirth sowohl als die Kellnerin gefunden, die Sache nehme einen ganz andern Austrag, als sie gemeint, sie haben nicht so weit gehen wollen. Sie haben deshalb ihre Klagen zurückgezogen; allein die Sache war anhängig und musste zur Aburtheilung kommen.

Die Bittschriftenkommission sagte sich nun, es liege hier nichts anderes vor, als ein einfacher Kiltgang, wie er auf dem Lande eben vorkommt. Die Sache ist auch vom betreffenden Gericht so beurtheilt worden. Die beiden jungen Leute sind sehr gut beleumdet, und wir hielten es für eine Ungerechtigkeit,

wenn man sie wegen dieses Vergehens gegen die Moral in Gefangenschaft setzen wollte. Die Bittschriftenkommission glaubt deshalb, es solle die Gefangenschaft in eine Busse umgewandelt werden, und sie hat dieselbe auf Fr. 100 festgestellt. Sie glaubt, die Betreffenden seien damit genügend bestraft, und es laste dann nicht für alle Zeiten der Makel auf ihnen, sie seien wegen solchen Sachen in der Gefangenschaft gewesen.

Ich empfehle Ihnen den einstimmig gefassten Antrag der Bittschriftenkommission zur Annahme.

Präsident. Herr Stockmar hat zuerst über das Gesuch Baumann und Kühni referirt. Vielleicht ist es am besten, wenn nun Herr Scherz sofort auch darüber Bericht erstattet.

Scherz (Sohn), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die beiden Fälle sind ziemlich dieselben,
und es hat auch Herr Stockmar bereits von beiden
gesprochen. Im ersten Falle — Wymann und Gürtler
— ist am Morgen der Wirth dazu gekommen und ist
mit der Kellnerin zum Landjäger gegangen; im zweiten
Falle — Baumann und Kühni — kamen mehrere
Bürger dazu. In beiden Fällen hat die Bittschriftenkommission den Eindruck erhalten, dass keine Anzeige erfolgt wäre, wenn nicht von dritter Seite intervenirt worden wäre, so dass die Betreffenden nicht
anders durften, als eine Anzeige machen.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je n'ai que deux mots à ajouter. Il y a une différence sensible entre l'affaire de Thoune, qui s'est passée en plein jour dans un local public, et celle de Ruegsauschachen, où il y a eu violation de domicile pendant la nuit. Il semble donc difficile qu'il y ait assimilation des cas et égalité de peines. Au surplus, il s'agit de détails qui ne se prêtent guère à une discussion publique, et je crois pouvoir me borner, comme dans le cas précédent, à m'en remettre à l'appréciation du Grand Conseil.

Abstimmung.

Präsident. Da es sich nur um das Strafmass handelt und die Begnadigung nicht grundsätzlich bestritten ist, so kann gemäss den bezüglichen Bestimmungen des Reglements die Abstimmung offen stattfinden.

- Gesuch des A. Wymann und R. Gürtler.
 Für den Antrag des Regierungsraths Minderheit.
- Gesuch des R. Baumann und R. Kühni.
 Für den Antrag des Regierungsraths Minderheit.

Die beiden Gesuche sind somit gemäss den Anträgen der Bittschriftenkommission erledigt.

Dekret

über

die Organisation der Arbeitsanstalten.

(Siehe diesen Dekretsentwurf nebst dem bezüglichen Vortrage der Polizeidirektion unter Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatt von 1888.)

Eint retens frage.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Dans sa dernière session, le Grand Conseil a invité le gouvernement à lui soumettre d'urgence un projet d'organisation des maisons de travail. Si ce postulat avait été moins impératif, la direction de la police aurait peut-être attendu, pour aborder cette question, le moment où il lui eût été possible de formuler des propositions définitives pour l'exécution de toutes les prescriptions de la loi de 1884. Aujourd'hui, elle est obligée de s'en tenir encore à une solution provisoire pour l'un des points les plus importants, savoir la maison de travail pour femmes. Malgré cette lacune, le gouvernement a reconnu cependant que la discussion immédiate de cet objet présentait de sérieux avantages. D'une part, le moment est venu de consacrer définitivement l'organisation provisoire de la maison d'Anet et d'établir la section spéciale des jeunes gens vicieux, qui est encore à l'état de projet. D'un autre côté, la direction de la police a soumis au gouvernement des propositions concernant la future organisation de la maison de travail pour femmes, le régime intérieur des maisons de travail, l'institution de commissions de patronage et l'allocation de ressources fixes à ces établissements, et il est indispensable que ces mesures obtiennent l'approbation du Grand Conseil avant de recevoir un commencement d'exécution. Le rapport que nous avons eu l'honneur de vous soumettre à ce sujet est assez explicite pour me dispenser de motiver plus longuement l'urgence des propositions du gouvernement. J'aurai d'ailleurs l'occasion d'aborder chaque point séparément dans la discussion des articles. Je me borme donc à vous prier d'entrer en matière sur le projet de décret.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath, Berichterstatter der Kommission. Sie wissen, dass das Gesetz über die Arbeitsanstalten zwei Hauptgrundsätze enthält: 1) Vollständige Trennung nach Geschlechtern; 2) besondere Versorgung der auf Grund dieses Gesetzes Verurtheilten, also nicht Mischung mit gewöhnlichen Sträflingen. Es ist klar, dass man im Anfang nicht sofort zur Begründung besonderer Anstalten übergehen konnte, sondern einige provisorische Uebergangsbestimmungen aufnehmen musste. Man musste zuerst die Resultate abwarten, um zu sehen, wie es punkto der Benutzung der Arbeitsanstalten von Seite der Gemeinden stehe. Bevor diese Erfahrungen gesammelt waren, wäre es nicht möglich gewesen, schon die weitere Organisation festzusetzen. Ich kann nun die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne meine Verwunderung darüber auszudrücken, dass diese

Arbeitsanstalten bis dahin, namentlich von Landgemeinden, so selten in Anspruch genommen worden sind. Wenn man sich erinnert, wie seinerzeit in allen Tonarten — in gemeinnützigen Vereinen, in Versammlungen, von Gemeinderäthen, in der Presse etc. — diesen Anstalten gerufen worden ist, so muss man sich wirklich fragen, weshalb nun die Benutzung derselben eine so geringe ist.

Die Gründe müssen verschieden sein. Ein Grund war für einzelne Gegenden des Kantons der, dass gleichzeitig Verpflegungsanstalten — zum Theil mit bedeutenden Kosten — in's Leben gerufen wurden. Ein anderer Grund scheint darin zu liegen, dass die Gemeinden das Kostgeld etwas hoch gefunden haben. Dasselbe beträgt Fr. 150 im Maximum. Der Regicrungsrath hat dasselbe aber in letzter Zeit bereits ziemlich reduzirt und wenn das vorliegende Dekret angenommen wird, wird eine fernere Ermässigung eintreten. Ich glaube übrigens, was den Kostenpunkt anbetrifft, es sei keine ganz richtige Spekulation, wenn man es vorzieht, Leute, die nun einmal nicht arbeiten wollen und der Oeffentlichkeit zur Last fallen, nicht in eine Arbeitsanstalt zu versetzen, nur weil daselbst für dieselben ein mässiges Kostgeld bezahlt werden muss; denn diese Leute müssen entweder durch die Spendkassen unterstützt werden oder fallen in dieser oder jener Form der Oeffentlichkeit, also indirekt wieder den Gemeinden, zur Last. Ich möchte in dieser Beziehung etwas mittheilen als Ergänzung zu dem Vortrage der Regierung. Es hat sich seinerzeit um die Frage gehandelt, ob Transportkosten u. s. w. dem Staate oder den Gemeinden zur Last fallen sollen. Der Regierungsstatthalter von Bern sagt nun in einem bezüglichen Bericht: «Die Gemeinde Bern bringt seit Inkrafttreten des Gesetzes grosse Opfer, um es anzuwenden. So wurde im Jahre 1884 ein Kredit von über Fr. 3000 und 1885 noch mehr dazu verwendet, und es ist eine leicht nachweisbare Thatsache, dass hier gerade deshalb sich die Zahl Urtheile des Polizeirichters wegen Völlerei, Hausfriedensbruch, Aergerniss u. s. w. um einige hundert vermindert haben seit 1. Januar 1884, weil viele derjenigen Individuen, welche sonst alle Augenblicke vor dem Richter standen um einige Tage Gefangenschaft zu erhalten oder einige Franken Busse, die dann umgewandelt werden mussten, auf administrativem Wege auf längere Zeit in eine Arbeitsanstalt gebracht worden sind.» Es geht aus diesen Worten also klar hervor, dass die Folgen einer solchen Unterbringung in einer Arbeitsanstalt sehr wohlthätige sind.

Ferner möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass eine Besserung nicht absolut ausgeschlossen ist. Es ist allerdings richtig, dass viele dieser Leute nicht vollständig gebessert aus der Anstalt austreten. Aber sie haben doch arbeiten gelernt, und es ist während längerer Zeit der Versuch gemacht worden, sie an einen bessern Lebenswandel zu gewöhnen. Allerdings gehört dann noch etwas anderes dazu. Es genügt nicht, diese Leute einfach in eine Arbeitsanstalt zu stecken und, wenn sie ihre Zeit abgesessen haben, ihnen zu sagen: So, jetzt geht und arbeitet! Wenn der Erfolg ein nachhaltiger sein soll, so sollte von den Gemeinden auch dafür gesorgt werden, dass den Leuten Arbeit verschafft wird, dass der gute Wille,

den man ihnen beigebracht hat, und die Gewohnheit, zu arbeiten, dann auch wirklich Boden findet, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, das, was sie in der Anstalt lernten, im gewöhnlichen Leben anwenden zu können. Dieser Nothwendigkeit wird im vorliegenden Dekret auch Rechnung getragen und zwar dadurch, dass im Art. 4 die Polizeidirektion ermächtigt wird, Aufsichts- und Patronatskommissionen zu ernennen. Ich begrüsse diesen Artikel ausserordentlich, indem er eigentlich eine Ergänzung des ganzen Gesetzes ist.

Es mag sich nun mit der Betheiligung der Gemeinden an den Arbeitsanstalten verhalten wie es will, so kann jedenfalls der gegenwärtige provisorische Zustand nicht mehr länger geduldet werden. Ich habe bei Anlass der Berathung des letzten Staatsverwaltungsberichtes die Gründe auseinandergesetzt, warum es durchaus angezeigt ist, die provisorischen Bestimmungen durch definitive zu ersetzen und die Arbeitsanstalten auf selbständigen Boden zu stellen. Ich will das, was ich damals sagte, nicht wiederholen und empfehle namens der Kommission einstimmig das Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Art. 1.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'article premier donne un caractère définitif à l'organisation provisoire de l'établissement d'Anet. Cet établissement répond à toutes les exigences de la loi de 1884. Les internés y sont astreints à un travail agricole en rapport avec leurs forces, et il serait impossible de les placer dans de meilleures conditions. La maison d'Anet est, quant à l'administration, une succursale du pénitencier de St-Jean. Il n'y a donc, pour Anet, qu'à confirmer ce qui existe.

Îl n'en est pas de même pour la maison de travail des femmes. Ici, tout reste à créer. Les internées ont été placées provisoirement à Thorberg, mais il est désirable que ce provisoire prenne fin le plus tôt possible. A Thorberg, elles ne sont pas séparées des condamnées, et elles sont astreintes à des travaux qui ne contribuent en rien à leur amendement. Elles doivent être isolées et occupées à des travaux d'aiguille. Nous proposons de placer cet établissement à Berne ou dans la banlieue, parce que c'est la ville de Berne qui fournit aujourd'hui et qui fournira à l'avenir le plus d'internées. En parlant des environs de Berne, nous avons en vue le château de Köniz, qui sera peut-être prochainement disponible, si le refuge qui y est actuellement établi est transféré ailleurs, comme le demande la direction de l'assistance publique. Le château de Köniz pourrait être facilement approprié à cette destination, comme on peut s'en convaincre par les plans que nous déposons sur le bureau. Ces plans ne figurent d'ailleurs ici qu'à titre de renseignements. Il va sans dire que nous ne vous demandons aujourd'hui que de trancher la

question de principe, et que le Grand Conseil sera appelé plus tard à approuver soit l'appropriation du château de Köniz, soit la construction d'un établissement spécial dans la ville de Berne.

Quant à la section spéciale des jeunes gens vicieux, nous proposons, d'accord avec la direction de l'assistance publique, de l'établir au refuge de Cerlier. Cette création n'occasionnera pas de grands frais, et le refuge de Cerlier présente toutes les garanties désirables.

On nous a demandé de constater dans le décret que cette section pourrait aussi recevoir des jeunes gens de moins de 20 ans condamnés par les tribunaux. Cette disposition nous parait superflue, car elle est inscrite dans la loi de 1884; il est donc inutile de la reproduire dans le décret d'exécution.

Nous n'avons pas prévu d'établissement spécial pour les jeunes filles vicieuses de 16 à 20 ans. Outre que les cas où l'internement de jeunes filles de cette catégorie pourrait être prononcé sont heureusement fort rares, il nous a paru préférable de réserver chaque cas spécial à l'appréciation du gouvernement. Au besoin, on pourra s'adresser à des établissements privés, comme il en existe à Bâle, entre autres, qui offrent toutes les garanties qu'on est en droit d'exiger. On pourra du reste toujours encore décider la création d'une section spéciale, soit à la future maison de travail de femmes, soit au refuge des jeunes filles vicieuses, si le besoin s'en faisait sentir.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie aus dem Art. 1 ersehen, sollen Arbeitsanstalten errichtet werden: in Ins, für Männer, und in Bern oder dessen Nähe, für Weiber. Die Männer sind schon gegenwärtig in Ins untergebracht und befinden sich daselbst ganz ordentlich. Sollte der Andrang grösser werden, so kann die Anstalt jederzeit ohne grosse Kosten erweitert werden. Mit der definitiven Errichtung der Anstalt in Ins wird es dann allerdings nöthig werden, dass die Korrektionshaussträflinge, welche daselbst noch immer, wenn auch nur in geringer Zahl, beschäftigt werden, entfernt werden. Der Herr Verwalter von St. Johannsen hat gefunden, es wäre fatal, wenn man für gewisse Arbeiten, zu welchen sich die in die Arbeitsanstalt versetzten Leute durchaus nicht eignen, nicht Korrektionshaus-Sträflinge verwenden dürfte. Allein solche Rücksichten werden in Zukunft nicht mehr geltend gemacht werden können.

Was die Weiber anbetrifft, so beabsichtigte man, in Thorberg, in grösserer Entfernung vom Hauptgebäude, eine Spezialanstalt zu errichten. Ich bin aber vollständig mit der Ansicht des Herrn Polizeidirektors einverstanden, dass es viel praktischer ist, wenn man diese Weiber vorzugsweise mit Handarbeiten beschäftigen kann. Sie haben nicht einmal nähen und stricken gelernt und können nichts als groben Hausdienst verrichten. Wenn man ihnen nun Gelegenheit gibt, sich bei gutem Willen eine gewisse Fertigkeit in den Handarbeiten zu erwerben, so wird es leichter sein, ihnen nachher eine regelmässige Beschäftigung zu verschaffen, und wenn der Anstalt eine richtige Patronatskommission zur Seite gestellt werden kann, so wird der Zweck derselben, namentlich wenn sie in der

Nähe der Stadt errichtet wird, um so leichter erreicht werden können. Dass natürlich nicht sofort von heute auf morgen die Frage der Unterbringung dieser Anstalt für Weiber entschieden werden konnte, ist klar, da verschiedene Verumständungen damit zusammenhängen. Da also noch keine definitive Lösung gefunden werden konnte, so war es nöthig, die Redaktion zu wählen, wie sie im Art. 1 vorliegt, nur beantragt die Kommission eine kleine redaktionelle Aenderung, nämlich statt «in Bern oder dessen Nähe» zu sagen «in der Stadt Bern oder deren Nähe».

Was das letzte Alinea des Art. 1 betrifft, so könnte man vielleicht annehmen, es handle sich hier auch nur um solche bösartige junge Leute, welche auf dem Administrativwege verurtheilt wurden. Es ist das nicht der alleinige Zweck, sondern der Art. 1 des Gesetzes über die Arbeitsanstalten bestimmt: «Der Staat errichtet je nach Bedürfniss Arbeitsanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme.... b. minderjähriger bösartiger, namentlich strafrechtlich verurtheilter Personen.»

Ich empfehle Ihnen den Art. 1 des vorliegenden Dekrets zur Annahme.

Der Art. 1 wird mit der von der Kommission beantragten redaktionellen Aenderung angenommen.

Art. 2.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Il nous a paru nécessaire de prévoir le cas où la création de la maison de travail de Berne serait retardée pour un motif quelconque. Dans ce cas, il importerait de pouvoir placer les femmes condamnées à l'internement dans un autre établissement que Thorberg. La section des femmes du pénitencier de Berne pourrait être affectée à cette destination. C'est un bâtiment complètement indépendant, avec cour attenante, et les internées y seraient tout à fait isolées. Les recluses pourraient être placées dans une autre partie du pénitencier afin d'éviter tout contact entre elles et les internées. La commission de surveillance du pénitencier a soulevé des objections contre ce projet: elle craint notamment que le public ne puisse pas faire la différence entre les deux institutions. Si le transfert devient nécessaire, le gouvernement pourra arrêter des mesures convenables pour parer à ces inconvé-Quoiqu'il en soit, nous demandons cette autorisation au Grand Conseil uniquement en vue d'une éventualité possible, et nous ne demandons pas mieux que d'être dispensés de nous en servir. Si, comme nous l'espérons, la création de la maison de travail de Berne peut être décidée dans quelques mois, il n'y aura aucun inconvénient à laisser les internées à Thorberg jusqu'au transfert définitif.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Bemerkungen des Herrn Polizeidirektors nicht viel mehr beizufügen. Die Kommission hat sich nur an dem Ausdruck

«provisorisch» gestossen, weil man danach annehmen könnte, man wolle von einem Provisorium in ein anderes übergehen. Die Kommission beantragt deshalb, zu sagen: «Eine besondere Abtheilung der Strafanstalt in Bern kann bis zur Errichtung einer besondern Anstalt zur Unterbringung der auf dem Administrativwege verurtheilten Weiber benutzt werden.» An und für sich ist gegen diese Unterbringung in der Strafanstalt Bern durchaus nichts zu sagen. Von den Pavillons der Strafanstalt hat man bereits das einte als Untersuchungsgefängniss eingerichtet; das gegenüberliegende, mit völlig separatem Eingang und abgeschlossenem Hof, würde provisorisch zur Unter-bringung der Weiber benutzt, bis eine besondere Anstalt in der Nähe der Stadt Bern errichtet werden könnte. Der Einwand, dass eine Vermischung mit andern Sträflingen stattfinden könnte, kann nicht erhoben werden, da diese Abtheilung vollständig von der eigentlichen Strafanstalt abgeschlossen werden kann. Auch die Verwaltung kann, wenn es nothwendig werden sollte, ganz selbständig geführt werden.

Wird in der von der Kommission beantragten Redaktion angenommen.

Art. 3.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Bien que la loi attribue déjà au gouvernement la compétence d'organiser les maisons de travail, il nous a paru bon de fournir au Grand Conseil l'occasion de se prononcer sur les mesures Ces mesures concernent notamment le personnel de surveillance et les travaux des femmes internées. Nous avons pensé que la surveillance et l'administration de la maison de travail des femmes ne pouvait être confiée à de meilleures mains qu'à celles des diaconesses, et M. Dändliker, directeur de cet institut, a bien voulu entrer dans nos vues et nous assurer son concours. Je n'ai pas besoin d'énumérer les avantages qui résulteront de cette organisation au point de vue du relèvement moral des internées. Je me borne à ajouter qu'au point de vue financier, cette combinaison est tout à l'avantage de l'Etat, comme on peut en juger par le projet de contrat qui est joint au dossier.

Les internées seront occupées principalement à des travaux d'aiguille. La plupart apprendront à travailler, les autres en reprendront l'habitude. C'est le meilleur moyen de les empêcher de retomber dans l'inconduite à leur sortie de l'établissement. Seulement il ne faut pas que les produits de l'ouvroir fassent concurrence aux ouvrières qui ont déjà assez de peine à gagner leur vie. Les vêtements, le linge, les bas, etc., que confectionneront les internées, seront destinés avant tout aux détenues elles-mêmes, puis aux prisonniers libérés, dont la plupart n'ont pas d'habits décents à leur sortie de prison, et le surplus, s'il en reste, sera distribué aux pauvres, et notamment aux victimes de l'alcool.

La maison de travail de Berne aura donc un

tout autre caractère que celle d'Anet: ce sera un ouvroir, tandis qu'Anet est une colonie agricole.

L'ordonnance du Conseil-exécutif réglera également les rapports des maisons de travail avec les pénitenciers, afin d'éviter des conflits de compétence dont la bonne marche de ces établissements pourrait avoir à souffrir.

Angenommen.

Art. 4.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'art. 4 attribue à la direction de la police le droit d'instituer des commmissions de surveillance et de patronage pour les maisons de travail. Ces commissions sont un rouage indispensable pour assurer la bonne marche de ces établissements. Il ne suffit pas d'interner pour un ou deux ans les ivrognes invétérés et les femmes de mauvaise vie, et de les astreindre au travail; il faut s'efforcer de les amender. La maison de travail n'aura atteint son but que si elle contribue à les corriger. Pour cela il est nécessaire de ne pas les abandonner à eux-mêmes au moment de leur libération; il faut leur venir en aide par des conseils, du travail et quelquefois des secours. L'administration ne peut y parvenir qu'en faisant appel aux personnes de bonne volonté, et en leur fournissant l'occasion de s'occuper directement d'une œuvre de relèvement que l'initiative privée est impuissante à entreprendre seule. A défaut d'une commision spéciale, nous avons déjà demandé, pour Anet, le concours de la société de tempérance, et nous pouvons déjà enregistrer quelques bons résultats. Ce concours ne nous fera pas défaut pour l'organisation de la commission de patronage.

Quant à la maison de travail des femmes, nous avons l'intention d'instituer une commission mixte, où les dames seront en majorité. C'est surtout à des femmes qu'il faut confier le soin du relèvement des internées; elles s'en acquitteront avec le zèle qu'elles apportent à toutes les bonnes œuvres, et leur concours sera surtout efficace si, comme nous le proposons, les commissions de patronage disposent de ressources suffisantes pour venir en aide aux internées qui, après leur libération, montreront la ferme intention de travailler.

Ces commissions de patronage et de surveillance forment le complément indispensable de l'organisation des maisons de travail.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath, Berichterstatter der Kommission. Wie ich schon im Eingangsrapport erwähnte, hat die Kommission diesen Artikel lebhaft begrüsst und wünscht nur, dass es dem Herrn Polizeidirektor gelingen werde, demselben einen guten Erfolg zu verschaffen.

Angenommen.

Art. 5.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je ne crois pas avoir besoin de justifier par de longues considérations la proposition d'imputer les dépenses des maisons de travail sur le produit de l'impôt sur l'alcool. Ces établissements ne sont en somme que des asiles d'alcooliques. Personne ne contestera donc sérieusement le droit du canton de Berne à prélever ces frais sur la quotité des recettes du monopole destinée à combattre l'alcoolisme. Ces frais iront naturellement en augmentant; d'abord, parce que nous avons l'intention d'abaisser à 70 fr. le prix de pension à payer par les communes, ce qui augmentera d'autant la part de l'Etat, et ensuite parce que cette diminution aura sans doute pour conséquence immédiate d'augmenter le nombre des pensionnaires. Il est regrettable que, malgré les avis de toute sorte qui leur ont été donnés, les communes usent encore si peu de ce moyen de correction que la loi leur offre contre beaucoup de leurs ressortissants qui sont à leur charge. Elles semblent ignorer qu'elles auraient avantage, même au point de vue financier, pour ne parler que de ce côté de la question, à envoyer à la maison de travail les vagabonds pour lesquels elles sont obligées de payer chaque année de grands frais de secours et de rapatriement. A part la ville de Berne et quelques rares localités du Jura et de l'ancien canton, les communes ne profitent pas comme elles le devraient de cette institution. On peut espérer qu'il en sera autrement quand le prix de la pension aura été abaissé à 70 fr.

Nous ne nous sommes pas bornés à demander à l'impôt sur l'alcool les frais d'entretien des maisons de travail; nous avons proposé l'allocation d'une somme fixe de 25,000 fr. par an, dont une partie couvrira les frais d'entretien, tandis que l'autre servira à constituer un fonds dont les revenus seront mis à la disposition des commissions de patronage pour être employés en secours, subsides, etc. Si elles ne disposent pas de quelques ressources pour venir en aide aux libérés sans ouvrage, pour leur faciliter les premiers pas dans le bon chemin, les commissions seront impuissantes. D'après nos calculs, la somme que nous demandons suffira. Il y aura les premières années un excédant suffisant pour constituer un premier fonds respectable, et s'il nous faut davantage, le Grand Conseil ne nous refusera pas un crédit dont l'utilité n'a pas besoin d'être démontrée.

Il va de soi que nous n'avons pas à préjuger en ce moment la question de savoir si la disposition de l'art. 32bis de la Constitution fédérale, qui oblige les cantons à employer 10 % des recettes du monopole à combattre l'alcoolisme, est immédiatement applicable, ou si les cantons à ohmgeld ne sont tenus de l'appliquer qu'à partir du moment où la répartition remplacera l'indemnité. Si l'art. 5 que nous vous proposons ne peut pas être immédiatement appliqué, les frais des maisons de travail seront, dans l'intervalle, prélevés sur le budget ordinaire de l'Etat.

v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie aus der Berichterstattung des Herrn Polizeidirektors hörten, beabsichtigt man, einen Theil der bekannten 10 % der Alkoholsteuer, über welche in allen Kantonen der Schweiz vielfach hin- und herdebattirt worden ist, auf die Arbeitsanstalten zu verwenden. Die Kommission ist vollständig damit einverstanden, dass die hier vorgeschlagene Verwendung ganz sicher eine der besten ist und vom Bunde ohne Zweifel gutgeheissen werden wird. Die Verwendung einer grössern Summe, wie es hier vorgeschlagen wird, ist viel besser, als wenn Sie die 10 % in viele Theile zersplittern und allen möglichen Vereinen etwas zuhalten würden, um so mehr, als bei einer solchen zersplitterten Verwendung keine rechte Kontrolle möglich wäre, während man hier Jahr für Jahr auf den Rappen nachweisen kann, wie die Sache verwendet worden ist. Immerhin habe ich, schon als die Kommission versammelt war, gewünscht, es möchte eine kleine Abänderung eintreten, habe aber nicht gerade eine richtige Redaktion gefunden. Ich möchte nämlich, dass die Bildung eines Hülfsund Patronatsfonds definitiv und positiv aufgenommen wird, also nicht nur eventuell für den Fall, dass ein Ueberschuss über die Kostgelder hinaus verfügbar sein sollte. Dieser Hülfsfonds soll unter allen Umständen gegründet werden, und es leiten mich dabei zwei Beweggründe. Der erste ist der, dass, wie ich schon ausführte, das Fehlen eines Patronats ein wesentlicher Mangel der Arbeitsanstalten war. Das Patronat kann aber seinen Zweck nur erreichen, wenn es richtig durchgeführt wird, und sollen wir die Möglichkeit dazu durch Beschaffung bescheidener Geldmittel an die Hand geben. Der andere Grund fällt in's Gewicht für den Fall, dass die Verwendung der 10 % der Alkoholsteuer irgendwie eine Anfechtung erfahren sollte, indem man vielleicht sagt: es ist richtig, die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt steht im Zusammenhang mit den Folgen des Alkoholgenusses; allein wir haben nicht gemeint, dass die 10 % in die Staatskasse als solche fliessen, sondern mehr eine freie Verwendung finden sollen. Wenn wir nun von vornherein einen Theil dieser Fr. 25,000 zur Gründung eines Patronatsfonds bestimmen, so kommen wir dieser freien Thätigkeit entgegen und sind also in doppelter Richtung den Absichten der Bundesbehörden gerecht geworden, so dass ich nicht zweifle, dass dieses Vorgehen gutgeheissen werden wird. Ich schlage daher vor, den Art. 4 wie folgt zu redigiren:

«Aus dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Theile des Ertrages der Alkoholsteuer ist alljährlich eine fixe Summe von Fr. 25,000 zu entnehmen, um die nach Abzug der Kostgelder noch verbleibenden Kosten der Arbeitsanstalten zu decken, sowie zur Bildung eines Hülfs- und Patronatsfonds benutzt zu werden, dessen Verwendung durch ein der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegendes

Reglement festzustellen ist.»

Durch den Schlusssatz ist in keiner Weise vorgegriffen; es bleibt dem Regierungsrathe anheimgestellt, über die Verwendung des Fonds das Nähere zu bestimmen. Man nimmt bloss den Grundsatz auf, dass alljährlich aus diesen Fr. 25,000 eine gewisse Summe dem Hülfs- und Patronatsfonds zugewiesen werden soll. Ich möchte Ihnen meinerseits die Annahme dieser Redaktion empfehlen.

Stockmar. Ich bin mit dieser Redaktionsänderung einverstanden.

M. Daucourt. J'aurais un amendement à présenter à l'art. 5. Au lieu d'une « somme fixe de 25,000 fr. » que l'Etat prendrait annuellement sur les recettes de l'impôt sur l'alcool pour l'entretien des maisons de travail, je demanderais une somme d'au moins 25,000 fr., de manière à ce qu'on pût élever ce subside proportionnellement aux besoins. Si nos communes du Jura n'ont guère fait usage jusqu'ici du moyen de correction que la loi met à leur disposition, c'est parce que le prix de la pension des internés est trop élevé. Il a du reste déjà été abaissé, et je vois par le rapport du gouvernement qu'on se propose de le réduire encore. Cela permettra aux communes d'envoyer plus fréquemment à la maison de travail les vagabonds et les ivrognes dont l'exemple dans nos contrées est si pernicieux. On ne saurait du reste mieux employer les recettes provenant du monopole de l'alcool. C'est pour donner sous ce rapport une certaine latitude au gouvernement que je propose de ne pas s'en tenir absolument au chiffre de 25,000 fr.

Abstimmung.

1) Die von Herrn v. Wattenwyl beantragte redaktionelle Aenderung ist nicht bestritten und somit angenommen. Definitive Redaktion bleibt vorbehalten.

2) Für den Antrag Daucourt (zu sagen «von mindestens Fr. 25,000 ») 79 Stimmen. Für die ursprüngliche Fassung . 34 »

Art. 6.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je n'ai pas d'observations à présenter.

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Anfrage des Präsidenten, ob jemand auf den einten oder andern Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort und wird in der darauffolgenden

Hauptabstimmung

das Dekret als solches mit Einstimmigkeit angenommen.

Naturalisation.

Bei 108 Stimmenden wird mit 88 Stimmen (nöthige ²/₃ Mehrheit: 72) in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch in dem Sinne, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

Johann Stephan *Dondera* von Ghevio, Königreichs Italien. Schirmfabrikant, wohnhaft in Bern, geboren am 10. April 1849, Ehemann der Maria Louise Ursula geb. Pfauwedel aus Mühlhausen, kinderlos, dem die Einwohnergemeinde Guttannen das dortige Ortsburgerrecht zugesichert hat.

den gewöhnlichen etwas verschieden, indem alljährlich 6 % der Kaufsumme zu bezahlen sind, wovon dann der Zins der jeweiligen Kapitalrestanz mit 4 % abgezogen und der Rest zur Amortisation verwendet wird. Die Kommission glaubt, es könne diese Abweichung gerechtfertigt werden.

Genehmigt.

Verkauf des Unterheidgutes zu Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt, dem Vertrage, wonach das dem Staate gehörende Unterheidgut zu Meiringen zum Preise von Fr. 21,000 an Ad. Boss in Meiringen verkauft wird, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Unterheidgut, dessen Verkauf beantragt wird, hat der Staat vor einigen Jahren zwangsweis ein einer Geltstagsliquidation übernehmen müssen, um einige tausend Franken Mehrwerthforderung, die er zu machen hatte, nicht zu verlieren. Das Unterheidgut ist im Entsumpfungsperimeter der Haslithalentsumpfung gelegen und ist von daher für circa Fr. 6000 Mehrwerth pflichtig gewesen. Schon bei der Erwerbung des Gutes war natürlich die Absicht vorhanden, dasselbe beim ersten besten Anlass wieder zu veräussern. Hätte man der Sache ihren Lauf gelassen, so wäre das Gut um die Grundsteuerschatzung von Fr. 16,000 veräussert worden, und der Staat hätte seine Forderung völlig eingebüsst. Nun ist es an einer jüngsten Steigerung gelungen, eine Summe von Fr. 21,000 zu erzielen, wodurch die Forderung des Staates bis auf einen kleinen Rest gedeckt wird. Es ist nicht angezeigt, noch ein höheres Angebot abzuwarten, da ein solches für die nächste Zeit nicht in Aussicht steht. Der Staat würde im Gegentheil noch tiefer in Kosten gerathen, indem die Gebäulichkeiten sich in ziemlich heruntergekommenem Zustande befinden und einige tausend Franken für Renovationen ausgegeben werden müssten. Unter diesen Umständen ist der Verkauf als eine sehr annehmbare Abwicklung dieser Angelegenheit zu betrachten und wird die Genehmigung desselben dem Grossen Rathe somit empfohlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat nach Prüfung der Sache und erhaltener Auskunft vom Herrn Domänendirektor, sowie von Herrn Regierungsrath Willi, welchem die Verhältnisse speziell bekannt sind, sich überzeugt, dass dieser Verkauf für den Staat ein durchaus günstiger ist. Wie erwähnt wurde, musste der Staat die Liegenschaft in einem Geltstage übernehmen. Da sich nun eine so gute Gelegenheit bietet, das Gut wieder zu veräussern, so sollte der Grosse Rath nicht zögern, den Verkauf zu genehmigen, umsomehr als die Kaufsumme gegenüber der Grundsteuerschatzung von Fr. 16,000 als ziemlich hoch erscheint. Die Zahlungsbedingungen sind von

Abtretung des Kirchenchors in Niederbipp.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist zwischen dem Regierungsrath und der Kirchgemeinde Niederbipp ein Vertrag vereinbart worden, wonach das dortige Kirchenchor der Gemeinde zum Eigenthum und zur zukünftigen Unterhaltung abgetreten wird gegen eine Entschädigung von Fr. 1500. Der Vertrag ist allen denen analog, welche in dieser Beziehung bis jetzt bereits abgeschlossen wurden, sei es vom Regierungsrath aus eigener Kompetenz oder mit Genehmigung des Grossen Raths. Der Grund, weshalb dieses Geschäft vor den Grossen Rath kommen muss, liegt darin, dass die Grundsteuerschatzung des Chores die Kompetenz des Regierungsraths, Fr. 7000, übersteigt, indem sie nämlich Fr. 12,320 beträgt. Ich beantrage Genehmigung dieser Abtretung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Die Staatswirthschaftskommission ist mit dieser Abtretung vollständig einverstanden und empfiehlt deren Genehmigung.

Genehmigt.

Verkauf des Ohmgeldgebäudes in Convers.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung dieses Verkaufes, wonach Herr Ernst Grosjean in Chaux-de-Fonds das Ohmgeldgebäude in Convers um den Preis von Fr. 3000 erwirbt.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das vorliegende Geschäft scheint auf den ersten Blick kein günstiges zu sein, indem ein Gebäude, das eine Grundsteuerschatzung von Fr. 8497 hat, um eine Summe von nur Fr. 3000 verkauft werden soll. Bei näherer Betrachtung kommt man indessen doch zu dem Resultate, dass wenigstens relativ ein günstiger Verkauf vorliegt. Das Gebäude ist infolge Wegfalls des Ohmgeldes zwecklos geworden und ist auch nicht zu jeder Verwendung geeignet. Es ist, was man sagt, ein Steinhaufen und befindet sich nicht im Zustande der besten baulichen Be-

schaffenheit. Dazu kommt, dass Convers infolge Verlegung der Bahn in Zukunft wahrscheinlich noch ein verlassenerer Ort sein wird, als es bis jetzt der Fall war, so dass vorausgesehen werden muss, dass der Werth des Gebäudes mit der Zeit noch tiefer sinken würde. Erkundigungen bei kompetenten Persönlichkeiten lauteten dahin: Verkauf um jeden Preis; ein Preis von Fr. 3000 sei unter den vorliegenden Verhältnissen ein durchaus annehmbarer. Der Regierungsrath beantragt deshalb, man solle die sich bietende Gelegenheit benutzen und den Verkauf genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt auch diesen Verkauf dem Grossen Rathe zur Genehmigung, obschon der Kaufpreis gegenüber der Grundsteuerschatzung als ein ziemlich niedriger erscheint. Allein, wie der Herr Domänendirektor erwähnte, die Verhältnisse sind derart, dass sie den Verkauf durchaus rechtfertigen.

Genehmigt.

Verkauf des Helfereigebäudes in Büren.

Der Regierungsrath empfiehlt den vorliegenden Kaufvertrag, wonach Herr Gottfried Zaugg in Büren das dortige Helfereigebäude um den Preis von Fr. 14,280 erwirbt, dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich auch hier um ein Gebäude, das für den Staat zwecklos ist, nämlich um das ehemalige Helfereigebäude in Büren. Infolge der neuen Kirchenordnung ist die Helferei in Büren aufgehoben worden, und es eignete sich das Helfereigebäude zu nichts anderem als zur Vermiethung. Der bauliche Zustand ist derart, dass in der nächsten Zeit bedeutende Auslagen erforderlich würden, indem nach Untersuchung der Baubeamten der Einbau erneuert werden muss, wofür verhältnissmässig bedeutende Kosten in Aussicht stehen würden. Man hat schon mehrmals den Versuch gemacht, das Gebäude zu veräussern; allein es konnte erst in jüngster Zeit an einer neuerlichen Steigerung ein annehmbares Angebot ezielt werden, nämlich von Fr. 14,000. Es befindet sich diese Summe noch ziemlich unter der Grundsteuerschatzung, welche sich auf Fr. 19,060 beläuft. Die Brandversicherungssumme beträgt Fr. 16,000. Allein nach allen eingezogenen Erkundigungen, na-mentlich auch von sehr kompetenten Leuten von Büren selbst, Mitgliedern des Grossen Rathes, ist der Kaufpreis derart, dass er nicht nur annehmbar ist, sondern später voraussichtlich nicht wieder erreicht werden könnte. Infolge dessen glaubt die Regierung, man solle auch hier die Gelegenheit benutzen, um ein absolut zweckloses Gebäude loszuwerden, und empfiehlt deshalb diesen Verkauf dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit dem Verkauf dieses Gebäudes einverstanden erklärt. Obschon auch hier der Verkaufspreis gegenüber der Grundsteuerschatzung ein niedriger ist, ist es doch durchaus angezeigt, dass die Gelegenheit zum Verkauf benutzt wird, indem man seit der Aufhebung der Helferei genöthigt war, das Gebäude unrentabel zu vermiethen und zudem bedeutende Reparaturen in Aussicht stehen.

Auch in diesem Fall ist man von den gewöhnlichen Zahlungsbedingungen aus besonderen Gründen abgewichen und hat das Annuitätensystem (6 $^{0}/_{0}$ bei 4 $^{0}/_{0}$ Zins) bewilligt.

Genehmigt.

Ankauf der Ausserkrankenhausdomäne.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Ankauf der Ruralgebäude und Liegenschaften des Ausserkrankenhauses um den Preis von Fr. 215,320 zu genehmigen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In seiner letzten Session hat der Grosse Rath bekanntlich den Ankauf der Spitalgebäude des Ausserkrankenhauses zum Zwecke der Erweiterung der Waldau genehmigt. Er hat aber gleichzeitig den Regierungsrath beauftragt, mit der Ausserkrankenhauskorporation auch einen Kauf um die Ruralgüter zu vereinbaren, und zwar ist der Beschluss in der Weise gefasst worden, dass der Kauf um die Spitalgebäude erst in Kraft treten solle, wenn zwischen der Regierung und der Ausserkrankenhaus-korporation auch eine Vereinbarung bezüglich der Ruralgüter zu stande gekommen sein werde. Dies ist nun geschehen. Die Kaufsumme ist zwar etwas grösser ausgefallen, als man sie früher in Aussicht genommen hatte. Man sprach früher von einer Summe von circa Fr. 200,000, während der Kaufpreis nun Fr. 215,320 beträgt. Der Grund für die Erhöhung liegt darin, dass man zu den Ruralgütern auch den bekannten Schermenwald mit angekauft hat. Es hat nämlich der Regierung geschienen, dass es eine absolute Nothwendigheit sei, dass dieser Wald bei der Waldau verbleibe und für alle Zeiten mit ihr vereinigt werde. Wenn man sagt, dass dieser Wald nöthig sei zum Schutz und Schmuck der Waldau, so wird wohl niemand etwas dagegen einwenden können. Im allgemeinen ist von den Inselbehörden bei den Kaufsunterhandlungen der Standpunkt eingenommen worden - und die Regierung hat denselben acceptirt — dass man nicht miteinander markten solle, wie etwa zwei Private, sondern sein Hauptaugenmerk darauf richten müsse, dass der Ertrag der Kaufsumme ungefähr so gross sei, wie der Ertrag, welchen die Güter abwerfen. Es wäre für den Staat eine ganz verkehrte Politik gewesen, wenn durch Herabdrückung des Kaufpreises der Ertrag reduzirt worden wäre.

Die Zwecke, welche das Ausserkrankenhaus verfolgt, sind ja eigentlich staatliche Zwecke; wenn dieses Spital nicht bereits vorhanden wäre, so müsste der Staat selbst für ein solches sorgen. Er hatte deshalb absolut kein Interesse, den Kaufpreis zu tief zu halten. Uebrigens ist derselbe auch materiell gerechtfertigt, indem die Güter laut einer fachmännischen Schätzung ungefähr diesen Werth repräsentiren. Das ganze Gut besteht aus 122 Jucharten Kulturland, zum grössern Theil gutes, sogar sehr gutes Land. Dazu kommen entsprechende Gebäulichkeiten. Der angenommene Kaufpreis ist derjenige einer Schatzung, welche eine sehr kompetente Persönlichkeit, Herr Oekonom Streit, vorgenommen hat.

Ohne weitläufiger zu sein, da der Grosse Rath über den Ankauf bereits entschieden hat, beantrage ich namens des Regierungsraths, den Kauf um die Ruralgüter zu genehmigen. Die beiden Käufe — Spitalgebäude und Ruralgüter — werden der Einfachheit und Kostenersparniss wegen in einen Kaufvertrag vereinigt. Es wird also nun formell dem Grossen Rathe nur ein Kaufvertrag zur Genehmigung vorgelegt.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem Sie in ihrer letzten Session zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege auf Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen haben, den Kauf der Gebäude des Ausserkrankenhauses vom Kauf der zugehörigen Ruralgebäude und Liegenschaften abhängig zu machen, werden Sie wohl keinen Anstand nehmen, diesem Kauf, der nun zu stande gekommen ist, Ihre Genehmigung zu ertheilen. Allerdings ist, wie der Herr Finanzdirektor bereits erwähnte, die Kaufsumme etwas höher, als diejenige, welche man in Aussicht genommen hatte. Der Grund hiefur liegt, wie schon gesagt wurde, darin, dass man noch den Schermenwald dazu kaufte, der für die Waldau ganz besondere Bedeutung hat. Als nächster Nachbar der Waldau kann ich das, was der Herr Finanzdirektor in dieser Beziehung sagte, nur unterschreiben. Es lässt sich deshalb sehr wohl rechtfertigen, dass infolge dieser Einbeziehung des Schermenwaldes in den Kauf der Kaufpreis etwas höher gestellt wurde.

Die beiden Käufe sollen in dem nämlichen Kaufvertrag verschrieben werden. Derjenige um die Liegenschaften erscheint als ein einfacher, zinstragender Domänenankauf, während der Kauf der Gebäulichkeiten, zum Zwecke der Erweiterung der Waldau, aus andern Mitteln wird bestritten werden müssen. Man nimmt an, aus dem Fonds, welcher infolge Volksbeschlusses zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege angesammelt wird, werden Fr. 250,000 bestritten werden.

Ich empfehle dem Grossen Rathe die Genehmigung dieses Ankaufs, der bereits in einer frühern Session grundsätzlich beschlossen wurde.

Genehmigt.

Verkauf der Grubenberge im Amtsbezirk Saanen.

Der Regierungsrath beantragt Genehmigung dieses Verkaufes. Danach werden die im Amtsbezirk Saanen gelegenen sogenannten Grubenberge an die Herren François Mourra & Cie in Bulle um die Summe von Fr. 61,000 veräussert.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieses Geschäft ist dem Grossen Rathe nicht mehr ganz neu, indem es ihm bereits einmal vorgelegen ist. Es wurde damals aber zurückgewiesen, da der Kaufpreis (Fr. 50,000) nicht genügte; gleichzeitig wurde die Hingabe in Aussicht gestellt, wenn ein Preis von Fr. 55 bis 60,000 erzielt werden könne. An der letzten Steigerung sind nun von Herrn François Mourra in Bulle, einem sehr zahlungsfähigen Käufer, Fr. 61,000 geboten worden, und derselbe hat es sich nicht nehmen lassen, schon jetzt, vor der Genehmigung durch den Grossen Rath, Fr. 15,000 anzubezahlen, die man demselben zurückzuerstatten im stande sein wird, wenn der Verkauf nicht genehmigt werden sollte.

Nun glaube ich, es sei kein Grund mehr vorhanden, diesen Verkauf nicht zu genehmigen. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 39,620, der Kaufpreis, wie schon gesagt, Fr. 61,000. Für den Staat haben diese Grubenberge - Wälder und Weiden in einem der entlegensten Winkel des Kantons, zwischen Saanen und Abländschen – keinen Zweck. Früher dachte man daran, die Weiden für Staatsanstalten, die Rütti und die Waldau, zu verwenden. Man kam jedoch von diesem Gedanken zurück, da die Grubenberge zu weit entlegen sind, um sie von Bern aus zu benutzen. Zudem kann für diese Anstalten in anderer Weise gesorgt werden. Wenn der Grosse Rath die bereits prinzipiell genehmigten Kaufsunterhandlungen mit der Insel in der nächsten Session definitiv genehmigt, so fällt dem Staat eine zweckmässige Weide für die Rütti und die Waldau zu, nämlich die Grosshorbenalp in der Gemeinde Eggiwyl.

Der proponirte Verkauf entspricht nun also vollständig den Anforderungen, welche der Grosse Rath in Bezug auf den Kaufpreis gestellt hatte. In Bezug auf die Bedingungen ist hervorzuheben, dass vor einigen Jahren auf den Weiden mit Aufforstungsversuchen ein Anfang gemacht wurde, für welche der Bundesrath grundsätzlich einen Beitrag bewilligte. Man hat sich dann aber von forstlicher Seite überzeugt, dass es ein etwas verfehlter Plan sei, in dieser hohen Lage Waldungen anlegen zu wollen, und dass sich die betreffenden Ländereien viel besser zur Benutzung als Weiden eignen. Man hat nun dieses Verhältniss dem Käufer überbunden. Er hat sich mit den eidgenössischen Forstvorschriften abzufinden und wenn an das, was bis jetzt punkto Aufforstung geleistet wurde, ein Bundesbeitrag geleistet werden sollte, so soll derselbe dem Käufer zufallen. Ferner ist demselben ein Prozessverhältniss überbunden. Es besteht nämlich ein Marchstreit mit Nachbarn, und es muss dieser Prozess grosse Dimensionen annehmen, wenn er zur Durchführung kommt, da die March sehr ausgedehnt ist. Da ferner das Objekt sehr entlegen ist, so müssten die Anwälte mehrere Tage dazu verwenden, wenn sie einen Augenschein vornehmen wollten. Kommt es zu mehrmaligen Augenscheinen, was kaum zu umgehen sein würde, so werden sich die Kosten auf hunderte, ja vielleicht tausende von Franken belaufen. Dieses Prozessverhältniss also wird dem Käufer überbunden, und es ist dann seine Sache, ob er sich gütlich verständigen will oder nicht.

Es liegt also ein Kaufvertrag vor, der sehr im Interesse des Staates liegt und vom Grossen Rathe daher auch genehmigt werden sollte.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission kann den Verkauf der Grubenberge ebenfalls aus bester Ueberzeugung dem Grossen Rathe zur Genehmigung empfehlen. Nachdem der Grosse Rath seinerzeit auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen hat, das Angebot von Fr. 50,000 nicht anzunehmen, glaube ich heute, man solle keinen Anstand nehmen, dem Verkaufe die Genehmigung zu ertheilen, nachdem nun ein Verkaufspreis von Fr. 61,000 erzielt werden konnte. Nach Prüfung der ganzen Sachlage und Einsichtnahme von der Meinung Sachverständiger ist die Staatswirthschaftskommission zur Ueberzeugung gekommen, dass der Verkauf für den Staat ein durchaus vortheilhafter ist. Der Käufer ist ein sehr solider Mann und ist also in keiner Beziehung ein Grund vorhanden, diesen Verkauf nicht zu genehmigen.

Genehmigt.

Scheunenbau auf dem hintern Geissmontgut.

Der Regierungsrath beantragt, die Erstellung einer Scheune auf dem zu Thorberg gehörenden hintern Geissmontgut, deren Baukosten auf Fr. 12,744 devisirt sind, zu genehmigen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie noch in Erinnerung sein wird, hat der Staat erst in den letzten Jahren die grosse Domäne in Thorberg in der Weise erweitert, dass er die beiden Geissmontgüter ankaufte, die einen bedeutenden Umfang haben und so gelegen sind, dass sie zur Arrondirung der Thorbergdomäne dienen. Um aber diese beiden Güter gehörig benutzen zu können, bedarf es einer neuen Scheune. Auf dem sogenannten hintern Geissmonthof besteht gar keine Scheune mehr, indem das Bauernhaus, das früher dort stund, zur Zeit, als der Staat die Liegenschaft ankaufte, abgebrannt war. Auf dem vordern Geissmonthof sind die bestehenden Oekonomiegebäude sowohl ihrer Grösse als ihrer baulichen Beschaffenheit nach ungenügend. Es liegt nun ein Projekt für den Bau einer neuen Scheune vor, das von der Verwaltung von Thorberg und der Aufsichtskommission als genügend anerkannt worden ist. Danach käme die Scheune auf Fr. 12,744, also annähernd auf Fr. 13,000 zu stehen, wobei jedoch zu bemerken ist, dass ungefähr die Hälfte dieser Summe den Gegenwerth für das zu verwendende Holz bildet, das jedoch auf den Geissmontgütern selbst geschlagen wird, so dass die Baarauslagen für den Staat nur circa Fr. 6-7000 betragen werden. Der Bau selbst soll so ausgeführt werden, wie er für die dortigen Verhältnisse entspricht und namentlich sollen auch die neuern Einrichtungsmethoden für Oekonmiegebäude zur Anwendung kommen, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass das Futter zu ebener Erde zu liegen kommt und man dasselbe nicht in der Höhe unterzubringen braucht; überhaupt soll es einen rationellen Bau geben, der den neueren Erfahrungen und Anforderungen entspricht. Die Bausumme ist so gestellt, dass durchaus kein unnöthiger Luxus getrieben, sondern nur das erstellt wird, was für die vorhandenen Bedürfnisse absolut nöthig ist. Ich empfehle deshalb die Bewilligung dieses Baues und der dazu benöthigten Kreditsumme.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt ebenfalls, zum Zwecke der Erstellung einer Scheune auf dem hintern Geismontgut einen Kredit von Fr. 13,000 zu bewilligen. Die Gründe, weshalb der Bau nöthig und zweckmässig ist, sind bereits von Herrn Finanzdirektor angeführt worden, und ich will sie nicht wiederholen. Ich habe ergänzend nur das hinzuzufügen, dass man gefunden hat, es wäre zweckmässig, mit der Scheune eine Einfahrt zu verbinden, wodurch allerdings die Bausumme möglicherweise etwas erhöht würde, immerhin nur ganz un-Da eine solche Einfahrt sehr zweckmässig und bei der Lage der Lokalitäten als durchaus angezeigt erscheint, so hat die Staatswirthschaftskommission, im Einverständniss mit der Regierung, geglaubt, es sei eine solche Einfahrt zu erstellen, auch wenn dadurch die Bausumme etwas erhöht werden sollte.

Genehmigt.

Landankauf beim Schiessplatze in Ostermundigen.

Der Regierungsrath beantragt, zum Zwecke des Ankaufs eines der Witwe A. B. Balzli geb. Juker in Ittigen gehörenden beim Schiessplatz in Ostermundigen gelegenen Waldstückes zum Preise von Fr. 6653. 25 auf Rubrik IV K 5, Erweiterung des Schiessplatzes in Ostermundigen, einen Nachkredit von Fr. 4203. 25 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um folgende Angelegenheit. Der Schiessplatz in Ostermundigen hat sich in einer Beziehung als ungenügend erwiesen, indem in der Richtung gegen ein der Witwe Balzli geb. Juker in Ittigen gehörendes Waldstück die Schusslinie zu wenig ausgedehnt ist, sodass dieses Waldstück durch die beständig stattfindenden Schiess-

übungen beschädigt wird. Man musste sich überzeugen, dass deshalb in dieser Richtung eine Ausdehnung des Platzes stattfinden muss, die Frage war nur die: wer hat diese Ausdehnung zu bewerkstelligen? In dieser Beziehung nun musste man sich überzeugen, dass wohl oder übel von Seite des Staates an diese Erweiterung geschritten werden muss. Es kann zwar in Zweifel gezogen werden, ob nicht die Gemeinde Bern oder die Eidgenossenschaft dies thun sollte. Allein auf beiden Seiten weigert man sich. Die Eidgenossenschaft beruft sich nicht ohne Grund darauf, dass der Vertrag, welcher zwischen ihr und der Militärdirektion von Bern abgeschlossen worden sei, sie dieser Pflicht entbinde, und die Gemeinde Bern beruft sich, ebenfalls nicht ohne Grund, darauf, dass ihr der Schiessplatz abgenommen worden sei ohne weitere Reklamation, so dass sie von allen Ver-pflichtungen frei sei. Die Regierung glaubt nun, es sei zu wenig günstige Aussicht, um mit der einten oder andern Partei einen Prozess zu führen, es werde deshalb das beste sein, wenn sie die Sache selbst in Ordnung bringe.

Nun ist noch beizufügen, dass bereits von Seiten der Witwe Balzli ein Prozess gegen den Staat angestrengt worden ist, indem sie für die bisherigen Beschädigungen eine Entschädigung von Fr. 800 verlangte. Um dem Prozess nun ein Ende zu machen, hat man, ohne dass man durch ein kostspieliges Verfahren dazu gezwungen wird, mit der Witwe Balzli ein Arrangement getroffen, indem man ihr das betreffende Waldstück abgekauft hat. Dasselbe ist 3 Jucharten, 11,111 'gross; die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 2450 und der Kaufpreis Fr. 2000 per Juchart. Es scheint dies ein hoher Kaufpreis zu sein. Ich will aber beifügen, dass schon früher zur Etablirung des Schiessplatzes der Frau Balzli Wald weggenommen werden musste und zwar musste dies auf dem Expropriationswege geschehen, wobei für die Jucharte Fr. 2500 bezahlt werden mussten. Müsste man jetzt wieder zur Expropriation schreiten, so würde durch die Experten wieder dieser Preis erkannt werden. Es erscheint dieser Preis von Fr. 2000 deshalb als annehmbar. Dabei wird die Frau Balzli auf ihren Entschädigungsanspruch verzichten und hat der Staat bloss die Kaufsumme zu bezahlen. Dieselbe beträgt Fr. 6653. 25. Bis zum Betrag der Grundsteuerschatzung ist dieser Betrag aus der Domänenkasse bezahlt worden. Den Rest im Betrag von Fr. 4203. 25 beantragt die Regierung aus der laufenden Verwaltung zu bezahlen und zwar aus dem Büdget der Militärdirektion. Sie fand, es sei nicht am Platz, dass ein solches Grundstück, das keinen Ertrag abwirft, mit einer so grossen Summe im Staatsvermögen erscheine, sondern es genüge, wenn die Grundsteuerschatzung im Vermögensetat aufgeführt Nun steht aber der Militärdirektion kein Kredit zur Verfügung und muss diese Summe deshalb in Form eines Nachkredites bewilligt werden.

Ich füge noch bei, dass auch etwas schlagbares Holz in dem Walde steht, aus dem einige hundert Franken erlöst werden könnten. Allein man wird dasselbe stehen lassen, indem dasselbe als eine Art Kugelfang dient und verhindert, dass sich die Projektile noch weiter nach rückwärts in andere Privat-

waldungen verlieren, und allenfalls später noch weitere Theile erworben werden müssen.

Der Regierungsrath beantragt also die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 4203. 25. Das Geschäft als solches ist in der Kompetenz des Regierungsrathes gelegen und als solches definitiv vom Regierungsrathe abgeschlossen worden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem sich herausgestellt hat, dass beim Ostermundigen-Schiessplatze ein Waldstück der Witwe Balzli durch die Schiessübungen bedeutenden Schädigungen unterworfen ist, ist für den Staat nichts anders übrig geblieben, als dieses Waldstück käuflich zu erwerben. Da nun der Kaufpreis die Grundsteuerschatzung bedeutend übersteigt, ist keine andere Art der Verrechnung möglich als die, dass der die Grundsteuerschatzungen übersteigende Betrag in Form eines Nachkredits auf Rubrik IV gedeckt wird, während der Betrag der Grundsteuerschatzung, nämlich Fr. 2450, aus der Domänenkasse bezahlt wird.

Genehmigt.

Ankauf der Rabbenthalbesitzung der Privatblindenanstalt in Bern.

(Siehe den bezüglichen Vortrag der Finanzdirektion unter Nr. 3 der Beilagen zum Tagblatt von 1888.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath sieht sich veranlasst, diese Angelegenheit heute nicht zur definitiven Erledigung vorzulegen, sondern zu beantragen, den Entscheid auf die Anfangs Juli stattfindende Grossrathssession zu verschieben. Die Gründe, weshalb dieser Antrag nun gestellt wird, sind in Kürze folgende.

Es sind aus der Mitte des Grossen Raths von verschiedenen Seiten Bemerkungen gefallen, deren Begründetheit die Regierung nicht in Abrede stellen konnte. Vorerst ist bemerkt worden, man werde mit dieser Angelegenheit etwas überrascht, es handle sich um eine sehr grosse Summe und da sollte man mehr Zeit haben, um mit sich zu Rathe zu gehen, allfällige Erkundigungen einzuziehen und die Sache überhaupt genauer zu prüfen. Ferner ist bemerkt worden, es stosse in verschiedenen Kreisen des Grossen Raths, dass diesem Geschäft die Priorität eingeräumt werden solle gegenüber der Finanzrekonstruktion der Insel. Allerdings habe der Grosse Rath grundsätzlich das Vorgehen der Regierung in Bezug auf die Insel genehmigt, aber die definitive Erledigung sei doch der nächsten Grossrathssession überlassen, während für die Blindenanstalt eine Erledigung proponirt werde, die bereits eine definitive sei, da dem Regierungsrathe die Ermächtigung zum Abschluss des Kaufvertrages ertheilt werden solle. So wichtig nun die Frage auch sei, so sei doch die Finanzrekonstruktion der Insel viel wichtiger und namentlich sei diese Frage weit populärer und es werde ihr mehr Bedeutung beigelegt. Es sei deshalb angezeigt, die Sache zu verschieben und sie im Anschlusse an das andere grosse humane Werk, die Sanirung der Insel, zu behandeln.

Dazu kommt noch, dass in den allerletzten Tagen sich nun Aussicht zeigt, dass in der nächsten Zeit schon eine bestimmte Verwendung der Rabbenthalbesitzung in Aussicht steht, womit allerdings ein bedeutender Mangel gehoben wäre; denn ein Mangel dieses Geschäftes ist es, das anerkennt niemand mehr als ich, dass man dem Grossen Rathe bloss den Kauf vorschlagen kann ohne zu sagen, wozu das Gebäude verwendet werden soll. Es ist das ein Punkt, der überall, im Grossen Rath, in der öffentlichen Meinung und im Publikum, einigen Anstoss erregt hat.

Dringlich ist die Angelegenheit soweit nicht, als keine Nachtheile für die Anstalt entstehen, wenn die Sache schon erst in der nächsten Grossrathssession definitiv erledigt wird. Für die Anstalt ist es schon ein grosser Gewinn, dass eine bestimmte Lösung der Frage, wodurch sie aus ihrer Kalamität befreit wird, von der Regierung in Aussicht genommen ist. Die Verschiebung ist auch in der Beziehung ohne Nachtheil, dass wenn das Gebäude sofort zu Staatszwecken verwendet werden wollte, dies in kürzester Frist geschehen kann, da die Aenderungen für die in Aussicht genommene Verwendung so wenig bedeutend sind, dass sie noch rechtzeitig vorgenommen werden können, um das Gebäude auf Anfang des nächsten Jahres zu beziehen.

Was die in Aussicht genommene Verwendung anbetrifft, so kann ich mittheilen, dass in der allerletzten Stunde die betheiligten Behörden und Beamten der Hochschule von ihrer Opposition gegen die Verwendung der Blindenanstalt als Hülfsanstalt der Hochschule etwas zurückgekommen sind und anerkennen, dass das Gebäude doch für Hochschulzwecke geeignet sei.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrath, diese Angelegenheit für heute noch auf die Seite zu legen und erst in der nächsten Grossrathssession zu behandeln.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft behandelt und stimmt in der Hauptsache mit der Regierung überein. Von dem neuesten Regierungsantrag hat sie dagegen keine Kenntniss erhalten. Ich bin daher nicht im Falle, namens der Staatswirthschaftskommission die Erklärung abzugeben, ob sie mit der vorgeschlagenen Verschiebung einverstanden sei. Ich zweifle aber nicht, dass dies der Fall sein wird. Ich persönlich wenigstens nehme keinen Anstand, mich dieser Verschiebung anzuschliessen. Die Gründe, die der Herr Finanzdirektor auseinandersetzte, sind derart, dass eine Verschiebung im Interesse der Sache angezeigt erscheint.

Der Grosse Rath pflichtet dem gestellten Verschiebungsantrage bei.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits für 1887 von Fr. 693. 05 auf der Büdgetrubrik III E 5, Einquartirung von Landjägern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Kredit auf Rubrik III E 5, Einquartirung von Landjägern, musste im Jahre 1887 um einen kleinen Betrag, nämlich Fr. 693.05, überschritten werden, aus Gründen, die ihre Berechtigung haben und welche ich nicht näher auseinandersetzen will. Es wird beantragt, es möchte in der Höhe der genannten Summe ein Nachkredit bewilligt werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission, stimmt bei.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Baudirektion.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei pro 1888 auf der Büdgetrubrik X C, Unterhalt der Staatsgebäude, ein Nachkredit von Fr. 61,000 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dies ist nun ein Nachkredit, welcher das Jahr 1888 betrifft und eine Folgegebung des Postulates des Grossen Rathes ist, dass keine Schulden von einem Jahr auf das andere nachgeschleppt werden sollen. Es hat dieses Postulat namentlich auch die Baudirektion betroffen und ist dieselbe deshalb veranlasst worden, eine umfassende Untersuchung vorzunehmen und eine Vorlage zu machen, aus welcher möglichst genau hervorgehe, was für alte Schulden vorhanden seien und ein wie hoher Kredit nöthig sei, um alle diese alten Verbindlichkeiten zu liquidiren, damit nachher der Kredit für 1888 und auch in weiterer Zukunft der jeweilige Jahreskredit wirklich für das betreffende Jahr verwendet werden könne. Es stellte sich nun heraus, dass noch eine anständige Summe rückständig ist, nämlich:

Bei näherer Untersuchung stellte es sich dann allerdings heraus, dass ein Theil dieser Summe doch nicht der Vergangenheit zur Last liegt, sondern in's Jahr 1888 fällt. Eine vorgenommene Revision hat dann ergeben, dass sich das Bedürfniss für einen Nachkredit wie folgt gestaltet:

Zusammen Fr. 61,000. —
Diese Summe muss also durch einen Nachkredit
gedeckt werden. Da dieser Antrag eine Konsequenz
gefasster Beschlüsse des Grossen Rathes ist, so ist
dies die beste Begründung des Gesuchs. Ich will

ì

nur noch beifügen, dass zu hoffen ist, man werde sich in Zukunft, nachdem die Ordnung hergestellt ist, Mühe geben, dass man nicht wieder in den alten Fehler zurückfällt und die alte Unordnung nicht wieder einreisst. — Ich beantrage die Bewilligung dieses Nachkredits.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Bewilligung dieses Nachkredits erscheint, als einfache Konsequenz des vom Grossen Rathe auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission im letzten November gefassten Beschlusses, als durchaus angezeigt. Nachdem der Grosse Rath beschlossen hat, es solle der Unordnung in Bezug auf die Uebertragung von Schulden von einem Jahr auf's andere ein Ende gemacht werden, ist es selbstverständlich, dass kein anderes Mittel zur Verfügung gestanden ist, um die Ordnung herzustellen, als um die Bewilligung eines Nachkredits einzukommen. bereits damals erwähnt worden, dass solche Kreditüberschreitungen namentlich bei der Bau- und der Erziehungsdirektion vorkommen. Nach Untersuchung der Verhältnisse hat sich nun herausgestellt, dass bei der Baudirektion bedeutende Uebertragungen stattfanden, die gedeckt werden müssen, nämlich:

Zusammen Fr. 61,000. — Nun hat anfangs dieses Jahres die Regierung, gestützt auf das Postulat des Grossen Rathes und nachdem ich mich persönlich damit einverstanden erklärt hatte, bereits die Auszahlung der rückständigen Schulden verfügt, indem sie richtig annahm, es liege im Sinne des Beschlusses des Grossen Rathes, dass die betreffenden Schulden sofort aus dem laufenden Kredit pro 1888 bestritten werden sollen. Selbstverständlich ist nun infolge dessen der Kredit für 1888 nicht mehr genügend und muss deshalb für dies Jahr ein entsprechender Nachkredit nachgesucht werden. Ich glaube, es sei nicht nöthig, zur Empfehlung dieses Gesuchs weitere Gründe anzugeben und möchte nur noch, gleich wie der Herr Finanzdirektor, den Wunsch aussprechen, dass nachdem bei der Baudirektion die Ordnung hergestellt und bei der Erziehungsdirektion diesbezüglich ein guter Anfang gemacht ist, von Seite sämmtlicher Herren Direktoren dafür gesorgt werden möchte, dass die Ordnung beibehalten wird und zwar ohne jeden Vorbehalt, wie ihn die Erziehungsdirektion machen wollte, womit sich aber die Staatswirthschaftskommission nicht einverstanden erklären konnte. Es soll dem Postulat des Grossen Rathes ohne Vorbehalt nachgelebt werden, und ich hoffe, es werde auch geschehen.

Der verlangte Nachkredit wird bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Finanzdirektion.

Der Regierungsrath sucht um die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1000 auf Rubrik XXVIII

D 2, Bezugskosten der Wirthschaftspatentgebühren, für das Jahr 1888, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auf Rubrik XXVIII D 2, Bezugskosten der Wirthschaftspatentgebühren, wird für 1888 ein Nachkredit von Fr. 1000 gewünscht. Derselbe ist nöthig geworden, weil, wie es scheint, irrthümlicherweise kein Ansatz aufgenommen wurde, während ein solcher alle Jahre vorhanden sein muss, um die Kosten für Formulare, Druckkosten, Kontrollen, Avisbriefe und dergl. zu bestreiten. Es wird deshalb beantragt, es sollen die Ausgaben, welche gemacht werden mussten, nachträglich durch einen Nachkredit von Fr. 1000-gedeckt werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt sich einverstanden.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt, für 1887 auf Rubrik VI E 2, Seminar Pruntrut, einen Nachkredit von Fr. 885. 60 zu bewilligen.

werden muss von Fr. 885. 60 Es bleibt nichts anderes übrig, als diesen Nachkredit zu bewilligen. Die Ausgaben sind gemacht und bereits auch in der Bilanz der Staatsrechnung für 1887 inbegriffen. Dabei konnte indessen die Finanzdirektion nicht unterlassen, nochmals den Antrag zu stellen, was sie bereits früher that, es sei die Frage zu untersuchen, ob nicht das Konvikt in Pruntrut aufgehoben werden könnte und sollte. Es ist das eine ausserordentlich kostspielige Haushaltung, wie keine andere im Kanton, und es will mir scheinen, dass es ganz gut möglich sein sollte, in einer Ortschaft wie Pruntrut die Seminaristen mit Kost und Logis zu versehen, ohne dass dieselben in einer so theuren Haushaltung vereinigt sind. Bis jetzt ist von der zuständigen Direktion und Behörde über diese Frage noch kein Bericht eingelangt, und die Finanzdirektion hat deshalb Anlass genommen, demselben nochmals zu rufen, und der Regierungsrath hat sich damit einverstanden erklärt. Es ist denn auch die Zusicherung gemacht worden, dass seitens der Erziehungsdirektion in nächster Zeit eine bezügliche Vorlage werde gemacht werden. Momentan bleibt nichts anderes übrig, als den verlangten Nachkredit zu bewilligen, was hiemit beantragt wird.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft nicht behändelt — es muss vergessen worden sein — so dass ich nicht im Falle bin, darüber zu referiren. Allein ich glaube, man könne keinen Anstand nehmen, den Antrag der Regierung zu genehmigen.

Dürrenmatt. Ich habe gar nicht gehört — vielleicht habe ich es überhört — wofür das Geld ausgegeben wurde, als einfach für das Seminar Pruntrut. Es wäre doch von Interesse, die betreffenden Gegenstände speziell zu vernehmen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist einfach der Jahreskredit für die ganze Haushaltung des Konvikts, im Betrage von Fr. 39,000, um Fr. 885. 60 überschritten worden, wie es schon oft geschehen ist und noch mehr geschehen wird, wenn nicht in der Weise Halt geboten wird, dass man das Konvikt aufhebt. In der Eingabe des Seminardirektors wird zur Begründung des Nachkreditbegehrens angebracht, dass eine Anzahl ausserordentliche Anschaffungen etc. gemacht werden mussten, so z. B:

8 lits sapin avec sommier et trois coins fr. 384. — 8 matelas crin animal » 196. — 1 collection de platres pour dessin . . . » 224. 15 3 grands meubles vitrés » 558. 25 réparation d'un corridor en ruines . . . » 309. 23 etc. Dies zur Begründung des Nachkredits. Weiteres, das zur Begründung dienen würde, kann ich aus den Akten nicht entnehmen.

Präsident. Ist Herr Dürenmatt befriedigt?

Dürrenmatt. Ja, Herr Präsident!

Der verlangte Nachkredit wird ohne Widerspruch bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Gerichtsverwaltung.

Der Regierungsrath sucht für das Jahr 1887 um die Bewilligung folgender Nachkredite nach: Budget-Rubrik II A 2, Entschädigung der Obergerichts-

		suppleanten	Fr.	637.	_
))		» B 2, Besoldungen der			
	,	Angestellten der			
		Obergerichts-			
		kanzlei))	2198.	
))		» C 6, Miethzinse der			
		Amtsgerichte))	165.	_
))		» D 3, Miethzinse für			
		Kanzleilokale der			
		Gerichtschreiber))	4 36.	
		Zusammen	Fr	3436.	

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch im letzten Jahr ist die Gerichtsverwaltung, auf einzelnen Rubriken wenigstens, mit ihrem Kredit nicht ausgekommen. Als Gesammtrubrik dagegen weist die Gerichtsverwaltung eine kleine Ersparniss auf. Dagegen entstunden Mehrausgaben auf den Unterrubriken:

A	2,	Entschädigung der Obergericht			
		suppleanten		6 37.	
\mathbf{B}	2,	Besoldungen der Angestellten der			
		Obergerichtskanzlei	. »	2198.	_
\mathbf{C}	6,	Miethzinse der Amtsgerichte	. »	165.	
\mathbf{D}	3,	Miethzinse der Gerichtschrei-			
		bereien	. »	43 6.	
		Zusamme	n Fr.	34 36.	_

Was den Hauptposten anbetrifft, die Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei, so musste die Auszahlung stattfinden, indem die Besoldungsverhältnisse dermal noch so normirt sind, dass diese Summe erforderlich ist. Eine Revision dieser Besoldungen, überhaupt eine Reorganisation der Obergerichtskanzlei, ist leider bis jetzt noch nicht zu stande gekommen, weil man sich überzeugen musste, dass eine solche ohne Gesetzesrevision nicht durchgeführt werden kann, d. h., dass das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in diesem Punkt abgeändert werden muss. Es musste deshalb die erwähnte Summe verausgabt werden, und sie ist auch bereits verrechnet und im Resultat der Staatsrechnung pro 1887 inbegriffen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt diesen Nachkredit zur Genehmigung. Bei der Obergerichtskanzlei sind schon seit einer Reihe von Jahren Nachkredite nöthig geworden. Es ist nun ein Fortschrittvorhanden, indem diesmal der zu bewilligende Nachkredit etwas kleiner ist als letztes Jahr, und schon der letztjährige etwas geringer, als in frühern Jahren. Man sieht also, dass die Tendenz vorhanden ist, diese Ausgaben, welche man schon lange zu vermindern suchte, zu reduziren. Ich empfehle dieses Nachkreditbegehren dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Der verlangte Nachkredit wird vom Grossen Rathe bewilligt.

Konto-Korrent für die Beiträge an Wasserbauten.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Für die Ausrichtung der bewilligten Staatsbeiträge an Flusskorrektionen und Wildbachverbauungen wird ein nicht zinstragender Kontokorrent der Baudirektion bei der Staatskasse eröffnet.

2. Der Regierungsrath wird ermächtigt, die Auszahlung der fällig werdenden Beiträge aus diesem Ventekennent imweilen engungden

Kontokorrent jeweilen anzuordnen.

3. Die Vorschüsse der Staatskasse in diesem Kontokorrent werden aus dem jährlichen Büdgetkredite für Beiträge an Flusskorrektionen und Wildbachverbauungen zurückbezahlt.

4. Für das Jahr 1888 sind die fällig werdenden Beiträge soweit möglich aus dem Kredite X G 2 Wasserbauten, und soweit dieser nicht hinreicht aus dem genannten Kontokorrent auszurichten.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei, fügt zu demselben jedoch noch folgenden Vorbehalt hinzu:

5. Der Vorschuss des Staates auf dieser Rechnung darf jedoch den Betrag von Fr. 250,000 nicht übersteigen, ohne eine neue Bewilligung des Grossen Rathes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie bekannt, ist der Staat von jeher im Fall gewesen und wird es auch in Zukunft sein, Unternehmungen zur Reglirung von Gewässern, Flusskorrektionen u. s. w. zu unterstützen, und er hat dies namentlich in letzter Zeit in ausgibiger Weise gethan, indem er grössere und kleinere Objekte subventionirte. Ich erinnere nur an die Emmekorrektion, welche gegenwärtig im Gange ist, und an die vielen Wildbachverbauungen, an die der Grosse Rath Beiträge bewilligte oder der Regierungsrath, wenn es innerhalb seiner Kompetenz lag. Für die Deckung der daherigen Beiträge wurde jeweilen im Büdget ein Kredit von Fr. 150-180,000 aufgenommen und herrschte bezüglich der Auszahlung die gleiche Maxime, wie bei den Strassenbauten, dass nämlich der Regierungsrath sich vorbehielt, die Beiträge nach Mitgabe seiner Büdget- und Kreditverhältnisse auszurichten. Man hat also keine bestimmte Verpflichtung übernommen, dass auf den Tag der Vollendung der Beitrag ausbezahlt werden müsse, sondern der Staat konnte warten, bis er über den nöthigen Kredit verfügte. Die Bevölkerung hat sich bis jetzt an diesen Modus gut gewöhnt gehabt, und es hatte derselbe früher auch weniger Inkonvenienzen, indem die Unternehmen nicht so zahlreich waren, wie in neuerer Zeit.

Nun aber zeigen sich für die weitere Beibehaltung dieses Verfahrens bedeutende Uebelstände, namentlich weil sich nun auch der Bund betheiligt und alle derartigen Unternehmungen, die von etwelcher Bedeutung sind, mit grössern oder kleinern Beiträgen subventionirt, mit 1/3, mit 40 0/0 und unter Umständen mit einer noch grössern Summe. Der Bund bezahlt nämlich seine Beiträge aus, sobald das Werk vollendet ist und von ihm als plangemäss und richtig durchgeführt erklärt und anerkannt wird. Es macht sich nun eigenthümlich, wenn der Bund nach vollendetem Werk seinen Beitrag an die betreffende Gesellschaft, Gemeinde etc., bezahlt, der Staat dagegen mit seinem Beitrag zurückhält und dessen Ausrichtung auf Jahre hinaus verschiebt. Es hat sich infolge dessen über die Art und Weise, wie der Staat seinen Verbindlichkeiten nachkommt, bei der Bevölkerung Unzufriedenheit erhoben, und es ist daher dringend geboten, dass man diesem Missverhältniss ein Ende macht. Das kann geschehen, ohne dass man die jährlichen Kredite erhöht; man braucht sich mit der Auszahlung nur anders einzurichten. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Ausgaben an solche Arbeiten sich nicht auf alle Jahre gleich vertheilen, sondern dass sich in dieser Beziehung Fluktuationen geltend machen, indem sich oft in einem Jahre viele Korrektionen zusammendrängen, während solche Arbeiten in einem andern weniger zahlreich vorkommen,

oder dass ein Beitrag an eine grosse Unternehmung auf Beschluss des Grossen Rathes in bestimmten Jahresraten bezahlt werden muss, der dann nachher wieder vom Büdget wegfällt.

Man ist deshalb auf den Gedanken geführt worden, hier ein ähnliches System einzurichten, wie man es schon in andern Zweigen der Staatsverwaltung hat, nämlich einen Kontokorrent zu eröffnen, in welchen die Beiträge, die der Staat büdgetirt, fliessen und aus welchem jedes Jahr die fälligen Staatsbeiträge bezahlt werden. Es kann sich nun dabei so gestalten, dass dieser Kontokorrent eine Vorschussrechnung ist, indem der Staat diejenigen Vorschüsse macht, welche über den Jahreskredit hinaus nöthig sind, um die Bedürfnisse zu befriedigen, oder dass in dem betreffenden Jahre nicht so viele Beiträge fällig werden, als der Jahreskredit beträgt, in welchem Falle ein Fonds entsteht, der dann für ein anderes Jahr verwendet werden kann. Auf diese Weise ist die Reglirung der Sache am besten möglich und den Interessen der Bevölkerung und der Gemeinden, welche solche Unternehmen ausführen, am besten gedient. Der Staat verliert dabei nichts, als etwas Zins, der jedoch nicht schwer in die Wagschale fällt und nicht so hoch anzuschlagen ist, dass die Vortheile des Verfahrens dadurch aufgehoben würden.

Dies sind die Gründe, welche die Regierung veranlasst haben, die vorliegenden Anträge zu stellen, und ich möchte dem Grossen Rathe empfehlen, dieselben zu genehmigen. Sie haben nur Einfluss auf das Rechnungswesen des Staates im grossen ganzen, nicht aber auf seine Büdgetverhältnisse, bringen ihm also nicht Schaden, sind aber für die betreffenden Unternehmer eine wahre Wohlthat.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat, nachdem sie die Sache geprüft, finden müssen, dass die Einrichtung, welche hier vorgeschlagen wird, zweckmässig ist; allerdings glaubt sie noch einen Vorbehalt machen zu müssen, den ich sofort auseinandersetzen werde.

Es liegt auf der Hand, dass man bei solchen Beiträgen zu Gunsten von Flusskorrektionen und Wildbachverbauungen die Ausbezahlung der Subvention des Staates nicht von den Büdget- und Finanzverhältnissen des Staates abhängig machen kann, sondern sich nach der Auszahlung der Bundesbeiträge richten muss. Das kann am besten in der Weise geschehen. dass eine solche Einrichtung eingeführt wird, die erlaubt, jeweilen die Subventionen des Staates zu der Zeit ausrichten zu können, wo die betreffenden Bundesbeiträge auch ausbezahlt werden. Es sind z.B. im Jahre 1888 ungefähr Fr. 240,000 an solchen Subventionen auszuzahlen, während im Büdget nur ein Betrag von Fr. 155,000 ausgesetzt ist. Es würde also, wenn der heutige Vorschlag acceptirt wird, ein Ausfall von circa Fr. 80,000 entstehen, für den keine Deckung vorhanden wäre. Durch Einführung des Kontokorrentverhältnisses, wo auf der einen Seite die betreffenden Subventionen und auf der andern die betreffenden Kredite erscheinen, kann dieses Verhältniss in bester Weise reglirt werden. Es spricht für diese Neuerung auch noch der Grund, dass auf diese Weise das Ergebniss der Staatsrechnung als

ein richtigeres erscheint, als nach dem bisherigen Verfahren, indem es gewiss richtig ist, dass Verpflichtungen, welche der Staat übernommen hat, auch in der Staatsrechnung als Verpflichtungen, als Schulden, aufgeführt werden sollen, was nach dem bisherigen Verfahren nicht der Fall war, indem die betreffenden Summen erst nachdem sie ausbezahlt waren im Ausgeben erschienen.

Die Staatswirthschaftskommission hat sich also im grossen und ganzen mit dieser Einrichtung einverstanden erklärt, hat jedoch, wie schon bemerkt, geglaubt, es sei doch ein gewisser Vorbehalt zu machen, indem es im Interesse der Regierung selbst liege, dass die Kompetenz etwas eingeschränkt bleibe, um vielleicht allzu grossen Ansprüchen besser begegnen zu können. Die Staatswirthschaftskommission schlägt deshalb vor, es sei die Summe, welche jeweilen als Vorschuss gemacht werden kann, auf Fr. 250,000 zu beschränken, in dem Sinne, dass wenn das Bedürfniss vorhanden sein sollte, der Grosse Rath diese Summe erhöhen kann. Ich weiss nicht, ob die Regierung sich diesem Antrage angeschlossen hat; ich meinerseits empfehle denselben namens der Staatswirthschaftskommission dem Grossen Rathe zur Annahme.

Präsident. Wie man mir mittheilt, hat sich der Regierungsrath mit dem Vorbehalt der Staatswirthschaftskommission einverstanden erklärt.

Die Anträge des Regierungsraths und der Staatswirthschaftskommission werden ohne Einwendung zum Beschlusse erhoben.

Anerkennung der Gonzenbachstiftung als juristische Person.

Der bezügliche Vortrag des Regierungsraths wird verlesen und schliesst mit folgendem Entwurf

Dekret betreffend

Anerkennung der Gonzenbach-Stiftung als juristische Person.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf das von Frau Sophie Dor. von Gonzenbach, geb. Schönauer, Wittwe des Hrn. Dr. August von Gonzenbach, gew. Staatsschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft, Nationalrath und Grossrath, von Bern und St. Gallen, wohnhaft zu Muri bei Bern, unter Zustimmung ihrer Kinder, gestellte Gesuch, dass dem von ihr, in Ausführung des während der letzten Krankheit ihres verstorbenen Ehemannes geäusserten Willens unter der Bezeichnung «GonzenbachStiftung» zu besondern Armenzwecken in der Gemeinde Muri gestifteten Kapital von zehntausend Franken die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werden möchte;

in Erwägung, dass der Gewährung dieses Gesuches, mit welcher der Gemeinderath von Muri einverstanden ist, kein Hinderniss im Wege steht, dass es vielmehr im Interesse des allgemeinen Wohles liegt, die Gründung solcher gemeinnütziger Stiftungen zu fördern und deren Fortbestand zu sichern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

1. Die «Gonzenbachstiftung» ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, dass sie unter der Verwaltung des Gemeinderathes der Einwohnergemeinde von Muri auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann;

2. Die Jahresrechnungen über das Stiftungsvermögen und die stiftungsmässige Verwendung seiner Erträgnisse unterliegen der jeweiligen Passation des

Regierungsstatthalters von Bern;

3. Eine Ausfertigung dieses Dekretes mit der Stiftungsurkunde vom 16. März 1888 wird der Einwohnergemeinde Muri zur Aufbewahrung im dortigen Gemeindearchiv zugestellt.

Ersteres soll überdies in die Gesetzsammlung auf-

genommen werden.

(Unterschriften.)

Der Grosse Rath ertheilt diesem Dekretsentwurf ohne Bemerkung die Genehmigung.

Wahl von Stabsoffizieren.

Bei 79 Stimmenden werden im ersten Wahlgange mit allen Stimmen zu Majoren gewählt:

1. Für den Auszug:

Herr Ernst Wyss, von und in Bern, Adjutant im Bataillon 31, Hauptmann seit 1883.

2. Für die Landwehr:

- 1. Herr Ariste Rollier, von Nods, in Bern, Adjutant im Landwehrbataillon 31, Hauptmann seit 1867;
- 2. Herr Friedrich Münger, von Kirchlindach, in Burgdorf, Adjutant in Bataillon 29, Hauptmann seit 1879.

3. Für den Landsturm:

- Herr Jean Romy, von und in Sonvillier, Kommandant des 6. und 7. Kreises der II. Division;
- Herr Joh. Friedr. Rufer, von und in Lyss, Kommandant des 2. und 5. Kreises der III. Division;
- 3. Herr Jakob Krummen, von Ferenbalm, in Gammen, Kommandant des 3. Kreises der III. Division.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Aus der Wehrpflicht wird entlassen: Herr Infanteriemajor Johann Strübin, in Chaux-de-Fonds, bisheriger Kommandant des Bataillons 36. Der Grosse Rath beschliesst, dem Begehren des Herrn Tschiemer zu entsprechen. Gleichzeitig wird der Regierungsrath ermächtigt, eventuell die Beeidigung desselben vorzunehmen.

Präsident. Herr Brunner verlangt das Wort, um eine Mittheilung zu machen betreffend den Rekurs der Gemeinde Les Bois.

Brunner, Präsident der Kommission. Die Kommission, welche zur Beurtheilung und Vorberathung des Rekurses der Gemeinde Les Bois niedergesetzt worden ist, ist nicht vollzählig eingerückt und musste Herr Xavier Kohler durch Herrn Moschard ersetzt werden; dieser hatte nun noch gar keine Akten studirt und äusserte daher den Wunsch, man möchte ihm die Akten zustellen. Gleichzeitig erklärte er sich bereit, sich mit den Leuten in Verbindung zu setzen und zu sehen, ob es ihm nicht gelinge, eine Verständigung zwischen den beiden streitenden Sektionen (I. u. II.) der Gemeinde Les Bois herbeizuführen. Er hat die Hoffnung ausgesprochen, dass ihm dies möglich sein werde. Die Kommission hat deshalb beschlossen, Herrn Moschard die Akten zuzustellen und ihm einen Monat Zeit zu geben, um seine Vermittlungsversuche in's Werk zu setzen. Sollte es nicht möglich sein, eine Verständigung zu erzielen, so würden dann die Akten Herrn Bailat zugestellt und hernach den übrigen Mitgliedern der Kommission; ich glaube, dieselben werden gerne nochmals von denselben Einsicht nehmen; denn es handelt sich um eine Materie, die man nicht im Handumdrehen begreifen kann. Gelingt es Herrn Moschard, die streitenden Parteien auszusöhnen, so wird die Thätigkeit der übrigen Kommissionsmitglieder ohne weiteres dahinfallen. Aus diesem Grunde möchte ich Sie ersuchen, in der gegenwärtigen Session dieses Geschäft nicht mehr zu behandeln.

Der Grosse Rath ist mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Der Präsident gibt dem Rathe Kenntniss von folgender Zuschrift:

Bern, 18. Mai 1888. An den Grossen Rath des Kantons Bern. Herr Präsident.

Herren Grossräthe,

Im Besitz der Mittheilung vom 17. dies, dass ich zum Mitglied des Regierungsrathes gewählt worden, verdanke ich der hohen Behörde das mir geschenkte Zutrauen bestens, bitte dieselbe aber gleichzeitig, mir hinsichtlich Annahme der Wahl eine Bedenkzeit von 8 Tagen gewähren zu wollen.

Mit Hochachtung!

J. Tschiemer, Ingenieur.

Es ist eingelangt folgender

Anzug:

Der Regierungsrath sei einzuladen, ein Gesetzesprojekt zum Zwecke der Ermöglichung einer rationnellen Bauentwicklung in den Gemeinden durch Baureglemente vorzulegen.

R. Brunner.
Robert Benz.
A. Scherz.
Lienhard.
N. Meyer.
Sahli.

Probst.
Imer.
Dr. Schenk.
Boéchat.
A. Tièche.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Der *Präsident* macht ferner Mittheilung von einer Eingabe des Herrn Grossrath Demme, folgendermassen lautend:

Wie bekannt, erhält die ökonomische Gesellschaft zur Hebung der Landwirthschaft einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 3000.

Anderseits ist der kantonale Gewerbestand in seinen manigfachen Bestrebungen für Hebung von Handwerk, Gewerbe und Industrie bis dahin vom Staate in keiner Weise finanziell unterstützt worden.

Es wird daher die Regierung eingeladen, bei Anlass der Aufstellung des nächsten Büdgets diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und einen Posten von mindestens Fr. 1000 aufzunehmen als Unterstützungsbeitrag für den kantonalen Gewerbeverband.

Bern, den 18. Mai 1888.

K. Demme.

Wird dem Regierungsrathe zugewiesen behufs Berücksichtigung bei der Büdgetberathung.

Präsident. Es wird sich fragen, ob Sie die verschiedenen noch hängigen Motionen und Interpellationen noch behandeln wollen oder nicht. Sollten Sie es thun wollen, so wäre man genöthigt, entweder eine Nachmittagssitzung oder morgen noch eine Sitzung abzuhalten. Ich möchte die Herren bitten, sieh darüber auszusprechen.

M. Imer. Il me serait très agréable que la motion relative à la correction des eaux du Jura fût traitée aujourd'hui. Je puis donner au Grand Conseil l'assurance que je serai très bref.

Reichel. Ich wünschte, dass auch die Interpellation betreffend die Wahl des Herrn Zulliger noch in dieser Session behandelt würde. Es hat keinen Sinn, die Sache zu verschleppen und hinauszuziehen. Die Verantwortung hätte schon längst erfolgen können, auch schon vor der Grossrathssitzung.

Abstimmung.

1. Für Verschiebung der hängigen Motionen und Interpellationen, mit Ausnahme der Motion Imer und der Interpellation Reichel

2. Für Behandlung der Motion Imer und der Interpellation Reichel . . . Minderheit.

Gesetz

betreffend

Abänderung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, vom 4. Mai 1879.

> Schluss der ersten Berathung. (Siehe Seite 54 hievor.)

> > Titel IV.

Vom Handel mit geistigen Getränken.

§ 28, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Obwohl dieser Theil des vorliegenden Entwurfes einen grössern Umfang einnimmt, als derjenige, der gestern berathen wurde, so wird er Sie doch viel weniger lang aufhalten, indem es sich bloss darum handelt, die Bestimmungen über den Kleinhandel mit geistigen Getränken, speziell mit gebrannten Wassern, mit den eidgenössischen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Es findet sich in diesem ganzen Abschnitt weniges, das man

eigentlich selbständig hätte ordnen können.

Was nun den § 28 anbetrifft, so soll derselbe nebst den §§ 28a, 28b, 28c und 28d an Platz des bisherigen § 28 treten.

Das erste Alinea des § 28 neu bestimmt: « Der Handel mit Bier und Obstwein unterliegt, sofern kein Ausschank an Ort und Stelle stattfindet, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. » Wir haben geglaubt, diesen Satz voranstellen zu sollen, um jedem Missverständniss zu begegnen. Der Handel mit Most und Bier unterliegt also, sofern kein Ausschank stattfindet, keinen Beschränkungen. Es ist dies eine Bestimmung, welche schon im bisherigen Gesetz sich vorfand.

Anders ist es gehalten mit dem Handel mit Wein oder gebrannten Wassern. Da ist zunächst zu unterscheiden zwischen Gross und Kleinhandel. Sowohl der Gross- als der Kleinhändler sollen dem Regierungsstatthalter von ihrem Vorhaben Anzeige machen. Bisher war dies nur beim Kleinhändler der Fall, indem derselbe ein Patent lösen musste. Der Grosshändler soll auch in Zukunft kein Patent lösen müssen. Sein Gewerbe ist ein freies. Es wird nur verlangt, dass er dem Regierungsstatthalter Anzeige mache. Es ist dies nöthig, um die Kontrolle, welche das Lebensmittelpolizeigesetz vorsieht, richtig ausüben zu können. Man muss wissen, wer überhaupt Handel mit geistigen Getränken treibt; einen andern Sinn hat die Vorschrift nicht. Eine Gebühr wird nicht verlangt. Von dieser Anzeigepflicht sind selbstverständlich ausgenommen: 1. die Inhaber von Wirthschaftspatenten; 2. die Verkäufer von Wein aus eigenem Gewächs; 3. die Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, für den Verkauf ihres Erzeugnisses in Quantitäten von mindestens 5 Liter. Im Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom Dezember 1886 ist nämlich denjenigen Brennern, welche im ganzen per Jahr nicht über 40 Liter produziren, die Vergünstigung eingeräumt, dass sie von 5 Liter an aufwärts verkaufen dürfen, nicht erst von 40 Liter an, wie der Händler es thun darf, ohne ein Patent lösen zu müssen. Es betrifft dies die Landwirthe, welche kleine Portionen von ihrem Obst brennen. Das Verkaufen des hergestellten Produkts in kleinern Portionen soll selbstverständlich nicht als eigentlicher Handel betrachtet werden. — Endlich sind von der Anzeigepflicht ausgenommen: « . . . 4. die Inhaber von Apotheken für den Verkauf von Wein und gebrannten Wassern zu medizinischen Zwecken.» Für das was der Apotheker zu medizinischen Zwecken verkauft, braucht es keiner besondern Anzeige; denn das Recht dazu ist ja schon in seinem Apothekerpatent inbegriffen. Etwas anderes dagegen ist es, wenn ein Apotheker zu nichtmedizinischen Zwecken solche Getränke an das Publikum verkaufen wollte. In diesem Falle muss er, wie andere Händler, Anzeige machen, bezw. ein Patent lösen.

Ich empfehle den § 28 zur Annahme.

v. Wattenwyl (alt-Reg.-Rath). Solche ausführende Bestimmungen sind oft wichtiger, als die grundsätzlichen Bestimmungen eines Gesetzes, da die Ausführung eigentlich die Hauptsache ist. Es ist nun meiner Ansicht nach sehr wichtig, dass die Polizeibehörden und der Richter vollständig im Klaren sind, wie die Bestimmungen gemeint sind. Ich möchte deshalb in Bezug auf Alinea 4, Ziff. 3 anfragen, ob das so gemeint ist, dass der betreffende Brenner nur eigenes Gewächs verwenden darf, oder ob er auch Kirschen u. s. w. von Nachbarn kaufen kann, bis er es zu 40 Liter bringt.

Was die Ziff. 4 des Alinea 4 anbetrifft, so hat der Herr Berichterstatter soeben gesagt, es solle dieselbe den Sinn haben, dass die Apotheker von der Anzeigepflicht enthoben seien, wenn die verkauften Getränke zu medizinischen Zwecken verwendet werden, im andern Falle müssen sie ein Patent lösen. Das ist nun eine etwas eigenthümliche Sache. Wo fängt der

Handel an und wo hört er auf? Wenn ein Apotheker zur Ausführung von Recepten geistige Getränke braucht, so ist dies ganz klar. Allein wenn der Apotheker, wie es auf dem Land häufig vorkommt, wo der Arzt zugleich auch die Apotheke hält, feinere Weine verkauft, wo man auch sagen kann, dieselben werden zu Gesundheitszwecken verwendet, da ist es schwierig zu bestimmen, wo der Handel anfängt und der Verkauf zu medizinischen Zwecken aufhört. Ich glaube daher, es wäre angezeigt gewesen, wenn man in Ziff. 4 die Sache noch etwas näher präzisirt hätte.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann Herrn v. Wattenwyl die Auskunft geben, dass die Bestimmung unter Ziff. 3 wörtlich aus dem Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser herübergenommen ist. Es ist nirgends gesagt, es dürfe zum Brennen nur eigenes Gewächs verwendet werden; hingegen darf der Betreffende nicht mehr als 40 Liter brennen, wenn er auf die Vergünstigung Anspruch machen will. Andere Brenner, welche mehr produziren, dürfen nur von 40 Liter an frei verkaufen. Wollten sie kleinere Quantitäten abgeben, so müssten sie ein Patent, das man aber Brennern nicht verabfolgt, lösen.

Was die Apotheker anbetrifft, so will ich auf die Bemerkungen des Herrn v. Wattenwyl antworten, wenn in einem spätern Paragraph speziell von den-

selben die Rede sein wird.

Der § 28 neu wird ohne Widerspruch angenommen.

§ 28 a, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph definirt den Grosshandel und zwar so, wie er in Bezug auf Wein durch die revidirte Bundesverfassung und in Bezug auf Branntwein durch das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser bereits definirt ist, und es wird ausdrücklich gesagt, dass der Betrieb desselben ein freies Gewerbe sci. Jedoch werden vorbehalten die Bestimmungen des Gewerbegesetzes in Bezug auf die Aufbewahrung und den Verkauf von feuergefährlichen Stoffen.

Angenommen.

§ 28 b, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph befasst sich mit dem Kleinhandel und definirt denselben ebenfalls gemäss den eidgenössischen Vorschriften. Im fernern setzt er fest, dass für den Kleinhandel ein Patent erforderlich sei. Da ist nun zwischen zwei Arten von Kleinhandel zu unterscheiden, nämlich zwischen Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle

und Kleinverkauf über die Gasse. Wir haben diesen Unterschied eingeführt wiederum anlehnend an das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser, das bestimmt: « Der Handel mit kleinern Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in: 1. den Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle; 2. den Kleinverkauf über die Gasse. Die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden ertheilt.» Durch diese Gesetzesbestimmung war uns also der Weg vorgezeichnet, wie wir in Bezug auf den Kleinhandel vorzugehen haben.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Was den Kleinverkauf über die Gasse anbetrifft, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass kein Ausschank an Ort und Stelle stattfinden darf. Hingegen frage ich mich, ob einer, der ein Patent zum Ausschanke auf Ort und Stelle besitzt, nicht auch über die Gasse verkaufen darf. Wenn einer wirthet, so wird er auch das Recht haben, über die Gasse zu verkaufen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muss die Erläuterung dahin ertheilen, dass das, was Herr v. Wattenwyl annimmt, nicht der Fall ist. Wer ein Patent zum Ausschank an Ort und Stelle hat, darf es nur zu diesem Zwecke anwenden. Es handelt sich hier nicht um Wirthe, sondern hauptsächlich um die Confiseurs. Diese Patente werden übrigens sehr niedrig taxirt, da sie eben nur für den Ausschank gelten sollen. Wer ein Patent zum Kleinverkauf über die Gasse benutzt, darf natürlich nicht ausschenken. Wenn man glaubt, es können Zweifel obwalten, so möchte ich wünschen, es würde eine noch unzweideutigere Redaktion gesucht.

Präsident. Kann sich Herr v. Wattenwyl von dieser Auskunft befriedigt erklären?

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich kann mich schon befriedigt erklären. Allein ich vermuthe, man werde bei der Ausführung auf Schwierigkeiten stossen. Es heisst da: «Als Kleinhandel wird betrachtet: a. der Verkauf von Wein in Quantitäten unter zwei Liter.» Wenn man nun sagt, wer Wein auf Ort und Stelle ausschenken wolle, dürfe solchen nicht auch über die Gasse verkaufen, so begreife ich das nicht. Indessen genügt es, wenn man sich auf die heutigen Verhandlungen berufen und sagen kann: so und so soll die Sache gemeint sein.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ueber den Zweck dieses Artikels habe ich dem von Herrn Regierungsrath v. Steiger Gesagten nichts beizufügen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass eine deutlichere Redaktion nicht nöthig ist, indem es ausdrücklich heisst, das Patent berechtige entweder zum Ausschank auf Ort und Stelle oder zum Kleinverkauf über die Gasse. Es ist also unnöthig, dass, wie Herr v. Steiger andeutete, die Redaktion deutlicher gemacht wird; sie ist deutlich genug.

Angenommen.

§ 28 c, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph ist der wichtigste des ganzen Titels IV. Wenn derselbe bereinigt ist, ergibt sich dann das folgende von selbst. Es wird in diesem Paragraph bestimmt, an was für Personen und Geschäfte die Patente für den Kleinhandel, entweder zum Ausschank auf Ort und Stelle oder zum Verkauf über die Gasse, ertheilt werden sollen. Hier muss man diejenigen Bestimmungen treffen, welche man für nöthig hält, um einer zu grossen Förderung des Branntweinverkaufs in andern Geschäften, als Wirthschaften, entgegenzuarbeiten.

Es ist früher mehrmals die Ansicht geäussert worden, und ich habe sie selbst eine zeitlang getheilt, man sollte den Verkauf von Branntwein über die Gasse rein auf die Wirthschaften beschränken und es war diesem Gedanken auch in einer ersten Vorlage der Direktion des Innern betreffend eine Verordnung, welche der Regierungsrath im Dezember abhin erlassen hat, Ausdruck gegeben. Man hat aber sofort gesehen, dass es nicht möglich ist, soweit zu gehen, indem z. B. eigentliche Wein- und Spirituosenhändler, die nicht Wirthe sind, sich unbedingt in der Möglichkeit befinden müssen, kleinere Quantitäten, als 40 Liter — diese Grenze ist eben sehr hoch — liefern zu können, namentlich auch für Mustersendungen. Es konnte deshalb der Gedanke, den Kleinverkauf auf die Wirthschaften zu beschränken, nicht festgehalten werden. Sie werden nun sehen, in welcher Weise wir glauben, einer allzu grossen Erleichterung entgegenarbeiten zu können und dabei doch berechtigte Interessen zu schonen.

« Die Patente werden ausgestellt: 1. Für den Ausschank von Qualitätsspirituosen und feinen Liqueurs, an Konditoreien und Kaffeewirthschaften »

Es handelt sich hier also nicht um den Ausschank von Wein. Dafür werden solche Patente nicht ertheilt; denn der Ausschank von Wein soll nur in den Wirthschaften stattfinden. Dagegen will man, wie bisher, den Konditoreien und Kaffeewirthschaften die Möglichkeit geben, Qualitätsspirituosen und feinere Liqueurs, also nicht gewöhnlichen Branntwein, auszuwirthen, also solche Getränke, welche auch mit gebrannten Wassern, mit Sprit vielleicht, hergestellt wurden, aber ausserdem noch andere Zuthaten enthalten, oder dann überhaupt feinere gebrannte Wasser, wie Kirsch, Rhum, Cognac u. s. w., oder aber Liqueure von diesem oder jenem Namen; die Zahl der letztern ist ja bald Legion; es werden nicht bloss vom starken, sondern auch vom schwachen Geschlecht nicht ungern allerhand Liqueure in Konditoreien genossen, obschon ich solche Frauen nicht als Muster und Beispiele hinstellen möchte. Allein es ist auf der ganzen Welt so, dass man in den Konditoreien feinere Liqueurs geniessen kann, und es bringt dies auch keine grosse Uebelstände mit sich.

Die Patente werden zweitens ertheilt für den Kleinverkauf über die Gasse und zwar «a. von Wein, an Wein- und Drogueriehandlungen.» Der Verkauf von Wein ist durch die Bundesverfassung ganz bedeutend erleichtert worden, indem von 2 Liter an jeder Bürger ohne Bewilligung Wein verkaufen kann — im gegen-

wärtig in Kraft bestehenden Wirthschaftsgesetz war die Grenze auf 15 Liter festgesetzt — man hat gefunden, man solle den Weinverkauf erleichtern und hat erwartet, es werde der Wein infolge dessen billiger und auch die arbeitende Klasse in die Lage versetzt werden, sich ein Glas billigen, realen Wein zu verschaffen. Es bleibt uns also nur noch übrig, den Verkauf von Wein in Quantitäten unter 2 Liter als Kleinverkauf zu behandeln und dafür ein Patent vorzusehen.

Wem will man nun für diesen Kleinverkauf von Wein ein Patent verabfolgen? Es hat sich in dieser Beziehung auch schon die Meinung geltend gemacht, es sei nicht der Mühe werth, hiefür noch ein besonderes Patent auszustellen, man könnte die Sache ebensogut auch freigeben. Allein es wäre das doch nicht das Richtige; denn dadurch würde es nicht bloss dem Bürger möglich gemacht, eine kleinere Portion Wein zu holen, sondern es wäre grosse Gefahr vorhanden, dass Winkelwirthschaft getrieben würde. Wenn der Kleinverkauf von Wein unter zwei Liter ganz freigegeben würde, so dass man nicht einmal eine Bewilligung lösen müsste, so wäre es der Polizei fast nicht mehr möglich, Aufsicht zu halten, ob da oder dort nicht Winkelwirthschaft getrieben werde und vielleicht nicht bloss Wein, sondern auch andere Getränke verabfolgt werden. Es muss deshalb der Kleinverkauf von Wein unter zwei Liter an ein Patent gebunden sein. Solche Patente nun möchten wir bloss anWein- und Drogueriehandlungen ertheilen. Es ist das eine ziemliche Beschränkung gegenüber dem bisherigen Verfahren. Nach dem gegenwärtigen kantonalen Wirthschaftsgesetz konnte man jedem Bürger, der ein Zeugniss über Ehrenfähigkeit und guten Leumund vorwies, ein Patent für den Kleinverkauf verabfolgen. Regierung und Kommission waren nun der Ansicht, es sei keine Nothwendigkeit mehr vorhanden, den Kleinverkauf unter zwei Liter besonders zu befördern, da ja von zwei Liter an jedermann Wein verkaufen dürfe. sondern es sei besser, diesen Detailverkauf in Quantitäten unter zwei Liter auf die Weinhandlungen, die oft in den Fall kommen, Muster verabfolgen zu müssen, und Droguerien zu beschränken. Ursprünglich waren auch die Spezereihandlungen in Aussicht genommen. Allein der Regierungsrath sagte sich, in diesem Falle könnte jeder Krämer behaupten, er betreibe eine Spezereihandlung, und so also ein Patent erwerben; es wäre aber nicht recht, wenn den Wirthen, welche sehr hohe Patenttaxen bezahlen müssen, in jedem Kramladen eine Konkurrenz für den Kleinverkauf eröffnet würde. Es ist schon sehr weit gegangen — meiner Ansicht nach zu weit — dass von zwei Liter an der Verkauf von Wein jedermann freisteht.

Ferner sollen Patente verabfolgt werden für den Kleinverkauf über die Gasse: «...b. von gebrannten Wassern jeder Art, an Grosshändler in Wein und Branntwein mit Verkaufsräumlichkeiten, welche ausschliesslich diesem Betrieb dienen.» Man will also dieses Patent nur an Grosshändler in Wein und Branntwein, die über entsprechende Verkaufsräumlichkeiten verfügen, ertheilen. Es soll damit erreicht werden, dass keine sogenannte Schnapskrämerei mehr betrieben werden kann. Und damit nicht jeder beliebige Handelsmann sagen könne, er handle auch

mit Wein, wenn er etwa eine Pièce in den Keller thut, sind nach «Verkaufsräumlichkeiten» die Worte beigefügt «welche ausschliesslich diesem Betrieb dienen». Verfügt jemand über keine solche Räumlichkeiten, so darf man füglich sagen: du betreibst den Wein- und Branntweinhandel nicht als Hauptgeschäft, sondern möchtest das nur so nebenbei betreiben, du erhältst deshalb kein Patent für den Kleinverkauf.

Unter litt. c sind Patente vorgesehen für den Verkauf von Qualitätsspirituosen, feinen Liqueurs und nicht bundessteuerpflichtigen gebrannten Wassern. In Bezug auf diese muss in der Ertheilung der Patente etwas weiter gegangen werden. Es sind dies die Arten von feinern Branntweinen, welche in Comestibleshandlungen, Konditoreien, Apotheken und Droguerien je und je gehalten worden sind, und dürfen wir diesen Geschäften den Verkauf solcher billigerweise nicht wegnehmen. Wir haben uns auch privatim erkundigt, was für eine Anschauung im Bundesrathhause herrsche für den Fall, dass man den Kleinverkauf dieser feinen Branntweine nicht allein den genannten Geschäften überlassen würde. Die Ansicht der bundesräthlichen Kreise geht dahin, dass dies nicht anginge; denn das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser sagt im Art. 7: « Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. » Wenn der Kleinverkauf von Branntweinen aber in natürlichem Zusammenhang mit den übrigen Handelsartikeln steht, wie in Konditoreien, Droguerien, Apotheken, so ist derselbe nicht verboten, und es sprach auch der Bundesrath in einem Kreisschreiben seine Ansicht dahin aus, dass den genannten Geschäften der Verkauf feinerer Branntweine gestattet werden dürfe und solle.

Endlich hat es sich noch darum gehandelt, wie es mit dem Kleinverkauf von Feinsprit gehalten sein solle. Die Regierung hat in ihrer Verordnung vom Dezember abhin den Versuch gemacht, denselben gleich zu behandeln, wie den Verkauf von Brannt-wein überhaupt, also Verkauf durch Grosshändler und Apotheker, sofern es sich um eine Verwendung zu medizinischen Zwecken handelte. Es zeigte sich aber sofort, dass dies nicht möglich ist, indem sämmtliche Droguisten in bedeutende Verlegenheiten kamen. Es bildet einen Bestandtheil ihres Geschäftes, dass sie Feinsprit zu technischen Zwecken verkaufen. Schreiner und Drechsler brauchen solchen zum Poliren; ebenso brauchen die Uhrenschalenmacher sehr viel Feinsprit: auch wird er verwendet zu feineren Lacken, Firnissen etc., überhaupt wird Eeinsprit zu sehr vielen gewerblichen Zwecken verwendet. Wo soll nun derselbe gekauft werden können? Die Apotheken sind gewöhnlich theurer, als andere Leute und zudem sind nicht überall solche vorhanden. Würde ferner nur den eigentlichen Grosshändlern der Verkauf von Feinsprit gestattet, so könnte ich einen ganzen Amtsbezirk nennen, in welchem kein Feinsprit zu erhalten wäre. Das wären aber offenbar unrichtige, unnatürliche Verhältnisse, und deshalb wird vorgeschlagen, für den Verkauf von Feinsprit auch an Droguerien Patente zu

ertheilen und zwar für den Verkauf zu technischen und medizinischen Zwecken. Die Droguisten verkaufen nämlich viel an Apotheker auf dem Land, an Aerzte und Thierärzte, also zu medizinischen Zwecken, und da sie überhaupt mit medizinischen Rohstoffen Handel treiben, so ist nicht einzusehen, warum von denselben nicht auch Feinsprit sollte verabfolgt werden dürfen. Ich will Ihnen sagen, warum man sich anfänglich nicht entschliessen konnte, dies zu gestatten. Man sagte sich, wenn die Droguisten Feinsprit verkaufen dürfen, so wisse man nicht, ob sie daraus auch gewöhnlichen Branntwein herstellen und verkaufen; es könnte Droguerien geben, welche die Bewilligung benutzen würden, um auch gewöhnlichen Branntwein unter das Publikum zu bringen. Allein bei näherer Prüfung erweist sich diese Besorgniss als nicht sehr wichtig. Was die Droguisten als Feinsprit verkaufen, ist I. oder II. Qualität, während zur Herstellung von Trinkbranntwein geringere Qualitäten verwendet werden. Daraus folgt, dass wenn die Droguisten ihren Feinsprit zu Trinkbranntwein verwenden wollten, sie letztern theurer verkaufen müssten, als man denselben anderswo erhält. Ich glaube deshalb nicht, dass durch diese Bestimmung einem heimlichen Branntweinverkauf Vorschub geleistet werde. Es mag hie und da ein Missbrauch vorkommen, doch befürchte ich dies auch noch aus dem Grunde weniger, weil der Stand der Droguisten durchgängig ein ehrenwerther ist, dessen Bildung und Charakter eine gewisse Gewähr dafür bietet, dass sie sich nicht zu heimlichen Branntweinverkäufern hergeben. Sollte es sich herausstellen, dass ein Droguist Trinkbranntwein verkauft, so könnte man denselben natürlich bestrafen.

Nun beantragt die Kommission, und die Regierung ist damit einverstanden, die Abänderung, es sei das litt. d in der Weise mit c zu verbinden, dass nach «Zwecken» gesagt würde: «ferner von Feinsprit zu technischen und medizinischen Zwecken an Droguerien und Apotheken.» Zum Verkauf zu medizinischen Zwecken haben die Apotheker kein Patent nöthig; zu technischen Zwecken dagegen sollen sie ein solches lösen, dessen Gebühr allerdings nicht sehr hoch sein wird. Die Droguisten hingegen müssen sowohl für den Verkauf zu technischen als zu medizinischen Zwecken ein Patent besitzen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich habe den Rapport des Herrn Direktors des Innern bloss in einem Punkte zu ergänzen. Die Kommission hat beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, es sei die Ziff. 1 folgendermassen zu fassen: «Für den Ausschank von Qualitätsspirituosen, feinen Liqueurs und Liqueurweinen u. s. w.» Herr Regierungsrath v. Steiger hat dieser Abänderung nicht Erwähnung gethan und ich weiss nicht, ob der Regierungsrath damit einverstanden ist. (v. Steiger. Ja, der Regierungsrath hat beigestimmt.) Ich habe also zu begründen, warum die Kommission den Ausdruck «Liqueurweine» aufgenommen hat.

Es ist Ihnen allen bekannt, dass in Konditoreien weniger «geschnapst» wird, als dass man daselbst feine Liqueurweine trinkt. Indem man daselbst irgend etwas isst, nimmt man dazu ein Gläschen Malaga, Xeres etc. Nach Ziff. 1, wie sie die regierungsräthliche Vorlage enthält, wäre dies ausgeschlossen ge-

wesen, da dort nur feine Liqueurs genannt sind. Ich möchte Ihnen also empfehlen, die von der Kommission beantragte Redaktion anzunehmen.

Fueter. Herr v. Wattenwyl hat vorhin zwei Punkte erwähnt, von denen ich glaubte, es sei besser, wenn ich dieselben bei diesem Paragraphen berühre, weil

es hier besser passt.

Herr v. Wattenwyl fragte, wie es bezüglich der Brenner, welche im Jahr nicht mehr als 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, gemeint sei, ob sie als Rohstoffe nur solche verwenden dürfen, die auf ihrem eigenen Land gewachsen seien oder ob sie auch von Nachbarn etc. solche kaufen können. Soviel ich hörte, hat Herr v. Steiger darauf nicht geantwortet und bin ich daher im Fall, die Erläuterung dahin zu geben, dass einheimischer Rohstoff verwendet werden muss; derselbe braucht aber nicht vom eigenen Land herzustammen.

Was den zweiten von Herrn v. Wattenwyl berührten Punkt betrifft, den Handel, welchen Landärzte mit Wein u. s. w. treiben, so ist mir, obschon ich viel mit Landärzten verkehre, davon wenig bekannt; das kommt nur ausnahmsweise vor und dann immer nur auf Grund der ihnen zustehenden Kompetenz. Was Malaga, Marsala u. s. w. betrifft, so haben sie, sowie die Apotheker, umsomehr das Recht, diese Weine zu medizinischen Zwecken zu verkaufen, weil sie in der Pharmakologie aufgenommen sind. Hingegen bin ich einverstanden, dass wenn eigentlicher Handel getrieben wird, dann allerdings ein Patent gelöst werden soll.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Die Erläuterungen, welche auf meine Bemerkungen hin heute ertheilt worden sind, genügen vollkommen, da man sich nun auf die heutigen Verhandlungen wird berufen können.

Bei diesem Paragraph hingegen stelle ich einen bestimmten Antrag, nämlich in Ziff. 1 das Wort «Kaffeewirthschaften» zu streichen. Als man dieselben seinerzeit in's Wirthschaftsgesetz aufnahm, wollte man dadnrch Wirthschaften etabliren, in denen die Verabfolgung aller geistigen Getränke ausgeschlossen war, und hat deshalb die Patentgebühr sehr niedrig gehalten. Es war das ein Kampfmittel gegen den Genuss geistiger Getränke, namentlich wie er in Winkelwirthschaften üblich gewesen ist. Wenn dies nun wieder aufgehoben und den Kaffeewirthschaften gestattet wird, zu ihrem Patent noch ein Komplementärpatent zu lösen, um feine Branntweine auszuwirthen, so wird der Zweck, den man seinerzeit im Auge hatte, illusorisch gemacht. Das Wirthen von Branntwein soll den Kaffeewirthschaften ohne Ausnahme verboten sein; sie sollen nur Kaffee, Milch, Chocolat und meinetwegen auch « Küchli » verabfolgen. Vielleicht wird man mir erwidern, man habe nicht die Küchliwirthschaften im Auge gehabt, sondern solche Wirthschaften, wo Kaffee mit Branntwein, Limonade etc. verabfolgt werde. Allein diese Wirthschaften sind bei uns nicht üblich, und wenn man den Artikel liest, so wird man unter dem Ausdruck «Kaffeewirthschaften» eben nichts anderes verstehen, als unsere Küchliwirthschaften. Ich stelle daher den Antrag, den Ausdruck «Kaffeewirthschaften» zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl entspricht vollständig dem Standpunkt, den die Regierung in ihrer Verordnung vom Dezember abhin eingenommen hat, indem sie solche Patente nur an Konditoreien, nicht aber auch an Kaffeewirthschaften ertheilen wollte. Man hat nun aber seither Erfahrungen gemacht, welche zeigen, dass man nicht ganz so streng sein kann. Es gibt Kaffeewirthschaften ich meine nicht diejenigen, welche aus Gründen der Temperenz errichtet werden; diese werden ein solches Patent von selbst nicht lösen - welche vorübergehend, an grossen Marktorten z. B. oft nur für einige Tage bewilligt werden. Es gibt viele Landleute - im Emmenthal und im Oberland etc. — die, wenn sie auf den Markt gehen, am Vormittag lieber nicht kalten Wein trinken, sondern gerne in einer Kaffeewirthschaft ein « Chacheli Warms », wie man zu sagen pflegt, nehmen. In der Regel werden sie zum Kaffee Milch nehmen; es kommt aber auch vor, dass schwarzer Kaffe nebst einem Gläschen Branntwein gewünscht wird. Es bestehen z. B. in Langnau - ich darf wohl ein Beispiel anführen - zwei Kaffeewirthschaften, die besonders an grossen Markttagen von den Landleuten, die oft weit herkommen, aber nicht viel Geld für den Unterhalt ausgeben dürfen, sehr gesucht sind. Diese Wirthschaften geben sich nicht mit schnapswirthen ab, haben aber doch die Bewilligung gewünscht, zum Kaffee ein Gläschen verabfolgen zu dürfen. Da sich aber der Regierungsrath auf den Standpunkt gestellt hatte, es seien an Kaffeewirthschaften solche Patente nicht zu verabfolgen, musste man dies verweigern und konnte solchen Fällen nicht Rechnung tragen. Infolge dessen sind dann Petitionen eingelangt, man möchte eine andere Bestimmung treffen. Ich glaube nun, es dürfe das füglich geschehen, da die Ertheilung solcher Patente nicht bloss davon abhängig gemacht wird, dass die betreffenden eigenen Rechts seien und einen guten Leumund geniessen, sondern es muss ein Gesuch speziell von der Gemeindebehörde empfohlen werden. Früher brauchte einer nur die erwähnten Zeugnisse einzuschicken; wie Sie aus dem folgenden Paragraphen ersehen, wird nun eine eigentliche Empfehlung der Gemeindebehörde verlangt. Nun wird eine Gemeindebehörde eine solche Empfehlung für den Kleinverkauf von Liqueurs etc. nicht ausstellen, wenn sie Grund hat, zu befürchten, dass in der betreffenden Wirthschaft der Schnapserei Vorschub geleistet werde. Mit Rücksicht darauf glaube ich, man dürfe den erwähnten Verhältnissen Rechnung tragen und sich also das Recht vorbehalten, an Kaffeewirthschaften, die gut empfohlen sind, solche Patente zu verabfolgen.

Abstimmung.

Für Festhalten am Entwurf (gegenüber dem Antrag v. Wattenwyl) Mehrheit.

Im übrigen erklärt sich die Regierung mit den Abänderungsanträgen der Kommission einverstanden und wird der Paragraph mit diesen Abänderungen angenommen.

§ 28 d, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph betrifft das Verfahren, das zur Erlangung von Patenten eingeschlagen werden muss. Es ist theilweise das bisherige, und zum Theil so selbstverständlich, dass ich glaube, mich weiterer Erörterungen enthalten zu können. Ich mache nur nochmals darauf aufmerksam, dass am Schlusse des ersten Alineas verlangt wird, « dass sein Gesuch, als dem öffentlichen Wohl nicht widerstreitend, empfohlen wird. » Sobald also eine Gemeindebehörde das Gefühl hat, es sei nicht wünschenswerth, dass der oder der ein Patent erhalte, so braucht sie nur das Gesuch nicht zu empfehlen; dann wird kein Patent verabfolgt. Es wird also auch hier das Moment des öffentlichen Wohles in Berücksichtigung gezogen.

Fueter. In diesem Paragraph wird gesagt, wer von der Einholung eines Patentes enthoben sei, während in § 28c bestimmt ist, wer von der Anzeigepflicht enthoben sei. Ich vermisse nun, dass als von der Pflicht zur Einholung eines Patentes enthoben nur die Inhaber von Wirthschaftspatenten und diejenigen Brenner, welche jährlich höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, genannt sind, die Apotheker dagegen nicht, die doch auch aufgeführt werden müssen. Vielleicht könnte man die Sache am einfachsten so redigiren: « Von der Einholung eines Patents sind enthoben die in § 28, Ziff. 1, 3 und 4 von der Anzeigepflicht Enthobenen.»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich begreife Herrn Fueter nicht recht. Wenn die Apotheker nicht einmal eine Anzeige machen müssen, so brauchen sie auch nicht um ein Patent einzukommen. Ein Gesuch um ein Patent ist schon eine Anzeige. Wird gewünscht, dass es noch speziell gesagt werde, so habe ich nichts dagegen.

Fueter: Ich meine, die Apotheker brauchen kein Patent zu lösen, sofern sie Wein und gebrannte Wasser nur zu medizinischen Zwecken verkaufen. Dann aber söllten sie hier auch als von der Pflicht zur Einholung eines Patents aufgeführt werden, so gut als die andern.

Präsident. Herr Fueter möchte also einen Zusatz machen, wonach von der Einholung eines Patents auch die Apotheker dispensirt sind, sofern sie Wein und gebrannte Wasser bloss zu medizinischen Zwecken verkaufen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube in der That, der Antrag des Herrn Fueter sei unnöthig. Allein es liegt kein Grund vor, denselben nicht für die zweite Berathung erheblich zu erklären; die Kommission wird dann nochmals darauf zurückkommen, und kann ich denselben also in diesem Sinne acceptiren.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich möchte noch eine Anfrage stellen, damit über diesen Punkt in Zukunft kein Zweisel besteht. Es betrifft die Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, um ein Patent zu erhalten. Es heisst da: «Ueberdies hat der Gesuchsteller durch ein dem Gesuche beigelegtes Zeugniss der Gemeindehörde nachzuweisen, dass er ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Leumunds ist.» Diese Bestimmung, welche auch im gegenwärtigen Wirthschaftsgesetz enthalten ist, ist anfänglich dahin ausgelegt worden, dass wenn einer in Geltstag fiel, er nicht mehr wirthen konnte und ebenso seine Frau nicht. Nach und nach ist man davon abgekommen und hat ausnahmsweise den Frauen von Vergeltstagten Patente ertheilt, so dass diese ihre Wirthschaft gleichwohl fortführten, nur dass das Patent auf den Namen der Frau ausgestellt war. Ich habe gegen dieses Verfahren immer Bedenken gehabt und überhaupt wegen der allzu grossen Zahl von Wirthschaften, die von Frauen geführt werden. Ich möchte deshalb anfragen, wie es hier gehalten werden soll, ob man ein Patent einfach auf den Namen der Frau übertragen kann oder ob die Frauen von Vergeltstagten von der Patentertheilung ausgeschlossen sein sollen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist über diese Frage allerdings keine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen. Allein die Ansicht der Behörden geht dahin, dass es in dieser Beziehung gleich gehalten werden soll, wie bezüglich der Wirthschaften. Wenn also der Inhaber eines Patents vergeltstagt und das Recht verfiert, ein Patent weiter auszuüben, so kann seine Frau, wenn sie ehrenfähig und eigenen Rechts ist, mit einem Gesuch um Ertheilung eines Patents einkommen. Wenn der Grosse Rath der Ansicht sein sollte, es seien an Frauen von Vergeltstagten keine Patente zu ertheilen, so müsste dies besonders gesagt werden. Geschieht dies nicht, so wird man die gleiche Praxis befolgen, wie bezüglich der eigentlichen Wirthschaften.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich sehe in der That nicht ein, warum man der Frau eines Vergeltstagten, sofern sie alle Bedingungen einer richtigen Führung der Wirthschaft erfüllt, ein Patent verweigern, mit andern Worten erklären sollte: ihr seid erwerbsunfähig. Es gibt viele Wirthe, welche zu diesem Beruf nicht sehr geeignet sind, wohl aber eignet sich die Frau sehr gut zur Führung einer Wirthschaft. Wenn nun ein solcher Wirth in Geltstag fallen sollte, soll dann die Frau verhindert sein, ihre naturgemässe Befähigung zu bethätigen? Ich glaube, das solle nicht sein.

Der \S 28 d wird angenommen und der Antrag Fueter an die Kommission gewiesen zur Berücksichtigung für die zweite Berathung.

§ 29, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 29 setzt die Taxen für die einzelnen in Aussicht genommenen Patente fest.

Wie Sie sehen, werden für sämmtliche Patente ziemlich mässige Gebühren verlangt werden, nämlich Fr. 50—100, bezw. Fr. 200, mit Ausnahme der Patente nach § 28 c, Ziff. 2 b. Es sind dies die Patente für den Verkauf gebrannter Wasser jeder Art, deren Besitzer also alle Arten von gebrannten Wassern über die Gasse verkaufen können. Für diese Patente ist eine Gebühr von Fr. 400 bis 600 in Aussicht genommen. Das Maximum ist dasselbe wie bisher. dagegen ist das Minimum, das nach dem bisherigen Gesetz Fr. 200 betrug, auf Fr. 400 erhöht worden. Man glaubte dies thun zu sollen, weil der Kleinverkauf von Branntwein ein sehr lukratives Geschäft ist, sodass die Leute sehr gerne Fr. 3-, 4-, 500 für das Patent bezahlen. Leute, denen ein Patent verweigert wurde, erklärten: Ihr könnt 3-, 4-, 500 Fr. verlangen, nur gebt mir das Patent. Für diese Patente wird also soviel bezahlt, wie für ein eigentliches Wirthschaftspatent; die Inhaber machen aber trotzdem noch sehr gute Geschäfte.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Streichung der Ziffer 5, was sich nach den bisherigen Beschlüssen von selbst versteht; denn da Sie bei § 28 c das Alinea d mit c vereinigt haben, fällt auch hier die Ziffer 5 mit 4 zusammen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung schliesst sich an; denn da in § 28 c die litt. c und d verschmolzen worden sind, so ist hier die Ziff. 5 überflüssig.

Angenommen.

§ 30, neu.

- v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph bestimmt die Vertheilung der Patentgebühren. Während von den Wirthschaftspatentgebühren nur 10 % den Gemeinden zufallen, fallen schon nach dem bisherigen Gesetz von den Kleinverkaufspatentgebühren 50 % den Gemeinden zu. Dies soll auch in Zukunft so sein, jedoch sollen die Gebühren den einzelnen Gemeinden nach dem Verhältniss der Wohnbevölkerung zukommen, nicht nach dem Betrag der in denselben gelösten Patente. Da Sie für die Vertheilung der 10 % der Wirthschaftspatentgebühren diesen Grundsatz gestern bereits acceptirt haben, so muss man konsequenterweise denselben auch hier aufstellen.
- v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich beantrage, zu sagen: «Die Patentgebühren nach § 29 », im Gegensatz zu den in § 9 genannten Patentgebühren.

- v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Vielleicht sagt man noch richtiger: « Die gemäss § 29 bezogenen Patentgebühren...»
- v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich bin einverstanden.

Wird mit der beantragten redaktionellen Aenderung angenommen.

§ 31, alt.

- v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph ist alt und spricht ausdrücklich noch aus, was eigentlich selbstverständlich ist, dass wer nur im Besitze eines Verkaufspatentes, aber nicht im Besitze eines Wirthschaftspatentes ist, nicht Gäste in seinem Lokal bewirthen darf. Von der Kommission wird beantragt, nach «Wirthschaftspatents» einzuschalten: «oder eines solchen für den Ausschank gemäss § 28 c, 1». Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei; denn es wäre eine Lücke, wenn diese Patente für den Ausschank nicht erwähnt würden.
- v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich möchte auch hier eine Abänderung beantragen, nämlich, es sei der Nachsatz: «Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt» zu streichen. Wer ohne Patent Getränke verkauft oder ausschenkt, kann schon auf Grund des ersten Alineas bestraft werden. Das zweite Alinea dagegen könnte, wenn ein Landjäger einen plagen will, sehr oft zu Ungerechtigkeiten führen. Ich mache darauf aufmerksam, dass in neuerer Zeit bei den Arbeitern die Uebung aufgekommeu ist, dass sie, statt Schnaps zu trinken, gemeinschaftlich ein Fässchen Bier holen lassen. Freilich wird man sagen, es sei das kein Trinkgelage. Es kann aber z. B. ein Turnverein oder eine Schützengesellschaft einen Ausflug machen. Am Ziele angekommen, wird ein Fässchen Bier genommen; anfänglich geht es still zu, nach und nach aber gibt es Lärm und nimmt die Sache vielleicht schliesslich beinahe den Charakter eines Trinkgelages an. Da könnte nun ein Landjäger bei bösem Willen gestützt auf dieses Alinea 2 eine Anzeige machen und den Richter in Verlegenheit bringen. Ich glaube deshalb, es sollte dieses zweite Alinea gestrichen werden. Gegen eigentliche Trinkgelage kann man auf andere Weise einschreiten, schon nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich muss mich der Streichung des zweiten Alineas widersetzen. Die Befürchtungen des Herrn v. Wattenwyl sind nur in der Einbildung vorhanden. Ich möchte den Richter sehen, der es als strafbares Trinkgelage bezeichnet, wenn ein paar Zimmergesellen ihren Durst mit einem Fässchen Bier stillen oder wenn ein Turnverein auf einem Ausflug gemeinschaftlich ein Fass Bier trinkt. Wenn man dem Richter so etwas zutraut, dann

haben wir auch bei festen Gesetzesvorschriften keinen Rechtsschutz. Ich möchte Ihnen empfehlen, den § 31 so zu belassen, wie er ist.

Morgenthaler. Ich möchte das Festhalten an dem Paragraphen, so wie er vorliegt, ebenfalls warm empfehlen. Ich denke, es wird den meisten von Ihnen bekannt sein, dass oft Platzgeberei zu Schnapsgelagen etc. vorkommt; das soll bestraft werden können und ist dazu durch die vorliegende Bestimmung am besten Gelegenheit geboten. Ich möchte Ihnen deshalb sehr warm empfehlen, dieselbe beizubehalten.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Alinea 2 . . Mehrheit.

Der § 31 ist somit mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

§ 32, alt, ausser Ziff. 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph enthält nur in Ziff. 5 etwas neues, nämlich dass wer den Kleinhandel mit Wein oder gebrannten Wassern betreibe, verpflichtet sei, den Polizeiangestellten auf ihr Verlangen sein Patent vorzuweisen, bei einer Busse von 5 bis 50 Franken im Weigerungsfalle.

Man könnte vielleicht sagen, es sei das selbstverständlich. Allein die Erfahrung lehrt, dass es gut ist, eine deutliche Vorschrift zu haben, auf die sich ein Polizeiangestellter stützen kann und wonach der Betreffende verpflichtet ist, sein Patent vorzuweisen.

Roth (Adolf). Ich möchte beantragen, in Ziff. 1 das Wort «verabfolgt» zu ersetzen durch «ausgeschenkt»; denn nach dem Wortlaut des Entwurfes dürfte man einen Bevogteten oder Besteuerten nicht schicken, um ein kleineres Quantum als 2 Liter Wein zu holen; zwei und mehr Liter dagegen dürfte er nach dem eidgenössischen Gesetz holen. Schon unter dem bisherigen Gesetz wurden die Kinder dazu verwendet, in einer Wirthschaft Wein zu holen, und ich habe noch nie gehört, dass deswegen eine Bestrafung erfolgt wäre.

Im fernern glaube ich, der Ausdruck «Besteuerte» sollte durch einen andern ersetzt werden. Man sollte sagen «Unterstützte»; denn «besteuert» sind wir eigentlich alle.

Nussbaum (Worb). Ich wollte eigentlich keinen Spiess in den Kampf tragen, muss mich aber doch dem Antrage des Herrn Roth widersetzen. Der Ausdruck «verabfolgt» in Ziff. 1 ist schon im bisherigen Wirthschaftsgesetz enthalten gewesen, und ich glaube nicht ohne Grund. Wenn Herrn Roth keine Fälle bekannt sind, wo Anzeige gemacht wurde, weil Kinder geschickt wurden, um Branntwein zu holen, so sind mir solche Beispiele sehr viele bekannt. Gerade das wollte man eben verhüten, dass Kinder geschickt werden können, um Branntwein zu holen.

Mit Rücksicht darauf halte ich dafür, es sei der Ausdruck «verabfolgt» sehr richtig gewählt und möchte ich der Versammlung empfehlen, denselben beizubehalten.

Dürrenmatt. Das Alinea 5 dieses Paragraphen, sowie der zweite Theil des folgenden § 33 sollten nach meiner Ansicht nicht als Bestandtheile dieser Paragraphen aufgeführt werden; sie fallen vielmehr unter den Titel V des bisherigen Wirthschaftsgesetzes, die Strafbestimmungen. Der bisherige § 33 enthält nichts anderes als: «Die Verkaufspatente werden von der Direktion des Innern ausgestellt.» Die im Entwurf nun aufgestellten zwei Strafbestimmungen sollten offenbar auch da eingereiht werden, wo im bisherigen Gesetz die Strafbestimmungen enthalten sind, indem wir es ja nur mit einer Novelle zum bisherigen Gesetz zu thun haben.

Damit ich beim folgenden Paragraphen nicht auch das Wort zu ergreifen brauche, möchte ich gerade bei diesem Anlasse beantragen, die Abschnitte, welche von den Strafbestimmungen handeln, seien zu nochmaliger Durchsicht an die Kommission zurückzuweisen. Es sind im Entwurf neue gesetzliche Vorschriften aufgestellt, die im bisherigen Gesetz nicht enthalten sind. Es ist damit aber auch die Möglichkeit zu neuen Uebertretungen gegeben und ich glaube, bei dem kurzen Durchblick des Gesetzes habe man bezüglich der Strafbestimmungen nicht alle Fälle in's Auge gefasst. Ich stelle deshalb schon hier den Antrag, es seien die Strafbestimmungen an die Kommission zurückzuweisen zu nochmaliger Durchsicht.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann Herrn Dürrenmatt versichern, dass diese Prüfung stattgefunden hat und die neuen Bestimmungen mit den Strafbestimmungen des bisherigen Gesetzes klappen. Wie Sie gesehen haben, ist die Nummerirung der Paragraphen ganz die gleiche geblieben und wenn neue Bestimmungen aufgenommen wurden, so wurden sie unter die nämliche Paragraphenziffer eingereiht, wie sie der entsprechende Paragraph des bisherigen Gesetzes trug. Wo nun in den Strafbestimmungen auf einzelne Paragraphen verwiesen ist, wird dadurch auch das Neue betroffen, das unter diese Paragraphen eingereiht ist.

Einzig hier in Ziff. 5 des § 32 und in § 33, zweiter Absatz, wurde speziell eine Strafbestimmung aufgenommen, weil sich in dem bisherigen Gesetz nichts gefunden hat, das gepasst hätte. Nun sagte man sich, man wolle den Abschnitt Strafbestimmungen lieber unberührt lassen und deshalb diese zwei Strafbestimmungen gerade hier beifügen. Es geschah also rein aus Gründen äusserlicher Bequemlichkeit. Hält man es für richtiger, dass die Strafbestimmungen hier ausgemerzt und in das spezielle Kapitel «Strafbestimmungen» aufgenommen werden, so kann man es thun. Sachlich wird dadurch nichts geändert.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Wenn es sich um den Erlass eines ganz neuen Gesetzes handeln würde, so hätte Herr Dürrenmatt vollständig recht. Es sind das so isolirte Strafbestimmungen mitten im Gesetz, während dasselbe die Strafbestimmungen in den §§ 34 ff. separat behandelt. Allein

Herr v. Steiger führte bereits an, dass man es mit einem Ergänzungsgesetz zu thun habe, so dass es vielleicht zweckmässiger ist, die neuen Strafbestimmungen da zu belassen, wo sie sind, statt sie ebenfalls in die §§ 34 ff. zu stecken. Indessen würde diese Aenderung keine grossen Schwierigkeiten verursachen und bin ich deshalb bereit, soviel an mir, die Sache noch näher zu prüfen und auch der Kommission zu solcher vorzulegen.

Was nun den Antrag des Herrn Roth anbetrifft, so könnte ich mich demselben unmöglich anschliessen. Das gegenwärtige Wirthschaftsgesetz enthält in § 32 ganz die gleiche Bestimmung und ich erinnere mich noch ganz gut, dass bei der Berathung desselben darüber gar kein Zweifel bestund, dass Wirthe an Kinder, Bevogtete und Besteuerte keine geistige Getränke verabfolgen dürfen und zwar nicht bloss in dem Sinne, dass solche nicht im Lokal an die genannten Personen ausgeschenkt, sondern dass ihnen überhaupt keine geistige Getränke verabfolgt werden sollen. Man sagte sich, Kinder, Besteuerte und Bevogtete sollen nicht zum Branntweinholen verwendet werden, und ich würde es bedauern, wenn der Antrag des Herrn Roth angenommen werden sollte. Die Besteuerten und Bevogteten würden dann gewöhnlich Branntwein für sich holen und nicht, wie die Kinder, für jemand anders. Auch die bisherige Praxis hat, wie Herr Nussbaum bereits anführte, keineswegs dahin entschieden, dass Kinder etc. zum Branntweinholen verwendet werden dürfen und dass solcher nur nicht an dieselben im Lokal selbst ausgeschenkt werden dürfe.

Roth (Adolf). Ich habe das im Auge gehabt, dass man jemand schicken dürfe, um Wein zu holen. Sollen Arbeiter, die im Walde beschäftigt sind, nicht einmal ein Kind in's nächste Wirthshaus schicken dürfen, um Wein zu holen? Von 2 Liter an ist der Handel mit Wein frei und man kann schicken, wen man will, um solchen zu holen. Soll man nun bei Quantitäten unter 2 Liter kein Kind zum Holen verwenden dürfen?

Sahli, Berichterstatter der Kommission. § 32, Ziff. 1, spricht von «gebrannten geistigen Getränken», nicht von Wein.

Roth (Adolf). Es sollte doch wenigstens gestattet sein, dass einem Bevogteten etc., sofern er einen Ausweis von seinem Meister mitbringt, geistige Getränke verabfolgt werden dürfen, damit man nicht jemand anders schicken muss, der seine Zeit vielleicht nützlicher gebrauchen kann.

Abstimmung.

- 2. Für Ersetzung des Wortes «verabfolgt» durch «ausgeschenkt» . . .
- 3. Der Antrag Dürrenmatt wird an die Kommission gewiesen zur Prüfung für die zweite Berathung.

Der § 32 ist somit unverändert angenommen.

§ 33, theilweise alt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 33 enthält zum Theil die bisherige Bestimmung, dass der Regierungsstatthalter eine Kontrolle auszuüben habe sowohl über die Grosshändler, als über die patentirten Kleinhändler mit Wein und gebrannten Wassern. Neu wird beigefügt, dass Grosshändler, welche die in § 28 vorgeschriebene Anzeige unterlassen, in eine Busse von 5 bis 50 Fr. verfallen. Ich habe bereits bei der Behandlung des § 28 die Gründe angegeben, weshalb man darauf halten muss, dass die Grosshändler eine Anzeige machen. Nun muss man aber, wenn man diese Forderung aufstellt, auch eine Busse androhen, um der Forderung Geltung zu verschaffen. Aus diesem Grunde ist hier die erwähnte neue Bestimmung aufgenommen worden. Falls für die zweite Berathung auf den vorhin gestellten Antrag des Herrn Dürrenmatt eingetreten werden sollte, so ist es möglich, dass diese Bestimmung dann in die eigentlichen Strafbestimmungen hinübergenommen wird.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich nehme an, dass die hier aufgestellte Strafbestimmung von der Kommission ebenfalls für die zweite Berathung noch einer Prüfung unterzogen werden soll.

Angenommen.

§ 43, neu.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 43 ist ein etwas eigenthümlicher, der nicht so ohne weiteres Aufnahme fand. Er lautet: «Abänderungen dieses Gesetzes, welche infolge der Gesetzgebung des Bundes sich als unerlässlich erweisen, können durch Dekret des Grossen Rathes vorgenommen werden. » Es wird gegen diesen Paragraph vielleicht das Bedenken erhoben werden und es war dies bei mir auch der Fall, als diese Bestimmung im Schoosse des Regierungsraths angeregt wurde - ob wir mit der Annahme desselben nicht etwas Inkonstitutionelles begehen. Es wäre dies der Fall, wenn solche Abänderungen gemeint wären, die nicht durch eine höhere Macht, um mich so auszudrücken, herbeigeführt werden, wenn also dem Grossen Rathe die Kompetenz gegeben werden wollte, nach seinem Belieben Abänderungen des vom Volke angenommenen Gesetzes vorzunehmen. Zur Aufnahme eines solchen Paragraphen, der das Gesetzgebungsrecht des Volkes beschränken würde, dürfte keine Behörde Hand bieten. Allein es tritt in neuerer Zeit, je mehr der Bund Gesetze erlässt, immer häufiger der Fall ein, dass kantonale Gesetze durch Erlasse des Bundes geradezu abgeändert werden und zwar kommt es vor, dass nicht nur Bestimmungen kantonaler Gesetze wegfallen — das hätte keine grosse Unbequemlichkeit - sondern dass ganz andere Bestimmungen Platz greifen, wie wir es gerade in Be-

zug auf den Kleinverkauf von geistigen Getränken erfahren haben. Das bisherige Gesetz bestimmt, dass der Kleinverkauf von 15 Liter abwärts beginne. Nun kommt aber der Bund und bestimmt, dass der Kleinverkauf bei Wein von 2 Liter und bei Branntwein von 40 Liter an abwärts beginne. Hätte man nun diese Bestimmungen einfach in das bisherige Gesetz einsetzen und die übrigen Bestimmungen festhalten können, so hätte die Sache nicht viel auf sich gehabt. Allein das war nicht möglich; denn das Bundesgesetz hat verschiedene Grundsätze aufgestellt, gemäss welchen die Kantone den Kleinhandel ordnen sollen. Der Bund hat darüber nicht vollständig legiferirt, sondern hat nur Marksteine aufgestellt und den Kantonen gesagt: So jetzt «zäunt» dazwischen. Infolge dessen mussten wir eine Revision unseres Wirthschaftsgesetzes vornehmen. Nun vergeht vielleicht nicht manches Jahr bis der Bund wiederum andere Bestimmungen trifft, die mit dem Gesetz nicht harmoniren. Es könnte z. B. der Fall sein, dass der Bund über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern neue Grundsätze aufstellen würde; dann wäre unser ganzes Gesetz über den Haufen geworfen. Deshalb hält der Regierungsrath dafür, es solle dem Grossen Rathe überlassen werden, Aenderungen, welche infolge der Gesetzgebung des Bundes sich als unerlässlich (vielleicht würde man statt «unerlässlich» richtiger sagen «unvermeidlich» oder «geboten») herausstellen, durch Dekret vorzunehmen. Es wäre dies ein Mittel, jeweilen, ohne eine Totalrevision des Gesetzes vorzunehmen, Abänderungen, welche einem von Bundeswegen aufgedrungen werden, Rechnung zu tragen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph hat in der Kommission allerdings zu sprechen gegeben. Man ist sachlich mit demselben einverstanden gewesen. Indessen glaube ich, dass derselbe redaktionell zweckmässiger gestaltet werden könnte und ich erkläre von vornherein, dass ich bis zur nächsten Kommissionssitzung mich bestreben werde, eine Redaktion zu finden, der gegenüber der Vorwurf nicht erhoben werden kann, als ob man mit dieser Bestimmung das Referendum umgehen möchte. Diesen Sinn hat die Sache nicht, sondern ich sehe dieselbe wie folgt an. Wenn der Bund innerhalb seiner Kompetenz Bestimmungen erlässt, welche mit kantonalen Gesetzesbestimmungen im Widerspruch stehen, so treten die kantonalen Bestimmungen von selbst ausser Kraft. Es wäre also eigentlich nicht einmal nöthig, dass die kantonale Gesetzgebung noch extra entsprechend abgeändert würde. Indessen gäbe dies unter Umständen einen Wirrwarr, und damit das Publikum weiss, was gilt und was nicht, ist es zweckmässig, dass der Grosse Rath an Hand der Bestimmungen des Bundes eine Revision des kantonalen Gesetzes vornimmt. Dazu haben wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht. Es handelt sich nicht um die Einführung völlig neuer Bestimmungen, sondern solcher, die der Bund bereits aufgestellt hat. Als es sich seinerzeit um die Einführung des Obligationenrechts handelte, wer hat das Einführungsgesetz erlassen? Der Grosse Rath, ohne Referendum. Hier wird ungefähr das nämliche beabsichtigt. Natürlich soll der Grosse Rath nicht über die eingeräumte

Kompetenz hinausgehen, also nicht völlig neue Bestimmungen aufstellen; denn ein solches Verfahren wäre allerdings durchaus ungesetzlich. Das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht stellt nicht neue Bestimmungen auf, sondern es ist bloss eine Wegleitung, worin der Grosse Rath sagt: durch das Obligationenrecht sind die und die Bestimmungen aufgehoben worden. Allein die Gerichte sind nicht daran gebunden, sondern können von sich aus entscheiden, ob eine Bestimmung wirklich aufgehoben sei oder nicht, ob also noch kantonales Recht gelte oder nicht. Wenn ein Gegenstand vor Bundesgericht kommt, wird sich dasselbe immer fragen: Steht das Einführungsgesetz in Uebereinstimmung mit dem Obligationenrecht oder nicht?

Ich glaube also, der Zweck, der mit diesem § 43 verfolgt wird, sei ein durchaus gerechtfertigter. Bloss in Bezug auf die Redaktion dürfte eine Verbesserung eintreten und ich werde, ohne dass der Grosse Rath darüber extra Beschlüsse fasst, die Sache der Kommission nochmals vorlegen. Ich denke, wir werden eine Redaktion finden, welche allen allfälligen Bedenken von vornherein den Faden abschneidet. Ich möchte Ihnen also den Paragraph grundsätzlich zur Annahme empfehlen, mit dieser persönlichen Zusicherung, dass die Frage punkto Redaktion nochmals geprüft werden soll.

Dürrenmatt. Die Frage, welche von den Herren Referenten der Regierung und der Kommission berührt worden ist, ist grundsätzlich für das Verhältniss zwischen Bundessouveränität und kantonaler Souveränität so wichtig und weittragend, dass ich wirklich nicht Hand dazu bieten möchte, diese Materie durch einen Paragraph in einem Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken zu entscheiden oder wenigstens für alle Zukunft zu präjudiziren. Ich stelle deshalb den Antrag, den § 43 zu streichen. Ich glaube, zum Theil gerade aus den von Herrn Sahli angeführten Gründen, wir haben diesen Paragraph gar nicht nöthig. Wir besitzen andere Gesetze, die sich ebenfalls an die eidgenössische Gesetzgebung anlehnen müssen, bei denen man aber einen solchen Paragraph nicht für nöthig erachtet hat. Ich halte deshalb dafür, wir sollen ihn auch hier weglassen. Wir werden wohl einmal dahin kommen, das überhaupt die Frage der Einführung der Bundesgesetze durch die kantonale Gesetzgebung geordnet wird; man wird, wie ich mir vorstelle, unser Referendumsgesetz unvermeidlich einmal in dieser Beziehung abändern müssen. Aus diesem Grunde könnte ich nicht dafür stimmen, in dem vorliegenden Gesetz, das so untergeordneter Natur ist, diese so wichtige Materie gesetzgeberisch zu ordnen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann Herrn Dürrenmatt mittheilen, dass im ursprünglichen Projekt der Regierung dieser Paragraph nicht enthalten war. Es ist dann aber im Regierungsrath von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, es habe schon oft genirt, dass man glaubte, man dürfe durch die Bundesgesetzgebung bedingte Abänderungen kantonaler Gesetze nicht einfach vom Grossen Rathe konstatiren lassen. Es handelt sich, wie schon gesagt,

im § 43 nicht um eine eigentliche Gesetzesabänderung, sondern bloss um die Anwendung gefasster Bundesbeschlüsse. Persönlich könnte ich allerdings der Ansicht beistimmen, es solle dieser Paragraph gestrichen werden; denn durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Abänderungen dürfen wir vornehmen, ohne dass es hier besonders gesagt wird. Es gehört dieser Paragraph eigentlich nicht in dieses Gesetz, so wenig als in ein anderes.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Aus Opportunitätsrücksichten will ich erklären, dass ich gegen die Streichung dieses Paragraphen nichts einzuwenden habe, sodass also keine Opposition besteht.*) Die Kommission kann dann bei der zweiten Berathung immerhin einen Antrag vorlegen, der Herrn Dürrenmatt vielleicht besser mundet, als der gegenwärtige § 43. Ich bin abso mit der beantragten Streichung einverstanden.

Gestrichen.

Präsident. Ich will fragen, ob jemand auf diesen oder jenen Paragraph zurückzukommen wünscht?

Es meldet sich niemand zum Wort.

Präsident. Das Gesetz geht nun an die vorberathenden Behörden zurück zur gesetzlichen Publikation und Vorlage zur zweiten Berathung.

Egger. Sollte man nicht noch über das ganze Gesetz abstimmen?

Präsident. Es handelt sich bloss um die erste Berathung. Die definitive Abstimmung wird erst nach der zweiten Berathung vorgenommen werden.

Das Büreau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Der *Präsident* wünscht den Mitgliedern des Grossen Rathes glückliche Heimreise und erklärt die Sitzung und die Session geschlossen

um 1 1/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rud. Schwarz.



^{*)} Die Reihen haben sich so sehr gelichtet, dass im Falle einer Abstimmung zu befürchten ist, es werde sich die Beschlussunfähigkeit des Rathes herausstellen, sodass die erste Berathung des Gesetzes nicht hätte zu Ende geführt werden können.

D. Red.